

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz zur Einführung einer Bundeskindergrundsicherung	Gesetz zur Verbesserung der Lage von Familien und Einführung einer Bundeskindergrundsicherung in zwei Stufen
(Bundeskindergrundsicherungsgesetz – BKG)	(Bundeskindergrundsicherungsgesetz – BKG)
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
<i>Abschnitt 1</i> Allgemeine Bestimmungen	<i>Kapitel 1</i> unverändert
§ 1 Kindergrundsicherung	§ 1 Leistungen nach diesem Gesetz, Einführung der Kindergrundsicherung
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 unverändert
<i>Abschnitt 2</i> Besondere Vorschriften	<i>Kapitel 2</i> unverändert
<i>Unterabschnitt 1</i> Kindergarantiebetrag	<i>Abschnitt 1</i> Kindergeld
§ 3 Anspruchsberechtigte	§ 3 unverändert
§ 4 Sonstige Anspruchsberechtigte	§ 4 unverändert
§ 5 Kinder; Verordnungsermächtigung	§ 5 unverändert
§ 6 Vergleichbare Leistungen	§ 6 unverändert
§ 7 Höhe des Kindergarantiebetrages	§ 7 Höhe des Kindergeldes

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 8 Auszahlungsanspruch für volljährige Kinder	§ 8 unverändert
<i>Unterabschnitt 2 Kinderzusatzbetrag</i>	A b s c h n i t t 2 K i n d e r z u s a c h l a g
§ 9 Anspruchsberechtigte	§ 9 unverändert
§ 10 Leistungsausschluss	§ 10 unverändert
§ 11 Höhe des <i>Kinderzusatzbetrages</i>	§ 11 Höhe des Kinderzuschlags
§ 12 Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen des Kindes	§ 12 unverändert
§ 13 Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen der Eltern	§ 13 unverändert
§ 14 Minderung des <i>Kinderzusatzbetrages</i> wegen Einkommens oder Vermögens der Eltern	§ 14 Minderung des Kinderzuschlags wegen Einkommens oder Vermögens der Eltern
§ 15 Bewilligungszeitraum	§ 15 unverändert
§ 16 Bemessungszeitraum	§ 16 unverändert
§ 17 Abweichender Bemessungszeitraum und Bewilligungszeitraum	§ 17 unverändert
§ 18 Unterhaltpflichten	§ 18 unverändert
§ 19 Übergang von Ansprüchen	entfällt
<i>Unterabschnitt 3 Weitere Leistungen</i>	A b s c h n i t t 3 unverändert
§ 20 Anspruchsberechtigte für Leistungen für Bildung und Teilhabe	§ 19 unverändert
§ 21 Leistungen für Bildung und Teilhabe	§ 20 unverändert
§ 22 Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung	entfällt
A b s c h n i t t 3 O r g a n i s a t i o n	Kapitel 3 Organisation und besondere Vorgaben zur Datenverarbeitung
	A b s c h n i t t 1 Z u s t ä n d i g k e i t u n d F i n a n z i e - r u n g
§ 23 Zuständigkeit	§ 21 unverändert
§ 24 Hinwirkungsgebot	§ 22 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 25 Aufbringung der Mittel	§ 23 unverändert
	<p style="text-align: center;">A b s c h n i t t 2 B e s o n d e r e V o r g a b e n z u r D a - t e n v e r a r b e i t u n g</p>
	§ 24 Rangverhältnis bei der Datenerhebung
	§ 25 Datenverarbeitungsbefugnisse der Familienkasse als Sozial- und Finanzbehörde
	§ 26 Technische und organisatorische Maßnahmen, Unterrichtungen
<p style="text-align: center;"><i>A b s c h n i t t 4</i> <i>V e r f a h r e n</i></p>	<p style="text-align: center;">K a p i t e l 4 A n t r a g s v e r f a h r e n</p>
<p style="text-align: center;"><i>Unterabschnitt 1</i> Antragstellung</p>	<p style="text-align: center;">A b s c h n i t t 1 unverändert</p>
§ 26 Antragserfordernis	§ 27 unverändert
§ 27 Antrag	§ 28 Antragsberechtigung
	<p style="text-align: center;">A b s c h n i t t 2 E i n b i n d u n g d e r B e t e i l i g t e n i m A n t r a g s v e r f a h r e n</p>
	§ 29 Authentifizierung der Beteiligten im Antragsverfahren
	§ 30 Information über die Datenabrufe im Antragsverfahren und die Folgen der Nichtteilnahme am Abrufverfahren
	§ 31 Einholung der Einverständnisse zu den Datenabrufen im Antragsverfahren
<p style="text-align: center;"><i>Unterabschnitt 2</i> Datenverarbeitung</p>	<p style="text-align: center;">A b s c h n i t t 3 D a t e n a b r u f e i m A n t r a g s v e r - f a h r e n</p>
§ 28 Mitwirkungspflichten der Mitglieder einer Familiengemeinschaft	§ 32 Abfrage von Angaben zur Durchführung der Datenabrufe
	§ 33 Abruf von Identifikationsnummern und Personendaten
	§ 34 Abruf von Daten zum Status

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 29 Auskunftspflicht der Arbeitgeber, Abruf von Entgelt-daten über die Datenstelle der Deutschen Renten-versicherung Bund	§ 35 Abruf von Daten zu Einkünften und zu vom Ar-betgeber ausgezahlten Entgeltersatzleistungen
§ 30 Abruf von Daten über den Bezug von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, Bürger-geld und Sozialhilfe bei der Bundesagentur für Ar-beit und anderen zuständigen Behörden	§ 36 Abruf von Daten zum Kindergeld sowie zu Sozial- und Förderleistungen
	§ 37 Abruf von Daten zu sonstigen Einnahmen und Ausgaben sowie Absetzbeträgen
	A b s c h n i t t 4 A b f r a g e n u n d N a c h w e i s e
	§ 38 Unterrichtung der Bedarfsgemeinschaft über die Abrufdaten
	§ 39 Auskunfts- und Nachweispflichten der Bedarfs-gemeinschaft
	§ 40 Auskunfts- und Nachweispflicht der Arbeitgeber
§ 31 Verarbeitung der Identifikationsnummer nach den §§ 139a und 139b der Abgabenordnung	entfällt
§ 32 Verarbeitung von Daten über Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen der Zusammenarbeit der Leistungsträger	entfällt
§ 33 Übermittlung von Daten zum Kindergartenbetrag an Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst an-weisen	entfällt
§ 34 Übermittlung von Daten zum Kindergartenbetrag an öffentliche Stellen eines Mitgliedstaates der Eu-ropäischen Union	entfällt
Unterabschnitt 3 Leistungsgewährung, Haftung, Rechtsweg	A b s c h n i t t 5 A b s c h l u s s d e s A n t r a g sver-fahrens, Bescheidung
	§ 41 Unterrichtung der antragstellenden Person über die zugrunde gelegten Abrufdaten und Nach-weise
§ 35 Zusammentreffen von Ansprüchen auf den Kinder-garantenbetrag	§ 42 Zusammentreffen von Ansprüchen auf Kindergeld
§ 36 Gewährung der Leistungen	§ 43 unverändert
§ 37 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	entfällt
§ 38 Bestandskraft des Verwaltungsaktes	§ 44 unverändert
§ 39 Schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt	§ 45 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	A b s c h n i t t 6 B e s o n d e r h e i t e n d e r L e i s - t u n g s e r b r i n g u n g
	§ 46 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe
	§ 46a Kinderchancenportal
	§ 47 Verarbeitung von Daten über Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen der Zusammenarbeit der Leistungsträger
§ 40 Aufrechnung	§ 48 unverändert
	A b s c h n i t t 7 H a f t u n g , R e c h t s w e g
§ 41 Haftungsbeschränkung	§ 49 unverändert
§ 42 Rechtsweg	§ 50 Rechtsweg
	A b s c h n i t t 8 K o o r d i n i e r u n g v o n L e i s t u n - g e n
	§ 51 Meldung und Verarbeitung von Daten zum Bezug des Kindergeldes
	§ 52 Übermittlung von Daten zum Bezug des Kindergeldes an Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen
	§ 53 Übermittlung von Daten zum Bezug des Kindergeldes an öffentliche Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union
<i>A b s c h n i t t 5</i> <i>K i n d e r g r u n d s i c h e r u n g s - C h e c k</i>	K a p i t e l 5 K i n d e r z u s c h l a g s - C h e c k
§ 43 Ziele des Kindergrundsicherungs-Checks, Zweckbindung	§ 54 Ziele des Kinderzuschlags-Checks
	A b s c h n i t t 1 D u r c h f ü h r u n g d e s K i n d e r z u - s c h l a g s - C h e c k s
	Unterabschnitt 1 Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check
	§ 55 Anmeldevorgaben

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	§ 56 Anmeldeberechtigung
§ 44 Anlässe zur Einleitung eines Kindergrundsicherungs-Checks	§ 57 Angebot des Kinderzuschlags-Checks
	§ 58 Anlasssichtung, Anlassmeldung und Empfehlungen
	Unterabschnitt 2 Einbindung der Bedarfsgemeinschaft in den Kinderzuschlags-Check
	§ 59 Authentifizierung der Bedarfsgemeinschaft für den Kinderzuschlags-Check
§ 45 Vorherige Information über den Kindergrundsicherungs-Check	§ 60 Vorherige Information über die Datenabrufe im Kinderzuschlags-Check und die Folgen der Nichtteilnahme am Abrufverfahren
§ 46 Einverständniserklärung zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks	§ 61 Einholung der Einverständnisse zu den Datenabrufen im Kinderzuschlags Check
	Unterabschnitt 3 Datenabrufe und Annahmen im Kinderzuschlags-Check
	§ 62 Abfrage von Angaben zur Durchführung des Kinderzuschlags-Checks
§ 47 Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks, Datenabrufe	§ 63 Datenabrufe im Kinderzuschlags-Check
	§ 64 Nutzung von korrelationsstatistischen Annahmen
	§ 65 Ermittlung des Ergebnisses
	Unterabschnitt 4 Abschluss des Kinderzuschlags-Checks
	§ 66 Unterrichtung der Bedarfsgemeinschaft über die zugrunde gelegten Abrufdaten und Annahmen
§ 48 Ergebnismitteilung zum Kindergrundsicherungs-Check	§ 67 Mitteilung an die anmeldende Person über das Ergebnis des Kinderzuschlags-Checks
	§ 68 Überleitung zum Antragsverfahren
§ 49 Abschluss des Kindergrundsicherungs-Checks, Datenschutzrechte und Löschfristen	§ 69 Löschung der Daten
§ 50 Weiterentwicklung des Kindergrundsicherungs-Checks	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	A b s c h n i t t 2 P l a n u n g u n d W e i t e r e n t w i c k - l u n g d e s K i n d e r z u s c h l a g s - C h e c k s
	§ 70 Auswertung von Datenbeständen zur Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks
	§ 71 Wirkungsuntersuchung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks
A b s c h n i t t 6 Durchführungsbestimmungen	K a p i t e l 6 u n v e r ä n d e r t
§ 51 Erlass von Grundsätzen und Rechtsverordnungen	§ 72 Festlegung von Grundsätzen und Erlass von Rechtsverordnungen
	§ 73 Modellprojekte
A b s c h n i t t 7 Bußgeldvorschriften	K a p i t e l 7 u n v e r ä n d e r t
§ 52 Bußgeldvorschriften	§ 74 unverändert
A b s c h n i t t 8 Statistik, Evaluierung, Übergangs- und Schlussvorschriften	K a p i t e l 8 Statistik, Forschung und Evaluierung
§ 53 Statistik, Verordnungsermächtigung	§ 75 unverändert
§ 54 Übermittlung von Daten zur Wirkungsforschung	§ 76 Datenübermittlung zur Wirkungsforschung durch die Familienkasse
	§ 77 Bericht der Familienkasse, Begleitgremium, Machbarkeitsstudie
§ 55 Bericht der Bundesregierung	§ 78 unverändert
	§ 79 Verfahrenserprobungen
	K a p i t e l 9 Übergangsvorschriften
§ 56 Übergangsvorschriften	§ 80 unverändert
§ 57 Anwendungsvorschrift	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
A b s c h n i t t 1	Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	§ 1
Kindergrundsicherung	Leistungen nach diesem Gesetz, Einführung der Kindergrundsicherung
(1) Die Kindergrundsicherung umfasst	(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind
1. den Kindergarantiebetrag nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz,	1. das Kindergeld
2. den Kinderzusatzbetrag nach diesem Gesetz,	2. der Kinderzuschlag und
3. einen pauschalen Betrag von 15 Euro für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und	entfällt
4. einen pauschalen Betrag für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf nach § 21 Absatz 2.	3. ein pauschaler Betrag für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf nach § 20 Absatz 2.
Die Kindergrundsicherung umfasst darüber hinaus die weiteren Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 6.	Darüber hinaus stehen die weiteren Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 20 Absatz 1 und Absatz 3 bis 6 nach diesem Gesetz zu.
(2) Die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf den Kindergarantiebetrag nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes. Die Regelungen in § 31 des Einkommensteuergesetzes und § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Finanzverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.	(2) Durch ein zukünftiges Bundesgesetz wird eine Kindergrundsicherung eingeführt, deren Ziel es ist, die staatlichen Familienleistungen neu zu strukturieren und zu entflechten, den Zugang zu erleichtern und für jede Familie eine zentrale Ansprechstelle zu schaffen. Die Kindergrundsicherung erfüllt folgende Mindestanforderungen:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>1. Die Komplexität des Sozialleistungssystems für Familien wird reduziert und Bürokratie wird abgebaut. Jede Familie soll sich nur noch an eine für sie zuständige zentrale Ansprechstelle wenden müssen.</p>
	<p>2. Die für die Familie zuständige zentrale Ansprechstelle zahlt möglichst alle existenzsichernden Leistungen für Kinder aus.</p>
	<p>3. Die für die Familie zuständige zentrale Ansprechstelle ist zunehmend digital und vor Ort erreichbar.</p>
	<p>4. Die Beantragung und Auszahlung der Leistungen soll bei weitgehend pauschaler Ausgestaltung möglichst automatisiert und kosteneffizient erfolgen.</p>
	<p>5. Die Leistung wird so ausgestaltet, dass Arbeitsanreize sichergestellt sind.</p>
	<p>(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entwickeln und begleiten Lösungsansätze zur Erreichung dieses Ziels unter Berücksichtigung insbesondere verfassungsrechtlicher, administrativer und datenschutzrechtlicher Fragen. Ein umfangreiches Beteiligungsverfahren mit Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung und Wissenschaft ist sicherzustellen.</p>
	<p>(4) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf Kindergeld nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes. Die Regelungen des § 31 des Einkommensteuergesetzes und des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Finanzverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
(1) Zu einer Familiengemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Personen nach § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die eine Bedarfsgemeinschaft bilden oder nach § 27 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eine Einstandsgemeinschaft bilden.	(1) Eltern im Sinne der §§ 9, 13 und 14 sind die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme der Kinder.
(2) Als Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Einnahmen gemäß § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung der §§ 11a und 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Folgende Leistungen gelten nicht als Einkommen:	(2) Als Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Einnahmen gemäß § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung der §§ 11a und 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Folgende Leistungen gelten nicht als Einkommen:
1. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,	1. unverändert
2. Kindergarantiebetrag nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes,	2. Kindergeld nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes,
3. Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz,	3. Kindergeld nach diesem Gesetz,
4. vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6,	4. unverändert
5. Kinderzusatzbetrag nach diesem Gesetz oder	5. Kinderzuschlag oder
6. Leistungen für Bildung und Teilhabe.	6. unverändert
	Die Sätze 1 und 2 sind nicht auf § 9 anzuwenden.
(3) Als Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten alle verwertbaren Vermögensgegenstände gemäß § 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass Vermögen nur berücksichtigt wird, wenn es erheblich ist.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(4) Eine für den Kindergrundsicherungs-Check teilnahmefähige Person im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, die mit einem Kind in einer Familiengemeinschaft lebt, das nach § 9 anspruchsberechtigt ist, oder die selbst nach § 27 antragsberechtigt ist.	(4) Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes ist auch der ehemalige Arbeitgeber. Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder der Zwischenmeister.
	(5) Für die Kapitel 3 Abschnitt 2, Kapitel 4 Abschnitte 2 bis 8 und Kapitel 5 dieses Gesetzes gelten folgende Definitionen:
	1. Eine antragsberechtigte Person im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, die nach § 28 berechtigt ist, Leistungen nach § 1 Absatz 1 zu beantragen. Eine antragsberechtigte Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sozialleistungsträger oder eine Behörde, der oder die nach § 28 berechtigt ist, Leistungen nach § 1 Absatz 1 zu beantragen.
	2. Eine anmeldeberechtigte Person im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, die nach § 56 berechtigt ist, die Bedarfsgemeinschaft für den Kinderzuschlags-Check anzumelden.
	3. Eine antragstellende Person im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, die nach § 27 einen Antrag gestellt hat. Eine antragstellende Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sozialleistungsträger oder eine Behörde, der oder die nach § 27 einen Antrag gestellt hat.
	4. Eine anmeldende Person im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, die die Bedarfsgemeinschaft zumindest im Hinblick auf eines der Kinder in der Bedarfsgemeinschaft nach § 55 zum Kinderzuschlags-Check anmeldet hat.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>5. Eine einzubindende Person oder einzubindendes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, deren Daten im Rahmen des Antragsverfahrens oder des Kinderzuschlags-Checks erforderlich sind.</p>
(5) Eine am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmende Person im Sinne dieses Gesetzes ist eine für den Kindergrundsicherungs-Check teilnahmefähige Person, die wirksam ihre Einwilligung dazu erklärt hat, dass zumindest für eines der Kinder in der Familiengemeinschaft ein Kindergrundsicherungs-Check durchgeführt wird.	<p>6. Eine teilnehmende Person oder ein teilnehmendes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, die wirksam ihr Einverständnis zu den Datenabrufen im Antragsverfahren oder im Kinderzuschlags-Check erklärt hat.</p>
	<p>7. Eine auf ihre Anspruchsberechtigung zu prüfende Person im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, deren Anspruch auf eine Leistung nach diesem Gesetz zu prüfen ist.</p>
	<p>8. Eine anspruchsberechtigte Person im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, für die festgestellt worden ist, dass sie einen Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz, auf Kinderzuschlag oder auf Leistungen für Bildung und Teilhabe hat.</p>
(6) Ein in den Kindergrundsicherungs-Check einbezogenes Mitglied der Familiengemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mitglied der Familiengemeinschaft, das wirksam seine Einwilligung dazu erklärt hat, dass ein Kindergrundsicherungs-Check unter Einbeziehung seiner Daten durchgeführt wird, ohne selbst unmittelbar am Kindergrundsicherungs-Check teilzunehmen.	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
A b s c h n i t t 2	Kapitel 2
B e s o n d e r e V o r s c h r i f t e n	Besondere Vorschriften
<i>Unterabschnitt 1</i>	A b s c h n i t t 1
<i>Kindergarantiebetrag</i>	K i n d e r g e l d
<i>§ 3</i>	<i>§ 3</i>
Anspruchsberechtigte	Anspruchsberechtigte
(1) Den Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz erhält für Kinder im Sinne des § 5, wer nicht nach § 1 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig ist und auch nicht nach § 1 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird und	(1) Kindergeld nach diesem Gesetz erhält für Kinder im Sinne des § 5, wer nicht nach § 1 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig ist und auch nicht nach § 1 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird und
1. in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist oder	1. in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch steht oder versicherungsfrei nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist,
2. als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält oder als Missionarin oder Missionar der Missionswerke und Missionsgesellschaften, die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind, <i>tätig ist oder</i>	2. als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält oder als Missionarin oder Missionar eines Missionswerks oder einer Missionsgesellschaft tätig ist , die Mitglieder oder Vereinbarungspartner des Evangelischen Missionswerkes Hamburg, der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e. V., des Deutschen katholischen Missionsrates oder der Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen sind,

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
3. eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder § 29 des Bundesbeamtengesetzes oder § 20 des Beamtenstatusgesetzes bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands zugewiesene Tätigkeit ausübt oder	3. eine nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder nach § 29 des Bundesbeamtengesetzes oder nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes zugewiesene Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands ausübt oder
4. als Ehegattin oder Ehegatte oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Mitgliedstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.	4. als Ehegattin oder Ehegatte oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
(2) Den Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz für sich selbst erhält, wer	(2) Kindergeld nach diesem Gesetz für sich selbst erhält, wer
1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,	1. unverändert
2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und	2. unverändert
3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist.	3. unverändert
§ 5 Absatz 2 und 3 sowie § 6 sind entsprechend anzuwenden. Im Falle des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird <i>der Kindergarantiebetrag</i> nach diesem Gesetz längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.	§ 5 Absatz 2 und 3 sowie § 6 sind entsprechend anzuwenden. Im Falle des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird Kindergeld nach diesem Gesetz längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.
(3) Voraussetzung für die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ist, dass dem Familienservice die Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Anspruchsberechtigten bekannt ist. Die nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer wirkt auf die Monate zurück, in denen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen.	(3) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nur, wenn der Familienkasse die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Anspruchsberechtigten bekannt ist. Bei einer nachträglichen Vergabe der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung besteht der Anspruch auch für die Monate, in denen die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorlagen.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 4	§ 4
Sonstige Anspruchsberechtigte	Sonstige Anspruchsberechtigte
<p>Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält den <i>Kindergarantiebetrag</i> nach diesem Gesetz nur, wenn er</p>	<p>Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nach diesem Gesetz nur, wenn er</p>
<p>1. eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt,</p>	<p>1. unverändert</p>
<p>2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit <i>berechtigen</i> oder berechtigt <i>haben</i> oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde</p>	<p>2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde erteilt</p>
<p>a) nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes zu Ausbildungszwecken, nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Beschäftigung als Au-pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung, nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst oder nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erteilt,</p>	<p>a) nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes zu Ausbildungszwecken, nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Beschäftigung als Au-pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung, nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst oder nach § 20a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen,</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>b) nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck eines Studiums, nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen <i>oder</i> nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit <i>erteilt</i> und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch, oder</p>	<p>b) nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck eines Studiums, nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit <i>oder nach § 20a Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen</i> und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch, oder</p>
<p>c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den § 23a oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes <i>erteilt</i>,</p>	<p>c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den § 23a oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes,</p>
<p>3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist oder Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt,</p>	<p>3. unverändert</p>
<p>4. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält oder</p>	<p>4. unverändert</p>
<p>5. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.</p>	<p>5. unverändert</p>
<p>Abweichend von Satz 1 Nummer 3 erste Alternative erhält ein minderjähriger nicht frei-zügigkeitsberechtigter Ausländer unabhängig von einer Erwerbstätigkeit <i>den Kindergarantiebetrag</i> nach diesem Gesetz.</p>	<p>Abweichend von Satz 1 Nummer 3 erste Alternative erhält ein minderjähriger nicht frei-zügigkeitsberechtigter Ausländer unabhängig von einer Erwerbstätigkeit <i>Kindergeld</i> nach diesem Gesetz.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 5	§ 5
Kinder; Verordnungsermächtigung	Kinder; Verordnungsermächtigung
(1) Als Kinder in diesem <i>Unterabschnitt</i> werden berücksichtigt	(1) Als Kinder in diesem Abschnitt werden berücksichtigt
1. im ersten Grad mit dem Anspruchsberichtigten nach § 3 Absatz 1 verwandte Kinder,	1. unverändert
2. vom <i>Berechtigten</i> in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten oder Lebenspartners,	2. vom Anspruchsberechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten oder Lebenspartners,
3. <i>Pflegekinder</i> (Personen, mit denen der <i>Berechtigte</i> durch ein familienähnliches, auf Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht) und	3. Personen, mit denen der Anspruchsberechtigte durch ein familienähnliches, auf Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er die Personen nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und sofern das Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen den Eltern und der aufgenommenen Person nicht mehr besteht (<i>Pflegekinder</i>) und
4. vom <i>Berechtigten</i> in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.	4. vom Anspruchsberechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.
Voraussetzung für die Berücksichtigung des Kindes ist, dass dem Familienservice die an das Kind vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) bekannt ist. Ist dem Kind nach § 139a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung keine Identifikationsnummer zu erteilen, ist es in anderer geeigneter Weise zu identifizieren. Die nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer oder die nachträgliche Identifizierung wirken auf die Monate zurück, in denen die Voraussetzungen der Sätze 2 oder 3 vorliegen.	Ein Kind wird nur berücksichtigt, wenn der Familienservice die an das Kind vergebene Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung bekannt ist. Ist dem Kind nach § 139a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung keine Identifikationsnummer zu erteilen, so ist es in anderer geeigneter Weise zu identifizieren. Bei einer nachträglichen Vergabe der Identifikationsnummer oder einer nachträglichen Identifizierung wird das Kind auch für die Monate berücksichtigt, in denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorlagen.
(2) Ein Kind nach Absatz 1, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es	(2) Ein Kind nach Absatz 1, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei der Bundesagentur für Arbeit im Inland als arbeitsuchend gemeldet ist oder	1. unverändert
2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und	2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
a) für einen Beruf ausgebildet wird,	a) unverändert
b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befregenden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes oder der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b des Soldatengesetzes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstabens d liegt,	b) unverändert
c) nachweislich eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder	c) nachweislich eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder nicht fortsetzen kann oder
d) einen der folgenden freiwilligen Dienste leistet:	d) einen der folgenden freiwilligen Dienste leistet:
aa) ein Freiwilliges Soziales Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,	aa) unverändert
bb) ein Freiwilliges Ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,	bb) unverändert
cc) einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,	cc) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
dd) eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32),	dd) unverändert
ee) einen Anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,	ee) einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
ff) <i>einen</i> entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016,	ff) den entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016,
gg) einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,	gg) einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder
hh) einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 4. Januar 2021 (GMBI S. 77) oder	hh) unverändert
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>Nach Abschluss <i>einer erstmaligen</i> Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.</p>	<p>Nach Abschluss der ersten Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.</p>
<p>(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das</p>	<p>(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a und b wird ein Kind, das</p>
<p>1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat,</p>	<p>1. unverändert</p>
<p>2. sich <i>an Stelle</i> des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder</p>	<p>2. sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder</p>
<p>3. eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreieende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat,</p>	<p>3. unverändert</p>
<p>für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, <i>auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet</i>, geleistet, ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens jedoch für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt. Wird der gesetzliche Grundwehrdienst oder Zivildienst in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geleistet, so ist die Dauer dieses Dienstes maßgebend. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(4) Kinder, für die einer anderen Person nach dem Einkommensteuergesetz der <i>Kindergarantiebetrag</i> oder ein Kinderfreibetrag zusteht, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für Kinder, die in den Haushalt des Anspruchsberechtigten nach § 3 aufgenommen worden sind oder für die dieser die höhere Unterhaltsrente zahlt, wenn sie weder in seinen Haushalt noch in den Haushalt eines nach § 62 des Einkommensteuergesetzes Anspruchsberechtigten aufgenommen sind.	(4) Kinder, für die einer anderen Person nach dem Einkommensteuergesetz Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für Kinder, die in den Haushalt des Anspruchsberechtigten nach § 3 aufgenommen worden sind oder für die dieser die höhere Unterhaltsrente zahlt, wenn sie weder in seinen Haushalt noch in den Haushalt eines nach § 62 des Einkommensteuergesetzes Anspruchsberechtigten aufgenommen sind.
(5) Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht gegenüber Anspruchsberechtigten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3, wenn sie die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben.	(5) unverändert
(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, dass der <i>Kindergarantiebetrag</i> nach diesem Gesetz einem <i>Berechtigten</i> , der im Inland erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichen Einkünfte im Inland erzielt, für seine in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Kinder ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnsitzstaat und auf die dort gewährten dem <i>Kindergarantiebetrag</i> nach diesem Gesetz vergleichbaren Leistungen geboten ist.	(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, dass Kindergeld nach diesem Gesetz einem Anspruchsberechtigten , der im Inland erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichen Einkünfte im Inland erzielt, für seine in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Kinder ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnsitzstaat und auf die dort gewährten dem Kindergeld nach diesem Gesetz vergleichbaren Leistungen geboten ist.
§ 6	§ 6
Vergleichbare Leistungen	Vergleichbare Leistungen
(1) Der <i>Kindergarantiebetrag</i> nach diesem Gesetz wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:	(1) Kindergeld nach diesem Gesetz wird nicht für ein Kind gezahlt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>1. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem <i>Kindergarantiebetrag</i> nach diesem Gesetz oder dem Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis einschließlich 16. November 2016 geltenden Fassung vergleichbar sind,</p>	<p>1. Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld nach diesem Gesetz oder dem Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 270 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der bis einschließlich 16. November 2016 geltenden Fassung vergleichbar sind,</p>
<p>2. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem <i>Kindergarantiebetrag</i> nach diesem Gesetz vergleichbar sind.</p>	<p>2. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld nach diesem Gesetz vergleichbar sind.</p>
<p>(2) Steht ein <i>Berechtigter</i> in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, wird sein Anspruch auf den <i>Kindergarantiebetrag</i> nach diesem Gesetz für ein Kind nicht nach Absatz 1 Nummer 2 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, dass sein Ehegatte oder Lebenspartner als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Union für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat.</p>	<p>(2) Steht ein Anspruchsberechtigter in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder ist er versicherungsfrei nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder steht er in Deutschland in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, wird sein Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz für ein Kind nicht nach Absatz 1 Nummer 2 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, dass sein Ehegatte oder Lebenspartner als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Union für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat.</p>
<p>§ 7</p>	<p>§ 7</p>
Höhe des <i>Kindergarantiebetrages</i>	Höhe des Kindergeldes
<p>Als <i>Kindergarantiebetrag</i> nach diesem Gesetz steht ein monatlicher Betrag in Höhe des <i>Kindergarantiebetrages</i> nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes zu. Werden die Freibeträge für Kinder nach § 31 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes angehoben, wird der <i>Kindergarantiebetrag</i> entsprechend erhöht.</p>	<p>Als Kindergeld nach diesem Gesetz steht den Anspruchsberechtigten ein monatlicher Betrag in Höhe des Kindergeldes nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes zu. Werden die Freibeträge für Kinder nach § 31 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes angehoben, so wird auch das Kindergeld nach diesem Gesetz entsprechend erhöht. Das Kindergeld ist dabei auf volle Euro kaufmännisch zu runden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 8	§ 8
Auszahlungsanspruch für volljährige Kinder	Auszahlungsanspruch für volljährige Kinder
§ 74 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes ist auf den <i>Kindergarantiebetrag</i> nach diesem Gesetz entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Kinder nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3.	§ 74 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes ist auf das Kindergeld nach diesem Gesetz entsprechend anzuwenden.
<i>Unterabschnitt 2</i>	A b s c h n i t t 2
<i>Kinderzusatzbetrag</i>	K i n d e r z u s c h l a g
§ 9	§ 9
Anspruchsberechtigte	Anspruchsberechtigte
(1) Den <i>Kinderzusatzbetrag</i> erhält ein Kind, das	Kinderzuschlag erhält ein Kind, das
1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,	1. <i>unverändert</i>
2. unverheiratet ist,	2. <i>unverändert</i>
3. <i>mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt, in der für dieses Kind der Kindergarantiebetrag nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezogen wird oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden, und</i>	3. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
4. <i>seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.</i>	4. in einem Haushalt lebt, in dem für dieses Kind Kindergeld nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezogen wird oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden,

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	5. entweder selbst dem Grunde nach leistungsberechtigt im Sinne des § 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist oder mit einer dem Grunde nach erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person im Sinne des § 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, und
	6. einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch angehört, in der
	a) die Eltern dieses Kindes mit Ausnahme des Wohngeldes, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 900 Euro oder, wenn sie alleinerziehend sind, in Höhe von mindestens 600 Euro verfügen, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind, und
	b) bei Bezug des Wohngeldes, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht, wobei die Bedarfe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht bleiben.
	Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist das für den Antragsmonat bewilligte Wohngeld zu berücksichtigen. Wird kein Wohngeld bezogen und könnte mit Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit vermieden werden, ist bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Wohngeld in der Höhe anzusetzen, in der es voraussichtlich für den Antragsmonat zu bewilligen wäre.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(2) Absatz 1 gilt nicht für ein Kind, das	(2) Kinderzuschlag wird einem Kind nur in dem Haushalt, in dem für dieses Kind Kindergeld nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezogen wird oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden, gewährt.
1. in einer Familiengemeinschaft lebt, in der zur Sicherstellung des notwendigen Unterhalts des Kindes eine Leistungsberechtigung nach § 39 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht, sowie	entfällt
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat und nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leistungsberechtigt ist.	entfällt
(3) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag.	(3) Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b), wenn
	1. bei Bezug des Wohngeldes, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht, der Bedarfsgemeinschaft zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit aber mit ihrem Einkommen, Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag höchstens 100 Euro fehlen,
	2. sich bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern nach § 11b Absatz 2 bis 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wegen Einkommen aus Erwerbstätigkeit Absetzbeträge in Höhe von mindestens 100 Euro ergeben und
	3. kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Zweiten oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhält oder beantragt hat.
(4) Absatz 3 ist nicht anzuwenden auf Auszubildende,	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
1. die aufgrund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder	
2. deren Bedarf sich nach § 12 Absatz 1 oder § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	
a) erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder	
b) beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Absatz 3 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung.	
§ 10	§ 10
Leistungsausschluss	Leistungsausschluss
Ein Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag besteht nicht, wenn zumutbare Anstrengungen unterlassen wurden, Ansprüche auf Einkommen des Kindes geltend zu machen.	Ein Anspruch auf den Kinderzuschlag besteht nicht, wenn zumutbare Anstrengungen unterlassen wurden, Ansprüche auf Einkommen des Kindes geltend zu machen.
§ 11	§ 11
Höhe des Kinderzusatzbetrages	Höhe des Kinderzuschlags
(1) Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages umfasst	(1) Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags entspricht einem Zwölftel des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums eines Kindes für das jeweilige Kalenderjahr abzüglich
1. den Regelbedarf des Kindes nach § 27a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und	1. des monatlichen Anteils für Bildung und Teilhabe sowie

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
2. die pauschalierten monatlichen Bedarfe des Kindes für Unterkunft und Heizung in der Höhe, wie sie dem steuerfrei zustellenden sächlichen Existenzminimum eines Kindes für das jeweilige Kalenderjahr zugrunde liegen,	2. des für ein Kind nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes monatlich zu zahlenden Kindergeldbetrages.
soweit diese nicht bereits durch den Kindergarantiebetrag nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz gedeckt sind. Der Kindergarantiebetrag nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz ist dem Kind zuzurechnen.	
(2) Der Regelbedarf des Kindes wird für jeden Kalendermonat eines Bewilligungszeitraums (§ 15 Absatz 1) in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe berücksichtigt, die nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das jeweilige Kalenderjahr gilt. Maßgeblich ist ein Betrag in Höhe der	(2) Steht dieses Existenzminimum eines Kindes zu Beginn eines Kalenderjahres nicht fest oder hat sich die Datengrundlage zur Ermittlung dieses Existenzminimums nachträglich geändert, ist der für das Jahr geltende monatliche Betrag für den Mindestunterhalt eines Kindes in der zweiten Altersstufe nach der Mindestunterhaltsverordnung maßgeblich.
1. Regelbedarfsstufe 6 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs,	entfällt
2. Regelbedarfsstufe 5 vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs,	entfällt
3. Regelbedarfsstufe 4 vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs sowie	entfällt
4. Regelbedarfsstufe 3 vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs.	entfällt
Der Regelbedarf einer höheren Altersstufe ist ab dem Monat maßgebend, in dem das Kind das jeweilige Lebensjahr vollendet.	
(3) Als monatlicher Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages in dem jeweiligen Kalenderjahr gilt der Betrag, der sich zu Beginn des Jahres nach den Absätzen 1 und 2 ergibt, mindestens jedoch der Betrag, der im Vorjahr galt.	(3) Ergibt sich nach den Absätzen 1 und 2 zu Beginn eines Kalenderjahres ein geringerer monatlicher Höchstbetrag als im Vorjahr, gilt der monatliche Höchstbetrag des Vorjahres so lange weiter, bis sich nach den Absätzen 1 oder 2 ein höherer Betrag ergibt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	(4) Der monatliche Höchstbetrag nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich um einen Sofortzuschlag in Höhe von 25 Euro.
§ 12	§ 12
Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen des Kindes	Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen des Kindes
<p>(1) Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages mindert sich, soweit das Kind Einkommen oder Vermögen hat. Einkommen des Kindes wird zu 45 Prozent berücksichtigt. Abweichend von Satz 2 werden <i>Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und der Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz zu 100 Prozent sowie Unterhaltsleistungen an das Kind berücksichtigt, soweit sie</i></p>	<p>(1) Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags mindert sich, soweit das Kind Einkommen oder Vermögen hat. Einkommen des Kindes wird zu 45 Prozent berücksichtigt.</p>
<p>1. den monatlichen Mindestunterhalt für ein Kind der zweiten Altersstufe nach § 1 Nummer 2 der jeweils geltenden Fassung der Mindestunterhaltsverordnung überschreiten, zu 55 Prozent,</p>	entfällt
<p>2. den 1,5-fachen Betrag des monatlichen Mindestunterhalts für ein Kind der zweiten Altersstufe nach § 1 Nummer 2 der jeweils geltenden Fassung der Mindestunterhaltsverordnung überschreiten, zu 65 Prozent oder</p>	entfällt
<p>3. den zweifachen Betrag des monatlichen Mindestunterhalts für ein Kind der zweiten Altersstufe nach § 1 Nummer 2 der jeweils geltenden Fassung der Mindestunterhaltsverordnung überschreiten, zu 75 Prozent.</p>	entfällt
<p>(2) Ist das zu berücksichtigende Vermögen des Kindes höher als der nach Anwendung von Absatz 1 verbleibende monatliche Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag, so dass es den Kinderzusatzbetrag für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums vollständig mindern würde, entfällt der Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag.</p>	<p>(2) Ist das zu berücksichtigende Vermögen des Kindes höher als der nach Anwendung von Absatz 1 verbleibende monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag und würde es somit den Kinderzuschlag für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums vollständig mindern, so entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(3) Ist das zu berücksichtigende Vermögen des Kindes niedriger als der monatliche Anspruch auf den <i>Kinderzusatzbetrag</i> , ist der <i>Kinderzusatzbetrag</i> im ersten Monat des Bewilligungszeitraums um einen Betrag in Höhe des zu berücksichtigenden Vermögens zu mindern und ab dem folgenden Monat ohne Minderung wegen des Vermögens zu zahlen.	(3) Ist das zu berücksichtigende Vermögen des Kindes niedriger als der monatliche Anspruch auf Kinderzuschlag , so ist der Kinderzuschlag im ersten Monat des Bewilligungszeitraums um einen Betrag in Höhe des zu berücksichtigenden Vermögens zu mindern und ab dem folgenden Monat ohne Minderung wegen des Vermögens zu zahlen.
(4) <i>Wird dem Kind nach der Antragstellung auf den Kinderzusatzbetrag und vor der Entscheidung über die Bewilligung von den Eltern Vermögen übertragen, so wird dieses bei der Bewilligung des Kinderzusatzbetrages uneingeschränkt als zu berücksichtigendes Vermögen im Sinne des § 2 Absatz 3 berücksichtigt.</i>	entfällt
§ 13	§ 13
Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen der Eltern	Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen der Eltern
(1) Einkommen oder Vermögen der Eltern ist bei der Berechnung des <i>Kinderzusatzbetrages</i> zu berücksichtigen. Einkommen ist aber nur zu berücksichtigen, soweit es den monatlichen Gesamtbedarf der Eltern übersteigt. <i>Eltern im Sinne des Satzes 1, des Absatzes 2 und des § 14 sind die Mitglieder der Familiengemeinschaft mit Ausnahme der Kinder.</i>	(1) Einkommen oder Vermögen der Eltern ist bei der Berechnung des Kinderzuschlags zu berücksichtigen. Einkommen ist jedoch nur zu berücksichtigen, soweit es den monatlichen Gesamtbedarf der Eltern nach Absatz 2 übersteigt.
(2) Der monatliche Gesamtbedarf der Eltern setzt sich zusammen aus den anzuerkennenden	(2) Der monatliche Gesamtbedarf der Eltern setzt sich zusammen aus den anzuerkennenden
1. Regelbedarfen nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,	1. unverändert
2. Mehrbedarfen nach § 21 oder § 23 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und	2. unverändert
3. Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass die Bedarfe für Unterkunft und Heizung immer in Höhe <i>tatsächlicher</i> Aufwendungen anzuerkennen sind.	3. Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass die Bedarfe für Unterkunft und Heizung immer in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen sind.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 14	§ 14
Minderung des Kinderzusatzbetrages wegen Einkommens oder Vermögens der Eltern	Minderung des Kinderzuschlags wegen Einkommens oder Vermögens der Eltern
<p>(1) Der nach den §§ 11 und 12 ermittelte monatliche <i>Kinderzusatzbetrag</i> wird durch das Einkommen oder Vermögen der Eltern gemindert. Durch Einkommen wird der <i>Kinderzusatzbetrag</i> nur gemindert, soweit das Einkommen den monatlichen Gesamtbedarf der Eltern übersteigt. Haben in der Familiengemeinschaft mehrere Kinder einen Anspruch auf den <i>Kinderzusatzbetrag</i>, werden die monatlichen <i>Kinderzusatzbeträge</i> zu gleichen Teilen gemindert.</p>	<p>(1) Der nach den §§ 11 und 12 ermittelte monatliche Kinderzuschlag wird durch das Einkommen oder Vermögen der Eltern gemindert. Haben in der Bedarfsgemeinschaft mehrere Kinder einen Anspruch auf Kinderzuschlag, so werden die monatlichen Auszahlungsbeträge zu gleichen Teilen gemindert.</p>
<p>(2) Die monatlichen Erwerbseinkünfte der Eltern werden zu 45 Prozent berücksichtigt, soweit sie den monatlichen Gesamtbedarf der Eltern übersteigen. Anderes Einkommen oder Vermögen der Eltern wird in vollem Umfang berücksichtigt. Bei der Berücksichtigung des Vermögens gilt § 12 Absatz 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Besteht das Einkommen der Eltern nicht nur aus Erwerbseinkünften, ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des monatlichen Gesamtbedarfs der Eltern durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, es sei denn, die Summe der anderen Einkommensteile übersteigt für sich genommen den Gesamtbedarf der Eltern.</p>	<p>(3) Besteht das Einkommen der Eltern nicht nur aus Erwerbseinkünften, so ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des monatlichen Gesamtbedarfs der Eltern durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, es sei denn, die Summe der anderen Einkommensteile übersteigt für sich genommen den Gesamtbedarf der Eltern.</p>
§ 15	§ 15
Bewilligungszeitraum	Bewilligungszeitraum
<p>(1) Über den <i>Kinderzusatzbetrag</i> ist für sechs Monate zu entscheiden (Bewilligungszeitraum).</p>	<p>(1) Über den Kinderzuschlag ist für sechs Monate zu entscheiden (Bewilligungszeitraum).</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(2) Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, jedoch frühestens nach Ende eines laufenden Bewilligungszeitraums.	(2) Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Monat, in dem der Antrag auf Kinderzuschlag gestellt wird. Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens nach dem Ende eines laufenden Bewilligungszeitraums .
(3) Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen während des laufenden Bewilligungszeitraums sind abweichend von § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen, es sei denn, <i>eine der Anspruchsvoraussetzungen nach § 9 Absatz 1 entfällt</i> , die Zusammensetzung der <i>Familiengemeinschaft</i> verändert sich oder der Höchstbetrag des <i>Kinderzusatzbetrages</i> ändert sich.	(3) Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen während des laufenden Bewilligungszeitraums sind abweichend von § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen, es sei denn, die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft verändert sich oder der Höchstbetrag des Kinderzuschlags ändert sich.
(4) Wird unverzüglich ein neuer Antrag gestellt, nachdem der Verwaltungsakt nach § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch wegen einer Änderung der <i>Familiengemeinschaft</i> aufgehoben worden ist, so beginnt ein neuer Bewilligungszeitraum unmittelbar nach dem Monat, in dem sich die <i>Familiengemeinschaft</i> geändert hat.	(4) Wird unverzüglich ein neuer Antrag gestellt, nachdem der Verwaltungsakt nach § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch wegen einer Änderung der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft aufgehoben worden ist, ein neuer Antrag auf Kinderzuschlag gestellt , so beginnt ein neuer Bewilligungszeitraum unmittelbar nach dem Monat, in dem sich die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft geändert hat.
§ 16	§ 16
Bemessungszeitraum	Bemessungszeitraum
(1) Für die Ermittlung der maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ist der jeweils in den folgenden Absätzen festgelegte Zeitraum maßgeblich (Bemessungszeitraum).	(1) unverändert
(2) Für die Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens ist jeweils der Durchschnitt des Einkommens des Kindes (§ 12 Absatz 1) sowie der Eltern (§ 13) aus den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(3) Bei Personen, die den selbst genutzten Wohnraum mieten, sind als monatliche Bedarfe für Unterkunft und Heizung die laufenden Bedarfe für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums zugrunde zu legen.	(3) unverändert
(4) Bei Personen, die an dem selbst genutzten Wohnraum Eigentum oder dingliche Nutzungsrechte haben, sind als monatliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die Bedarfe aus den durchschnittlichen Monatswerten des Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums als maßgeblich zugrunde zu legen. Liegen die entsprechenden Monatswerte für den Wohnraum nicht vor, soll abweichend von Satz 1 ein Durchschnitt aus den letzten vorliegenden Monatswerten für den Wohnraum zugrunde gelegt werden, nicht jedoch aus mehr als zwölf Monatswerten.	(4) Bei Personen, die an dem selbst genutzten Wohnraum Eigentum oder dingliche Nutzungsrechte haben, sind als monatliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die Bedarfe aus den durchschnittlichen Monatswerten des Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums als maßgeblich zugrunde zu legen. Liegen die entsprechenden Monatswerte für den Wohnraum nicht vor, soll abweichend von Satz 1 ein Durchschnitt aus den letzten vorliegenden Monatswerten für den Wohnraum zugrunde gelegt werden, nicht jedoch aus mehr als aus zwölf Monatswerten.
(5) Im Übrigen sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich.	(5) unverändert
§ 17	§ 17
Abweichender Bemessungszeitraum und Bewilligungszeitraum	Abweichender Bemessungszeitraum und Bewilligungszeitraum
	(1) Abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 1 beginnt der Bewilligungszeitraum bereits mit dem Monat, in dem die Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check nach § 55 bei der Familienkasse eingeht, wenn der Antrag auf Kinderzuschlag bis zum Ablauf des übernächsten Monats nach dieser Anmeldung gestellt wird.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>Wird während eines laufenden Bewilligungszeitraums ein Antrag für ein weiteres Mitglied der <i>Familiengemeinschaft</i> gestellt, welches bislang noch keinen <i>Kinderzusatzbetrag</i> bezieht, so ist außer in den Fällen der Änderung der Zusammensetzung der Familiengemeinschaft nach § 15 Absatz 3 der Bemessungszeitraum und der Bewilligungszeitraum der bestehenden Bewilligung für die Entscheidung über den Antrag maßgeblich.</p>	<p>(2) Wird während eines laufenden Bewilligungszeitraums ein Antrag auf Kinderzuschlag für ein weiteres Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gestellt, das bislang noch keinen Kinderzuschlag bezieht, so sind abweichend von § 15 und 16 der Bemessungszeitraum und der Bewilligungszeitraum der bestehenden Bewilligung für die Entscheidung über den Antrag maßgeblich. Satz 1 gilt nicht in Fällen, in denen sich die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft nach § 15 Absatz 3 ändert.</p>
<p>§ 18</p>	<p>§ 18</p>
<p>Unterhaltpflichten</p>	<p>Unterhaltpflichten</p>
<p>Unterhaltpflichten werden durch den <i>Kinderzusatzbetrag</i> nicht berührt.</p>	<p>Unterhaltpflichten werden durch den Kinderzuschlag nicht berührt.</p>
<p>§ 19</p>	<p>§ 19</p>
<p>Übergang von Ansprüchen</p>	<p>entfällt</p>
<p>(1) Haben Personen, die Leistungen des Kinderzusatzbetrages beziehen, für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch bis zu der Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung über. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht gehen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung über.</p>	
<p>(2) Ein Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht geht nicht über, wenn die unterhaltsberechtigte Person</p>	
<p>1. mit der oder dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,</p>	
<p>2. in einem Kindschaftsverhältnis zur oder zum Verpflichteten steht und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) <i>schwanger ist oder</i>	
b) <i>ihr leibliches Kind bis zur Vollen-dung seines sechsten Lebensjah-res betreut.</i>	
<i>Der Übergang ist auch ausgeschlossen, so weit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Anspruch geht nur über, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 bis 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigen.</i>	
(3) Für die Vergangenheit kann der Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an den Anspruch geltend machen, zu welcher er der oder dem Verpflichteten die Erbrin-gung der Leistungen schriftlich mitgeteilt hat. Wenn die Leistungen voraussichtlich auf längere Zeit erbracht werden müssen, kann der Träger der Leistungen der Kinder-grundsicherung bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf kün-ftige Leistungen klagen.	
(4) Der Träger der Leistungen der Kin-dergrundsicherung kann den auf ihn über-gegangenen Anspruch im Einvernehmen mit der Empfängerin oder dem Empfänger der Leistungen auf diese oder diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertra-gen und sich den geltend gemachten An-spruch abtreten lassen. Kosten, mit denen die Leistungsempfängerin oder der Leis-tungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. Über die Ansprü-che nach Absatz 1 Satz 3 ist im Zivilrechts-weg zu entscheiden.	
(5) Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gehen der Rege-lung des Absatzes 1 vor.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Unterabschnitt 3	A b s c h n i t t 3
Weitere Leistungen	W e i t e r e L e i s t u n g e n
§ 20	§ 19
Anspruchsberechtigte für Leistungen für Bildung und Teilhabe	Anspruchsberechtigte für Leistungen für Bildung und Teilhabe
Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Maßgabe des § 21 erhält ein Kind, das seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und das	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Maßgabe des § 20 erhält ein Kind, das seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und das
1. <i>mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt, in der</i>	1. in einem Haushalt lebt, in dem
a) für dieses Kind <i>der Kindergarantiebetrag nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezogen wird oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden und</i>	a) für dieses Kind Kinder geld nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezogen wird oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden und
b) <i>mindestens ein Kind den Kinderzusatzbetrag bezieht, oder</i>	b) <i>mindestens ein Kind Kinderzuschlag bezieht, oder</i>
2. <i>ein zu berücksichtigendes Haushaltmitglied nach § 5 des Wohngeldgesetzes ist und in dem Haushalt, in dem für dieses Kind der Kindergarantiebetrag nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezogen wird oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden,</i>	2. <i>ein zu berücksichtigendes Haushaltmitglied nach § 5 des Wohngeldgesetzes ist und in dem Haushalt, in dem für dieses Kind Kinder geld nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezogen wird oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden,</i>
a) <i>kein Kind in der Familiengemeinschaft den Kinderzusatzbetrag bezieht und</i>	a) <i>kein Kind in dem Haushalt Kinderzuschlag bezieht und</i>
b) <i>tatsächlich Wohngeld bezogen wird.</i>	b) <i>Wohngeld bezogen wird.</i>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Leistungen für Bildung erhalten nur Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).	Leistungen für Bildung erhalten nur Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).
§ 21	§ 20
Leistungen für Bildung und Teilhabe	Leistungen für Bildung und Teilhabe
(1) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten Anspruchsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, pauschal 15 Euro monatlich, sofern tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme	(1) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten Anspruchsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, pauschal 15 Euro monatlich, sofern tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme
1. an Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,	1. unverändert
2. am Unterricht in künstlerischen Fächern und an vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung und	2. unverändert
3. an Freizeiten.	3. unverändert
Es können auch weitere tatsächliche Aufwendungen gewährt werden, wenn sie im Zusammenhang mit Aktivitäten nach Satz 1 entstehen und es den Kindern im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Teilhabebetrag nach Satz 1, aus dem <i>Kindergarantiebetrag</i> nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz oder aus dem <i>Kinderzusatzbetrag</i> zu bestreiten. Zur elektronischen Unterstützung beim Zugang zu Teilhabeangeboten soll bis zum 1. Januar 2029 ein Internetportal eingerichtet und betrieben werden (<i>Kinderchancenportal</i>).	Es können auch weitere tatsächliche Aufwendungen gewährt werden, wenn sie im Zusammenhang mit Aktivitäten nach Satz 1 entstehen und es den Kindern im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Teilhabebetrag nach Satz 1, aus dem Kindergeld nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz oder aus dem Kinderzuschlag zu bestreiten.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(2) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für das erste Schulhalbjahr im Monat August und für das zweite Schulhalbjahr im Monat Februar jeweils eine Pauschale in der nach der Anlage zu § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Höhe.	(2) unverändert
(3) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für	(3) unverändert
1. Schulausflüge und	
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.	
Für anspruchsberechtigte Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.	
(4) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten Leistungen in Höhe der dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilnguale Schulen und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.	(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(5) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.	(5) unverändert
(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhalten	(6) unverändert
1. anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler und	
2. anspruchsberechtigte Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.	
Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 22	§ 22
Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung	entfällt
<p>(1) Für Anspruchsberechtigte für den Kinderzusatzbetrag, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen, die der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genügen, versichert sind, wird für die Dauer des Bezuges des Kinderzusatzbetrages ein Zuschuss zum Versicherungsbeitrag geleistet; der Zuschuss ist begrenzt auf den Höchstbeitrag in der privaten Krankenversicherung. Für die Anspruchsberechtigten auf den Kinderzusatzbetrag, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind, wird für die Dauer des Bezuges des Kinderzusatzbetrages ein Zuschuss zum Versicherungsbeitrag in Höhe des Beitrages geleistet, soweit dieser nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abgesetzt wird.</p>	
<p>(2) Für Anspruchsberechtigte für den Kinderzusatzbetrag, die gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit bei einem privaten Versicherungsunternehmen in Erfüllung ihrer Versicherungspflicht nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, wird für die Dauer des Bezuges des Kinderzusatzbetrages ein Zuschuss zum Versicherungsbeitrag geleistet; der Zuschuss ist begrenzt auf den Höchstbeitrag in der sozialen Pflegeversicherung. Für die Anspruchsberechtigten auf den Kinderzusatzbetrag, die in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind, wird für die Dauer des Bezuges des Kinderzusatzbetrages ein Zuschuss zum Versicherungsbeitrag in Höhe des Beitrages geleistet, soweit dieser nicht nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abgesetzt wird.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(3) Die Zuschüsse nach Absatz 1 Satz 1 und nach Absatz 2 Satz 1 sind an das private Versicherungsunternehmen zu zahlen, bei dem der Anspruchsberechtigte für den Kinderzusatzbetrag versichert ist. Die Zuschüsse nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sind an die Krankenkasse oder Pflegekasse zu zahlen, bei der die anspruchsberechtigte Person versichert ist.	
(4) Die Zuschüsse nach den Absätzen 1 und 2 sind vorrangig gegenüber den Zuschüssen nach § 26 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.	
Abschnitt 3	Kapitel 3
Organisation	Organisation und besondere Vorgaben zur Datenverarbeitung
	Abschnitt 1
	Zuständigkeit und Finanzierung
§ 23	§ 21
Zuständigkeit	Zuständigkeit
(1) Die Bundesagentur für Arbeit führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch. Die Bundesagentur für Arbeit führt bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bezeichnung „FamilienService“.	(1) Die Bundesagentur für Arbeit führt dieses Gesetz nach den fachlichen Weisungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch. Die Bundesagentur für Arbeit führt bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bezeichnung „Familienkasse“.
(2) Die Entscheidung über den Anspruch trifft die Leitung des FamilienService.	(2) Die Entscheidung über den Anspruch trifft die Leitung der Familienkasse.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(3) Für die Entscheidung über den Anspruch ist <i>der Familienservice</i> nach Absatz 1 zuständig, in deren Bezirk die <i>Berechtigten</i> ihren Wohnsitz haben. Haben die <i>Berechtigten</i> keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist <i>der Familienservice</i> zuständig, in deren Bezirk <i>sie</i> ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Haben die <i>Berechtigten</i> im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, ist <i>der Familienservice</i> zuständig, in <i>dessen</i> Bezirk <i>sie</i> erwerbstätig sind. In den übrigen Fällen ist <i>der Familienservice</i> Bayern Nord zuständig. Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit kann für bestimmte <i>Bezirke</i> oder Gruppen von Berechtigten die Entscheidungen über den Anspruch auf <i>den Kindergarantiebetrag</i> nach diesem Gesetz, <i>den Kinderzusatzbetrag</i> und <i>die Leistungen</i> für Bildung und Teilhabe einheitlich <i>einem</i> anderen <i>Familienservice</i> übertragen.</p>	<p>(3) Für die Entscheidung über den Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz ist die Familienkasse nach Absatz 1 zuständig, in deren Bezirk die Anspruchsberechtigten ihren Wohnsitz haben. Haben die Anspruchsberechtigten keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist die Familienkasse zuständig, in deren Bezirk die Anspruchsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Haben die Anspruchsberechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Familienkasse zuständig, in deren Bezirk die Anspruchsberechtigten erwerbstätig sind. In den übrigen Fällen ist die Familienkasse Bayern Nord zuständig. Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit kann für bestimmte <i>Bezirke</i> oder für bestimmte Gruppen von Berechtigten die Entscheidungen über den Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz, Kinderzuschlag und Leistungen für Bildung und Teilhabe einheitlich einer anderen Familienkasse übertragen.</p>
<p>(4) Abweichend von Absatz 1 führen die Länder folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe als eigene Angelegenheit aus:</p>	<p>(4) Abweichend von Absatz 1 führen die Länder folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe als eigene Angelegenheit aus:</p>
<p>1. nach § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 oder</p>	<p>1. Leistungen nach § 20 Absatz 1 und Absatz 3 bis 6 oder</p>
<p>2. nach § 21 Absatz 1 bis 6 im Falle der Anspruchsberechtigung nach § 20 Satz 1 Nummer 2.</p>	<p>2. Leistungen nach § 20 Absatz 1 bis 6 im Falle der Anspruchsberechtigung nach § 19 Satz 1 Nummer 2.</p>
<p>(5) Soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt, kann <i>der Familienservice</i> mit den nach Landesrecht zuständigen Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vereinbaren, dass diese die Leistung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 für den Bund ausführen.</p>	<p>entfällt</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 24	§ 22
Hinwirkungsgebot	unverändert
<p>Die für die Leistungen für Bildung und Teilhabe zuständigen Stellen wirken darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie arbeiten zu diesem Zweck mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen.</p>	
§ 25	§ 23
Aufbringung der Mittel	Aufbringung der Mittel
(1) Die Aufwendungen der Bundesagentur für Arbeit für die Durchführung dieses Gesetzes trägt der Bund.	(1) unverändert
(2) Der Bund stellt der Bundesagentur für Arbeit nach Bedarf die Mittel bereit, die sie für die Zahlung des <i>Kindergarantiebetrages</i> nach diesem Gesetz, des <i>Kinderzusatzbetrages</i> sowie der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für Anspruchsberechtigte nach § 20 Satz 1 Nummer 1 benötigt.	(2) Der Bund stellt der Bundesagentur für Arbeit nach Bedarf die Mittel bereit, die sie für die Zahlung des Kindergeldes nach diesem Gesetz, des Kinderzuschlags sowie der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 20 Absatz 2 für Anspruchsberechtigte nach § 19 Satz 1 Nummer 1 benötigt.
(3) Der Bund erstattet die Verwaltungskosten, die der Bundesagentur für Arbeit aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen. Näheres wird durch eine Verwaltungsvereinbarung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen geregelt.	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(4) Die Länder tragen die Ausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 sowie nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 im Falle der Anspruchsberechtigung nach § 20 Satz 1 Nummer 2 sowie für <i>ihre</i> Durchführung.	(4) Die Länder tragen die Ausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 20 Absatz 1 und Absatz 3 bis 6 sowie nach § 20 Absatz 2 im Falle der Anspruchsberechtigung nach § 19 Satz 1 Nummer 2 sowie für die Durchführung dieser Leistungen .
<i>(5) Wird auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 23 Absatz 5 der Teilhabebetrag nach § 21 Absatz 1 Satz 1 von der zuständigen Stelle einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ausgeführt, hat der Familienservice dieser die Mittel bereitzustellen, die für den Teilhabebetrag benötigt werden.</i>	entfällt
	A b s c h n i t t 2
	B e s o n d e r e V o r g a b e n z u r D a t e n v e r a r b e i t u n g
	§ 24
	Rangverhältnis bei der Datenerhebung
	<p>Die Datenerhebung zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach diesem Gesetz sowie auf Kinderzuschlag erfolgt nach folgendem Rangverhältnis:</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Familienkasse soll die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Daten vorrangig über automatisierte Datenabrufe erheben.
	<ol style="list-style-type: none"> 2. Soweit die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Daten nicht nach Nummer 1 erhoben werden, erhebt die Familienkasse die Daten bei der antragstellenden Person oder den Mitgliedern ihrer Bedarfsgemeinschaft.
	<ol style="list-style-type: none"> 3. Soweit eine Datenerhebung nach Nummer 1 oder 2 nicht möglich ist, kann die Familienkasse die erforderlichen Daten hilfsweise nach § 40 anfordern.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	§ 25
	Datenverarbeitungsbefugnisse der Familienkasse als Sozial- und Finanzbehörde
	(1) Im Rahmen der Prüfung eines Anspruchs auf Kindergeld nach diesem Gesetz oder auf Kinderzuschlag stehen die Stellen der Familienkasse, die nach § 21 für das Kindergeld nach diesem Gesetz oder für den Kinderzuschlag zuständig sind, in Bezug auf die Anwendung des § 139a Absatz 1 Satz 1 und des § 139b der Abgabenordnung der für das Kindergeld nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes zuständigen Stelle der Familienkasse nach § 6 Absatz 2 Nummer 6 der Abgabenordnung gleich.
	(2) Die für die Leistungen nach diesem Gesetz zuständigen Stellen der Familienkasse dürfen weitere automatisierte Datenabrufe mit den in § 79 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stellen nach den Vorgaben des § 79 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch einrichten.
	§ 26
	Technische und organisatorische Maßnahmen, Unterrichtungen

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(1) Die Familienkasse setzt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten und zum Nachweis um, dass die Datenverarbeitung nach diesem Gesetz im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) steht.</p>
	<p>(2) Es sind für die gesamte Datenverarbeitung nach diesem Gesetz dem jeweiligen Stand der Technik gemäß den Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Verfügbarkeit, die Vertraulichkeit und die Integrität der Daten sowie die Authentisierung der Familienkasse gewährleisten. Bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind angemessene und wirksame Verschlüsselungsverfahren zu verwenden. Die Familienkasse bestimmt das einzusetzende Verschlüsselungsverfahren, das dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen muss, in Grundsätzen nach § 72.</p>
	<p>(3) Die Familienkasse hat die datenschutzrechtlich wesentlichen Vorgänge auf eine Weise zu protokollieren, die eine Kontrolle der Zulässigkeit von Datenabrufen technisch unterstützt, insbesondere:</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Authentifizierungen nach den §§ 29 und 59,
	<ol style="list-style-type: none"> 2. die vorherigen Informationen über die Durchführung von Datenabrufen im Antragsverfahren nach § 30 und im Kinderzuschlags-Checks nach § 60,

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	3. die Einverständnisse nach den §§ 31 und 61 zur Durchführung der erforderlichen Datenabrufe, jeweils einschließlich ihrer Geltungsdauer und gegebenenfalls ihres Widerrufs,
	4. die Unterrichtungen und Mitteilungen nach den §§ 38, 41, 66 und 67
	5. die Mitteilungen über Termine für den Kinderzuschlags-Check nach § 61 Absatz 2 Satz 2,
	6. die Datenabrufe nach diesem Gesetz,
	7. die Ausübung von Datenschutzrechten, Berichtigungen und Löschungen sowie
	8. die Einverständnisse in die Änderung der Zweckbestimmung nach § 68, jeweils einschließlich ihres Widerrufs.
	Die Regelung zum Datenschutzcockpit in § 10 des Onlinezugangsgesetzes gilt entsprechend für alle in Satz 1 gelisteten Informationen.
	(4) Für Unterrichtungen und Mitteilungen nach den §§ 38, 41, 66 und 67 hat die Familienkasse grundsätzlich denjenigen Kommunikationsweg zu nutzen, der von der jeweiligen Person gewählt worden ist, soweit der Kommunikationsweg im Hinblick auf die übermittelten Daten hinreichend sicher ist.
	(5) Unterrichtungen über Abrufdaten nach den §§ 38, 41 und 66 sind zu verbinden mit
	1. dem Hinweis auf die Datenschutzrechte und die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sowie
	2. einer Auflistung der Kontaktdaten der verantwortlichen Stellen, die die abgerufenen Daten übermittelt haben.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>Die Familienkasse hat der jeweiligen Person unter Hinweis auf die Löschfristen die Gelegenheit zu geben, die abgerufenen Daten und Informationen nach Satz 1 in geeigneter Form zu sichern.</p>
	<p>(6) Bei Unterrichtungen über Abrufdaten nach den §§ 38, 41 und 66 hat die Familienkasse der jeweils unterrichteten Person die Gelegenheit zu geben, die sie betreffenden abgerufenen Daten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls – in den Fällen der §§ 38 und 41 – ihre Berichtigung zu verlangen. Verlangt die unterrichtete Person die Berichtigung von Daten, prüft die Familienkasse dieses Berichtigungsverlangen und unterrichtet die betreffende Person über das Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls über die berichtigten Daten.</p>
Abschnitt 4	Kapitel 4
Verfahren	Antragsverfahren
<i>Unterabschnitt 1</i>	A b s c h n i t t 1
Antragstellung	Antragstellung
§ 26	§ 27
Antragserfordernis	Antragserfordernis
<p>(1) Der Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz und der Kinderzusatzbetrag sind jeweils schriftlich oder elektronisch über das nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 eingerichtete Verfahren zu beantragen. Der Antrag soll <i>beim Familienservice</i> gestellt werden.</p>	<p>(1) Das Kindergeld nach diesem Gesetz und der Kinderzuschlag sind jeweils schriftlich oder elektronisch über das nach § 72 Absatz 1 eingerichtete Verfahren zu beantragen. Der Antrag soll bei der Familienkasse gestellt werden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bei der jeweils zuständigen Stelle zu beantragen. <i>Abweichend von Satz 1 gilt der Antrag auf den Kinderzusatzbetrag zugleich als Antrag auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für alle Kinder einer Familiengemeinschaft.</i>	(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bei der jeweils zuständigen Stelle zu beantragen. Der Antrag auf Kinderzuschlag gilt zugleich als Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 20 Absatz 2 für alle Kinder einer Haushaltsgemeinschaft .
(3) Der Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf den Kindergarantiebetrag eingegangen ist. Der Kinderzusatzbetrag wird nicht vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf den Kinderzusatzbetrag eingegangen ist. Ansprüche auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden rückwirkend für die letzten zwölf Monate nach Ablauf des Kalendermonats gezahlt, in dem sie entstanden sind.	(3) Das Kindergeld nach diesem Gesetz wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist. Der Kinderzuschlag wird nicht vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kinderzuschlag eingegangen ist. Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe werden rückwirkend für die letzten zwölf Monate nach Ablauf des Monats gezahlt, in dem sie entstanden sind.
(4) § 28 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag auf den Kinderzusatzbetrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistungen bindend geworden ist, nachzuholen ist.	(4) § 28 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Kinderzuschlag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistungen bindend geworden ist, nachzuholen ist.
	(5) Gehören einer Bedarfsgemeinschaft mehrere Kinder an, soll der Antrag auf Kinderzuschlag für alle zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Kinder gemeinsam gestellt werden.
§ 27	§ 28
Antrag	Antragsberechtigung
(1) Die Anträge auf den Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz und den Kinderzusatzbetrag kann außer den Anspruchsberechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der jeweiligen Leistung hat.	(1) Den Antrag
	1. auf Kindergeld nach diesem Gesetz,
	2. auf Kinderzuschlag oder

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	3. auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
	kann stellen, wer die Leistungen für sich selbst oder als gesetzliche Vertretung für ein Kind geltend machen will.
	(2) Die Anträge nach Absatz 1 kann auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der jeweiligen Leistung hat.
(2) Soweit Anhaltspunkte dem nicht entgegenstehen, wird vermutet, dass jedes volljährige Mitglied einer <i>Familiengemeinschaft</i> bevollmächtigt ist, den <i>Kinderzusatzbetrag</i> für die zur <i>Familiengemeinschaft</i> gehörenden Kinder zu beantragen und entgegenzunehmen. Leben mehrere Personen in einer <i>Familiengemeinschaft</i> , gilt diese Vermutung zugunsten der den ersten Antrag stellenden Person.	(3) Soweit Anhaltspunkte dem nicht entgegenstehen, wird vermutet, dass jedes volljährige Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft bevollmächtigt ist, <i>Kinderzuschlag</i> für die zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Kinder zu beantragen und entgegenzunehmen. Stellen mehrere Personen in einer Bedarfsgemeinschaft für ein Kind einen Antrag auf Kinderzuschlag , gilt diese Vermutung zugunsten der den ersten Antrag stellenden Person.
(3) Gehören einer <i>Familiengemeinschaft</i> mehrere Kinder an, soll der Antrag auf den <i>Kinderzusatzbetrag</i> für alle zur <i>Familiengemeinschaft</i> gehörenden Kinder gemeinsam gestellt werden.	(4) Gehören einer Bedarfsgemeinschaft mehrere Kinder an, soll der Antrag auf den Kinderzuschlag für alle zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Kinder gemeinsam gestellt werden.
(4) Für den Antrag auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe gilt Absatz 1 entsprechend.	entfällt
	Abschnitt 2
	Einbindung der Beteiligten im Antragsverfahren
	§ 29
	Authentifizierung der Beteiligten im Antragsverfahren

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>Vor der Durchführung von Datenabrufen nach diesem Gesetz überprüft die Familienkasse die Identität der Personen, deren Daten im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Anspruchs zu erheben sind (Authentifizierung). Die Authentifizierung erfolgt in dem in den Grundsätzen nach § 72 festgelegten Verfahren.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 30</p>
	<p>Information über die Datenabrufe im Antragsverfahren und die Folgen der Nichtteilnahme am Abrufverfahren</p>
	<p>(1) Nach der Authentifizierung nach § 29 und vor der Einholung der Einverständnisse nach § 31 zur Durchführung der Datenabrufe nach den §§ 32 bis 37 hat die Familienkasse die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in verständlicher Form über Folgendes zu informieren:</p>
	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="810 1046 1402 1208">1. das Erfordernis der Einverständnisse (§ 31) der einzubindenden Personen für die Durchführung der Datenabrufe,
	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="810 1208 1402 1405">2. die gesetzlichen Datenabrufe und -verarbeitungen durch die Familienkasse und die Rechtsgrundlagen dieser Datenabrufe und -verarbeitungen und
	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="810 1405 1402 1603">3. die Datenschutzrechte der einzubindenden Personen im Rahmen ihrer Antragstellung und die Unterrichtung über die abgerufenen Daten (§ 38).
	<p>(2) Die Familienkasse informiert in verständlicher Form über die Vorteile der Datenabrufe im Antragsverfahren und über die Folgen, falls die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht ihr Einverständnis nach § 31 erklären.</p>
	<p>(3) Die Familienkasse hat die Information nach den Absätzen 1 und 2 zu dokumentieren.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	§ 31
	Einholung der Einverständnisse zu den Datenabrufen im Antragsverfahren
	<p>(1) Die Datenabrufe im Antragsverfahren dürfen für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nur in dem Umfang durchgeführt werden, in dem das betreffende Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sein Einverständnis erklärt hat. Das Einverständnis eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft ist nur wirksam, wenn das Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zuvor nach § 30 informiert wurde. Das Einverständnis kann schriftlich oder elektronisch erklärt werden.</p>
	<p>(2) Das Einverständnis eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft ist höchstens für die Dauer von fünf Jahren wirksam. Die Familienkasse hat den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft die geplanten Termine zur Durchführung der Datenabrufe im Antragsverfahren mit angemessener Frist im Voraus anzukündigen. Jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft kann jederzeit sein Einverständnis zum Datenabruf bei der Familienkasse widerrufen.</p>
	<p>(3) Die antragstellende Person kann von den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft für Folgeanträge bevollmächtigt werden,</p>
	<p>1. die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ganz oder teilweise zu bestätigen und</p>
	<p>2. das Einverständnis zu den Datenabrufen zu erklären.</p>
	<p>Die Vollmacht nach Satz 1 erlischt, wenn die bevollmächtigende Person nicht mehr der Bedarfsgemeinschaft angehört.</p>
	<p>(4) Die Familienkasse dokumentiert</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Erklärung des Einverständnisses nach Absatz 1,
	<ol style="list-style-type: none"> 2. den Widerruf des Einverständnisses nach Absatz 2 Satz 3 und
	<ol style="list-style-type: none"> 3. die Bevollmächtigung nach Absatz 3 Satz 1 und deren Erlöschen nach Absatz 3 Satz 2.
Unterabschnitt 2	A b s c h n i t t 3
Datenverarbeitung	D a t e n a b r u f e i m A n t r a g s - v e r f a h r e n
§ 28	§ 32
Mitwirkungspflichten der Mitglieder einer Familiengemeinschaft	Abfrage von Angaben zur Durchführung der Datenabrufe
§ 60 Absatz 1, § 65 Absatz 1 und 3, § 66 Absatz 1 und 3 sowie § 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten hinsichtlich des Kinderzusatzbetrages auch für die Mitglieder einer Familiengemeinschaft, deren Angaben für die Prüfung des Anspruchs erforderlich sind.	Vor den Datenabrufen kann die Familienkasse bei den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft Angaben erheben, die für die Durchführung von automatisierten Datenabrufen erforderlich oder hilfreich sind. Die Angaben nach Satz 1 sind in den Grundsätzen nach § 72 näher zu bestimmen.
	§ 33
	Abruf von Identifikationsnummern und Personendaten
	(1) Zur Prüfung eines Anspruchs auf Kindergeld nach diesem Gesetz darf die für das Kindergeld nach diesem Gesetz zuständige Stelle der Familienkasse beim Bundeszentralamt für Steuern für folgende Personen die folgenden Daten automatisiert abrufen:
	<ol style="list-style-type: none"> 1. für die Person, für die der Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz geprüft wird:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>a) die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und</p>
	<p>b) die folgenden Daten nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung und § 39e Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes:</p>
	<p>aa) die Vornamen und den Familiennamen sowie frühere Namen,</p>
	<p>bb) den Tag der Geburt,</p>
	<p>cc) die gegenwärtige oder die letzte bekannte Anschrift,</p>
	<p>dd) die Staatsangehörigkeit und</p>
	<p>ee) den Familienstand.</p>
	<p>2. für das Kind, für das Kindergeld nach diesem Gesetz beantragt worden ist:</p>
	<p>a) die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und</p>
	<p>b) die folgenden Daten nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung:</p>
	<p>aa) die Vornamen und den Familiennamen sowie frühere Namen,</p>
	<p>bb) den Tag der Geburt,</p>
	<p>cc) die gegenwärtige oder die letzte bekannte Anschrift und</p>
	<p>dd) den Sterbetag.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>Auf Anfrage der für das Kindergeld nach diesem Gesetz zuständigen Stelle der Familienkasse übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern der für das Kindergeld nach diesem Gesetz zuständigen Stelle der Familienkasse die Daten nach Satz 1.</p>
	<p>(2) Zur Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag darf die für den Kinderzuschlag zuständige Stelle der Familienkasse beim Bundeszentralamt für Steuern für folgende Personen die folgenden Daten automatisiert abrufen:</p>
	<p>1. für das Kind, für das Kinderzuschlag beantragt worden ist:</p>
	<p>a) die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,</p>
	<p>b) die folgenden Daten nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung und § 39e Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes:</p>
	<p>aa) die Vornamen und den Familiennamen sowie frühere Namen,</p>
	<p>bb) den Tag der Geburt,</p>
	<p>cc) die gegenwärtige oder die letzte bekannte Anschrift,</p>
	<p>dd) den Sterbetag und</p>
	<p>ee) den Familienstand,</p>
	<p>2. für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, in der das Kind lebt, für das Kinderzuschlag beantragt worden ist:</p>
	<p>a) die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	b) die folgenden Daten nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung und § 39e Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes:
	aa) die Vornamen und den Familiennamen sowie frühere Namen,
	bb) den Tag der Geburt,
	cc) die gegenwärtige oder die letzte bekannte Anschrift,
	dd) den Sterbetag und
	ee) den Familienstand.
	Auf Anfrage der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse die Daten nach Satz 1.
	(3) Zur Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag darf die Familienkasse folgende Sozialversicherungsnummern zur Identifizierung eines jeden Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft automatisiert abrufen:
	1. die Krankeversichertennummer nach § 290 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bei der Vertrauensstelle nach § 290 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
	2. die Rentenversicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bei der Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und
	3. die Pflegeversichertennummer nach § 101 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei der Vertrauensstelle Pflegeversichertennummer.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	Auf Anfrage der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse übermitteln die nach Satz 1 angefragten Stellen der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Daten.
	§ 34
	Abruf von Daten zum Status
	(1) Zur Prüfung eines Anspruchs auf Kindergeld nach diesem Gesetz darf die für das Kindergeld nach diesem Gesetz zuständige Stelle der Familienkasse die erforderlichen Daten zum Status der Person, für die der Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz geprüft wird oder des Kindes, für das Kindergeld nach diesem Gesetz beantragt worden ist, automatisiert abrufen, insbesondere:
	1. zum Status der Person, für die der Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz geprüft wird,
	a) Daten über die Staatsangehörigkeit und den ausländer- und aufenthaltsrechtlichen Status beim Ausländerzentralregister und
	b) Daten über den Beschäftigungsstatus, insbesondere Daten über den diplomaten- oder soldatenrechtlichen Status bei der zuständigen Stelle des Bundes sowie
	2. zum Status des Kindes, für das Kindergeld nach diesem Gesetz beantragt worden ist,
	a) Daten über den betreuungsrechtlichen Status des Kindes bei dem zuständigen Jugendamt,
	b) Daten über den Beschäftigungsstatus, insbesondere

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	aa) Daten über den Status als Person, die Freiwilligendienste im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leistet, bei der zuständigen Einsatzstelle,
	bb) Daten über den soldatenrechtlichen Status bei der zuständigen Stelle des Bundes und
	cc) Daten über den Ausbildungsstatus bei der zuständigen Ausbildungsstelle, Schule oder Hochschule sowie
	c) Daten über den Grad der Behinderung bei dem zuständigen Versorgungsamt.
	Auf Anfrage der für das Kindergeld nach diesem Gesetz zuständigen Stelle der Familienkasse übermitteln die nach Satz 1 angefragten Stellen der für das Kindergeld nach diesem Gesetz zuständigen Stelle der Familienkasse die Daten nach Satz 1.
	(2) Zur Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag darf die für den Kinderzuschlag zuständige Stelle der Familienkasse die erforderlichen Daten zum Status eines jeden Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft automatisiert abrufen, insbesondere den Status der antragstellenden Person als Schwerstbeschädigte in Sinne des § 33b des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 142 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch bei den Berufsgenossenschaften. Auf Anfrage der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse übermitteln die nach Satz 1 angefragten Stellen der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse die Daten nach Satz 1.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 29	§ 35
Auskunftspflicht der Arbeitgeber, Abruf von Entgeltdataen über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund	Abruf von Daten zu Einkünften und zu vom Arbeitgeber ausgezahlten Entgeltersatzleistungen
<p>(1) Soweit es zur Prüfung des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag nach diesem Gesetz erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der Mitglieder einer Familiengemeinschaft auf Verlangen dem Familienservice Auskunft nach den Vorgaben der Absätze 2 und 3 zu erteilen. Das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber. Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes) tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister.</p>	<p>(1) Zur Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag darf die Familienkasse die erforderlichen Daten zu den Einkünften und zu vom Arbeitgeber ausgezahlten Entgeltersatzleistungen eines jeden Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft automatisiert abrufen, insbesondere:</p>
<p>(2) Auf Verlangen des Familienservice hat der Arbeitgeber der jeweiligen Mitglieder einer Familiengemeinschaft eine Bescheinigung über das Arbeitsentgelt, die einbehalteten Steuern und Sozialabgaben an den Familienservice zu übermitteln. Der Familienservice kann den nach Satz 1 Verpflichteten eine angemessene Frist zur Erfüllung der Pflicht setzen.</p>	<p>1. Daten zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, insbesondere:</p>
<p>(3) Anstelle der Bescheinigungen der Arbeitgeber nach Absatz 2 kann der Familienservice auch das in § 108c Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten nutzen. Wenn der betroffene Arbeitgeber ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzt, ist er verpflichtet, die jeweiligen Entgeltbescheinigungsdaten mit dem in § 108c Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Verfahren zu übermitteln.</p>	<p>a) Entgeltbescheinigungsdaten bei den Arbeitgebern und</p>
	<p>b) Daten zu den beamten- und soldatenrechtlichen Bezügen bei den Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen,</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	2. Daten zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, etwa Daten über die Höhe der Mieteinnahmen, insbesondere
	a) bei den Wohngeldbehörden und
	b) bei den Ämtern für Ausbildungsförderung oder den nach § 19a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes zuständigen Behörden,
	3. Daten zu sonstigen Einkünften, insbesondere
	a) Daten zu Vergütungen im Bundes- oder Jugendfreiwilligendienst bei dem jeweiligen Träger oder bei der jeweiligen Einsatzstelle und
	b) Daten zu Aufwandsentschädigungen bei der zuständigen Justizkasse sowie
	4. Daten zu vom Arbeitgeber ausgezahlten Entgeltersatzleistungen über das Verfahren nach § 108c Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beim Arbeitgeber über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund.
	Auf Anfrage der Familienkasse übermitteln die angefragten Stellen der Familienkasse die Daten nach Satz 1.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(2) Wenn der Arbeitgeber ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm nutzt, ist er verpflichtet, die jeweiligen Entgeltbescheinigungsdaten mit dem in § 108c Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Verfahren an die Familienkasse zu übermitteln. Bei der Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag wird vermutet, dass die unter Nutzung eines systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramms übermittelten Daten richtig und vollständig sind. Die Entgeltbeträge, die im systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm hinterlegt sind, gelten als in dem Monat zugeflossen, für den sie ausgewiesen sind.</p>
<p>(4) Soweit es zur Prüfung des Anspruchs auf den Kindergarantiebetrag nach den §§ 3 bis 5 erforderlich ist, findet Absatz 2 für Arbeitgeber der in diesen Vorschriften bezeichneten Personen entsprechend Anwendung.</p>	<p>(3) Sofern es zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach den §§ 3 bis 5 erforderlich ist, sind die Regelungen zum Abruf von Daten zu Einkünften und vom Arbeitgeber ausgezahlten Entgeltersatzleistungen nach den Absätzen 1 und 2 im Hinblick auf die in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Personen entsprechend anzuwenden.</p>
§ 30	§ 36
<p>Abruf von Daten über den Bezug von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, Bürgergeld und Sozialhilfe bei der Bundesagentur für Arbeit und anderen zuständigen Behörden</p>	<p>Abruf von Daten zum Kindergeld sowie zu Sozial- und Förderleistungen</p>
	<p>(1) Zur Prüfung eines Anspruchs auf den Kinderzuschlag darf die zuständige Stelle der Familienkasse unter Angabe der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und des Geburtsdatums des Kindes oder der kindergeldberechtigten Person folgende Daten zum Kindergeld bei den für das Kindergeld nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes und bei den nach diesem Gesetz zuständigen Stellen der Familienkasse automatisiert abrufen:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>1. für das Kind, für das der Kinderzuschlag beantragt worden ist:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Vornamen und den oder die Familiennamen der Eltern,
	<ul style="list-style-type: none">b) die Vornamen und den Familiennamen des Zahlungsempfängers des Kindergeldes sowie die Angabe, ob ein Anwendungsfall des § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegt, und
	<ul style="list-style-type: none">c) den Zeitraum der Meldung als Arbeitsuchender, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen;
	<p>2. für die Person, der Kindergeld zu steht oder ohne Berücksichtigung des § 64 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Vornamen und den Familiennamen sowie frühere Namen,b) die gegenwärtige oder die letzte bekannte Anschrift undc) den Familienstand;
	<p>3. zur Festsetzung oder Bewilligung des Kindergeldes:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Datum der Antragstellung,b) das Datum des Bescheides der Festsetzung oder Bewilligung des Kindergeldes,c) den Tag des Bescheides der Aufhebung der Festsetzung oder Bewilligung des Kindergeldes,

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>d) den Zeitraum der Festsetzung oder Bewilligung des Kindergeldes und den Zeitraum, für den die Kindergeldfestsetzung aufgehoben wurde,</p>
	<p>e) die internationale Bankkonto-nummer (IBAN), bei ausländischen Kreditinstituten auch den internationalen Banken-Identifizierungsschlüssel (BIC), des Kontos, auf das Kindergeld ausgezahlt wird,</p>
	<p>f) die Angabe, ob bei der Berechnung der Höhe des Kindergeldes Leistungen im Sinne des § 65 des Einkommensteuerge-setzes oder Familienleistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buch-stabe j in Verbindung mit Arti-kel 1 Buchstabe z der Verord-nung (EG) Nr. 883/2004 des Eu-ro päischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABI. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, L 200, S. 1, L 204, S. 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1149 (ABI. L 186 vom 11.7.2019, S. 21) geändert wor-den ist, in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt wur-den.</p>
	<p>Auf Anfrage der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse übermitteln die für das Kindergeld zu-ständigen Stellen der Familienkasse der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse die Daten nach Satz 1.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<i>Der Familienservice ist berechtigt, zum Zwecke der Prüfung des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag nach diesem Gesetz Sozialdaten automatisiert abzurufen</i>	(2) Zur Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag darf die für den Kinderzuschlag zuständige Stelle der Familienkasse die erforderlichen Daten über den Bezug von Sozialleistungen und anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Leistungen durch die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft automatisiert abrufen, insbesondere Daten
1. über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bei der Bundesagentur für Arbeit, den gemeinsamen Einrichtungen und den zugelassenen kommunalen Trägern,	1. unverändert
2. über den Bezug von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei der Bundesagentur für Arbeit und	2. über den Bezug von Leistungen der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei der Bundesagentur für Arbeit und
	3. über den Bezug von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Mutter-schutzgesetz bei den Krankenkassen oder dem Bundesamt für Soziale Sicherung,
	4. über den Bezug von Rentenleistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bei der Deutschen Rentenversicherung Bund,
	5. über den Bezug von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch bei den Berufsgenossenschaften,
	6. über den Bezug von Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch bei den zuständigen Leistungsträgern,
	7. über den Bezug von Leistungen zur Rehabilitation nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch bei den zuständigen Rehabilitationsträgern,

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	8. über den Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch bei den zuständigen Trägern der gesetzlichen Pflegeversicherung oder den Bezug von Leistungen zur Pflege bei anderen Leistungsträger,
3. über den Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bei den Trägern der Sozialhilfe.	9. über den Bezug von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bei den Trägern der Sozialhilfe,
	10. über den Bezug von Entschädigungsleistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch bei den jeweiligen Leistungsträgern sowie über den Bezug von anderen Entschädigungszahlungen bei dem jeweiligen Leistungsträger,
	11. über den Bezug von Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bei den Elterngeldstellen und über den Bezug von vergleichbaren Leistungen der Länder bei den zuständigen Landesstellen,
	12. über den Bezug
	a) von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei den Ämtern für Ausbildungsförderung sowie
	b) eines Unterhaltsbeitrags gemäß § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes bei den nach § 19a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes zuständigen Behörden,
	13. über den Bezug von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bei den Unterhaltsvorschussstellen,

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	14. über den Bezug von Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bei dem jeweiligen Versorgungsträger,
	15. über den Bezug von Leistungen aus der zusätzlichen Altersversorgung bei dem jeweiligen Versorgungsträger,
	16. über den Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei dem jeweiligen Leistungsträger,
	17. über den Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bei den Wohngeldbehörden sowie
	18. über den Bezug von sonstigen Förderleistungen bei dem jeweiligen Leistungsträger.
	Auf Anfrage der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse übermitteln die angefragten Stellen der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse die Daten nach Satz 1.
	§ 37
	Abruf von Daten zu sonstigen Einnahmen und Ausgaben sowie zu Absetzbeträgen
	Zur Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag darf die Familienkasse die erforderlichen Daten zu sonstigen Einnahmen und Ausgaben sowie zu Absetzbeträgen eines jeden Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft automatisiert abrufen, insbesondere:
	1. Daten zu den Kosten der Unterkunft eines jeden Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere zur Höhe der Mietzahlungsverpflichtungen bei den Wohngeldbehörden,

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	2. Daten zur Höhe der Unterhaltsverpflichtungen eines jeden Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft bei den Wohngeldbehörden,
	3. Daten zur Höhe der Unterhaltsbezüge eines jeden Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft bei den Wohngeldbehörden, bei den Ämtern für Ausbildungsförderung und bei den nach § 19a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes zuständigen Behörden und
	4. Daten zur Höhe der Kostenbeteiligung eines jeden Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft an der Kinderbetreuung bei den zuständigen Leistungserbringern.
	Auf Anfrage der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse übermitteln die angefragten Stellen der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse die Daten nach Satz 1.
	A b s c h n i t t 4
	A b f r a g e n u n d N a c h w e i s e
	§ 38
	Unterrichtung der Bedarfsgemeinschaft über die Abrufdaten
	Die Familienkasse unterrichtet die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft über die sie betreffenden abgerufenen Daten. Näheres ist in den Grundsätzen nach § 72 zu regeln.
	§ 39
	Auskunfts- und Nachweispflichten der Bedarfsgemeinschaft

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	(1) § 60 Absatz 1, § 65 Absatz 1 und 3, § 66 Absatz 1 und 3 sowie § 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten hinsichtlich des Kinderzuschlags auch für die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, deren Angaben für die Prüfung des Anspruchs erforderlich sind.
	(2) Bei der Vorlage von Entgeltbescheinigungen durch Personen, deren Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit zur Prüfung eines Anspruchs auf Kindergeld nach diesem Gesetz oder auf Kinderzuschlag berücksichtigt werden müssen, gelten die Regelungen des § 35 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
	§ 40
	Auskunfts- und Nachweispflicht der Arbeitgeber
	(1) Sofern es zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach diesem Gesetz oder Kinderzuschlag erforderlich ist und eine Datenerhebung nach § 24 Nummer 1 oder 2 nicht möglich ist, hat der Arbeitgeber der jeweiligen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft auf Verlangen der Familienkasse eine Bescheinigung über das Arbeitsentgelt, über die einbehaltenden Steuern und Sozialabgaben sowie über ausgezahlte Entgeltersatzleistungen an die Familienkasse zu übermitteln. Die Familienkasse kann den nach Satz 1 verpflichteten Arbeitgebern eine angemessene Frist zur Erfüllung der Pflicht setzen.
	(2) Für die Entgeltbescheinigung nach Absatz 1 gelten die Regelungen des § 35 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 31	§ 31
Verarbeitung der Identifikationsnummer nach den §§ 139a und 139b der Abgabenordnung	entfällt
<i>(1) Für Zwecke der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz und der Prüfung des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag steht der Familienservice nach § 23 bei Anwendung von § 139a Absatz 1 Satz 1 und § 139b der Abgabenordnung dem Familienservice nach § 6 Absatz 2 Nummer 6 der Abgabenordnung gleich.</i>	
<i>(2) Der Familienservice hat die einer Entscheidung zugrunde liegenden Daten zu protokollieren. § 10 des Onlinezugangsgesetzes gilt entsprechend.</i>	
§ 32	§ 32
Verarbeitung von Daten über Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen der Zusammenarbeit der Leistungsträger	entfällt
<i>Der Familienservice sowie die weiteren Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 23 und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende teilen sich alle Tatsachen mit, die für die Erbringung und Abrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach diesem Gesetz und nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind.</i>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 33	§ 33
Übermittlung von Daten zum Kindergarantiebetrag an Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen	entfällt
<i>Der Familienservice darf den Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen, zum Zwecke der Prüfung des Auszahlungsanspruchs auf den Kindergarantiebetrag</i>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>den für die jeweilige Kindergarantiebetragszahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen oder</i> 	
<ol style="list-style-type: none"> 2. <i>Auskunft über diesen Sachverhalt erteilen.</i> 	
§ 34	§ 34
Übermittlung von Daten zum Kindergarantiebetrag an öffentliche Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union	entfällt
<i>Der Familienservice darf den zuständigen öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zur Prüfung und Bemessung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe z der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/492 (ABl. L 76 vom 22.3.2017, S. 13) geändert worden ist, genannten Familienleistungen den für die jeweilige Kindergarantiebetragszahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen.</i>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Unterabschnitt 3	A b s c h n i t t 5
<i>Leistungsgewährung, Haftung, Rechtsweg</i>	A b s c h l u s s d e s A n t r a g s - v e r f a h r e n s , B e s c h e i d u n g
	§ 41
	Unterrichtung der antragstellenden Person über die zugrunde gelegten Abrufdaten und Nachweise
	Nach dem Abschluss des Antragsverfahrens unterrichtet die Familienkasse die antragstellende Person oder die antragstellende Stelle über die Daten, die dem Verwaltungsakt zur Entscheidung über den Antrag auf Kindergeld nach diesem Gesetz oder auf Kinderzuschlag zugrunde gelegt worden sind. Näheres ist in den Grundsätzen nach § 72 zu regeln.
§ 35	§ 42
Zusammentreffen von Ansprüchen auf den Kindergarantiebetrag	Zusammentreffen von Ansprüchen auf Kindergeld
(1) Für jedes Kind wird nur einer Person <i>der Kindergarantiebetrag</i> nach diesem Gesetz gewährt.	(1) Für jedes Kind wird nur einer Person Kindergeld nach diesem Gesetz gewährt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die <i>Anspruchsvoraussetzungen</i> des <i>Kindergarantiebetrages</i> nach diesem Gesetz, wird <i>der Kindergarantiebetrag</i> derjenigen Person gewährt, die das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, von einem Elternteil und dessen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, von Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Wird <i>eine Bestimmung nicht</i> getroffen, bestimmt das Familiengericht auf Antrag den Berechtigten. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des <i>Kindergarantiebetrages</i> nach diesem Gesetz hat. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, wird <i>der Kindergarantiebetrag</i> nach diesem Gesetz vorrangig einem Elternteil gewährt; er wird <i>an einen</i> Großelternteil gewährt, wenn der Elternteil gegenüber <i>dem Familienservice</i> auf seinen Vorrang schriftlich oder elektronisch über das dafür nach § 51 Absatz 1 <i>Nummer 3</i> zugelassene Verfahren verzichtet hat.</p>	<p>(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Voraussetzungen des Anspruchs auf Kindergeld nach diesem Gesetz, wird das Kindergeld derjenigen Person gewährt, die das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, von einem Elternteil und dessen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner, von Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Wird keine Bestimmung getroffen, bestimmt das Familiengericht auf Antrag den Berechtigten. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes nach diesem Gesetz hat. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, wird Kindergeld nach diesem Gesetz vorrangig einem Elternteil gewährt; er wird einem Großelternteil gewährt, wenn der Elternteil gegenüber der Familienkasse auf seinen Vorrang schriftlich oder elektronisch über das dafür nach § 72 zugelassene Verfahren verzichtet hat.</p>
<p>(3) Ist das Kind nicht in den Haushalt einer der Personen aufgenommen, die die <i>Anspruchsvoraussetzungen</i> erfüllen, wird <i>der Kindergarantiebetrag</i> nach diesem Gesetz derjenigen Person gewährt, die dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. Zahlen mehrere anspruchsberechtigte Personen dem Kind Unterhaltsrenten, wird <i>der Kindergarantiebetrag</i> nach diesem Gesetz derjenigen Person gewährt, die dem Kind laufend die höchste Unterhaltsrente zahlt. Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer <i>den Kindergarantiebetrag</i> nach diesem Gesetz erhalten soll. Wird <i>eine Bestimmung nicht</i> getroffen, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.</p>	<p>(3) Ist das Kind nicht in den Haushalt einer der Personen aufgenommen, die die <i>Anspruchsvoraussetzungen</i> erfüllen, wird das Kindergeld nach diesem Gesetz derjenigen Person gewährt, die dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. Zahlen mehrere anspruchsberechtigte Personen dem Kind Unterhaltsrenten, wird das Kindergeld nach diesem Gesetz derjenigen Person gewährt, die dem Kind laufend die höchste Unterhaltsrente zahlt. Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld nach diesem Gesetz erhalten soll. Wird keine Bestimmung getroffen, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 36	§ 43
Gewährung der Leistungen	Gewährung der Leistungen
(1) Der Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz und der Kinderzusatzbetrag werden monatlich gewährt. Der Kinderzusatzbetrag ist monatlich im Voraus zu zahlen.	(1) Das Kindergeld nach diesem Gesetz und der Kinderzuschlag werden monatlich gewährt. Der Kinderzuschlag ist monatlich im Voraus zu zahlen.
(2) Der Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz, der Kinderzusatzbetrag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.	(2) Das Kindergeld nach diesem Gesetz, der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.
(3) Auszuzahlende Beträge sind Kaufmännisch auf volle Euro zu runden.	(3) unverändert
(4) Abweichend von § 70 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung werden der Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz und der Kinderzusatzbetrag unter Beachtung des § 77 der Bundeshaushaltsordnung durch die Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt.	(4) Abweichend von § 70 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung werden das Kindergeld nach diesem Gesetz und der Kinderzuschlag unter Beachtung des § 77 der Bundeshaushaltsordnung durch die Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt.
§ 37	§ 37
Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	entfällt
(1) Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 3, 5 und 6 werden erbracht durch	
1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,	
2. Direktzahlungen an Leistungserbringer zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder	
3. Geldleistungen.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p><i>Die zuständigen Stellen bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen für Bildung und Teilhabe erbringen. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1, 2 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die zuständigen Stellen können mit Anbietern pauschal abrechnen.</i></p>	
<p><i>(2) Erhalten Anspruchsberechtigte Gutscheine nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, gelten die Leistungen für Bildung und Teilhabe mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die zuständigen Stellen gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Falle des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.</i></p>	
<p><i>(3) Werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe durch Direktzahlungen an Anbieter erbracht, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.</i></p>	
<p><i>(4) Werden die Leistungen nach § 21 Absatz 3, 5 und 6 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies</i></p>	
<p><i>1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden tatsächlichen Aufwendungen oder</i></p>	
<p><i>2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(5) Im Einzelfall kann für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 3 bis 6 und nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der jeweiligen Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden. Für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 2 sind keine Nachweise zu erbringen.	
(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 können Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule	
1. dies bei der örtlich zuständigen Stelle beantragt,	
2. die Leistungen für die anspruchsbe-rechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und	
3. sich die Anspruchsberechtigung von den Anspruchsberechtigten nachwei-sen lässt.	
Die zuständige Stelle kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.	
(7) § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Gutscheine in Geld zu erstatten sind. Die Anspruchsberechtigten können die Erstattungsforderung auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllen, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde. Eine Erstattung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Satz 3 gilt nicht im Falle des Widerrufs einer Bewilligungsentscheidung nach Ab-satz 5 Satz 2.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 38	§ 44
Bestandskraft des Verwaltungsaktes	Bestandskraft des Verwaltungsaktes
(1) § 45 Absatz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.	(1) unverändert
(2) Ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt ist abweichend von § 44 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für die Zukunft zurückzunehmen; er kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.	(2) unverändert
(3) Wird ein Verwaltungsakt über die Bewilligung des <i>Kinderzusatzbetrages</i> aufgehoben, sind bereits erbrachte Leistungen abweichend von § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu erstatten, soweit der Bezug des <i>Kinderzusatzbetrages</i> sowie der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für Anspruchsberechtigte nach § 20 Satz 1 Nummer 1 den Anspruch auf die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausschließt oder mindert.	(3) Wird ein Verwaltungsakt über die Bewilligung des Kinderzuschlags aufgehoben, sind bereits erbrachte Leistungen abweichend von § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu erstatten, soweit der Bezug des Kinderzuschlags sowie der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für Anspruchsberechtigte nach § 19 Satz 1 Nummer 1 den Anspruch auf die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausschließt oder mindert.
(4) Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des <i>Dritten Buches Sozialgesetzbuch</i> über	(4) Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften über
1. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Absatz 2 und 3 Satz 1) sowie	1. die Aufhebung von Verwaltungsakten nach § 330 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie
2. die vorläufige Zahlungseinstellung nach § 331 mit der Maßgabe, dass <i>der FamilienService</i> auch zur teilweisen Zahlungseinstellung berechtigt ist, wenn sie von Tatsachen Kenntnis erhält, die zu einem geringeren Leistungsanspruch führen.	2. die vorläufige Zahlungseinstellung nach § 331 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass die Familienkasse auch zur teilweisen Zahlungseinstellung berechtigt ist, wenn er von Tatsachen Kenntnis erhält, die zu einem geringeren Leistungsanspruch führen.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 39	§ 45
Schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt	Schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt
Wird der Antrag auf den <i>Kindergarantiebetrag</i> nach diesem Gesetz oder der Antrag auf den <i>Kinderzusatzbetrag</i> abgelehnt, ist ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt zu erlassen. Das Gleiche gilt, wenn der <i>Kindergarantiebetrag</i> nach diesem Gesetz oder der <i>Kinderzusatzbetrag</i> entzogen wird.	Wird der Antrag auf Kindergeld nach diesem Gesetz oder auf Kinderzuschlag abgelehnt, ist ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt zu erlassen. Das Gleiche gilt, wenn das Kindergeld nach diesem Gesetz oder der Kinderzuschlag entzogen wird.
Abschnitt 5	Abschnitt 6
Kindergrundsicherungs-Check	Besonderheiten der Leistungserbringung
	§ 46
	Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe
	(1) Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 20 Absatz 3, 5 und 6 werden erbracht durch
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
	<ol style="list-style-type: none"> <li value="2">2. Direktzahlungen an Leistungserbringer zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
	<ol style="list-style-type: none"> <li value="3">3. Geldleistungen.
	Die zuständigen Stellen bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen für Bildung und Teilhabe erbringen. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 20 Absatz 1, 2 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die zuständigen Stellen können mit Anbietern pauschal abrechnen.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	(2) Erhalten Anspruchsberechtigte Gutscheine nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, gelten die Leistungen für Bildung und Teilhabe mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die zuständigen Stellen gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Falle des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.
	(3) Werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe durch Direktzahlungen an Anbieter erbracht, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.
	(4) Werden die Leistungen nach § 20 Absatz 3, 5 und 6 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies
	1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden tatsächlichen Aufwendungen oder 2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.
	(5) Im Einzelfall kann für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 20 Absatz 3 bis 6 und nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2 ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der jeweiligen Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden. Für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 20 Absatz 2 sind keine Nachweise zu erbringen.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 können Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule</p>
	<ol style="list-style-type: none">1. dies bei der örtlich zuständigen Stelle beantragt,
	<ol style="list-style-type: none"><li value="2">2. die Leistungen für die anspruchsbe-rechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
	<ol style="list-style-type: none"><li value="3">3. sich die Anspruchsberechtigung von den Anspruchsberechtigten nachweisen lässt.
	<p>Die zuständige Stelle kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.</p>
	<p>(7) § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Gutscheine in Geld zu erstatten sind. Die Anspruchsberechtigten können die Erstattungsforde-rung auch durch Rückgabe des Gut-scheins erfüllen, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde. Eine Er-stattung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 20 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungentscheidung allein we-gen dieser Leistungen zu treffen wäre. Satz 3 gilt nicht im Falle des Widerrufs ei-ner Bewilligungsentscheidung nach Ab-satz 5 Satz 2.</p>
	<p>§46a</p>
	<p>Kinderchancenportal</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(1) Zur informationstechnischen Unterstützung beim Zugang zu Leistungen für Bildung und Teilhabe stellt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Kinderchancenportal als IT-Komponente bundesweit bereit. Die Verwendung des Kinderchancenportals soll nach § 4 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes durch Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.</p>
	<p>(2) Das Kinderchancenportal soll insbesondere folgende Funktionen umfassen:</p>
	<ol style="list-style-type: none">1. die Möglichkeit zur Registrierung von zuständigen Stellen, anspruchsberechtigten Personen sowie Anbietern,
	<ol style="list-style-type: none">2. die Bereitstellung einer Übersicht über für die jeweilige anspruchsberechtigte Person verfügbaren Leistungen für Bildung und Teilhabe und deren Anbieter,
	<ol style="list-style-type: none">3. die Möglichkeit zur Auswahl und Buchung von Leistungen für Bildung und Teilhabe durch die anspruchsberechtigte Person und
	<ol style="list-style-type: none">4. die Möglichkeit zur direkten Abrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe zwischen im Kinderchancenportal registrierten Anbietern und der zuständigen Stelle.
	<p>§ 47</p>
	<p>Verarbeitung von Daten über Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen der Zusammenarbeit der Leistungsträger</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	(1) Die Familienkasse sowie die weiteren Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 4, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Träger der Sozialhilfe teilen sich alle Tatsachen mit, die für die Erbringung und Abrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach diesem Gesetz und nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich sind.
	(2) Die Familienkasse darf Daten über den Bezug von Leistungen für Bildung und Teilhabe zum automatisierten Abruf durch die weiteren Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 4, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Träger der Sozialhilfe bereitstellen.
§ 40	§ 48
Aufrechnung	Aufrechnung
(1) § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung des <i>Kindergarantiebetrages</i> nach diesem Gesetz gegen einen späteren Anspruch auf den <i>Kindergarantiebetrag</i> nach diesem Gesetz eines oder einer mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um einen laufenden <i>Kindergarantiebetrag</i> nach diesem Gesetz für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden konnte.	(1) § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung des Kindergeldes nach diesem Gesetz gegen einen späteren Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz eines oder einer mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um laufendes Kindergeld nach diesem Gesetz für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden konnte.
(2) § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung des <i>Kinderzusatzbetrages</i> gegen einen späteren Anspruch auf den <i>Kinderzusatzbetrag</i> entsprechend, soweit es sich um einen laufenden <i>Kinderzusatzbetrag</i> handelt.	(2) § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung des Kinderzuschlags gegen einen späteren Anspruch auf Kinderzuschlag entsprechend, soweit es sich um laufenden Kinderzuschlag handelt.
	A b s c h n i t t 7
	H a f t u n g , R e c h t s w e g

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 41	§ 49
Haftungsbeschränkung	unverändert
§ 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt mit der Maßgabe, dass sich die Haftung eines Kindes für die vor Eintritt seiner Volljährigkeit erbrachten Leistungen, auch wenn sie erst später aufgehoben werden, auf das Vermögen beschränkt, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.	
§ 42	§ 50
Rechtsweg	Rechtsweg
Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Dies gilt nicht für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem <i>Kindergarantiebeitrag</i> nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes.	Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Dies gilt nicht für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kindergeld nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes und der Anwendung der Abgabenordnung.
	Abschnitt 8
	Koordinierung von Leistungen
	§ 51
	Meldung und Verarbeitung von Daten zum Bezug des Kindergeldes
	(1) Zur Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag und zur Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks meldet die für das Kindergeld nach diesem Gesetz zuständige Stelle der Familienkasse der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse,
	1. wenn für ein Kind Kindergeld bewilligt wird oder

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	2. wenn für ein Kind die Bewilligung des Kindergeldes aufgehoben wird.
	Die Meldung nach Satz 1 enthält die in § 33 Absatz 2 Satz 1 und § 36 Absatz 1 Satz 1 genannten Daten.
	(2) Zur Feststellung des Entfallens eines Anspruchs auf Kinderzuschlag darf die für den Kinderzuschlag zuständige Stelle der Familienkasse diejenigen Daten zum Bezug des Kindergeldes verarbeiten, die ihm von den für das Kindergeld nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes zuständigen Stellen und den nach diesem Gesetz zuständigen Stellen der Familienkasse übermittelt worden sind.
	§ 52
	Übermittlung von Daten zum Bezug des Kindergeldes an Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen
	Die Familienkasse darf den Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen, zum Zwecke der Prüfung des Auszahlungsanspruchs auf Kindergeld
	1. den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen oder
	2. Auskunft über diesen Sachverhalt erteilen.
	§ 53
	Übermittlung von Daten zum Bezug des Kindergeldes an öffentliche Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>Zur Prüfung und Bemessung von Familienleistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe z der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABI. L 166 vom 30.4.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/448 (ABI. L 81 vom 22.3.2017, S. 13) geändert worden ist, darf die Familienkasse den zuständigen öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union den für die jeweilige Zahlung des Kindergeldes maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen.</p>
	<p style="text-align: center;">Kapitel 5</p>
	<p style="text-align: center;">Kinderzuschlags-Check</p>
<p style="text-align: center;">§ 43</p>	<p style="text-align: center;">§ 54</p>
<p>Ziele des Kindergrundsicherungs-Checks, Zweckbindung</p>	<p>Ziele des Kinderzuschlags-Checks</p>
<p>(1) Der Familienservice führt nach Maßgabe dieses Abschnitts eine elektronische Vorprüfung durch, um eine Person hinsichtlich einer möglichen Anspruchsberechtigung auf den Kinderzusatzbetrag desjenigen Kindes, für das sie den Kindergarantiebetrag nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt hat, beraten zu können (Kindergrundsicherungs-Check). Die Ergebnisse des Kindergrundsicherungs-Checks haben keine rechtsverbindliche Wirkung.</p>	<p>Die Familienkasse führt nach Maßgabe dieses Abschnitts eine elektronische Vorprüfung durch, um eine anmeldeberechtigte Person hinsichtlich einer möglichen Anspruchsberechtigung auf Kinderzuschlag desjenigen Kindes, für das sie Kinder geld nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt hat, beraten zu können und ihr gegebenenfalls die Antragstellung zu erleichtern (Kinderzuschlags-Check). Das Ergebnis des Kinderzuschlags-Checks hat keine rechtsverbindliche Wirkung.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(2) Die im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks erhobenen Daten und die auf ihrer Grundlage ermittelten Ergebnisse dürfen nur zu in diesem Abschnitt genannten Zwecken der Beratung verwendet werden. Sie finden insbesondere keine Berücksichtigung in Antragsverfahren auf den Kinderzusatzbetrag oder anderen Antragsverfahren.	entfällt
	A b s c h n i t t 1
	D u r c h f ü r u n g d e s K i n d e r - z u s c h l a g s - C h e c k s
	U n t e r a b s c h n i t t 1
	An m e l d u n g z u m K i n d e r z u s c h l a g s - C h e c k
	§ 55
	An m e l d e v o r g a b e n
	(1) Die Familienkasse leitet den Kinderzuschlags-Check mit der Authentifizierung der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach § 59 ein, wenn eine nach § 56 anmeldeberechtigte Person die Bedarfsgemeinschaft bei der Familienkasse für einen Kinderzuschlags-Check anmeldet.
	(2) Die Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check erfolgt über das in den Grundsätzen nach § 72 festgelegte Verfahren.
	§ 56
	An m e l d e b e r e c h t i g u n g
	An m e l d e b e r e c h t i g t f ü r d e n K i n d e r - z u s c h l a g s - C h e c k i s t , w e r

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	1. für sich selbst,
	2. für sein Kind oder
	3. für ein Kind, mit dem er in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,
	nach § 28 einen Antrag auf Kinderzuschlag stellen darf.
§ 44	§ 57
<i>Anlässe zur Einleitung eines Kindergrundsicherungs-Checks</i>	<i>Angebot des Kinderzuschlags-Checks</i>
(1) Der Familienservice kann einer für den Kindergrundsicherungs-Check teilnahmefähigen Person einen Kindergrundsicherungs-Check für die Kinder anbieten, für die diese Person einen Kindergarantiebetrag nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt hat.	Die Familienkasse kann einer anmelderechtigten Person die Durchführung eines Kinderzuschlags-Checks für ein Kind oder für die Kinder anbieten, für das oder für die Kindergeld nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezogen wird oder beantragt worden ist. Die Familienkasse soll einer anmelderechtigten Person die Durchführung eines Kinderzuschlags-Checks für das Kind anbieten, für das erstmals Kindergeld nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz beantragt werden kann.
(2) Der Familienservice leitet den Kindergrundsicherungs-Check nach § 45 ein, wenn eine teilnahmefähige Person	entfällt
1. das Angebot nach Absatz 1 annimmt oder	
2. die Einleitung eines Kindergrundsicherungs-Checks unmittelbar beim Familienservice erbittet.	
	§ 58
	Anlasssichtung, Anlassmeldung und Empfehlungen

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(1) Sozial- und Finanzbehörden dürfen mit Einwilligung einer anmeldeberechtigten Person ihren Datenbestand automatisiert einmalig oder in regelmäßigen Abständen daraufhin sichten, ob Umstände in den familiären oder finanziellen Lebensverhältnissen der anmeldeberechtigten Person vorliegen, die Anlass für die Durchführung eines Kinderzuschlags-Checks oder eine Beantragung des Kinderzuschlags geben (Anlasssichtung). Diese Anlasssichtung erfolgt anhand von Kriterien, die in Grundsätzen nach § 72 festgelegt werden.</p>
	<p>(2) Ergibt die Anlasssichtung, dass Umstände vorliegen, die Anlass für die Durchführung eines Kinderzuschlags-Checks oder für die Beantragung des Kinderzuschlags geben, so meldet die Behörde dies der Familienkasse (Anlassmeldung) und übermittelt der Familienkasse die zur Kontaktaufnahme mit der anmeldeberechtigten Person erforderlichen Daten, sofern die anmeldeberechtigte Person zuvor in dieses Vorgehen eingewilligt hat. Die Familienkasse gleicht die ihm übermittelten Daten zur Vermeidung von wiederholenden Angeboten zur Durchführung eines Kinderzuschlags-Checks mit dem eigenen Datenbestand ab und bietet der anmeldeberechtigten Person einen Kinderzuschlags-Check an, wenn dies als sinnvoll erscheint.</p>
	<p>(3) Hat die anmeldeberechtigte Person nur in die Anlasssichtung eingewilligt und ergibt die Anlasssichtung, dass Umstände vorliegen, die Anlass für die Durchführung eines Kinderzuschlags-Checks geben, so empfiehlt ihr die Behörde, sich zu einem Kinderzuschlags-Check bei der Familienkasse anzumelden oder Kinderzuschlag zu beantragen.</p>
	<p>(4) Sozial- und Finanzbehörden, die Anlasssichtungen durchführen, informieren in verständlicher Form darüber, dass sie mit Einwilligung der anmeldeberechtigten Person</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<ol style="list-style-type: none">1. für diese eine Anlasssichtung durchführen und2. bei Bedarf eine unmittelbare Anlassmeldung an die Familienkasse nach Absatz 2 geben können.
	Die Sozial- und Finanzbehörden nach Satz 1 haben der anmeldeberechtigten Person in geeigneter Form Gelegenheit zu geben, ihre Einwilligungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 zu erteilen. Die Einwilligung kann zeitlich unbegrenzt gegeben werden. Die anmeldeberechtigte Person ist in verständlicher Form auf ihre Rechte nach den Sätzen 1 bis 3 hinzuweisen.
	Unterabschnitt 2
	Einbindung der Bedarfsgemeinschaft in den Kinderzuschlags-Check
	§ 59
	Authentifizierung der Bedarfsgemeinschaft für den Kinderzuschlags-Check
	Vor der Durchführung des Kinderzuschlags-Checks überprüft die Familienkasse die Identität der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und ihre Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft. Die Authentifizierung erfolgt in dem in den Grundsätzen nach § 72 festgelegten Verfahren.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 45	§ 60
Vorherige Information über den Kindergrundsicherungs-Check	Vorherige Information über die Datenabrufe im Kinderzuschlags-Check und die Folgen der Nichtteilnahme am Abrufverfahren
<p>(1) Vor der Einholung des Einverständnisses in die Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks informiert der Familienservice die teilnahmefähige Person in verständlicher Form über Folgendes:</p>	<p>(1) Nach der Authentifizierung nach § 59 und vor der Einholung der Einverständnisse zu den Datenabrufen im Kinderzuschlags-Check nach § 61 informiert die Familienkasse die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in verständlicher Form über</p>
1. über das Ziel des Kindergrundsicherungs-Checks und seine Zweckbindung (§ 43),	1. die Ziele des Kinderzuschlags-Checks (§ 54),
2. über das Erfordernis ihres Einverständnisses und des Einverständnisses der Mitglieder der Familiengemeinschaft, der das nach § 9 anspruchsberechtigte Kind angehört (§ 46),	2. das Erfordernis der Einverständnisse der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zum Datenabruf (§ 61),
3. über die möglichen Datenabrufe und -verarbeitungen durch den Familienservice und ihre Rechtsgrundlagen (§ 47),	3. die möglichen Datenabrufe und Datenverarbeitungen durch die Familienkasse und über ihre Rechtsgrundlagen (§ 63),
4. über die begrenzte Aussagekraft des Ergebnisses des Kindergrundsicherungs-Checks und seine rechtliche Unverbindlichkeit (§ 48 Absatz 1 bis 3),	4. ihre Datenschutzrechte im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks und die Unterrichtung über die abgerufenen Daten und die zugrunde gelegten Annahmen (§ 66),
5. über die Art der Benachrichtigung über das Ergebnis des Kindergrundsicherungs-Checks (§ 48 Absatz 4) sowie	5. die Aussagekraft des Ergebnisses des Kinderzuschlags-Checks, seine rechtliche Unverbindlichkeit und die Mitteilung über das Ergebnis des Kinderzuschlags-Checks (§ 67) sowie
6. über den Abschluss des Verfahrens, die datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte und die Löschfristen für die erhobenen Daten (§ 49).	6. den Abschluss des Verfahrens, insbesondere über die Möglichkeit zur Überleitung zum Antragsverfahren (§ 68) und die Löschfristen für die erhobenen und verwendeten Daten (§ 69).

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(2) Absatz 1 gilt für die anderen Mitglieder der Familiengemeinschaft des nach § 9 anspruchsberechtigten Kindes entsprechend.	(2) Die Familienkasse informiert in verständlicher Form über die Vorteile der Datenabrufe im Kinderzuschlags-Check und über die Folgen, falls das Einverständnis zum Datenabruf nicht erklärt wird.
(3) Die vorherige Information ist in angemessener Form zu dokumentieren.	(3) Die Familienkasse hat die Information nach den Absätzen 1 und 2 zu dokumentieren.
§ 46	§ 61
Einverständniserklärung zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks	Einhaltung der Einverständnisse zu den Datenabrufen im Kinderzuschlags-Check
(1) Der Kindergrundsicherungs-Check darf nur mit dem Einverständnis der für den Kindergrundsicherungs-Check teilnahmefähigen Person durchgeführt werden. Das Einverständnis ist nur wirksam, wenn diese Person zuvor nach § 45 informiert wurde. Der Kindergrundsicherungs-Check darf nur für die Kinder durchgeführt werden, die nach § 9 anspruchsberechtigt sind und für die die teilnahmefähige Person ihr Einverständnis zum Kindergrundsicherungs-Check erklärt hat.	(1) Die Datenabrufe im Kinderzuschlags-Check dürfen für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nur in dem Umfang durchgeführt werden, in dem das betreffende Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sein Einverständnis erklärt hat. Das Einverständnis zum Datenabruf ist nur wirksam, wenn die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zuvor jeweils nach § 60 informiert wurden. Das Verfahren zur Erklärung des Einverständnisses ist in Grundsätzen nach § 72 zu regeln.
(2) Das Einverständnis ist höchstens für die Dauer von zwei Jahren wirksam. Der Familienservice hat der teilnehmenden Person die geplanten Termine zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks im Vorfeld anzukündigen. Die teilnehmende Person kann ihr Einverständnis jederzeit beim Familienservice widerrufen.	(2) Das Einverständnis eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft ist höchstens für die Dauer von fünf Jahren wirksam. Die Familienkasse hat den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft die geplanten Termine zur Durchführung des Kinderzuschlags-Checks mit angemessener Frist im Vorfeld anzukündigen. Jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft kann jederzeit sein Einverständnis zum Datenabruf bei der Familienkasse widerrufen.
	(3) Die anmeldende Person kann von den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft für die Termine zur Durchführung des Kinderzuschlags-Checks bevollmächtigt werden,

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ganz oder teilweise zu bestätigen und
	<ol style="list-style-type: none"> <li value="2">2. das Einverständnis zu den Datenabrufen zu erklären.
	<p>Die Vollmacht nach Satz 1 erlischt, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr der Bedarfsgemeinschaft angehört.</p>
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für das Einverständnis der in den Kindergrundsicherungs-Check einbezogenen Mitglieder der Familiengemeinschaft entsprechend.	entfällt
(4) Der Familienservice hat die Erklärungen des Einverständnisses sowie den Widerruf des Einverständnisses nach den Absätzen 1 bis 3 in angemessener Form zu dokumentieren.	(4) Die Familienkasse dokumentiert
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Erklärung des Einverständnisses nach Absatz 1,
	<ol style="list-style-type: none"> <li value="2">2. den Widerruf des Einverständnisses nach Absatz 2 Satz 3 und
	<ol style="list-style-type: none"> <li value="3">3. die Bevollmächtigung nach Absatz 3 Satz 1.
(5) Ist die teilnahmefähige Person nicht sorgeberechtigt, so ist zusätzlich das Einverständnis der Sorgeberechtigten erforderlich. Das Einverständnis ist nur wirksam, wenn die sorgeberechtigte Person zuvor nach § 45 informiert wurde. Die sorgeberechtigte Person kann ihr Einverständnis jederzeit beim Familienservice widerrufen.	entfällt
	Unterabschnitt 3
	Datenabrufe und Annahmen im Kinderzuschlags-Check
	§ 62

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	Abfrage von Angaben zur Durchführung des Kinderzuschlags-Checks
	Vor den Datenabrufen kann die Familienkasse bei den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft Angaben erheben, die für die Durchführung von automatisierten Datenabrufen erforderlich oder hilfreich sind oder mit denen das Ergebnis des Kinderzuschlags-Checks wesentlich verbessert wird, sofern dadurch die Wirksamkeit des Checks nicht gefährdet wird. Die Angaben nach Satz 1 sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und im Benehmen mit dem oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in den Grundsätzen nach § 72 näher zu bestimmen.
§ 47	§ 63
Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks, Datenabrufe	Datenabrufe im Kinderzuschlags-Check
(1) Zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks darf der Familien-service entsprechend der Einverständnisse der teilnehmenden Person und der anderen Mitglieder der Familiengemeinschaft folgende Datenabrufe zur Erfüllung der Zielsetzung des § 43 Absatz 1 vornehmen:	(1) Zur Durchführung des Kinderzuschlags-Checks darf die Familienkasse entsprechend der Einverständnisse der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft folgende Datenabrufe nur automatisiert vornehmen:
1. Abrufe der Daten nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern,	1. Abrufe von Identifikationsnummern und Personendaten nach § 33,
	2. Abrufe von Daten zum Status nach § 34,
2. Abrufe von Entgeltdaten	3. Abrufe von Daten zu Einkünften
a) beim Arbeitgeber über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 29,	a) beim Arbeitgeber über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund, einschließlich der Abrufe zu vom Arbeitgeber ausgezahlten Entgeltsersatzleistungen, und bei anderen Stellen nach § 35,

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
b) bei den Finanzverwaltungen der Länder beschränkt auf maschinell erfasste Daten	b) bei den Finanzverwaltungen der Länder beschränkt auf maschinell erfasste Daten
aa) zur Lohnsteuer gemäß den §§ 41a und 41b des Einkommensteuergesetzes,	aa) zur Lohnsteuer gemäß § 41b des Einkommensteuergesetzes,
bb) zur Einkommensteuer gemäß § 155 der Abgabenordnung und	bb) zur Einkommensteuer gemäß § 25 des Einkommensteuergesetzes,
cc) zur Umsatzsteuer gemäß § 18 des Umsatzsteuergesetzes,	cc) unverändert
	dd) zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes und
	c) bei den Elterngeldstellen zu Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit,
3. Abrufe von Daten über den Bezug von Sozialleistungen	4. Abrufe von Daten zum Kindergeld sowie zu Sozial- und Förderleistungen nach § 36,
a) bei der Bundesagentur für Arbeit nach § 30 im Hinblick auf das Bürgergeld,	entfällt
b) bei der Bundesagentur für Arbeit nach § 30 im Hinblick auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,	entfällt
c) bei den Trägern der Sozialhilfe nach § 30 im Hinblick auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und	entfällt
	5. Abrufe von Daten zu sonstigen Einnahmen und Ausgaben sowie zu Absatzbeträgen nach § 37 und
4. weitere Abrufe nach einer Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 3.	6. weitere Abrufe von Daten nach einer Rechtsverordnung nach § 72 Absatz 3.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(2) Auf Anforderung des Familienservice übermitteln die in Absatz 1 genannten Stellen an diesen die zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks erforderlichen Daten.	(2) Auf Anfrage der Familienkasse übermitteln die in Absatz 1 genannten Stellen der Familienkasse die Daten nach Absatz 1.
(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Datenübertragungen erfolgen über gesicherte und verschlüsselte Verfahren.	entfällt
	§ 64
	Nutzung von korrelationsstatistischen Annahmen
	Die Familienkasse kann im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks anstelle von Daten, die nicht über Datenabrufe erhoben werden können, geeignete korrelationsstatistische Annahmen zugrunde legen.
	§ 65
	Ermittlung des Ergebnisses
	Die Familienkasse ermittelt auf der Grundlage der nach § 63 Absatz 1 abgerufenen Daten und der nach § 64 vorgenommenen Annahmen die Wahrscheinlichkeit des Anspruchs auf den Kinderzuschlag.
	Unterabschnitt 4
	Abschluss des Kinderzuschlags-Checks
	§ 66
	Unterrichtung der Bedarfsgemeinschaft über die zugrunde gelegten Abrufdaten und Annahmen

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	(1) Nach der Durchführung der Datenabrufe unterrichtet die Familienkasse jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft in verständlicher Form über die sie betreffenden Daten, unterschieden nach
	1. Daten, die nach § 63 abgerufen worden sind, und
	2. Annahmen, die nach § 64 zugrunde gelegt worden sind.
	(2) Die Unterrichtung wird mit dem Hinweis auf die Unverbindlichkeit des Ergebnisses des Kinderzuschlags-Checks verbunden (§ 54 Absatz 1 Satz 2).
§ 48	§ 67
<i>Ergebnismitteilung zum Kindergrundsicherungs-Check</i>	Mitteilung an die anmeldende Person über das Ergebnis des Kinderzuschlags-Checks
(1) Der Familienservice informiert die teilnehmende Person in verständlicher Form über das Ergebnis des Kindergrundsicherungs-Checks.	(1) Die Familienkasse teilt der anmeldenden Person in verständlicher Form das Ergebnis des Kinderzuschlags-Checks mit. Die Mitteilung des Ergebnisses beinhaltet insbesondere die Erläuterung der ermittelten Wahrscheinlichkeit des Anspruchs auf Kinderzuschlag und die Erläuterung der Aussagekraft des Ergebnisses des Kinderzuschlags-Checks.
(2) Die Mitteilung des Ergebnisses des Kindergrundsicherungs-Checks beinhaltet insbesondere Folgendes:	entfällt
1. die Erläuterung der ermittelten Anspruchswahrscheinlichkeit und der Aussagekraft des Ergebnisses und	
2. den Hinweis auf die durchgeführten Datenabrufe und nicht berücksichtigten Daten.	
(3) Die Mitteilung des Ergebnisses wird in geeigneter Form mit folgenden rechtlichen Hinweisen verbunden:	(2) Die Mitteilung des Ergebnisses wird verbunden mit:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
1. dem Hinweis auf die Unverbindlichkeit der <i>Ergebnismitteilung</i> (§ 43 Absatz 1),	1. dem Hinweis auf die Unverbindlichkeit der Mitteilung des Ergebnisses des Kinderzuschlags-Checks (§ 54 Absatz 1 Satz 2),
2. <i>dem Hinweis auf die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung (§ 47) und die weiteren Datenschutzvorgaben (insbesondere § 43 Absatz 2, § 49)</i> und	entfällt
3. dem Hinweis auf die für die Beantragung der Kindergrundsicherung zuständige Behörde für das Kind der am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmenden Person (§ 23).	2. dem Hinweis auf die Behörde, die für die Beantragung des Kinderzuschlags zuständig ist (§ 21), sowie auf die Möglichkeit der Überführung der im Kinderzuschlags-Check abgerufenen Daten in das Antragsverfahren (§ 68).
(4) Die in den Kindergrundsicherungs-Check einbezogenen Mitglieder der Familiengemeinschaft werden bereits bei Einverständniserklärung in den Check gemäß § 46 Absatz 1 und 2 über die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung (§ 47) und die weiteren Datenschutzvorgaben (insbesondere § 43 Absatz 2, § 49) informiert.	entfällt
(5) Als Kommunikationsweg mit der teilnehmenden Person nutzt der Familien-service grundsätzlich den Weg, der von der teilnehmenden Person gewählte wurde, so weit der Kommunikationsweg im Hinblick auf die übermittelten Daten hinreichend sicher ist.	entfällt
	§ 68
	Überleitung zum Antragsverfahren

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(1) Die im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks abgerufenen Daten können für das Antragsverfahren des Kinderzuschlags genutzt werden, sofern der Antrag auf Kinderzuschlag bis zum Ablauf des übernächsten Monats nach Eingang der Anmeldung für den Kinderzuschlags-Check gestellt wird und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ihr Einverständnis zu dieser Nutzung der Daten erklärt haben. Das Einverständnis zu dieser Datennutzung kann auch zusammen mit dem Einverständnis zu Datenabrufen für die Durchführung des Kinderzuschlags-Checks nach § 61 Absatz 1 erklärt werden.</p>
	<p>(2) Die Daten nach Absatz 1 werden mit einem eindeutigen Identifizierungsmerkmal versehen, um die Zuordnung des Datensatzes zu dem Datensatz des dazugehörigen Kinderzuschlags-Checks zur Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks zu ermöglichen.</p>
<p>§ 49</p>	<p>§ 69</p>
<p>Abschluss des Kindergrundsicherungs-Checks, Datenschutzrechte und Löschfristen</p>	<p>Lösung der Daten</p>
<p>(1) Der Familienservice hat der am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmenden Person und den in den Kindergrundsicherungs-Check einbezogenen Mitgliedern der Familiengemeinschaft unter Hinweis auf die Löschfristen nach Absatz 2 die Möglichkeit zu geben, das Ergebnis des Kindergrundsicherungs-Checks und die dazugehörigen Informationen zu sichern. Zur Ermöglichung der Ausübung von datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten hat der Familienservice der teilnehmenden Person und den beteiligten Mitgliedern der Familiengemeinschaft die Kontaktarten der verantwortlichen Stellen, die die abgerufenen Daten übermittelt haben, und die abgerufenen Daten zu übermitteln.</p>	<p>Die Familienkasse löscht die im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks nach § 63 abgerufenen Daten, die nach § 64 zugrunde gelegten korrelationsstatistischen Annahmen und das Ergebnis des Kinderzuschlags-Checks nach § 65, wenn sie nicht mehr zu einem in diesem Kapitel genannten Zweck erforderlich sind. Die Löschfristen sind in den Grundsätzen nach § 72 festzulegen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(2) Der Familienservice löscht die nach diesem Abschnitt erhobenen Daten acht Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses des Kindergrundsicherungs-Checks an die teilnehmende Person.	entfällt
	A b s c h n i t t 2
	Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks
	§ 70
	Auswertung von Datenbeständen zur Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks
	(1) Zur Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks kann die Familienkasse geeignete Daten auswerten. Die Datenauswertungen können insbesondere zu folgenden Zwecken erfolgen:
	1. zur Ermittlung von geeigneten Personengruppen für gruppenbezogene Prüfkampagnen,
	2. zur Entwicklung von korrelationsstatistisch begründeten Annahmen im Sinne des § 66 für Daten, die nicht über Datenabrufe auf Grundlage dieses Gesetzes erhoben werden können, und
	3. zur Abschätzung der Aussagekraft der Ergebnisse des Kinderzuschlags-Checks.
	(2) Zur Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks nach Absatz 1 kann die Familienkasse insbesondere folgende Daten auswerten und miteinander verknüpfen:
	1. Daten aus bereits abgeschlossenen Antragsverfahren zum Kinderzuschlag und

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	2. Daten aus Kinderzuschlags-Checks.
	Die Datensätze dürfen nur unter Nutzung eines besonderen Identifizierungsmerkmals pseudonymisiert und nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verarbeitet werden. Sie sind nach fünf Jahren zu löschen.
	(3) Zur Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks darf das Statistische Bundesamt für die Zwecke nach Absatz 1 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend insbesondere Daten nach dem Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die Arbeitsmarktbeteiligung sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz) auswerten und die Ergebnisse der Familienkasse übermitteln.
	(4) Zur Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks darf die für den Kinderzuschlag zuständige Stelle der Familienkasse die Daten zum Bezug des Kindergeldes verarbeiten, die ihr von den für das Kindergeld nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes und von den nach diesem Gesetz zuständigen Stellen der Familienkasse übermittelt worden sind.
§ 50	§ 71
Weiterentwicklung des Kindergrundsicherungs-Checks	Wirkungsuntersuchung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks
(1) Der Kindergrundsicherungs-Check wird in angemessenen Abständen auf seine Wirkungsweise untersucht. Diese Untersuchung wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben und finanziert.	(1) Die Familienkasse untersucht in angemessenen Abständen die Wirkungsweise des Kinderzuschlags-Checks. Dazu erstellt sie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Untersuchungskonzept. Die Untersuchung wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben und finanziert.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(2) Auf Grundlage der <i>Untersuchungs-</i> ergebnisse nach Absatz 1 soll geprüft werden, in welcher Form das Konzept des <i>Kindergrundsicherungs-Checks</i> weiterentwickelt werden kann.	(2) Auf Grundlage der Untersuchung nach Absatz 1 soll geprüft werden, in welcher Form das Konzept des Kinderzuschlags-Checks weiterentwickelt werden kann.
A b s c h n i t t 6	Kapitel 6
Durchführungsbestimmungen	Durchführungsbestimmungen
§ 51	§ 72
Erlass von Grundsätzen und Rechtsverordnungen	Festlegung von Grundsätzen und Erlass von Rechtsverordnungen
(1) Der Familienservice kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und <i>unter Beteiligung des Bundesbeauftragten</i> für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Grundsätzen Näheres zur Durchführung des Antragsverfahrens nach diesem Gesetz bestimmen, insbesondere zu <i>Folgendem</i> :	(1) Die Familienkasse kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Grundsätzen Näheres zur Durchführung des Antragsverfahrens nach diesem Gesetz bestimmen, insbesondere:
1. zum elektronischen Antragsverfahren nach § 26 Absatz 1 Satz 1,	1. zum elektronischen Antragsverfahren nach § 27 Absatz 1 Satz 1,
	2. zu Art und Umfang der automatisierten Datenabrufen nach Kapitel 4 und zu den für ihre Durchführung erforderlichen oder hilfreichen Angaben sowie zu verwendenden Übermittlungsstandards, sofern diese nicht an anderer Stelle geregelt sind,
2. zur Sicherstellung der <i>Datenschutzrechte im Antragsverfahren</i> , insbesondere zu <i>Art und Umfang der Information der antragstellenden Personen und der anderen Mitglieder der Familiengemeinschaft über die im Antragsverfahren möglichen und durchgeführten Datenabrufe sowie deren Ergebnisse und</i>	3. zur Sicherstellung der Vorgaben zu Datenschutz und Datensicherheit im Antragsverfahren und

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
3. zur elektronischen Erklärung des Verzichts auf die Leistungsvorrangstellung nach § 35 Absatz 2.	4. zur elektronischen Erklärung des Verzichts auf die Leistungsvorrangstellung nach § 42 Absatz 2.
(2) Der Familienservice kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Grundsätzen Näheres zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks nach Abschnitt 5 bestimmen, insbesondere zu Folgendem:	(2) Die Familienkasse kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Grundsätzen Näheres zur Durchführung des Kinderzuschlags-Checks nach Kapitel 5 bestimmen, insbesondere:
	1. zum Datenauswertungsverfahren zur Planung und Weiterentwicklung nach den §§ 70 und 71,
1. zum Anlass der Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks (§ 44),	2. zum Anmelde- und Angebotsverfahren für den Kinderzuschlags-Check (§§ 55 bis 57),
	3. zum Verfahren der Anlasssichtung, Anlassmeldung und Empfehlung eines Kinderzuschlags-Checks (§ 58) im Einvernehmen mit den die Anlasssichtung durchführenden Behörden,
2. zur vorherigen Information über den Kindergrundsicherungs-Check (§ 45),	entfällt
3. zum Einverständnis zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks (§ 46),	4. zur Einbindung der Bedarfsgemeinschaft in den Kinderzuschlags-Check (§§ 59 bis 61),
4. zu den im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks durchzuführenden Datenabrufen (§ 47), insbesondere	5. zu den im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks durchzuführenden Datenabrufen (§ 63), insbesondere:
a) zu den abzurufenden Datensätzen,	a) zu den abzurufenden Daten und
b) zu den Übertragungswegen zwischen den datenübermittelnden Stellen und dem Familienservice sowie	b) zu den Übertragungswegen zwischen den übermittelnden Stellen und der Familienkasse,
c) zu den Anforderungen an die Datensicherheit bei der Datenübermittlung (§ 47 Absatz 3),	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	6. zur Unterrichtung der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft über die abgerufenen Daten und über die zugrunde gelegten Annahmen (§ 66),
5. zur Mitteilung des <i>Ergebnisses des Kindergrundsicherungs-Checks</i> (§ 48), insbesondere	7. zur Mitteilung an die anmeldende Person über das Ergebnis des Kinderzuschlags-Checks (§ 67), insbesondere:
a) zur Sicherstellung der Verständlichkeit der Mitteilung des Ergebnisses (§ 48 Absatz 1),	a) zur Sicherstellung der Verständlichkeit der Mitteilung des Ergebnisses (§ 67 Absatz 1),
b) zur Aussagekraft des Ergebnisses (§ 48 Absatz 2),	b) zur Aussagekraft des Ergebnisses (§ 67 Absatz 2 Nummer 1),
c) zu den rechtlichen Hinweisen, die mit der Mitteilung des Ergebnisses verbunden sind (§ 48 Absatz 3), sowie	c) zu den rechtlichen Hinweisen, die mit der Mitteilung des Ergebnisses verbunden sind (§ 67 Absatz 2), sowie
d) zu den Anforderungen an die Datensicherheit (§ 48 Absatz 4),	entfällt
	8. zur Überleitung zum Antragsverfahren (§ 68) und
6. zum Abschluss des Kindergrundsicherungs-Checks, insbesondere	9. zur Sicherstellung der Vorgaben zu Datenschutz und Datensicherheit im Kinderzuschlags-Check.
a) zur Ermöglichung der Sicherung des Ergebnisses (§ 49 Absatz 1 Satz 1),	entfällt
b) zur Ermöglichung der Ausübung der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte (§ 49 Absatz 1 Satz 2) und	entfällt
c) zur Löschung der erhobenen Daten (§ 49 Absatz 2).	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Näheres zur Durchführung des <i>Kindergrundsicherungs-Checks</i> nach <i>Abschnitt 5</i> bestimmen, insbesondere zu weiteren im Rahmen des <i>Kindergrundsicherungs-Checks</i> durchzuführenden Datenabrufen (§ 47 Absatz 1 Nummer 4), soweit diese zur Durchführung des <i>Kindergrundsicherungs-Checks</i> geeignet und erforderlich sind.	(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Näheres zur Durchführung des Kinderzuschlags-Checks nach Kapitel 5 bestimmen, insbesondere zu weiteren im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks durchzuführenden Datenabrufen (§ 63 Absatz 1 Nummer 6), soweit diese zur Durchführung des Kinderzuschlags-Checks geeignet und erforderlich sind.
	§ 73
	Modellprojekte
	Für die nach diesem Gesetz vorgenommenen Datenabrufe kann die Familienkasse im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Modellprojekte mit einzelnen kommunalen Stellen oder Landesbehörden durchführen.
A b s c h n i t t 7	Kapitel 7
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
§ 52	§ 74
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,	1. entgegen § 40 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 28, eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht,	2. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 41, eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht,

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
3. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 28, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder	3. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 41, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
(4) entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 28, eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.	4. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, auch in Verbindung mit § 41, eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.	(2) unverändert
(3) § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.	(3) unverändert
(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 409 der Abgabenordnung bei Steuerordnungswidrigkeiten wegen des <i>Kindergartenbeitrages</i> nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden.	(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 409 der Abgabenordnung bei Steuerordnungswidrigkeiten wegen des Kindergeldes nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
A b s c h n i t t 8	Kapitel 8
Statistik, Evaluierung, Übergangs- und Schlussvorschriften	Statistik, Forschung und Evaluierung
§ 53	§ 75
Statistik, Verordnungsermächtigung	Statistik, Verordnungsermächtigung
<p>(1) Die Bundesagentur für Arbeit erstellt nach § 281 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Statistiken über die Leistungserbringung des Kinderzusatzbetrages und die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit diese vom Familien-service gewährt werden. Der Familien-service übermittelt die bei der Durchführung und Evaluierung dieses Gesetzes erhobenen und für die Zwecke nach Satz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten unter Angabe eines eindeutigen Identifikationsmerkmals an die Bundesagentur für Arbeit.</p>	<p>(1) Die Bundesagentur für Arbeit erstellt nach § 281 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch Statistiken über die Erbringung der Leistung des Kinderzuschlags und die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit diese Leistungen von der Familienkasse gewährt werden. Die Familienkasse übermittelt die bei der Durchführung und Evaluierung dieses Gesetzes erhobenen und für die Zwecke nach Satz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten unter Angabe eines eindeutigen Identifizierungsmerkmals an die Bundesagentur für Arbeit.</p>
<p>(2) Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht die nach Absatz 1 erstellten Statistiken in geeigneter Form. Sie stellt sicher, dass auch kurzfristigem Informationsbedarf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Hinblick auf statistische Auswertungen nach Absatz 1 Satz 1 entsprochen werden kann. § 4 Absatz 3 des Steuerstatistikgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht die nach Absatz 1 Satz 1 erstellten Statistiken in geeigneter Form. Sie stellt sicher, dass auch kurzfristigem Informationsbedarf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Hinblick auf statistische Auswertungen nach Absatz 1 Satz 1 entsprochen werden kann. § 4 Absatz 3 des Steuerstatistikgesetzes bleibt unberührt.</p>
<p>(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ohne Zustimmung des Bundesrates die Daten nach Absatz 1 Satz 2 festzulegen.</p>	<p>(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ohne Zustimmung des Bundesrates die zu übermittelnden Daten nach Absatz 1 Satz 2 festzulegen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 54	§ 76
Übermittlung von Daten zur Wirkungsforschung	Datenübermittlung zur Wirkungsforschung durch die Familienkasse
<p><i>Der Familienservice übermittelt die nach § 53 Absatz 3 festgelegten Daten über die Leistungserbringung des Kinderzusatzbetrages und die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für die Wirkungsforschung nach § 55 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 282 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch an die Bundesagentur für Arbeit unter Angabe des eindeutigen Identifikationsmerkmals nach § 53 Absatz 1 Satz 2.</i></p>	<p>Die Familienkasse übermittelt die nach § 75 Absatz 3 festgelegten Daten über die Leistungserbringung des Kinderzuschlags und die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe</p>
	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="810 848 1402 1147">1. für Zwecke der Wirkungsforschung nach § 55 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 282 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch unter Angabe des eindeutigen Identifizierungsmerkmals nach § 75 Absatz 1 Satz 2 an die Bundesagentur für Arbeit
	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="810 1147 1402 1446">2. für Zwecke der Evaluation der Leistungen nach diesem Gesetz sowie der Kindergrundsicherung nach § 78 auf Anforderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend an dieses oder an von ihm beauftragte Forschungseinrichtungen.
	§ 77
	Bericht der Familienkasse, Begleitgremium, Machbarkeitsstudie

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(1) Die Familienkasse legt dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bis zum 31. Dezember 2026, bis zum 31. Dezember 2029 und bis zum 31. Dezember 2032 jeweils einen Bericht zum Umsetzungskonzept der Einführung der in diesem Gesetz geregelten automatisierten Datenabrufe vor. Das „Begleitgremium Digitalisierung“ nach Absatz 2 ist an der Erarbeitung des Berichtes in geeigneter Weise zu beteiligen.</p>
	<p>(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend richtet ein „Begleitgremium Digitalisierung“ ein. Das Begleitgremium soll insbesondere die Umsetzung der in diesem Gesetz angelegten Digitalisierungsvorhaben unterstützen. Das Begleitgremium besteht aus geeigneten Personen vonseiten der datenübermittelnden Stellen sowie IT-Fachexpertinnen und -experten.</p>
	<p>(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt eine Untersuchung in Auftrag, um zu prüfen, ob und wie</p>
	<p>1. das Kinderchancenportal nach § 46a um eine Karte ergänzt werden kann („Kinderkarte“),</p>
	<p>2. die Karte auf alle Kinder und Jugendlichen ausgeweitet werden kann,</p>
	<p>3. die Karte auf andere Sozialleistungen oder Angebote privater Unternehmen ausgeweitet werden kann und</p>
	<p>4. eine Bezahlfunktion in die Karte integriert werden kann.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 55	§ 78
Bericht der Bundesregierung	Bericht der Bundesregierung
Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis <i>einschließlich</i> 30. Juni 2030 einen Bericht über die Auswirkungen der <i>Kindergrundsicherung</i> sowie <i>über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung</i> dieses Gesetzes vor.	Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum Ablauf des 30. Juni 2030 einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes vor und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Weiterentwicklung der Leistungen dieses Gesetzes hin zur Kindergrundsicherung.
	§ 79
	Verfahrenserprobungen
	Zur praktischen Erprobung und dem Lernen für eine Regulierung neuer digitaler Technologien, Kommunikationsformen und neuer Verfahrensabläufe kann die Familienkasse von ihr als Referenzimplementierung entwickelte IT-Dienste im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgewählten datenübermittelnden Stellen zur Verfügung stellen. Bei der Auswahl prüft die Familienkasse im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Geeignetheit der Stellen für die Verfahrenserprobung. Die Familienkasse soll nach einem angemessenen Zeitraum evaluieren, welche Funktionalitäten und Anwendungen bereitgestellt und genutzt wurden und welche Fortentwicklungen der Gesetzgebung zur digitalen Verwaltung geboten sind.
	Kapitel 9
	Übergangsvorschriften

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 56	§ 80
Übergangsvorschriften	Übergangsvorschriften
<p>(1) Für vor dem 1. Januar 2025 gestellte Anträge auf das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den Kinderzuschlag ist das Bundeskindergeldgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für Kinder, für die Kinderzuschlag über den 1. Januar 2025 hinaus bewilligt worden ist, gilt ab dem 1. Januar 2025 als Höchstbetrag des Kinderzuschlags der Betrag, der sich zu Beginn des Kalenderjahres 2025 als Höchstbetrag des Kinderzuschlags nach § 6a Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) ergeben hätte. Kinder vom Beginn des 15. Lebensjahrs bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, für die Kinderzuschlag über den 1. Januar 2025 hinaus bewilligt worden ist, erhalten zusätzlich zum Kinderzuschlag nach Satz 2 für die Dauer des Bewilligungszeitraums einen Betrag in Höhe von 60 Euro monatlich. Für Kinder vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass sie einen Betrag in Höhe von 42 Euro monatlich erhalten. Ein Anspruch auf den Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz und den Kinderzusatzbetrag besteht in den Fällen des Satzes 1 nicht.</p>	<p>(1) Für vor dem XX.XX.XXXX gestellte Anträge auf Kindergeld und den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz ist das Bundeskindergeldgesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. Ein Anspruch auf Kindergeld und Kinderzuschlag nach diesem Gesetz besteht in den Fällen des Satzes 1 nicht.</p>
<p>(2) Eine Bewilligung des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz bis einschließlich 31. Dezember 2024 wird ab dem 1. Januar 2025 in eine Bewilligung des Kindergarantiebetrages nach diesem Gesetz umgewandelt. Ein Antrag nach den §§ 26 und 27 und die Entscheidung des Familien-service sind nicht erforderlich.</p>	<p>(2) Eine Bewilligung des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz bis einschließlich XX.XX.XXXX wird ab dem XX.XX.XXXX in eine Bewilligung des Kindergeldes nach diesem Gesetz umgewandelt. Ein Antrag nach den §§ 27 und 28 und eine Entscheidung der Familienkasse sind nicht erforderlich.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(3) Wird einem Kind erstmals der Kinderzusatzbetrag für einen nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 30. Juni 2025 beginnenden Bewilligungszeitraum bewilligt und wird diesem der Verwaltungsakt erst nach Ablauf des ersten Monats des Bewilligungszeitraums bekanntgegeben, endet dieser Bewilligungszeitraum abweichend von § 15 Absatz 1 am Ende des fünften Monats nach dem Monat der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes.	entfällt
(4) Bei einer an den Bezug des Kinderzuschlags anschließenden Bewilligung des Kinderzusatzbetrages findet § 12 Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung.	entfällt
(5) In den Fällen des § 86 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht für den Zeitraum, für den nach dem 31. Dezember 2024 Bürgergeld bewilligt worden ist, kein Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag.	entfällt
(6) Die Vorgaben des § 31 Absatz 2 finden Anwendung, sobald die technischen Voraussetzungen vorliegen.	(3) Solange die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das Datenschutzcockpit nach § 10 des Onlinezugangsgesetzes nicht vorliegen, stellt die Familienkasse zur Umsetzung des § 26 Absatz 3 Satz 2 eine IT-Komponente zur Verfügung, mit der sich die betroffenen Personen Auskünfte zu den sie betreffenden Protokolldaten nach § 26 Absatz 3 Satz 1 anzeigen lassen können (BKG-Datenschutzcockpit). Sobald das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesanzeiger bekannt gibt, dass die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Datenanzeige nach § 26 im Datenschutzcockpit nach § 10 des Onlinezugangsgesetzes vorliegen, wird die Funktionalität der bis dahin von der Familienkasse zur Verfügung gestellten IT-Komponente nach Satz 1 in das Datenschutzcockpit nach dem Onlinezugangsgesetz überführt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 57	§ 57
Anwendungsvorschrift	entfällt
<p>(1) Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gilt abweichend von § 11 als monatlicher Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages mindestens ein Betrag in Höhe des Höchstbetrages des Kinderzuschlags, wie er sich zu Beginn des Kalenderjahres 2025 nach § 6a Absatz 2 des Bundeskinder-geldgesetzes in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) ergeben hätte, wenn die Eltern über Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 2 in Höhe von mindestens 900 Euro oder, wenn sie alleinerziehend sind, in Höhe von mindestens 600 Euro verfügen, wobei abweichend von § 2 Absatz 2 Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetz-buch nicht abzusetzen sind. Verfügen die Eltern nicht über Einkommen nach Maßgabe des Satzes 1, ist für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1, 2 Nummer 1 und 2 und Absatz 3 als Regelbedarfsstufe 5 oder 6 mindestens jeweils ein Betrag in Höhe der Summe aus der zutreffenden Regelbedarfsstufe 5 oder 6 und dem Sofortzuschlag maßgeblich, wie er sich zum 31. Dezember 2024 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Bu-ches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 145 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozial-gesetzbuch in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) ergibt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(2) Für Kinder vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1, 2 Nummer 3 und Absatz 3 als Regelbedarfsstufe 4 mindestens ein Betrag in Höhe der Summe aus der Regelbedarfsstufe 4 und dem Sofortzuschlag maßgeblich, wie er sich zum 31. Dezember 2024 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 145 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) ergibt.</p>	
<p>(3) Für Kinder vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1, 2 Nummer 4 und Absatz 3 als Regelbedarfsstufe 3 mindestens ein Betrag in Höhe der Summe aus der Regelbedarfsstufe 3 und dem Sofortzuschlag maßgeblich, wie er sich zum 31. Dezember 2024 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) in Verbindung mit § 72 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) ergibt.</p>	
<p>Artikel 2</p>	<p>Artikel 2</p>
<p>Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes</p>	<p>Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes</p>
<p>§ 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „zwölfte“ durch das Wort „siebte“ ersetzt.</p>	<p>1. § 1 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „zwölfe“ durch das Wort „siebte“ ersetzt.
2. Absatz 1a wird wie folgt gefasst:	b) unverändert
„(1a) Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes,	
1. wenn das Kind weder den Kinderzusatzbetrag noch Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht,	
2. wenn mit der Unterhaltsleistung weder ein Anspruch des Kindes auf den Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz noch Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht oder	
3. wenn der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergarantiebetrages über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>Für die nach Satz 1 Nummer 2 erforderliche Feststellung, ob mit der Unterhaltsleistung weder ein Anspruch des Kindes auf den Kinderzusatzbetrag noch Hilfebedürftigkeit besteht und für die Feststellung der Höhe des Einkommens nach Satz 1 Nummer 3 ist der für den Monat der Vollendung des siebten Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid der Bundesagentur für Arbeit oder des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.“</p>	
	2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	<p>„(2) Wenn der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, für den Berechtigten Anspruch auf den vollen Kindergarantiebetrag nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz in der jeweiligen Fassung oder auf eine der in § 65 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen hat, mindert sich die Unterhaltsleistung um den für das Kind zu zahlenden Kindergarantiebetrag nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 7 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes. Dasselbe gilt, wenn ein Dritter mit Ausnahme des anderen Elternteils diesen Anspruch hat.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes	Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
§ 16 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBI. I S. 760) geändert worden ist, wird aufgehoben.	§ 16 des Asylbewerberleistungsge-setz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird aufgehoben.
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Mikrozensusgesetzes	unverändert
Dem § 8 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e des Mikrozensusgesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2826), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist, wird folgender Doppelbuchstabe ii angefügt:	
„ii) Höhen der Leistungen der Kindergrundsicherung.“	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Einkommensteuergesetzes	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBI. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBI. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) Die Angabe zu Abschnitt X wird wie folgt gefasst:	
„X. Kindergarantiebetrag“.	
b) In der Angabe zu § 66 wird das Wort „Kindergeldes“ durch das Wort „Kindergarantiebetrages“ ersetzt.	
c) In der Angabe zu § 69 werden die Wörter „die Familienkassen“ durch die Wörter „den Familienservice“ ersetzt.	
d) In den Angaben zu den §§ 70, 71 und 74 wird jeweils das Wort „Kindergeldes“ durch das Wort „Kindergarantiebetrages“ ersetzt.	
2. In § 2 Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „Kindergeld nach Abschnitt X der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen; nicht jedoch für Kalendermonate, in denen durch Bescheid der Familienkasse ein Anspruch auf Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag nach Abschnitt X der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen; nicht jedoch für Kalendermonate, in denen durch Bescheid des Familienservice ein Anspruch auf den Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	2. unverändert
3. In § 3 Nummer 24 werden nach dem Wort „Bundeskindergeldgesetzes“ die Wörter „oder des Bundeskindergrundversicherungsgesetzes“ eingefügt.	3. unverändert
4. In § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Satz 2, Nummer 3 Satz 2 und Nummer 9 in dem Satzteil vor Satz 2 wird jeweils das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag nach Abschnitt X“ ersetzt.	4. unverändert
5. In § 10a Absatz 1a Satz 1 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebetrag nach Abschnitt X“ ersetzt.	5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
6. § 24b wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebetrag nach Abschnitt X“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird das Wort „Kindergeldes“ durch das Wort „Kindergarantiebetrages“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebetrag nach Abschnitt X“ ersetzt.	
7. § 31 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) In Satz 1 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	
c) In Satz 3 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	
d) In Satz 4 wird jeweils das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag nach Abschnitt X“ und das Wort „Kindergeldanspruch“ durch die Wörter „Anspruch auf den Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	
e) In Satz 5 werden die Wörter „Kindergeld für Kalendermonate unberücksichtigt, in denen durch Bescheid der Familienkasse ein Anspruch auf Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag für Kalendermonate unberücksichtigt, in denen durch Bescheid des Familienservice ein Anspruch auf den Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
f) In Satz 6 wird das Wort „Kinder-geld“ durch das Wort „Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	
g) In Satz 7 werden die Wörter „das inländische Kindergeld“ durch die Wörter „den inländischen Kinder-garantiebetrag“ ersetzt.	
h) Folgender Satz wird angefügt:	
„Der Kindergarantiebetrag nach Abschnitt X ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes Be-standteil der Kindergrundsiche-rung.“	
8. Dem § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird das Wort „nachweis-lich“ vorangestellt.	8. unverändert
9. In § 33 Absatz 3 Satz 2, § 33a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag nach Ab-schnitt X“ ersetzt.	9. unverändert
10. § 33b Absatz 5 wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) In Satz 1 wird das Wort „Kinder-geld“ durch die Wörter „den Kinder-garantiebetrag nach Abschnitt X“ ersetzt.	
b) Satz 5 wird aufgehoben.	
11. In § 37 Absatz 3 Satz 12 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag nach Ab-schnitt X“ und die Wörter „zu verrech-nendes Kindergeld“ durch die Wörter „der zu verrechnende Kindergarantie-betrag“ ersetzt.	11. unverändert
12. In § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag nach Abschnitt X“ ersetzt.	12. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
13. In § 39e Absatz 10 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	13. unverändert
14. § 52 Absatz 49a Satz 11 wird wie folgt gefasst:	14. unverändert
„§ 66 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.“	
15. Die Überschrift vor § 62 wird wie folgt gefasst:	15. unverändert
„X. Kindergarantiebetrag“.	
16. § 62 wird wie folgt geändert:	16. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	
17. § 63 wird wie folgt geändert:	17. unverändert
a) Absatz 1 Satz 7 wird wie folgt gefasst:	
„Kinder im Sinne von § 5 Absatz 4 Satz 2 des Bundeskindergrundversicherungsgesetzes werden nicht berücksichtigt.“	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
b) In Absatz 2 werden die Wörter „bezeichneten Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnsitzstaat und auf die dort gewährten dem Kindergeld“ durch die Wörter „bezeichneten Kinder der Kindergarantiebetrag ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnsitzstaat und auf die dort gewährten dem Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	
18. § 64 wird wie folgt geändert:	18. unverändert
a) In Absatz 1 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 wird das Wort „Kindergeldes“ durch das Wort „Kindergarantiebetrages“ ersetzt.	
cc) In Satz 5 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 Satz 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	
19. § 65 wird wie folgt geändert:	19. unverändert
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „Der Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	
bb) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kindergeld“ durch das Wort „Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	
b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Soweit es für die Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzes auf den Erhalt des Kindergarantiebetrages ankommt, stehen die Leistungen nach Satz 1 dem Kindergarantiebetrag gleich.“	
c) In Satz 3 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	
20. § 66 wird wie folgt geändert:	20. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 66	
„Höhe des Kindergarantiebetrages, Zahlungszeitraum“.	
b) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Das Kindergeld“ durch die Wörter „Der Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Werden die Freibeträge für Kinder nach § 31 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 angehoben, wird der Kindergarantiebetrag entsprechend erhöht.“	
21. § 67 wird wie folgt geändert:	21. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse“ durch die Wörter „Der Kindergarantiebetrag ist bei dem zuständigen Familienservice“ ersetzt.	
b) In den Sätzen 2 und 4 wird jeweils das Wort „Kindergeldes“ durch das Wort „Kindergarantiebetrages“ ersetzt.	
c) In Satz 5 werden die Wörter „die zuständige Familienkasse“ durch die Wörter „der zuständige Familienservice“ und wird das Wort „Kindergeldes“ durch das Wort „Kinder-garantiebetrages“ ersetzt.	
22. § 68 wird wie folgt geändert:	22. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „Kin-dergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag“ und werden die Wörter „der zustän-digen Familienkasse“ durch die Wörter „dem zuständigen Familienservice“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Familienkasse“ durch die Wörter „des Familienservice“ und wird das Wort „Kindergeld-zahlung“ durch die Wörter „Zahlung des Kindergarantie-betrages“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Auf Antrag des Berechtig-ten erteilt der Familienservice eine Bescheinigung über den für das Kalenderjahr ausgezahlten Kinder-garantiebetrag.“	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Die Familienkassen dürfen“ durch die Wörter „Der Familienservice darf“ und wird das Wort „Kindergeldzahlung“ durch die Wörter „Zahlung des Kindergarantiebetrages“ ersetzt.	
d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dürfen die Familienkassen“ durch die Wörter „durf der Familienservice“, die Wörter „Kindergeld, Kinderzuschlag, Leistungen für Bildung und Teilhabe“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Bundeskindergutschlagsicherungsgesetz“ und wird das Wort „Kindergeldzahlung“ durch die Wörter „Zahlung des Kindergarantiebetrages“ ersetzt.	
e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „dürfen die Familienkassen“ durch die Wörter „durf der Familienservice“ und wird das Wort „Kindergeldzahlung“ durch die Wörter „Zahlung des Kindergarantiebetrages“ ersetzt.	
f) In Absatz 7 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „den Familienkassen“ durch die Wörter „dem Familienservice“ und wird jeweils das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	
23. § 69 wird wie folgt geändert:	23. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 69	
„Datenübermittlung an den Familien-enservice“.	
b) In Satz 1 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „das der Kindergarantiebetrag“, die Wörter „der zuständigen Familienkasse“ durch die Wörter „dem zu- ständigen Familienservice“ und die Wörter „von Kindergeld“ durch die Wörter „des Kindergarantiebetra- ges“ ersetzt.	
c) In Satz 2 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „das der Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	
d) In Satz 3 werden die Wörter „der zuständigen Familienkasse“ durch die Wörter „dem zuständigen Familienservice“ und die Wörter „von Kindergeld“ durch die Wörter „des Kindergarantiebetrages“ ersetzt.	
24. § 70 wird wie folgt geändert:	24. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 70	
„Festsetzung und Zahlung des Kin- dergarantiebetrages“.	
b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„(1) Der Kindergarantiebetrag nach § 62 wird von dem Familien-service durch Bescheid festgesetzt und ausgezahlt. Die Auszahlung des festgesetzten Kindergarantie-betrages erfolgt rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Be-ginn des Monats, in dem der Antrag auf den Kindergarantiebetrag ein-gegangen ist. Der Anspruch auf den Kindergarantiebetrag nach § 62 bleibt von dieser Auszah-lungsbeschränkung unberührt.	
(2) Soweit in den Verhältnis-sen, die für den Anspruch auf den Kindergarantiebetrag erheblich sind, Änderungen eintreten, ist die Festsetzung des Kindergarantiebe-trages mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse auf-zuheben oder zu ändern. Ist die Änderung einer Festsetzung des Kindergarantiebetrages nur wegen einer Anhebung der in § 66 Ab-satz 1 genannten Beträge erforder-lich, kann von der Erteilung eines schriftlichen Änderungsbescheides abgesehen werden.“	
25. § 71 wird wie folgt geändert:	25. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt ge-fasst:	
„§ 71	
„Vorläufige Einstellung der Zah-lung des Kindergarantiebetrages“.	
b) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die Familienkasse“ durch die Wörter „Der Familienservice“ und wird das Wort „Kindergeldes“ durch das Wort „Kindergarantiebetrages“ er-setzt.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Familienkasse“ durch die Wörter „des Familienservice“, die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag“ und wird das Wort „Kindergeldes“ durch das Wort „Kindergarantiebetrages“ ersetzt.	
d) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Familienkasse“ durch die Wörter „Der Familienservice“ und wird das Wort „Kindergeldes“ durch das Wort „Kindergarantiebetrages“ ersetzt.	
26. § 74 wird wie folgt geändert:	26. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 74 Zahlung des Kindergarantiebetrages in Sonderfällen“	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Familienkasse“ durch die Wörter „den Familienservice“ ersetzt. c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
(3) Unabhängig von Absatz 1 wird der festgesetzte Kindergarantiebetrag an das Kind ausgezahlt, wenn dieses das 18. Lebensjahr vollendet hat und bei dem Familienservice die Auszahlung an sich selbst begehrt. Dies gilt nicht für Kinder nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3.“	
27. § 75 wird wie folgt geändert:	27. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von Kindergeld kann die Familienkasse gegen Ansprüche auf Kindergeld“ durch die Wörter „des Kindergarantiebetrages kann der Familienservice gegen Ansprüche auf den Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Absatz 1 gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung des Kindergarantiebetrages gegen einen späteren Anspruch auf den Kindergarantiebetrag eines mit dem Erstattungspflichtigen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Berechtigten entsprechend, soweit es sich um den laufenden Kindergarantiebetrag für ein Kind handelt, das bei beiden berücksichtigt werden kann oder konnte.“	
28. § 77 wird wie folgt geändert:	28. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kindergeldfestsetzung“ durch die Wörter „Festsetzung des Kindergarantiebetrages“ und werden die Wörter „die Familienkasse“ durch die Wörter „der Familienservice“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Familienkasse“ durch die Wörter „Der Familienservice“ ersetzt.	
29. § 85 wird wie folgt geändert:	29. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebetrag nach Abschnitt X“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
bb) In Satz 3 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	
cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Erhalten mehrere Zulageberechtigte für dasselbe Kind den Kindergarantiebetrag, steht die Kinderzulage demjenigen zu, dem gegenüber für den ersten Anspruchszeitraum (§ 66 Absatz 2) im Kalenderjahr der Kindergarantiebetrag festgesetzt worden ist.“	
b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebetrag nach Abschnitt X“ ersetzt.	
30. In § 91 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Familienkassen“ durch die Wörter „der Familienservice“, die Wörter „den Familienkassen“ durch die Wörter „dem Familienservice“ und wird das Wort „Kindergeldberechtigten“ durch die Wörter „Berechtigten für den Kindergarantiebetrag nach Abschnitt X“ ersetzt.	30. unverändert
31. In § 99 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „den Familienkassen“ durch die Wörter „dem Familienservice“ ersetzt.	31. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte	Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
<p>Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 13a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In § 3 Absatz 2 Nummer 6 werden nach dem Wort „Unterhaltsgeld“ ein Komma und die Wörter „von Bürgergeld oder des Kinderzusatzbetrages“ eingefügt.</p>	<p>1. unverändert</p>
<p>2. § 40 Absatz 5a Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>2. unverändert</p>
<p>„Abweichend von Absatz 1 wird bei versicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmern, die Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder den Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz beziehen, für die Dauer des Bezuges von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder des Kinderzusatzbetrages nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz als Einkommen nach § 39 Absatz 1 Nummer 1 der sich aus § 232a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ergebende Wert zugrunde gelegt.“</p>	
<p>3. Dem § 49 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>3. unverändert</p>
<p>„Abweichend von Satz 1 zahlt der Familienservice der Bundesagentur für Arbeit die Beiträge für Beziehende des Kinderzusatzbetrages nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
<p>Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBI. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBI. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. unverändert</p>
<p>a) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:</p> <p>„§ 37a Vermutung der Bedarfsdeckung bei Kindern“.</p>	
<p>b) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 60 Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter.“</p>	
<p>c) Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 72 (weggefallen)“.</p>	
<p>d) Folgende Angabe wird angefügt:</p> <p>„§ 86 Übergangs- und Anwendungsvorschriften aus Anlass der Einführung einer Kindergrundsicherung“.</p>	
<p>2. § 11 Absatz 1 Satz 4 und 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:</p> <p>„Der Kindergarantiebetrag nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen.“</p>	<p>2. unverändert</p>
<p>3. § 11b wird wie folgt geändert:</p>	<p>3. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Bei Einnahmen nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz und nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes sind die Beträge nach Satz 1 nicht in Abzug zu bringen.“	
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 beläuft sich der Betrag nach den Sätzen 1 bis 3 auf den noch nicht durch die Einnahmen im Zuflussmonat ausgeschöpften Betrag.“	
4. In § 12a Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz“ gestrichen.	4. unverändert
5. § 19 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 6b des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „§ 21 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Absätze 2 bis 7 nach § 28“ durch die Wörter „nach § 21 Absatz 1 bis 6 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.	
6. § 21 Absatz 7 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorrichtungen“ ein Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil einer Heizungsanlage sind,“ eingefügt.	
b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende Person jeweils 2,3 Prozent der für sie geltenden Regelbedarfsstufe.“	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
c) Folgender Satz wird angefügt:	
„Der sich nach den Sätzen 2 oder 3 für den Haushalt ergebende Betrag entfällt zu gleichen Teilen auf die Personen der Bedarfsgemeinschaft, für deren Regelsatz die Regelbedarfsstufen 1 oder 2 maßgeblich sind.“	
7. § 22 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	
„(1a) Abweichend von Absatz 1 ist für Leistungsberechtigte, denen der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3 bis 6 zuerkannt wird oder im Falle eines Leistungsanspruches zuzuerkennen wäre, ein Pauschbetrag in Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes anzuerkennen. Auf die Mitglieder des Haushalts, denen der Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 zuerkannt wird, entfällt zu gleichen Teilen der verbleibende Betrag der nach Absatz 1 für den Gesamthaushalt anerkannten tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, der sich nach Abzug des Betrages nach Satz 1 ergibt.“	
b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	
„Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Personen, die den Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz beziehen.“	
c) Nach Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„Satz 1 gilt bei leistungsberechtigten Personen, die mit Kindern in einem Haushalt leben, auch für einen Teil des Bürgergeldes, der nicht für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, bis zur Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes je Kind.“	
8. Die §§ 28 und 29 werden wie folgt gefasst:	8. unverändert
„§ 28	
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	
(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden neben dem Regelbedarf nach Maßgabe des Absatzes 2 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).	
(2) Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden für die in § 21 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes genannten Leistungsgründe nach Maßgabe der dort geregelten Voraussetzungen anerkannt.	
„§ 29	
Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	
„§ 37 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes gilt entsprechend.“	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
9. In § 30 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 28 Absatz 2 und 5 bis 7“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 dieses Buches in Verbindung mit § 21 Absatz 1, 3, 5 und 6 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.	9. unverändert
10. In § 33 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von Kindergeld“ durch die Wörter „des Kindergarantiebetrages“ ersetzt.	10. unverändert
11. In § 36 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nach § 29 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 dieses Buches in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes nach § 37 Absatz 6 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.	11. unverändert
12. In § 37 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 28 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 dieses Buches in Verbindung mit § 21 Absatz 5 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.	12. unverändert
13. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:	13. unverändert
„§ 37a	
Vermutung der Bedarfsdeckung bei Kindern	
(1) Wird Bürgergeld nach § 37 Absatz 1 für Kinder beantragt, die im gemeinsamen Haushalt leben und für die die Eltern oder der Elternteil den Kindergarantiebetrag erhalten, wird vermutet, dass deren Bedarf durch die Leistungen nach dem Bundeskindergrund Sicherungsgesetz sowie anderes Einkommen gedeckt ist.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(2) Über den Anspruch auf Bürgergeld für die Kinder nach Absatz 1 wird nur auf gesonderten Antrag entschieden. Ist über den Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz noch nicht entschieden, ist dem Antrag nach Satz 1 eine Bescheinigung des Familienservice beizufügen. Die Bescheinigung muss die Information beinhalten, dass	
1. der Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz beantragt worden ist,	
2. eine abschließende Bearbeitung des Antrages im Monat des Antrages oder dem darauffolgenden Monat nicht möglich ist und	
3. eine Vorschusszahlung nach § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht möglich ist.	
(3) In dem Bescheid über einen Antrag auf Bürgergeld nach § 37 Absatz 1 Satz 1 ist auf die Möglichkeit des Antrages nach Absatz 2 hinzuweisen und darauf, dass ohne einen gesonderten Antrag eine Entscheidung nach Absatz 2 nicht erfolgen wird.“	
14. In § 40 Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „§ 29 Absatz 5 Satz 2“ durch die Wörter „§ 29 dieses Buches in Verbindung mit § 37 Absatz 5 Satz 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.	14. unverändert
15. § 46 wird wie folgt geändert:	15. unverändert
a) Die Absätze 8 bis 10 werden aufgehoben.	
b) Absatz 11 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 4 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sowie die“ gestrichen.	
cc) In dem neuen Satz 6 wird wie Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.	
dd) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.	
16. § 60 wird wie folgt geändert:	16. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 60 Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter“	
b) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:	
„(6) Wer Auskunft nach den Absätzen 1 bis 5 erteilen muss, hat auf Verlangen des zuständigen Trägers entsprechende Beweismittel zu bezeichnen, vorzulegen und ihrer Vorlage durch Dritte zuzustimmen.	
„(7) Soweit für die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.“	
17. § 63 wird wie folgt geändert:	17. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„6. entgegen § 60 Absatz 6 entsprechende Beweismittel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.“.	
bb) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.	
b) In Absatz 1a werden die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1, 4, 5, 6 und 7“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1 und 4 bis 8“ ersetzt.	
c) In Absatz 2 wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „7 und 8“ ersetzt.	
18. § 72 wird aufgehoben.	18. unverändert
19. Folgender § 86 wird angefügt:	19. unverändert
„§ 86 Übergangs- und Anwendungsvorschriften aus Anlass der Einführung einer Kindergrundsicherung	
(1) Für Anträge auf Bürgergeld, die nach dem 30. Juni 2024 und vor dem 1. Januar 2025 gestellt werden, ist der Bewilligungszeitraum für die gesamte Bedarfsgemeinschaft abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 auf sechs Monate zu verkürzen, wenn Bürgergeld für Personen bewilligt wird, deren Regelbedarf sich nach der Regelbedarfsstufe 3, 4, 5 oder 6 richtet. Ab dem 1. Januar 2025 ist in den Fällen des Satzes 1	
1. § 37a nicht anzuwenden und	
2. Einkommen des Kindes nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes zu berücksichtigen.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(2) Personen, deren Regelbedarf sich nach Regelbedarfsstufe 3, 4, 5 oder 6 richtet, gilt als Regelbedarf abweichend von § 20 Absatz 1a jeweils mindestens ein Betrag in Höhe der Summe aus der im Einzelfall maßgebenden Regelbedarfsstufe nach § 20 Absatz 1a und dem Sofortzuschlag nach § 72 in der bis einschließlich 31. Dezember 2024 geltenden Fassung, in der sich am 31. Dezember 2024 ergebenden Höhe, bis sich aus einer nachfolgenden Fortschreibung höhere Eurobeträge ergeben.“	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 26 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	1. unverändert
„2. sich mit dem Kind im Inland gewöhnlich aufhalten oder bei Aufenthalt im Ausland Anspruch auf den Kindergarantiebetrag nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz haben oder ohne die Anwendung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 6 oder § 35 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes haben würden.“	
2. § 281 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„2. Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch und Leistungen nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz.“.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:	
„3. Daten, die von dem Familienservice der Bundesagentur für Arbeit nach § 53 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes erhoben und übermittelt werden.“.	
bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.	
3. § 282 Absatz 5 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 281 Absatz 4 Satz 1“ die Wörter „und die vom Familienservice nach § 54 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes übermittelten Daten“ eingefügt.	
b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Daten“ ein Komma und die Wörter „den vom Familienservice nach § 54 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes übermittelten Daten“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
<p>Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 32 u. Artikel 35 Absatz 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 108b folgende Angabe eingefügt:</p> <p>„§ 108c Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten“.</p>	<p>1. unverändert</p>
<p>2. Nach § 108b wird folgender § 108c eingefügt:</p>	<p>2. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 108c	
Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten	
(1) Die Datenstelle der Rentenversicherung fragt im Auftrag des Familienservice bei den nach § 29 Absatz 3 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes auskunftspflichtigen Arbeitgebern die für die Bearbeitung des Antrags auf den Kinderzusatzbetrag erforderlichen Entgeltbescheinigungsdaten im Sinne der Rechtsverordnung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung ab und übermittelt die erhobenen Daten an die beauftragende Behörde durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung. Die von der Datenstelle der Rentenversicherung abgefragten Daten hat der Arbeitgeber unverzüglich, spätestens aber mit der nächsten Entgeltabrechnung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen an die Datenstelle der Rentenversicherung zu übermitteln.	
(2) Das Nähere zum Verfahren, zu den Datensätzen und den Übertragungswegen im Verfahren zwischen den Arbeitgebern und der Datenstelle der Rentenversicherung bestimmen der Familienservice und die Deutsche Rentenversicherung Bund bundeseinheitlich in Gemeinsamen Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören.	
(3) Die für das Verfahren nach Absatz 1 entstehenden Kosten sind der Deutschen Rentenversicherung Bund vom Familienservice zu ersetzen.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(4) Das Nähere zur Auftragserteilung und zum Verfahren der Kostenerstattung regeln der Familienservice und die Deutsche Rentenversicherung Bund im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einer Vereinbarung.“	
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBI. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBI. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 5 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) In Absatz 1 Nummer 2a werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „sowie deren Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, in der Zeit, für die sie den Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz beziehen“ eingefügt.	
b) In Absatz 5a Satz 1 werden nach dem Wort „Bürgergeld“ die Wörter „oder des Kinderzusatzbetrages nach dem Bundeskindergrund sicherungsgesetz“ eingefügt.	
c) Nach Absatz 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„Trifft eine Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nummer 2a für Bezieher von Bürgergeld mit einer Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nummer 2a für Bezieher des Kinderzusatzbetrages nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz zusammen, geht die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nummer 2a für Bezieher des Kinderzusatzbetrages vor.“</p>	
<p>2. In § 186 Absatz 2a wird das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „von“ ersetzt und werden nach den Wörtern „nach dem Dritten Buch“ die Wörter „und des Kinderzusatzbetrages nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ eingefügt.</p>	<p>2. unverändert</p>
<p>3. In § 190 Absatz 12 wird das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „von“ ersetzt und werden nach den Wörtern „nach dem Dritten Buch“ die Wörter „und des Kinderzusatzbetrages nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ eingefügt.</p>	<p>3. unverändert</p>
<p>4. § 203a wird wie folgt geändert:</p>	<p>4. unverändert</p>
<p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 203a</p>	
<p>„Meldepflicht bei Bezug von Arbeitslosengeld, Bürgergeld, des Kinderzusatzbetrages oder von Unterhaltsgeld“.</p>	
<p>b) Folgender Satz wird angefügt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„Abweichend von Satz 1 erstattet der Familienservice der Bundesagentur für Arbeit die Meldungen hinsichtlich der nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a Versicherten, die den Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz beziehen, entsprechend den §§ 28a bis 28c des Vierten Buches.“	
5. § 232a wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 232a	
Beitragspflichtige Einnahmen der Bezieher von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Bürgergeld, des Kinderzusatzbetrages oder von Kurzarbeitergeld“.	
b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „des Zweiten Buches“ die Wörter „oder den Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ eingefügt.	
6. § 246 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 246	
Beitragssatz für Beziehende von Bürgergeld oder des Kinderzusatzbetrages“.	
b) Nach den Wörtern „des Zweiten Buches“ werden die Wörter „oder den Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ eingefügt.	
7. § 251 wird wie folgt geändert:	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „des Zweiten Buches“ die Wörter „oder des Kinderzusatzbetrages nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ eingefügt.	
bb) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Für den Gesundheitsfonds führt den Ausgleich das Bundesamt für Soziale Sicherung durch. Für den Bund führen den Ausgleich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Bezieher von Bürgergeld sowie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Bezieher des Kinderzusatzbetrages nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, durch.“	
b) In Absatz 5 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesamtes“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.	
8. Dem § 252 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	8. unverändert
„Abweichend von Satz 1 zahlt der Familienservice der Bundesagentur für Arbeit die Beiträge für die Bezieher des Kinderzusatzbetrages nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz.“	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
<p>Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBI. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBI. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 34 und Artikel 35 Absatz 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a wird wie folgt gefasst:</p>	<p>1. unverändert</p>
<p>„2a. Personen in der Zeit, für die sie Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches beziehen, es sei denn, dass diese Leistung nur darlehensweise gewährt wird oder nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen werden, sowie deren Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, in der Zeit, in der sie aufgrund des Bezugs des Kinderzusatzbetrages nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz der Krankenversicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a des Fünften Buches unterliegen; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist.“.</p>	
<p>2. § 57 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>2. unverändert</p>
<p>a) In Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „§ 232a Absatz 1a des Fünften Buches gilt entsprechend“ gestrichen.</p>	
<p>b) Folgender Satz wird angefügt:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„Bei Personen, die den Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergesetz beziehen, gilt Satz 2 entsprechend.“	
3. In § 60 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 252 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 252 Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.	3. unverändert
Artikel 12	Artikel 12
Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
Das Zwölfe Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBI. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Zwölfe Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBI. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:	
„§ 39 Haushaltsgemeinschaft“.	
b) Die Angabe zu § 134 wird wie folgt gefasst:	
„§ 134 Übergangsregelung für die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 zum 1. Januar 2025“.	
c) Die Angabe zu § 145 wird wie folgt gefasst:	
„§ 145 (weggefallen)“.	
2. § 27 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Wörter „Hilfe zum Lebensunterhalt ist Personen zu leisten“ durch die Wörter „Leistungen nach diesem Kapitel sind Personen zu gewähren“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(2) Eigene Mittel sind insbesondere das eigene Einkommen und Vermögen. Einkommen und Vermögen des Ehegatten oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft, der mit der nachfragenden Person eine Haushaltsgemeinschaft nach § 39 Absatz 1 bildet, sind zu berücksichtigen, soweit sie dessen notwendigen Lebensunterhalt nach § 27a übersteigen (Einstandsgemeinschaft). Gehört der Haushaltsgemeinschaft nach § 39 Absatz 2 ein minderjähriges unverheiratetes Kind an, sind für dessen notwendigen Lebensunterhalt im Falle von § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 das Einkommen und Vermögen der Eltern und im Falle von § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 das Einkommen und Vermögen des Elternteils zu berücksichtigen, soweit sie die nach Satz 2 zu berücksichtigenden notwendigen Lebensunterhalte übersteigen.“</p>	
3. In § 27a Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „§ 34 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 dieses Buches in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.	3. unverändert
4. § 30 Absatz 7 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorrichtungen“ ein Komma und die Wörter „die nicht Bestandteil einer Heizungsanlage sind,“ eingefügt.	
b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
<p>„Der Mehrbedarf beträgt für jede leistungsberechtigte Person entsprechend der für sie geltenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 jeweils 2,3 Prozent.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
c) Folgender Satz wird angefügt:	
„Der sich nach Satz 2 oder Satz 3 insgesamt für den Haushalt ergebende Betrag entfällt zu gleichen Teilen auf die Personen der Haushaltsgemeinschaft, für deren Regelsatz die Regelbedarfsstufe 1 oder 2 nach der Anlage zu § 28 maßgeblich ist.“	
5. Die §§ 34 und 34a werden wie folgt gefasst:	5. unverändert
„§ 34	
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	
(1) Bedarfe für Bildung von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt.	
(2) Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden für die in § 21 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes genannten Leistungsgründe nach Maßgabe der dort geregelten Voraussetzungen anerkannt.	
(3) Abweichend von § 21 Absatz 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes sind Leistungen von Bedarfen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für den Monat anzuerkennen, in dem das Schuljahr beginnt, und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(4) Der nach Absatz 3 anzuerkennende Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr eines Schuljahres in Höhe des sich nach der Anlage jeweils ergebenen Betrags wird kalenderjährlich mit den in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 Nummer 1 bestimmten Prozentsätzen fortgeschrieben; der fortgeschriebene Wert ist bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro abzurunden und ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro aufzurunden (Anlage). Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres nach Absatz 3 beträgt 50 Prozent des sich nach Satz 1 für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Teilbetrags (Anlage). Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, ist der Teilbetrag nach Satz 1 durch Bundesgesetz um den Betrag zu erhöhen, der sich aus der prozentualen Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 für das jeweilige Kalenderjahr durch Bundesgesetz ergibt, das Ergebnis ist entsprechend Satz 1 zweiter Teilsatz zu runden und die Anlage zu ergänzen. Aus dem sich nach Satz 3 ergebenden Teilbetrag für das erste Schulhalbjahr ist der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr des jeweiligen Kalenderjahrs entsprechend Satz 2 durch Bundesgesetz zu bestimmen und die Anlage um den sich ergebenden Betrag zu ergänzen.</p>	
§ 34a	
Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	
§ 37 des Bundeskindergrundversicherungsgesetzes gilt entsprechend.“	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
6. In § 34b Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 34 Absatz 2 und 5 bis 7“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 dieses Buches in Verbindung mit § 21 Absatz 1, 3, 5 und 6 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.	6. unverändert
7. Nach § 35 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	7. unverändert
„(1a) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 sowie Absatz 5 Satz 1 wird für jede leistungsberechtigte Person, für deren Regelsatz die Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 nach der Anlage zu § 28 maßgeblich ist oder im Falle einer Leistungsberechtigung maßgeblich wäre, ein Pauschalbetrag nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes anerkannt. Die Summe der Pauschalbeträge nach Satz 1 vermindert die insgesamt für den Haushalt anzuerkennenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Der verbleibende Betrag dieser Aufwendungen wird den Personen der Haushaltsgemeinschaft, für deren Regelsatz die Regelbedarfsstufe 1 oder 2 nach der Anlage zu § 28 maßgeblich ist, zu gleichen Teilen als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt.“	
8. Dem § 35a Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	8. unverändert
„Satz 1 gilt bei leistungsberechtigten Personen, die mit Kindern in einem Haushalt leben, auch für die anerkannten monatlichen Bedarfe des Gesamtbedarfs, die nicht auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung entfallen, bis zur Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes je Kind.“	
9. § 39 wird wie folgt gefasst:	9. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 39	
Haushaltsgemeinschaft	
(1) Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 oder einer sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zusammenleben und für die deshalb die Regelbedarfsstufe 2 nach der Anlage zu § 28 maßgeblich ist oder im Falle einer Leistungsberechtigung maßgeblich wäre, decken ihren notwendigen Lebensunterhalt nach § 27a gemeinsam (Haushaltsgemeinschaft) und setzen hierfür als Einstandsgemeinschaft nach § 27 Absatz 2 Satz 2 ihr Einkommen und Vermögen gemeinsam ein.	
(2) Eine Haushaltsgemeinschaft besteht auch, wenn ein unverheiratetes Kind, für das die Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 maßgeblich ist, zusammen mit	
1. seinen Eltern,	
2. einem Elternteil,	
3. Verwandten oder	
4. Verschwägerten	
in einer Unterkunft nach Absatz 1 lebt. Es wird vermutet, dass der notwendige Lebensunterhalt nach § 27a des minderjährigen unverheirateten Kindes durch die Leistungen nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz sowie anderes Einkommen und Vermögen des Kindes gedeckt ist. Soweit die Vermutung nach Satz 2 widerlegt ist,	
1. sind dem Kind im Falle von Satz 1 Nummer 1 und 2 Leistungen nach diesem Kapitel zu gewähren; § 27 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden,	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
2. wird im Falle von Satz 1 Nummer 3 und 4 vermutet, dass die Verwandten oder Verschwägerten den notwendigen Lebensunterhalt des Kindes decken, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann; soweit auch diese Vermutung widerlegt ist und kein Einkommen oder Vermögen der Eltern oder eines Elternteils zu berücksichtigen ist, sind dem Kind Leistungen nach diesem Kapitel zu gewähren.	
(3) Eine Haushaltsgemeinschaft nach den Absätzen 1 und 2 liegt nicht vor	
1. bei Erwachsenen, die nicht Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft sind, auch wenn sie in einer Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zusammenleben und für die deshalb die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zur § 28 maßgeblich ist oder im Falle einer Leistungsberechtigung maßgeblich wäre,	
2. in Fällen des § 19 Absatz 4 oder	
3. bei Personen, die in der Eingliederungshilfe leistungsberechtigt im Sinne des § 99 des Neunten Buches oder im Sinne des § 61a pflegebedürftig sind und von in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen betreut werden; dies gilt auch, wenn die genannten Voraussetzungen einzutreten drohen und das gemeinsame Wohnen im Wesentlichen zu dem Zweck der Sicherstellung der Hilfe und Versorgung erfolgt.“	
10. § 40 Satz 1 wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 34 Absatz 3a Satz 1“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 34 Absatz 3a Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.	
11. In § 42 Nummer 3 wird die Angabe „§ 34 Absatz 7“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 dieses Buches in Verbindung mit § 21 Absatz 1 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.	11. unverändert
12. In § 44 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 34 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 dieses Buches in Verbindung mit § 21 Absatz 5 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.	12. unverändert
13. In § 46 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und nach § 34a Absatz 7“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 dieses Buches in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 37 Absatz 6 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.	13. unverändert
14. § 82 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:	14. unverändert
„Bei Minderjährigen ist der Kindergarantiebetrag nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen.“	
15. In § 94 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ ersetzt.	15. unverändert
16. In § 98 Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „§ 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und bei Anwendung von § 34a Absatz 7“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 dieses Buches in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 37 Absatz 6 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.	16. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
17. In § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e in dem Satzteil vor Doppelbuchstabe aa und in Doppelbuchstabe bb wird jeweils die Angabe „§ 34 Absatz 2 bis 7“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 dieses Buches in Verbindung mit § 21 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.	17. unverändert
18. § 134 wird wie folgt gefasst:	18. § 134 wird wie folgt gefasst:
„§ 134	„§ 134
Übergangsregelung für die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 zum 1. Januar 2025	Übergangsregelung für die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 zum 1. Januar 2025
(1) In der nach § 40 zu erlassenden Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2025 sind die den Eurobeträgen nach § 10 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 3 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, zugrunde liegenden Beträge nach der Basisfortschreibung zum 1. Januar 2024 fortzuschreiben.	(1) unverändert
(2) Ergeben sich aus der Fortschreibung nach Absatz 1 für die Regelbedarfsstufen Eurobeträge, die niedriger als die in § 10 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 3 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes genannte Eurobeträge sind, gelten die in § 10 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 3 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes genannten Eurobeträge ab dem 1. Januar 2025 so lange, bis sich aus einer nachfolgenden Fortschreibung höhere Eurobeträge ergeben.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(3) Für Personen, für die die Regelbedarfsstufen 4, 5 oder 6 maßgeblich sind, gilt als Regelbedarf abweichend zu den sich nach Absatz 1 und 2 ergebenden Beträgen jeweils mindestens ein Betrag in Höhe der Summe aus der im Einzelfall maßgebenden Regelbedarfsstufe und dem Sofortzuschlag nach § 145 in der bis einschließlich 31. Dezember 2024 geltenden Fassung, in der sich am 31. Dezember 2024 ergebenden Höhe, bis sich aus einer nachfolgenden Fortschreibung höhere Eurobeträge ergeben.“	(3) Für Personen, für die die Regelbedarfsstufen 4, 5 oder 6 maßgeblich sind, gilt als Regelbedarf abweichend zu den sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Beträgen jeweils mindestens ein Betrag in Höhe der Summe aus der im Einzelfall maßgebenden Regelbedarfsstufe und dem Sofortzuschlag nach § 145 in der bis einschließlich 31. Dezember 2024 geltenden Fassung, in der sich am 31. Dezember 2024 ergebenden Höhe, bis sich aus einer nachfolgenden Fortschreibung höhere Eurobeträge ergeben.“
19. § 145 wird aufgehoben.	19. unverändert
Artikel 13	Artikel 13
Änderung des Wohngeldgesetzes	Änderung des Wohngeldgesetzes
Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 8 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
bb) Der Nummer 9 wird das Wort „oder“ angefügt.	
cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„10. dem Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz, wenn sie in Haushalten mit Empfängerinnen oder Empfängern von Leistungen nach den Nummern 1 bis 7 leben.“.	
dd) In dem Satzteil nach Nummer 10 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „in den Fällen der Nummern 1 bis 9“ eingefügt.	
b) In Satz 2 werden nach der Angabe „Nummer 4“ die Wörter „und im Fall des Satzes 1 Nummer 10 für Empfängerinnen und Empfänger von Verletztengeld nach Satz 1 Nummer 4“ eingefügt.	
2. In § 17 Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz“ durch die Wörter „der Kindergarantiebetrag nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ ersetzt.	2. unverändert
3. In § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „, Abs. 3“ gestrichen.	3. unverändert
Artikel 14	Artikel 14
Änderung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes	Änderung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes
Dem Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2855), das durch Artikel 12 Absatz 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2328) geändert worden ist, wird folgender § 10 angefügt:	Dem Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2855), das durch Artikel 12 Absatz 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2328) geändert worden ist, wird folgender § 10 angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 10	„§ 10
Übergangsregelung für Kinder und Jugendliche ab dem 1. Januar 2025	Übergangsregelung für Kinder und Jugendliche ab dem 1. Januar 2025
<p>(1) Zur Neubestimmung der zum 1. Januar 2025 zu berücksichtigenden Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche werden abweichend von § 28 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zusätzliche Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 zu den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppen der Familienhaushalte nach § 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 in den Abteilungen 4 und 5 vorgenommen. Für die Bestimmung der Referenzgruppen der Familienhaushalte ist § 4 Absatz 1 Satz 2 anzuwenden.</p>	(1) unverändert
<p>(2) Bei der Neubestimmung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche werden von den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppen der Familienhaushalte nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 die Beträge für die Verbrauchsausgaben der Abteilungen 1, 2 und 3 sowie 6 bis 12 übernommen. Für die Abteilungen 4 und 5 werden die auf Basis der Sonderauswertungen nach Absatz 1 neu berechneten Verbrauchsausgaben übernommen. Folgende Verbrauchsausgaben werden mit Wirkung vom 1. Januar 2025 als regelbedarfsrelevant berücksichtigt:</p>	<p>(2) Bei der Neubestimmung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche werden von den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppen der Familienhaushalte nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 die Beträge für die Verbrauchsausgaben der Abteilungen 1, 2 und 3 sowie 6 bis 12 übernommen. Für die Abteilungen 4 und 5 werden die auf Basis der Sonderauswertungen nach Absatz 1 neu berechneten Verbrauchsausgaben übernommen. Folgende Verbrauchsausgaben werden mit Wirkung vom 1. Januar 2025 als regelbedarfsrelevant berücksichtigt:</p>

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres:

Entwurf

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	90,52 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	44,15 Euro
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	[...] Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	[...] Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	8,06 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	25,39 Euro
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	24,14 Euro

Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	44,16 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	1,49 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	3,11 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	10,37 Euro

Beschlüsse des [...]. Ausschusses

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	90,52 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	44,15 Euro
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	23,08 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	25,46 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	8,06 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	25,39 Euro
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	24,14 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	44,16 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	1,49 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	3,11 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	10,37 Euro

2. Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:

Entwurf

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	118,02 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	36,49 Euro
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	[...] Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	[...] Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	7,94 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	23,99 Euro
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	26,10 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	43,13 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	1,56 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	6,81 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	10,34 Euro

Beschlüsse des [...]. Ausschusses

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	118,02 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	36,49 Euro
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	27,08 Euro

Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	17,57 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	7,94 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	23,99 Euro
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	26,10 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	43,13 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	1,56 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststätten-dienstleistungen)	6,81 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	10,34 Euro

3. Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

Entwurf

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	160,38 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	43,38 Euro
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	[...] Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	[...] Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	10,73 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	22,92 Euro
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	26,05 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	38,19 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	0,64 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	10,26 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	14,60 Euro

Beschlüsse des [...]. Ausschusses

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	160,38 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	43,38 Euro
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	31,51 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	20,15 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	10,73 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	22,92 Euro
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	26,05 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	38,19 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	0,64 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	10,26 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	14,60 Euro

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(3) Die Summe der sich für das Jahr 2018 ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, die im Familienhaushalt Kindern und Jugendlichen zugerechnet werden, beträgt	(3) Die Summe der sich für das Jahr 2018 ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, die im Familienhaushalt Kindern und Jugendlichen zugerechnet werden, beträgt
1. nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres [...] Euro,	1. nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 299,93 Euro,
2. nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres [...] Euro und	2. nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 319,03 Euro und
3. nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres [...] Euro.	3. nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 378,81 Euro.
(4) Die Summenbeträge der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 werden entsprechend der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a zum 1. Januar 2024 fortgeschrieben. Dabei sind folgende Veränderungsraten anzuwenden:	(4) Die Summenbeträge der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 werden entsprechend der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a zum 1. Januar 2024 fortgeschrieben. Dabei sind folgende Veränderungsraten anzuwenden:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>1. für die Fortschreibung zum 1. Januar der Jahre 2021, 2022 und 2023 sind dies § 7 Absatz 2 dieses Gesetzes, § 1 der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4674) sowie § 134 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,</p>	<p>1. Für die Fortschreibung zum 1. Januar der Jahre 2021, 2022 und 2023 sind dies § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (Artikel 1 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 9. Dezember 2020, BGBl. I S. 2855), § 1 der Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2022 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 - RBSFV 2022) vom 23. September 2021 (BGBl. I S. 4389) sowie § 134 Absatz 1 SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung.</p>
<p>2. für die Fortschreibung zum 1. Januar 2024 ist dies § 1 der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 vom ... (BGBl. I S.).</p>	<p>2. Für die Fortschreibung zum 1. Januar 2024 ist dies § 1 der Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 - RBSFV 2024, [BGBl. I Nummer ...]).</p>
<p>Aufgrund der Fortschreibung nach Satz 2 und in Anwendung der Rundungsregelung nach § 28 Absatz 5 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergeben sich zum 1. Januar 2024 Beträge in Höhe von</p>	<p>Aufgrund der Fortschreibung nach Satz 2 und in Anwendung der Rundungsregelung nach § 28 Absatz 5 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergeben sich zum 1. Januar 2024 Beträge in Höhe von</p>
<p>1. [...] Euro bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,</p>	<p>1. 388 Euro bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
2. [...] Euro vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und	2. 413 Euro vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und
3. [...] Euro vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“	3. 491 Euro vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“
Artikel 15	Artikel 15
Folgeänderungen	Folgeänderungen
(1) In Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung über Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Seegerichtshofs vom 10. Oktober 1996 (BGBI. I S. 2517) werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	(1) unverändert
(2) In § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der Arbeitszeitverordnung vom 23. Februar 2006 (BGBI. I S. 427), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3011) geändert worden ist, wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	(2) unverändert
(3) In § 9 Absatz 5 Satz 1 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBI. I S. 734), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBI. I S. 1042) geändert worden ist, wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	(3) unverändert
(4) § 17a Absatz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBI. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBI. I S. 1387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(4) unverändert
1. In Satz 2 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
2. In Satz 8 werden die Wörter „Kinder-geldanspruch nach dem Einkommens-steuer- oder Bundeskinder geldgesetz“ durch die Wörter „Anspruch auf den Kindergarantiebetrag nach dem Ein-kommensteuergesetz oder dem Bun-deskindergrundsicherungsgesetz“ er-setzt.	
(5) Das AZR-Gesetz vom 2. Septem-ber 1994 (BGBI. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 106) geändert wor-den ist, wird wie folgt geändert:	(5) Das AZR-Gesetz vom 2. Septem-ber 1994 (BGBI. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 152) geändert wor-den ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 18f wie folgt gefasst:	1. unverändert
„§ 18f Datenübermittlung an den Familienservice Direktion der Bundesagentur für Arbeit“.	
2. § 18f wird wie folgt gefasst:	2. unverändert
„§ 18f Datenübermittlung an den Familienservice Direktion der Bundesagentur für Arbeit	
(1) An den Familienservice Direk-tion der Bundesagentur für Arbeit wer-den zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Abschnitt X des Einkommensteu-er gesetzes und nach dem Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Bundeskinder-grundsicherungsgesetzes in den Fäl-len, in denen bei einem Unionsbürger die Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Rechts auf Ein-reise und Aufenthalt nach § 2 Absatz 4, § 5 Absatz 4 oder § 6 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU gespeichert wird, die Grundpersonalien des Unions-bürgers, die Feststellung des Nichtbe-stehens oder des Verlustes des Rechts auf Einreise und Aufenthalt sowie die Daten nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 in einem automatisierten Verfahren über-mittelt.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(2) Der Familienservice Direktion der Bundesagentur für Arbeit prüft unverzüglich, ob die nach Absatz 1 übermittelten Daten des Unionsbürgers den Daten eines Unionsbürgers, der den Kindergarantiebetrag nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes oder nach dem Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Bundeskindergrundversicherungsgesetzes beansprucht und dessen Daten bei dem Familienservice Direktion der Bundesagentur für Arbeit gespeichert sind, zugeordnet werden können. Ist dies nicht der Fall, hat der Familienservice Direktion der Bundesagentur für Arbeit die nach Absatz 1 übermittelten Daten des Unionsbürgers unverzüglich zu löschen.“	
(6) In der Anlage zu der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 30. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233) geändert worden ist, werden in Abschnitt I Nummer 1 Spalte D, Nummer 13 Spalte D und Nummer 31a Spalte D jeweils die Wörter „Familienkasse Direktion“ durch die Wörter „Familienservice Direktion“ ersetzt.	(6) In der Anlage zu der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, werden in Abschnitt I Nummer 1 Spalte D, Nummer 13 Spalte D und Nummer 31a Spalte D jeweils die Wörter „Familienkasse Direktion“ durch die Wörter „Familienservice Direktion“ ersetzt.
(7) Die Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(7) Die Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 902 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	1. unverändert
2. In § 903 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „der Familienkasse“ durch die Wörter „des Familienservice“ ersetzt.	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(8) Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(8) Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 231 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 Satz 3 des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 2 Satz 3 des Bundeskindegrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.	1. unverändert
2. In § 250 Absatz 1 Nummer 7 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	2. unverändert
(9) In § 12 Absatz 2 Satz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1 und § 208 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 6a des Bundeskinder geldgesetzes“ durch die Wörter „Kinderzu satzbetrages nach dem Bundeskinder grundsicherungsgesetz“ ersetzt.	(9) In § 12 Absatz 2 Satz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1 und § 208 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 105) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 6a des Bundeskinder geldgesetzes“ durch die Wörter „Kinderzu satzbetrages nach dem Bundeskinder grundsicherungsgesetz“ ersetzt.
(10) In § 52 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Nummer 1 des <i>Gerichtskostengesetzes</i> in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982; 2023 I Nr. 216) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Kindergeldangelegenheiten“ durch das Wort „Kindergarantiebetragsan gelegenheiten“ ersetzt.	(10) In § 52 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Nummer 1 des Gerichtskosten gesetz in der Fassung der Bekanntma chung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Geset zes vom 14. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 365; 2024 I Nr. 165) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Kindergeldan gelegenheiten“ durch das Wort „Kindergar antiebetragsangelegenheiten“ ersetzt.
(11) Das <i>Bürgerliche Gesetzbuch</i> in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Ge setzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(11) Das Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1612b wird wie folgt geändert:	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) In Absatz 1 werden die Wörter „Das auf das Kind entfallende Kindergeld“ durch die Wörter „Der auf das Kind entfallende Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	
2. In § 1612c wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	2. unverändert
(12) Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(12) Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Kindergeldempfänger“ durch die Wörter „Empfänger des Kindergarantiebetrages der Kindergrundsicherung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „kindergeldrechtlicher Mitwirkungspflichten den zuständigen Familienkassen“ durch die Wörter „von Mitwirkungspflichten nach § 28 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes dem zuständigen Familienservice“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Familienkassen“ durch die Wörter „des Familienservice“ ersetzt.	
cc) In Satz 4 werden jeweils die Wörter „den Familienkassen“ durch die Wörter „dem Familienservice“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Familienkasse“ durch das Wort „Familienservice“ ersetzt.	
2. In § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 wird das Wort „Bundeskinder geldgesetz“ durch das Wort „Bundeskinder grundsi cherungsgesetz“ ersetzt.	2. unverändert
3. § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:	3. unverändert
„8. die Bundesagentur für Arbeit in ihrer Funktion als Familienservice zur Durchführung von Steuerstraf verfahren und Ordnungswidrigkei tenverfahren und für die damit zusammenhängende Einstellung der Gewährung der Kindergrund si cherung.“	
(13) In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Soldatenarbeitszeit verordnung vom 16. November 2015 (BGBl. I S. 1995), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. September 2022 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist, wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarten betrag“ ersetzt.	(13) unverändert
(14) Das Finanzverwaltungsge setz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(14) Das Finanzverwaltungsge setz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 5 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 wird das Wort „Familienkassen“ durch das Wort „Familienservice“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 wird das Wort „Kin dergeld“ durch die Wörter „den Kindergarten betrag“ und das Wort „Familienkasse“ durch die Wörter „Dienststelle des Familienservice“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
cc) In Satz 5 wird das Wort „Familienkasse“ durch das Wort „Familienservice“ ersetzt.	
dd) In Satz 9 werden die Wörter „Die Familienkassen“ durch die Wörter „Die Dienststellen des Familienservice“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die von den Familienkassen“ durch die Wörter „Die vom Familienservice“ ersetzt.	
2. § 21 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	2. unverändert
„(4) Das Bundeszentralamt für Steuern, die Dienststellen des Familienservice, soweit sie den Familienleistungsausgleich nach Maßgabe der §§ 31 und 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes durchführen, und die Landesfinanzbehörden stellen sich gegenseitig die für die Durchführung des § 31 des Einkommensteuergesetzes erforderlichen Daten und Auskünfte zur Verfügung.“	
(15) Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(15) Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 6 Absatz 2 Nummer 6 wird das Wort „Familienkassen“ durch das Wort „Familienservice“ ersetzt.	1. unverändert
2. In § 53 Nummer 2 Satz 6 werden die Wörter „§ 6a des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „§ 9 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.	2. unverändert
3. In § 386 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Familienkasse“ durch die Wörter „der Familienservice“ ersetzt.	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(16) Dem Artikel 97 § 1d des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:	(16) Dem Artikel 97 § 1d des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) § 53 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 15 Absatz 15 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.“	„(4) unverändert
(17) In § 24 Absatz 1 Nummer 23 der Steuerberatervergütungsverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juni 2022 (BGBl. I S. 877) geändert worden ist, werden die Wörter „das beantragte Jahreskindergeld“ durch die Wörter „der beantragte Kindergarantiebetrag eines Kalenderjahres“ ersetzt.	(17) unverändert
(18) Artikel 2 des Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 31. März 2015 zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern vom 20. November 2015 (BGBl. 2015 II S. 1332) wird wie folgt geändert:	(18) unverändert
1. In Absatz 2 werden die Wörter „die Familienkassen (§ 7 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes)“ durch die Wörter „der Familienservice (§ 23 Absatz 1 Satz 2 des Bundeskindergarten- sicherungsgesetzes)“ ersetzt.	
2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) In Satz 1 werden die Wörter „der Familienkasse (§ 7 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes)“ durch die Wörter „dem Familienservice (§ 23 Absatz 1 Satz 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes)“ ersetzt.	
b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
<p>„Der Familienservice ermittelt den jährlich den Grenzgängern mit Wohnsitz in Frankreich bewilligten Kindergarantiebetrag und teilt den Gesamtbetrag dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 15. April des Folgejahres mit.“</p>	
(19) In § 10 Absatz 5 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBI. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2510) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 6a des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „dem Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.	(19) In § 10 Absatz 5 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBI. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 107) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 6a des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „dem Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.
(20) Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBI. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(20) Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBI. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25 wie folgt gefasst:	1. unverändert
„§ 25 Kindergrundsicherung und Elterngeld“.	
2. § 25 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 25	
„Kindergrundsicherung und Eltern-geld“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz kann nur dann der Kindergarantiebetrag in Anspruch genommen werden, wenn nicht der Kindergarantiebetrag nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes zur Anwendung kommt. Nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz können auch der Kinderzusatzbetrag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch genommen werden.“	
c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 7 des Bundeskinder geldgesetzes“ durch die Wörter „§ 23 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.	
3. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Satz 2 werden die Wörter „Kin-dergeld, Kinderzuschläge“ durch die Wörter „Der Kindergarantiebe-trag, der Kinderzusatzbetrag“ er-setzt.	
b) In Satz 3 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag“, wird das Wort „Kindergeldberechtigte“ durch das Wort „Kindergarantiebetrags-berechtigte“ und werden die Wörter „das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld“ durch die Wörter „der für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
4. In § 54 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „bei Kindergeld“ durch die Wörter „beim Kindergarantiebetrag“, die Wörter „Leistungsberechtigten Kinder-geld“ durch die Wörter „Leistungsbe-rechtigten der Kindergarantiebetrag“, die Wörter „Verteilung des Kindergel-des“ durch die Wörter „Verteilung des Kindergarantiebetrages“, die Wörter „das Kindergeld durch“ durch die Wörter „der Kindergarantiebetrag durch“, die Wörter „Person Kindergeld“ durch die Wörter „Person der Kindergarantie-betrag“, die Wörter „Betrages des Kin-dergeldes“ durch die Wörter „Betrages des Kindergarantiebetrages“ und je-weils die Wörter „Festsetzung des Kin-dergeldes“ durch die Wörter „Festset-zung des Kindergarantiebetrages“ er-setzt.	4. unverändert
5. In § 68 Nummer 9 wird das Wort „Bun-deskindergeldgesetz“ durch das Wort „Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ ersetzt.	5. unverändert
(21) In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungs-gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kinder-garantiebetrag nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.	(21) unverändert
(22) Die Altersvorsorge-Durch-führungsverordnung in der Fassung der Be-kanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(22) unverändert
1. § 5 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die Familienkassen“ durch die Wörter „der Familienservice“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
b) In Absatz 2a wird das Wort „Kinder-geldempfänger“ durch die Wörter „Empfänger des Kindergarantiebe-trages nach Abschnitt X des Ein-kommensteuergesetzes“ ersetzt, werden die Wörter „Die Familien-kassen haben“ durch die Wörter „Der Familienservice hat“, die Wörter „von ihnen“ durch die Wörter „von ihm“ und die Wörter „der Fa-milienkasse“ durch die Wörter „des Familienservices“ ersetzt.	
2. § 7 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „die Familienkasse“ durch die Wörter „der Familienservice“ er-setzt.	
b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „der Kindergarantiebetrag nach dem Abschnitt X des Einkommensteuer-gesetzes“ ersetzt.	
3. § 9 wird wie folgt gefasst:	
„§ 9	
Besondere Mitteilungspflicht des Fa-milienservice	
„Hat der zuständige Familienser-vice der zentralen Stelle die Daten für die Gewährung der Kinderzulage über-mittelt und wird für diesen gemeldeten Zeitraum der Kindergarantiebetrag nach dem Abschnitt X des Einkommen-steuergesetzes insgesamt zurückgeford-ert, hat der Familienservice dies der zentralen Stelle unverzüglich mitzutei-len.“	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(23) In § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1413), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921) geändert worden ist, werden die Wörter „zu erwartende Kindergeldberechtigung“ durch die Wörter „zu erwartender Anspruch auf den Kindergartenbeitrag nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.	(23) unverändert
(24) Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(24) Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 10 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch und nach den §§ 20 bis 22 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 21 Absatz 6 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes sowie Leistungen nach § 3 Absatz 2, den §§ 14 bis 16g, 16k, 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 des Zweiten Buches in Verbindung mit § 21 Absatz 6 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes den Leistungen nach diesem Buch vor.“	
b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 34 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.	
2. In § 81 Nummer 1 werden nach dem Wort „Bundesversorgungsgesetz“ die Wörter „und nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz“ eingefügt.	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
3. § 90 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „kindergeldberechtigten“ durch das Wort „kindergarantiebetragsberechtigten“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder“ durch die Wörter „das Kind den Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz erhält oder die Eltern des Kindes“ ersetzt.	
4. In § 93 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „Der Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	4. unverändert
5. § 94 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In Satz 1 wird das Wort „Kinder-geld“ durch die Wörter „den Kinder-garantiebetrag“ und das Wort „Kin-dergeldes“ durch das Wort „Kinder-garantiebetrages“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „das auf dieses Kind entfallende Kinder-geld“ durch die Wörter „den auf die-ses Kind entfallenden Kindergaran-tiebetrag“ ersetzt.	
c) In Satz 3 werden die Wörter „Kin-dergeld nach § 1 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „den Kindergarantiebe-trag nach den §§ 3 und 4 des Bun-deskindergrundsicherungsgeset-zes“ ersetzt.	
d) In Satz 4 werden die Wörter „das Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	
e) In Satz 5 wird das Wort „Kin-dergel-des“ durch das Wort „Kindergaran-tiebetrages“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(25) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(25) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 64 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 wird das Wort „Kindergeldrecht“ durch das Wort „Kindergrundsicherungsrecht“ ersetzt.	1. unverändert
2. In § 69 Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „kindergeldabhängige“ durch das Wort „kindergarantiebetragsabhängige“ und das Wort „Kindergelddaten“ durch das Wort „Kindergarantiebetragsdaten“ ersetzt.	2. unverändert
3. In § 71 Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „Kindergeld“ durch die Wörter „den Kindergarantiebetrag“ ersetzt.	3. unverändert
4. In § 88 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Kindergelds“ durch die Wörter „der Kindergrundsicherung“ ersetzt.	4. unverändert
Artikel 16	Artikel 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundeskinder geldgesetz in der Fassung der Bekanntma chung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Ge setzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, außer Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am xx.xx.xxxx in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundeskinder geldge setz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Ge setzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, außer Kraft.
(2) Artikel 5 Nummer 10 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(2) Artikel 5 Nummer 10 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(3) Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 19 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.	(3) Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 19 tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Begründung

A. Begründung – Allgemeiner Teil

Die Beratungen im parlamentarischen Raum haben gezeigt, dass das mit dem Gesetzentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung verfolgte Ziel der stufenlosen Einführung einer Kindergrundsicherung für alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht zu erreichen ist. Deshalb soll die Kindergrundsicherung nunmehr in zwei Stufen umgesetzt werden.

In der ersten Stufe wird das Ziel einer Kindergrundsicherung für alle Kinder weiterverfolgt, es verbleibt aber noch bei verschiedenen Leistungssystemen. Das Kindergeld als einkommensunabhängiger Betrag wird weiterhin von der Familienkasse ausgezahlt. Wie bisher erhalten diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, deren Eltern Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen, die ihnen zustehenden, von der Einkommenshöhe abhängigen Leistungen, weiterhin vom Jobcenter bzw. zuständigen kommunalen Sozialbehörde ausgezahlt. Die jungen Menschen, deren Eltern bislang den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, erhalten die Leistung von der auch bislang zuständigen Familienkasse. Leistungsverbesserungen in den bestehenden Systemen wurden im sog. Kinderpaket der Regierung vereinbart, die durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsge setz – SteFeG, BT-Drucksache 20/12778) umgesetzt werden. Diese Leistungsverbesserungen beinhalten eine Erhöhung des Kindergeldes, eine Erhöhung der steuerlichen Kinderfreibeträge sowie die Beibehaltung und Erhöhung des Kinder-Sofortzuschlages, der in den verschiedenen sozialrechtlichen Leistungssystemen gewährt wird. Änderungen am Regelbedarfsermittlungsgesetz sind daher erst vorgesehen, wenn neuere statistische Daten vorliegen.

Mit der ersten Stufe werden bestehende Zugangshürden abgebaut und die Beantragung deutlich vereinfacht, um möglichst viele der anspruchsberechtigten Kinder zu erreichen, zudem werden die neuen Instrumente Kinderzuschlags-Check und das Kinderchancenportal eingeführt.

In der zweiten Stufe soll die Kindergrundsicherung eingeführt werden, indem das komplexe System der staatlichen Leistungssysteme für Kinder vereinfacht wird. Durch eine Entflechtung und Neustrukturierung soll mehr Transparenz geschaffen, Bürokratie abgebaut und der Zugang zu den Leistungen erleichtert werden. Es geht darum, sowohl die Leistungen als auch die Verwaltungsstrukturen einfacher, digitaler und unbürokratischer zu gestalten. Perspektivisch ist das Ziel, dass jede Familie nur noch eine zentrale Ansprechstelle für Leistungen für Familien von Bund, Land und Kommune hat, die sowohl zunehmend digital als auch vor Ort erreichbar ist. Bereits in der ersten Stufe werden zudem die Grundlagen für das Voranschreiten der Digitalisierung geschaffen, so dass eine perspektivische Zusammenlegung von Systemen nicht zu Mehrbelastungen der Verwaltung oder der betroffenen Familien führt.

Der Gesetzentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung enthält neben den leistungsrechtlichen und organisatorischen Änderungen auch einen Regelungsvorschlag, der die Antragstellung und -bearbeitung und Leistungsgewährung an die Anforderungen eines modernen Sozialstaats anpasst. Die Verfahren zur Gewährung der Leistungen werden weiter digitalisiert und digitale Möglichkeiten genutzt, um die Antragstellung für Antragstellende und die Prüfverfahren der Verwaltung zu erleichtern und zu beschleunigen und gleichzeitig Arbeitgeber von papiergebundenen Bescheinigungen zu entlasten.

Die zwischenzeitlich geführten Erörterungen im parlamentarischen Raum und der Austausch mit den Ländern und Verbänden geben Anlass dazu, die wesentlichen Strukturelemente des Gesetzentwurfs – das Once-Only-Prinzip und den neuen Ansatz des modernen und proaktiven Sozialstaats – in zweierlei Hinsicht weiter zu konturieren:

- Zum einen werden im Rahmen der Antragsverfahren anspruchsrelevante Informationen, die in der Verwaltung bereits vorliegen, sofern möglich zur Umsetzung des Once-Only-Gedankens verfügbar gemacht und genutzt. Dazu werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für den dafür erforderlichen Daten- und Informationsaustausch zwischen den öffentlichen Stellen noch weiter ausgebaut und die Mitwirkungserfordernisse der beteiligten Bedarfsgemeinschaft noch deutlicher reduziert.
- Zum Zweiten wird der Kinderzuschlags-Check als neues Instrument einer proaktiven und individualisierten Sozialleistungsberatung weiter gestärkt. Anspruchsberchtigte, die bisher insbesondere den Kinderzuschlag nicht in Anspruch genommen haben, werden gezielter und angepasst an sich ändernde Lebensumstände angesprochen. Die rechtlichen Möglichkeiten der systematischen Kontaktaufnahme zu potenziellen Anspruchsberechtigten durch die Familienkasse als zuständige Stelle, aber auch durch andere Stellen, werden stärker ausgestaltet.

Zu diesem Zweck wird im vorliegenden Änderungsantrag diese Zielsetzung noch deutlicher herausgearbeitet. Grundlegende Änderungen im Regelungsinhalt und der gesetzgeberischen Ausrichtung des Gesetzentwurfs sind damit nicht verbunden.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs ist es, den Kinderzuschlag als eine existenzsichernde Leistung für Kinder schnell und einfach für die Berechtigten verfügbar zu machen. Die verschiedenen Leistungsbestandteile Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe können gemeinsam beantragt werden. Die Eltern möglicherweise anspruchsberechtigter Kinder werden von der Familienkasse gezielt adressiert und beraten. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, auch von anderen Sozial- oder Finanzbehörden Informationen und Empfehlungen zu erhalten. Insgesamt wird sichergestellt, dass die Leistung dort ankommt, wo sie benötigt wird:

Sozialleistungen haben den Zweck, rechtlich anerkannte Bedarfe von unterstützungsbedürftigen Personengruppen sicherzustellen. Dieses Ziel wird nicht erreicht, wenn die Leistungen – aus welchen Gründen auch immer (Unkenntnis, Überforderung, Zurückhaltung im Umgang mit Behörden) – nicht in Anspruch genommen werden. Langfristig sollen durch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen der soziale Frieden und Chancengleichheit sichergestellt werden. Beides liegt auch im staatlichen Interesse und nicht nur im Interesse der Leistungsbeziehenden.

1. Leistungsrecht

Anders als im Regierungsentwurf vorgesehen, werden die bisherigen Begriffe „Kindergeld“ und „Kinderzuschlag“ anstelle von „Kindergarantiebetrag“ und „Kinderzusatzbetrag“ verwendet. Auch erfolgt keine Umbenennung der Familienkasse in „Familienservice“.

Um verschiedene Leistungssysteme für Kinder beizubehalten, werden die bestehenden Regelungen zum Kinderzuschlag wie auch zum sozialrechtlichen Kindergeld des BKGG in diesem Gesetz neu gefasst. Es bleibt damit im Wesentlichen bei der bestehenden Rechtslage. Danach ist für den Bezug des Kinderzuschlags wie bisher ein elterliches Mindesteinkommen erforderlich sowie eine Hilfebedürftigkeitsprüfung vorgeschaltet. Auch ist Grundlage für die Ermittlung des monatlichen Höchstbetrages des Kinderzuschlags weiterhin das

steuerfrei zu stellende durchschnittliche sächliche Existenzminimum eines Kindes, wie es der Existenzminimumbericht, der alle zwei Jahre von der Bundesregierung vorgelegt wird, ausweist.

Abweichend vom Regierungsentwurf geht nur die Zuständigkeit für das Schulbedarfspaket der Bildungs- und Teilhabeleistungen für Familien, die Kinderzuschlag beziehen, in Bundeszuständigkeit über. Familien, die Wohngeld beziehen, erhalten das Schulbedarfspaket weiterhin wie bisher über die kommunalen Stellen. Der Betrag für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben verbleibt entgegen der Ausgestaltung im Regierungsentwurf, wie nach aktueller Rechtslage im BKGG, in der Zuständigkeit der Länder. Die Regelungen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe werden weiterhin, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, unmittelbar im Bundeskindergrundsicherungsgesetz verankert.

Die materiell-rechtliche Ausgestaltung des Kinderzuschlags sowie die Ausgestaltung des Kindergeldes werden im Vergleich zum Regierungsentwurf weitgehend unverändert übernommen.

2. Vereinfachte Beantragung durch vorrangige Datenabrufe und vorausgefüllte Antragsformulare

Die Beantragung wird spürbar vereinfacht, indem der überarbeitete Regelungsentwurf die Idee des vorausgefüllten Antragsformulars stärker konturiert. Sofern die Datenabrufe nicht im Fachverfahren stattfinden, überführt die Familienkasse bei anderen öffentlichen Stellen mit den Einverständnissen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Abrufdaten in das Antragsformular, so dass die antragstellende Person oder Stelle diese so vorausgefüllten Antragsformulare nur noch auf ihre Richtigkeit prüft und gegebenenfalls vervollständigt.

- Datenschutzrechtlich stellt dies für diesen Bereich eine Abkehr vom Vorrang der Direkterhebung bei der antragstellenden Person dar, die allerdings in diesem Zusammenhang datenschutzrechtlich vorteilhaft ist. Die Einführung des Vorrangs von automatisierten Datenabrufen im Bereich der Kindergrundsicherung ist datenschutzrechtlich und digitalpolitisch ein Paradigmenwechsel (vgl. auch BT-Drucksache 20/9092, S. 106 ff.). Die möglichst weitgehende Bereitstellung der Daten für die Antragsbearbeitung durch die Familienkasse dient der Umsetzung des mit dem Gesetzentwurf verfolgten Gedanken des modernen und proaktiven Sozialstaats.
- Weiterhin wird hiermit dem Once-Only-Prinzip Rechnung getragen – für die Leistungsbewilligung nutzbare vorhandene, bereits eingereichte Daten und Nachweise werden (auch behördenübergreifend) genutzt. Im Sinne des Once-Only-Prinzips erfolgen die Datenübermittlungen mit den Einverständnissen der Beteiligten (voluntatives Element). Der Datenabruft beschränkt sich auf bereits verfügbare und nach diesem Gesetz erforderliche Daten – eine Nacherfassung bei der übermittelnden Stelle findet ebenso wenig, wie eine Vorratsdatenspeicherung, bei der Familienkasse statt.

Zur Umsetzung des Gedankens des modernen und proaktiven Sozialstaats und des Once-Only-Prinzips soll der rechtliche Rahmen für automatisierte Datenabrufe weiter ausgebaut werden. Es sollen bereits jetzt die Befugnisse für zukünftige automatisierte Abrufe der für die Anspruchsprüfung erforderlichen Daten geschaffen werden, auch wenn derzeit die technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Datenabrufe noch nicht vorliegen sollten.

- Aufgrund der umfassenden gesetzlichen Regelungen und der damit verbundenen gesetzgeberischen Abwägung ist an sich keine legitimierende Einwilligung mehr für Datenabrufe im Antragsverfahren erforderlich. Nach Auffassung des Gesetzgebers

ermöglichen automatisierte Datenabrufe im Bereich der Kindergrundsicherung eine weitaus schnellere, einfachere, weniger fehleranfällige und datenschutzfreundlichere Antragsbearbeitung.

- Um gerade bei der Einführung des neuen Datenabrufverfahrens möglicherweise noch bestehenden Vorbehalten angemessen Rechnung tragen zu können, erfolgen die Datenabrufe für die Antragstellung – in Abkehr vom Regierungsentwurf (BT-Drs. 20/9092) – nur mit den erklärten Einverständnissen der Beteiligten. Die Verwaltung der Einverständnisse (und Widerrufe) stellt zwar einen zusätzlichen Aufwand für die zuständige Stelle dar. Die notwendige Erklärung steigert allerdings die Akzeptanz der umfassenden Datenabrufe und trägt dem nach dem Once-Only-Prinzip vorgesehenen voluntativen Element Rechnung. Die Einverständniserklärung gibt den beteiligten Personen die (zusätzliche) Möglichkeit, sich gezielt über Art und Umfang der Datenabrufe zu informieren.

Zur optimierten Umsetzung der Zielsetzung der vereinfachten Antragsbearbeitung wird die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (AO) – wie schon bisher im Kindergeldverfahren nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes (EStG) – auch im Rahmen des Antragsverfahrens nach dem BKG verwendet, um die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eindeutig zu identifizieren und auch für sie die geplanten Datenabrufe unter anderem zur Ermittlung des Einkommens, des Bezugs von Sozialleistungen und anderer Ein- und Ausgabenpositionen für die Zwecke der Antragsbearbeitung durchführen zu können. Die entsprechenden Regelungen werden konkretisiert und so Art und Umfang der Nutzung den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend transparenter gemacht.

- Die Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b AO im Bereich der Gewährung von Kindergrundsicherungsleistungen rechtfertigt sich vor dem Hintergrund des Charakters der Familienkasse als Mischbehörde. Kindergeld nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes, hat einen gemischten Leistungscharakter – er bewegt sich je nach Höhe des Einkommens zwischen Steuervergütung und Sozialleistung. Das Kindergeld nach diesem Gesetz ist, ebenso wie Kinderzuschlag, eine Sozialleistung. Somit werden von der Familienkasse sowohl finanzbehördliche als auch sozialbehördliche Aufgaben wahrgenommen. Aufgrund dieser historisch gewachsenen Behördenstruktur hat die Familienkasse mithin den Charakter einer Mischbehörde, wobei innerhalb der Behörde von den jeweils zuständigen Stellen sowohl das Steuergeheimnis als auch das Sozialgeheimnis beachtet werden müssen.
- Die Datenverarbeitung aufgrund der Identifikationsnummer nach § 139b AO auch durch die sozialbehördlichen Stellen der Familienkasse ist zulässig, da sie im BKG klar definiert ist: Es handelt sich zwar um eine rechtskreisübergreifende Datenverarbeitung, dies ergibt sich jedoch nur daraus, dass ein Teil der Leistung als Steuervergütung erstattet wird, obwohl die Kindergrundsicherung in einer Gesamtbetrachtung (eher) als Sozialleistung einzustufen ist. Die übergreifende Datennutzung im Bereich des Steuerrechts und Sozialrechts verletzt die entsprechenden Geheimhaltungspflichten allerdings nicht, da – entsprechend dem datenschutzrechtlichen Zweckbindungsgrundsatz – ausschließlich für die Bearbeitung des Antrags und die Durchführung des Kinderzuschlags-Checks notwendige Daten erhoben und verarbeitet werden und kein umfassender Zugriff auf Steuerdaten oder andere Daten erfolgt.
- In den Normen, die die Befugnis zur rechtskreisübergreifenden Datenübermittlung schaffen, ist transparent dargelegt, welche Daten zu welchem Zweck zwischen welchen Stellen ausgetauscht werden. Damit wird dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit Rechnung getragen. Durch umfassende Protokollierungsvorgaben

sind die Datenübermittlungsvorgänge des BKG für Bürgerinnen und Bürger einsehbar und kontrollierbar.

Ein weiteres Ziel des BKG ist die Sicherstellung einer Anschlussfähigkeit an die Registermodernisierung:

- Eine Kompatibilität der gesetzlichen Regelungen mit den Vorgaben der Registermodernisierung ist gewollt und wird angestrebt. Auch vor der umfassenden Umsetzung der Registermodernisierung sollen der Familienkasse die für die Durchführung der Datenabrufe notwendigen rechtlichen Befugnisse eingeräumt werden. Eine Umstellung der Datenabrufe des BKG auf die Nutzung der im Rahmen der Registermodernisierung vorgesehenen Register wird, sobald die technischen Voraussetzungen vorliegen, angestrebt.
- Die Regelungen des BKG sollen eine solche Anbindung flexibel ermöglichen. Eine mögliche flexible Anbindung wird durch die „Kann“-Bestimmungen des BKG bei den Datenabrufen (beispielsweise §§ 33-37) und eine Wirkungsuntersuchung der geregelten Datenabrufe durch Berichte der Familienkasse (§ 77 Absatz 1) sichergestellt. Gerade im Bericht der Familienkasse zur Einführung von automatisierten Datenabrufen kann eine Priorisierung in Bezug auf die Anbindung an die Registermodernisierung und eine Abschätzung der Machbarkeit der Umsetzung vorgenommen werden. Darüber hinaus bezieht das BKG bereits jetzt wichtige Elemente der Registermodernisierung wie die Protokollierung von Datenübermittlungen im Datenschutzcockpit in das Regelungskonzept mit ein (§ 26 Absatz 3).

3. Ausbau des proaktiven und individualisierten Beratungsangebots (Einführung des Kinderzuschlags-Checks)

Der Kinderzuschlags-Check ist seiner Art nach ein neues Beratungsinstrument. Seine Charakteristika werden durch den überarbeiteten Regelungsentwurf weiter konturiert und der rechtliche Rahmen für seine Umsetzung optimiert :

- Seine Besonderheit besteht darin, dass er schnell, unkompliziert und möglichst ohne manuelle Eingaben durchgeführt werden kann.
 - Damit der Check für Familien so einfach wie möglich ist und auch konsequent zu Ende geführt wird, sind sog. Abbruchmomente zu vermeiden, d.h. Punkte im Verfahren, an denen die Nutzenden potenziell aussteigen, weil sie eine bestimmte Anforderung als unnötige, lästige oder nicht zu verstehende Hürde empfinden.
 - Dabei gilt es, sich in die Lebenswirklichkeit der Zielgruppe zu versetzen. So dürfte ausgeschlossen sein, dass die Mehrheit der Bevölkerung aus dem Kopf persönliche Einnahmen und Ausgaben (wie z.B. Lohn, Wohnkosten) genau weiß.
 - Für die Angaben zu Lohn und Wohnkosten müssten häufig persönliche Dokumente, wie z.B. Mietverträge, händisch zusammengestellt werden. Selbst das vermeintlich "einfache" Einloggen ins Onlinebanking, um Kontobewegungen nachzuvollziehen, ist mit einem Authentifizierungsprozess verbunden, z.B. über das Smartphone.. Die Zahlen müssten schließlich aus den formalen Dokumenten oder Anwendungen richtig herausgelesen und manuell eingegeben werden, da das Verfahren sonst nicht fortgesetzt werden würde.

- Es gäbe also viele Zwischenschritte – und damit potenzielle Abbruchpunkte – bis zum gewünschten Ergebnis. Dies ist schon in der Konzeptionierungsphase zu berücksichtigen und zu vermeiden.
- Der Kinderzuschlags-Check ruft Daten seiner Konzeption nach ausschließlich digital ab und wertet sie aus.
 - Der Check funktioniert subsidiär und nach gewissen "Filtern" der Datenabrufverfahren: So könnten über rvBEA bereits niedrige Arbeitseinkommen für eine Bedarfsgemeinschaft festgestellt und gegebenenfalls zusätzlich über Steuerdaten plausibilisiert werden, dass die Wahrscheinlichkeit, Anspruch auf Kinderzuschlag zu haben, schon hoch ist.
 - Die Qualität seiner Ergebnisse hängt daher ganz besonders und entscheidend von der Verfügbarkeit automatisierter Datenabrufe sowie korrelationsstatistischer Annahmen für nicht-digitale Daten ab, weil – im Unterschied zum Antragsverfahren – ergänzende Direkterhebungen insbesondere zu Geldbeträgen bei der getesteten Person der Konzeption nach nicht vorgesehen sind.
 - Daten, die im Antragsverfahren über die Direkterhebung bei der antragstellenden Person oder Dritte (gegebenenfalls mit Nachweiserfordernissen) erfolgen können, werden im Kinderzuschlags-Check durch typisierende Annahmen ersetzt. Diese Annahmen können umso passgenauer modelliert werden, je genauer Untergruppen (z.B. Alleinerziehende) gebildet und untersucht werden können.
- Im Rahmen der Mitteilung des Checkergebnisses werden auch die abgerufenen Daten und Annahmen aufgelistet. Dies führt dazu, dass sich die Bedarfsgemeinschaft aktiv mit ihrer Einkommenssituation auseinandersetzt und diese persönlich überprüft.
 - Sollten die Nutzenden grobe Fehler in der Berechnung erkennen, sind sie motiviert, einen Antrag zu stellen (und dort die korrekten Daten manuell einzugeben).
 - Ergänzend soll es einen Rechner geben (Weiterentwicklung des „KiZ-Lotsen“) der einer anderen Funktionslogik folgt. Der Rechner stellt ein Beratungsangebot zum Kinderzuschlag für Personen dar, die durch manuelle Eingaben ein genaueres Ergebnis bekommen wollen.
 - Ergibt die Berechnung aufgrund der verfügbaren Daten, dass wegen Unterschreitens der Einkommensgrenze kein Anspruch besteht, bedeutet dies, dass wahrscheinlich ein Anspruch auf Bürgergeld besteht. Nach der in § 15 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) niedergelegten Auskunftspflicht ist die Familienkasse zur Weitergabe dieser Information an den oder die Antragstellenden verpflichtet. Bisher kommen die Sozialbehörden dieser Informationspflicht beispielweise durch die Übergabe von Broschüren nach; zukünftig kann dies nun auch im Rahmen der Ergebnismitteilung des Kinderzuschlags-Checks erfolgen, um auf die Möglichkeit eines Anspruchs auf Bürgergeld hinzuweisen.

Eine der wesentlichen Zielsetzungen des Kinderzuschlags-Checks ist es, mögliche Anspruchsberchtigte für den Kinderzuschlag zu identifizieren und zu einer Antragstellung zu veranlassen. Der Regierungsentwurf sieht bisher zur Verlassung eines Kinderzuschlags-Checks vor, dass die Familienkasse den Kinderzuschlags-Check anbieten kann und den Test für den Fall durchführt, wenn eine anmelderberechtigte Person dies wünscht.

- Der überarbeitete Regelungsentwurf sieht nunmehr ausdrücklich das Angebot eines Kinderzuschlags-Checks für alle Neubeantragungen nach § 57 Satz 2 vor („Soll“-Vorschrift). Im Übrigen ist der Kinderzuschlags-Check vor allem nach Prioritäts- und Praktikabilitätserwägungen durchzuführen.
- Um die Umsetzung der Zielsetzung des modernen und proaktiven Sozialstaats weiter zu optimieren, soll nun auch die Möglichkeit eröffnet werden, dass auch andere Behörden (Sozial- oder Finanzbehörden) anhand der ihnen jeweils verfügbaren Antragsdaten (z.B. im Rahmen eines Wohngeldverfahrens) eine Anlasssichtung vornehmen (§ 58) und – bei einer entsprechenden Einwilligung der jeweiligen Person
 - - eine entsprechende Meldung an die Familienkasse machen oder
 - eine Empfehlung für die Durchführung eines Kinderzuschlags-Checks an die betreffenden Personen aussprechen können.
- Die Einführung eines solchen Verfahrens zur Anlasssichtung soll nicht verpflichtend sein und liegt im Ermessen der jeweiligen Behörde.
- Um gezielte (personengruppenbezogene) Kinderzuschlags-Check-Kampagnen (z.B. für die Gruppe der Kindern von Alleinerziehenden oder in Patch-Work-Familien) zu ermöglichen, werden ergänzende Regelungen zur Auswertung bestehender Datenbestände zur Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks getroffen (vgl. etwa §§ 70 und 71).

Bei der Umsetzung des Kinderzuschlags-Checks steht die Familienkasse damit vor erheblichen Herausforderungen:

- Einerseits sollen mit dem Kinderzuschlags-Check möglichst alle Anspruchsberechtigten identifiziert und adressiert werden.
- Andererseits darf aber die Zahl der am Kinderzuschlags-Check teilnehmenden Personen mit einem sogenannten falsch-positiven Ergebnis nicht unangemessen hoch sein, weil ansonsten die dadurch steigenden Antragszahlen der Zielsetzung zuwiderlaufen könnten, die Antragsverfahren zu beschleunigen.

Um hier optimierte Umsetzungslösungen erarbeiten zu können, benötigt die Familienkasse für die Einführung des Kinderzuschlags-Checks eine verlässliche Datenbasis zur Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks. Vor diesem Hintergrund sollen ihm Datensätze verfügbar gemacht werden, mit denen er verlässlich die Anzahl der Anspruchsberechtigten bestimmen kann und zudem die Ergebnisse des Kinderzuschlags-Checks unter Nutzung der Kinderzuschlag-Fachverfahren auf ihre Richtigkeit überprüfen kann (vgl. § 70).

4. Informationstechnische Erleichterung von Leistungen der Bildung und Teilhabe (Einführung vom Kinderchancenportal)

Eine weitere Zielsetzung des Gesetzes besteht in der Begünstigung von kundenfreundlicheren Möglichkeiten bei der Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe durch den verstärkten Einsatz von informationstechnischen Anwendungen. Hier soll durch die Regelungen der § 46a teilweise bereits auf Landes- oder kommunaler Ebene entwickelte und erprobte informationstechnisch gestützte Leistungsgewährungsverfahren bundesweit verfügbar gemacht werden (Einführung vom Kinderchancenportal).

Der Nutzen einer bundesweit verfügbaren informationstechnischen Unterstützung ergibt sich aus der Beschreibung der bestehenden Zuständigkeitsstruktur und den damit zusammenhängenden Verfahrensanforderungen. Deren Komplexität ist verfahrens- und zuständigkeitsrechtlich bedingt und zu erheblichen Teilen verfassungsrechtlich vorgegeben (u.a. durch die föderale Gesetzesvollzugsstruktur). Im Wesentlichen sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Kontaktaufnahme mit der für die Leistungsgewährung zuständigen Behörde: Im Bereich von Bildung und Teilhabe schließt sich an das Antragsverfahren (bei der für die Anspruchsprüfung zuständigen Behörde, häufig der Familienkasse) das Leistungsgewährungsverfahren (dann wiederum bei der für die Leistungsgewährung zuständigen – in der Regel kommunalen – Behörde) an. Der damit verbundene Zuständigkeitswechsel macht es für die anspruchsberechtigte Person erforderlich, erneut die für sie zuständige Behörde zu suchen und mit ihr Kontakt aufzunehmen.
- Nachweis der grundsätzlichen Anspruchsberechtigung: Anhand ihres Bewilligungsbescheides muss sie sodann ihre grundsätzliche Berechtigung zum Bezug von Leistungen für Bildung und Teilhabe gegenüber der neuen Behörde erneut nachzuweisen.
- Beantragung einer konkreten Leistung im Bereich Bildung und Teilhabe: Zudem hat sie zur Inanspruchnahme von konkreten Leistungen die Obliegenheit, die erforderlichen Unterlagen und Nachweise im Hinblick auf ein konkretes Leistungsangebot einzureichen. Dies umfasst auch das Auffinden und die Auswahl von geeigneten Anbietern.
- Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistung: Schließlich muss die anspruchsberechtigte Person im Hinblick auf die ausgewählten Leistungen ggf. finanziell in Vorleistung gehen und erhält die Kosten nach entsprechender Beantragung und Vorlage von hinreichenden Nachweisen erstattet.
- Zuständigkeitswechsel bei Wohnortwechsel: Zusätzliche Erschwernisse bei der Leistungsbeantragung ergeben sich, wenn beispielsweise aufgrund eines Familienzuwachses ein Wohnortwechsel erforderlich werden sollte, der zu einer veränderten Behördenzuständigkeit führt. Dies führt – insbesondere bei papier- und präsenzgebundene Ablaufverfahren – zu wiederholender Nachweisanforderung, soweit die bereits gegenüber der vorher zuständigen Stelle erbrachten Nachweise der neuerdings zuständigen Stelle informationstechnisch nicht verfügbar sind.

Die beschriebenen verfahrensrechtlichen Erfordernisse sind bei der Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe für die anspruchsberechtigten Personen also mit einer Vielzahl von erneuten bürokratischen Anforderungen verbunden und machen – insbesondere bei papier- und präsenzgebundenen Bearbeitungsabläufen – wiederkehrende Behördenkorrespondenz und Behördengänge erforderlich, die mitunter aufgrund beschränkter personeller Ressourcen zeitlich nur sehr eingeschränkt durchgeführt werden können. Datenaustausche zwischen den Behörden sind weitgehend nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund erscheint es als naheliegend, dass auch anspruchsberechtigte Personen Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht oder nicht in vollem Umfang wahrnehmen, um die als belastend empfundene Behördenkorrespondenz und Behördengänge zu vermeiden.

Die geplanten informationstechnischen Maßnahmen des Kinderchancenportals lassen die bestehenden Organisationsstrukturen rechtlich unangetastet, begünstigen jedoch für den Bereich Bildung und Teilhabe durch standardisierte und bundesweit verfügbare Zugangs- und Nachweismöglichkeiten eine kundenfreundlichere Leistungsgewährung mit erheblichen Entlastungspotenzialen für die anspruchsberechtigten Personen, die Anbieter und die

zuständigen Stellen. Im Einzelnen hat das Kinderchancenportal folgende Entlastungspotenziale:

- vereinfachter Berechtigungsnachweis: wiederholte papiergebundene Nachweisanforderungen können potenziell ersetzt werden durch einmalige informationstechnisch unterstützte Registrierungen in einem geschützten Portalbereich (Kinderchancenportal)
- vereinfachte Suche und Auswahl: eigeninitiativ durchgeführtes Auffinden und Auswahl von Anbietern durch die anspruchsberechtigte Person bzw. durch diesbezüglichen Beratungsangebote der zuständigen Behörde zu festlegten Zeiten können potenziell ergänzt oder auch ersetzt werden durch eine im geschützten Raum zu Verfügung gestellte Auflistung von bereits anerkannten Anbietern
- vereinfachte Buchung und Abrechnung: die Abrechnung durch die anspruchsberechtigte Person oder durch die Anbieter über Gutscheinsysteme kann unter Nutzung des Kinderchancenportals ersetzt werden durch eine Direktabrechnung zwischen dem Anbieter und der zuständigen Stelle.

5. Informationstechnisch begünstigter Datenschutz

Zudem soll den datenschutzrechtlichen Transparenzgedanken durch die Nutzung von informationstechnischen Mitteln in optimierter Weise Rechnung getragen werden. Die verbesserte Nutzung informationstechnischer Mittel kann die Nachvollziehbarkeit von Datenverarbeitungen in einem erheblichen Maß für die betroffenen Personen steigern.

Bisher soll den datenschutzrechtlichen Transparenzanforderungen im Sozialrecht vor allem durch den Grundsatz der Direkterhebung Rechnung getragen werden. Eine möglichst wirkungsvolle Sicherstellung von Transparenz wird der betroffenen Person allerdings nur dann gelingen, wenn sie die vielfältigen Datenübermittlungen bei der Beantragung und Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassend selbst in eigener Verantwortung dokumentiert. Angesichts der Vielzahl der Nachweisanforderungen und beteiligten Behörden bedarf dies ein ausgesprochen gut organisiertes Datenmanagement. Das Datenschutz-Cockpit stellt insoweit für die betroffenen Personen eine erhebliche informationstechnische Unterstützung bei der Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Transparenz dar.

6. Ermöglichung einer situationsangepassten Umsetzung

Die sich aus den aufgeführten Erwägungen ergebende Umsetzungsstrategie umfasst folgende Gesichtspunkte:

- möglichst flexibel
 - Die Regelungen geben den adressierten Stellen die Befugnis zur Einrichtung automatisierter Abrufverfahren, verpflichten jedoch nicht dazu. Damit ist ein Aufforderungscharakter für die Einrichtung entsprechender Abrufmöglichkeiten verbunden, aber keine starre Verpflichtung oder Umsetzungsfrist. Angesichts der Verschiedenartigkeit der datenhaltenden Stellen, ihrer unterschiedlichen finanziellen Ausstattung, ihrer fachbereichsbezogenen Bedeutung und Besonderheiten, ihrem bestehenden Grad der Digitalisierung sowie in Abhängigkeit von der (regional-)politischen Unterstützung der Digitalisierung kann es durchaus unterschiedliche Umsetzungsgeschwindigkeiten geben.

- Damit ist auch die Hoffnung verbunden, dass in diesem Rahmen möglicherweise auch Vorbildprojekte und Erprobungen den digitalen Einstieg für weitere Stellen erleichtern. Die Grundsätze nach § 72 können zudem als Experimentierklauseln verstanden werden.
- Die Priorisierung kann sich über die Zeit ändern, je nach Umsetzungsstand und technischem Fortschritt. Entsprechende Anpassungen können in dem Bericht nach § 77 Absatz 1 vorgenommen werden.
- möglichst umfassend
 - Die Befugnisse für die neu benötigten automatisierten Datenabrufe sollen möglichst umfassend geregelt werden. Dazu wird die sogenannte Beispieltechnik genutzt, mit der generalklauselhafte Befugnisse durch Beispiele konkretisiert und präzisiert werden.
 - Dabei können diese Befugnisnormen für die automatisierten Datenabruft erst recht für die Nutzung von nicht-automatisierten Datenabruften genutzt werden.
- möglichst transparent
 - Die gesetzlichen Datenabrufe sollen für die teilnehmenden Personen gut nachvollziehbar sein. Dies gilt umso mehr angesichts des Paradigmenwechsels vom Vorrang der Direkterhebung zum Vorrang der automatisierten Datenabrufe. Dabei soll dem in der Umsetzung befindlichen Datenschutzcockpit eine besondere Rolle zukommen.

7. Zweite Stufe

Die im Regierungsentwurf vorgesehene unmittelbare Zusammenführung der Leistungen für Kinder in einer neuen, einheitlichen Leistung mit einer für jede Familie zentralen zuständigen Ansprechstelle wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Dies ist vor dem Hintergrund notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen insbesondere mit Blick auf die Bereitstellung von IT-Schnittstellen erforderlich. Die Abläufe in den Jobcentern und bei den Familienkassen müssen zunächst so weiterentwickelt werden, dass doppelte Datenangaben von Antragstellenden weitgehend vermieden werden können. In diesem Zusammenhang müssen u.a. rechtssichere Datenaustausche und die rechtssichere Datennutzung zwischen Jobcentern und den Familienkassen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten für automatisierte Verfahren weiter vorangetrieben werden. Dazu sollen Lösungsansätze für die Erreichung der genannten Ziele unter Berücksichtigung insbesondere verfassungsrechtlicher, administrativer und datenschutzrechtlicher Fragen entwickelt werden. Zur Unterstützung der Umsetzung der im Regierungsentwurf und in der Formulierungshilfe angelegten Digitalisierungsvorhaben wird ein „Begleitgremium Digitalisierung“ eingerichtet. Zudem wird die Durchführung von Modellprojekten mit ausgewählten kommunalen Stellen oder Landesbehörden ermöglicht. Begleitet wird der Prozess durch ein umfangreiches Beteiligungsverfahren mit Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung und Wissenschaft. Gegenüber dem Deutschen Bundestag besteht eine Berichtspflicht der Bundesregierung über den Fortgang der Entwicklung von Lösungsansätzen.

II. Wesentliche Änderungen

Die in dieser Formulierungshilfe vorgeschlagenen Änderungen betreffen im Wesentlichen die Abschnitte 1, 2, 4 und 5 des Regierungsentwurfs (nunmehr Kapitel 1, 2, 4 und 5) sowie Folgeänderungen in den anderen Gesetzen. Im Einzelnen sollen zur Umsetzung der oben

beschriebenen Zielsetzungen folgende Änderungen an dem Entwurf der Bundesregierung vorgenommen werden:

1. Leistungsrecht

Anders als im Regierungsentwurf vorgesehen werden die Begriffe „Kindergeld“ und „Kinderzuschlag“ anstelle von „Kindergarantiebetrag“ und „Kinderzusatzbetrag“ weiterverwendet. Auch erfolgt keine Umbenennung der Familienkasse in „Familienservice“.

Die bestehenden Regelungen zum Kinderzuschlag sowie zum sozialrechtlichen Kindergeld gemäß BKGG werden in das Gesetz zur Einführung einer Kindergrundsicherung überführt, neu strukturiert und verständlicher gefasst. Als Voraussetzung für den Bezug des Kinderzuschlags werden, wie nach bestehender Rechtslage, eine Mindesteinkommensgrenze sowie eine Hilfebedürftigkeitsprüfung beibehalten. Die Hilfebedürftigkeitsprüfung dient als wesentliche Stellschraube zur Abgrenzung des Kinderzuschlags von den Leistungssystemen des SGB II/XII. Bestehen trotz der Berücksichtigung kindlichen und elterlichen Einkommens, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags (sowie ggf. Wohngeldes) noch ungedeckte Bedarfe der Familie, wird das Kind im Bürgergeld versorgt. Kann die Familie bei Berücksichtigung der genannten Leistungen ihre Bedarfe decken, besteht Anspruch auf den Kinderzuschlag.

Der feste Bemessungszeitraum von sechs Monaten für den Kinderzuschlag wird grundsätzlich beibehalten. Eine neue Regelung zur Festlegung des Bewilligungszeitraums und des Bemessungszeitraums (§ 15 bis § 17 BKG-RegE) ermöglicht ergänzend, dass – sofern möglich – im Antragsverfahren sowie auch im Kinderzuschlags-Check dieselben Datenabrufe genutzt werden können. So können sämtliche Datenabrufe, die den leistungsrechtlichen Vorgaben entsprechen, im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks für die Antragsprüfung genutzt werden, wenn der Antragsteller zeitnah einen Antrag nach Einleitung des Checks stellt.

Für Personen, denen nur 100 Euro fehlen, um die Hilfebedürftigkeit zu überwinden, verbleibt es bei einer erweiterten Zugangsmöglichkeit, die der Regelung des bisherigen § 6a Absatz 1a BKGG entspricht.

Es wird geregelt, dass der Kinderzuschlag nur in dem Haushalt zusteht, in dem auch das Kindergeld bezogen wird. Die bisher im Regierungsentwurf angelegte Aufteilung Leistung im Fall der „temporären Bedarfsgemeinschaft“ entfällt.

Der Unterhaltsrückgriff durch die Familienkasse wird gestrichen, da im Gegensatz zum Regierungsentwurf bei einer Kindergrundsicherung in zwei Systemen die Regelung eines Anspruchsübergangs nicht mehr notwendig ist. Es verbleibt damit beim Status quo.

Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft wird beibehalten bzw. der mit dem Regierungsentwurf eingeführte Begriff der Familiengemeinschaft entfällt. Der Begriff der Familiengemeinschaft diente der Einbeziehung der Kinder aus dem SGB XII, die nun entgegen der Regelung im Regierungsentwurf nicht erfolgt. Der Einführung des neuen Begriffs bedarf es daher nicht mehr. Ein Anspruch auf den Kinderzuschlag besteht demnach (wie nach bisheriger Rechtslage) dann, wenn das Kind in einem Haushalt lebt, in dem für dieses Kind das steuerrechtliche oder sozialrechtliche Kindergeld bezogen wird (oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden).

Nur noch das Schulbedarfspaket als pauschalierte Leistung für Bildung und Teilhabe für Familien mit Anspruch auf den Kinderzuschlag wird als Bundesleistung ausgestaltet, nicht auch - wie noch im Regierungsentwurf angelegt - der pauschale Teilhabebetrag. Die Familienkasse ist zuständig für die Auszahlung des Schulbedarfspakets für Kinder, die Kinderzuschlag beziehen. Familien, die Wohngeld beziehen, erhalten das Schulbedarfspaket

weiterhin über die kommunalen Stellen. Die Geldleistung in Höhe von 15 Euro für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft verbleibt wie nach aktueller Rechtslage in der Zuständigkeit der Länder. Die Regelungen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe bleiben wie im Regierungsentwurf unmittelbar im Bundeskindergrundsicherungsgesetz verankert.

Die materiell-rechtliche Ausgestaltung des Kinderzuschlags sowie die Ausgestaltung des Kindergeldes werden im Vergleich zum Regierungsentwurf weitgehend unverändert übernommen.

Beim Kinderzuschlag wird insbesondere – wie im Regierungsentwurf – die Anspruchsinfrastruktur beim Kind verortet. Durch die Anrechnung von (nach Abzug der Freibeträge zu berücksichtigendem) elterlichen Erwerbseinkommen zu 45 % werden Erwerbsanreize gesetzt. Bei der Berechnung des Kinderzuschlags wird Kindereinkommen grundsätzlich zu 45% berücksichtigt. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf erfolgt die Ermittlung des Höchstbetrags des Kinderzuschlags weiterhin (wie derzeit im BKGG) anhand des durchschnittlichen sächsischen Existenzminimums, das auf dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung, der alle zwei Jahre vorgelegt wird, beruht.

Zudem wird ein Auszahlungsanspruch beim Kindergeld für alle volljährigen Kinder geschaffen, der ohne das Einvernehmen der Eltern geltend gemacht werden kann. Anspruchsbeziehungen bleiben nach wie vor die Eltern.

Hinsichtlich dieser Aspekte wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs verwiesen.

2. Datenverarbeitung im Antragsverfahren (Abschnitt 4 BKG-RegE)

Um die gesetzgeberische Zielsetzung des Once-Only-Prinzips und die datenschutzrechtlichen Transparenzanforderungen (vgl. auch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) EU-Datenschutz-Grundverordnung – EU-DSGVO) noch weiter zu konturieren, wird dem Gedanken der Vorrangstellung der automatisierten Datenabrufe auch im Gesetzesaufbau Rechnung getragen durch:

- Beispielhafte Auflistung der Datenabrufbefugnisse im Antragsverfahren zur Konturierung des gesetzgeberisch verfolgten Digitalisierungskonzepts (Abschnitt 3 des Kapitel 4),
- die gebündelte und transparente Auflistung der Verarbeitungsvorgaben in einem vorgezogenen Abschnitt (einschließlich besonderer verfahrens- und datenschutzrechtlicher Regelungen) in den §§ 24 bis 26 und
- die Umkehrung der Reihenfolge der Regelungen zur Datenerhebung in den §§ 28 ff. BKGG-RegE (nunmehr §§ 33 bis 37).
- Die Auflistung der Verarbeitungsvorgaben in einem vorgezogenen Abschnitt (§§ 24 bis 26) stellt klar, dass die Regelungen zu Datenschutz und Datensicherheit sowohl für die Datenverarbeitungsprozesse im Antragsverfahren als auch beim Kinderzuschlags-Check gelten. Die vorgezogene Auflistung schafft eine transparente und übersichtliche Regelung der Vorgaben und trägt der Relevanz der Themen Datenschutz und Datensicherheit Rechnung.

Folgende Regelungsinhalte werden – teilweise nur klarstellend – ausdrücklich im Gesetz geregelt:

- Rangverhältnis bei der Datenerhebung (§ 24),

- Standards zur Datenverarbeitung und zum Verfahrensablauf (§§ 26 und 27), u.a. zur Darstellung der Datenschutzrechte und zur Festlegung des Zeitpunkts der Antragstellung und
- Nutzbarmachung der im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks abgerufenen Daten für das Antragsverfahren; Abstimmung der Verfahrensregelungen zum Antragsverfahren und zum Kinderzuschlags-Check:
 - Die im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks abgerufenen Daten können für die Antragsprüfung genutzt werden, wenn die betreffende Person bis zum Ablauf des übernächsten Monats nach Eingang der Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check einen Antrag stellt. In diesem Fall gilt der Monat der Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check als Beginn des Bewilligungszeitraums und damit ist der Bemessungszeitraum derselbe wie für den Kinderzuschlags-Check. Dadurch können die bereits abgerufenen Daten für die Antragsprüfung verwendet werden, sofern sie den leistungsrechtlichen Vorschriften zur Bewilligung entsprechen. Der Aufwand für die Antragstellenden und die Verwaltung reduziert sich dadurch deutlich.
- Schaffung weiterer Rechtsgrundlagen für automatisierte Datenabrufe:
 - Abrufbefugnisse zur Ermittlung der steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Identifikationsnummern nebst den Personendaten (§ 33),
 - Abrufbefugnisse zur Ermittlung von Daten zum Status (§ 34),
 - Abrufbefugnisse zur Ermittlung von Einkünften, u.a. von Beamtenbezügen (Bundes-, Landes- und Kommunalbeamte, Kirchenbeamte etc.) (§ 35),
 - Abrufbefugnisse von Daten zum Kindergeld sowie weiteren Sozial- und Förderleistungsdaten (§ 36), auch für kommunale Träger (teilweise auch in den Artikel 2 ff. BKG-RegE) und
 - Abrufbefugnisse von Daten zu sonstigen Einnahmen und Ausgaben wie Absetzbeträgen (§ 37).
- Weiterhin regelt § 31 nun, in Abkehr zum Regierungsentwurf, das Erfordernis der Einverständnisse der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu den im Rahmen der Antragsbearbeitung erfolgenden Datenabrufen.

Von der Aufnahme von Regelungen zu Befugnissen zu Datenabrufen von der Familienkasse, die teilweise von den Ländern und der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Rahmen der Abstimmungen gefordert wurden, soll nach den Rückmeldungen der betroffenen Resorts in diesem Gesetzgebungsvorhaben aus folgenden Gründen abgesehen werden:

- Die Datenabrufe sind in der Regel über § 79 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) möglich.
- Der Abruf von Daten über den Bezug von Kindergrundsicherung würde nur einen Gesichtspunkt der für die jeweilige Leistung erforderlichen Datenabrufe darstellen.
- Sie sind daher in den jeweiligen Fachgesetzen zu regeln.

3. Änderungen mit Bezug zum Kinderzuschlags-Check (Abschnitt 5 BKG-RegE)

Zur gesetzlichen Konturierung der Vorbereitung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks und zur Sicherstellung des datenschutzrechtlichen Transparenzgedankens werden in dem neu eingefügten Kapitel 5 folgende Regelungen ergänzend in das Gesetz aufgenommen:

- Konturierung der proaktiven Vorgehensweise der Familienkasse, etwa durch ausdrückliche Regelungen zu Kontaktaufnahme
 - für alle Neubeantragungen nach § 57 Satz 2,
 - auf anlassbezogene Meldung durch andere Behörden (z.B. Wohngeldbehörden) bei Veränderungen der finanziellen und familiären Situation der Bedarfsgemeinschaft nach § 58 oder
 - in personengruppenbezogenen Kinderzuschlags-Check-Kampagnen nach § 70 (z.B. Alleinerziehende).
- Verlängerung der Höchstgeltungsdauer des Einverständnisses in die Datenabrufe auf fünf Jahre (§ 61).
- Entwicklung von korrelationsstatistischen Annahmen durch die Familienkasse (§ 64) und
- Ermittlung der Aussagekraft des Kinderzuschlags-Checks mit der Einbindung des Statistischen Bundesamtes (§ 70).
- Weiterhin wird die Regelung zur Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks (§ 71) konkretisiert.

Folgende Änderungen werden mit Blick auf die Veranlassung und Durchführung des Kinderzuschlags-Checks im neuen Abschnitt 1 vorgenommen:

- Ermöglichung von Empfehlung zum Kinderzuschlags-Check durch Sozial- und Finanzbehörden (§ 58),
- Erweiterung der Datenabrufe - Ergänzung des § 63 (§ 47 BKG-RegE), korrespondierend mit der Erweiterung der Datenabrufe im Antragsverfahren) und
- Lockerung der Zweckbindung (§ 68) – Ermöglichung der Nutzung der abgerufenen Daten aus dem Kinderzuschlags-Check im Antragsverfahren.
- Im Kinderzuschlags-Check werden – sofern möglich – dieselben Datenabrufe genutzt wie im Antragsverfahren. Sämtliche Datenabrufe, die den leistungsrechtlichen Vorgaben entsprechen, können im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks können für die Antragsprüfung genutzt werden, wenn der Antragsteller zeitnah einen Antrag nach Einleitung des Checks stellt. Dies wird aufgrund einer neuen Regelung zur Festlegung des Bewilligungszeitraums und damit Bemessungszeitraums ermöglicht (§ 15 bis § 17 BKG-RegE).

4. Konturierung der Umsetzungsvorgaben für die Familienkasse

Grundsätzlich liegen Art und Umfang der Durchführung der automatisierten Datenabrufe und des Kinderzuschlags-Checks nach dem Regierungsentwurf im Ermessen der

Familienkasse. Folgende Regelungen sollen die Ermessensvorgaben zur Einführung der Datenabrufe und des Kinderzuschlags-Checks für die Familienkasse konkretisieren:

- Durch die Regelung zum Vorrang der automatisierten Datenabrufe nach § 24 werden die Ermessensvorgaben für die Familienkasse weiter konturiert.
- § 72 (§ 51 BKG-RegE) wird um weitere Rechtsgrundlagen zur Erarbeitung von Grundsätzen ergänzt:
 - Grundsätze zu den Datenabrufen im Antragsverfahren (§ 72 Absatz 1 Nummer 2),
 - Grundsätze zur Bestimmung der Aussagekraft des Ergebnisses des Kinderzuschlags-Checks (§ 72 Absatz 2 Nummer 7 b)) und
 - Grundsätze zum Verfahren der Anlassprüfung, Anlassmeldung und Empfehlung zum Kinderzuschlags-Check (§ 72 Absatz 2 Nummer 3).
- Zudem verpflichtet § 77 Absatz 1 die Familienkasse zur Erstellung von Berichten an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Einführung von automatisierten Datenabrufen im Sinne einer Meilenstein-Planung.

5. Einführung des Kinderchancenportals

Die Regelungen zum Kinderchancenportal werden als Rechtsgrundlagen für bundesweite informationstechnische Unterstützungsmaßnahmen bei der Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe eingeführt.

6. Konturierung datenschutzrechtlicher Vorgaben und des Datenschutz-Cockpits

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden durch den Regelungsentwurf weiter konturiert. Zudem soll das Datenschutz-Cockpit nach § 26 Absatz 3 umfassend für alle Datenverarbeitungen, die im Rahmen der Antrags- und Leistungsgewährungsverfahren nach diesem Gesetz erforderlich sind, möglichst frühzeitig eingeführt werden.

7. Zweite Stufe

Die in dieser Formulierungshilfe neu angelegte zweite Stufe der Kindergrundsicherung zielt darauf ab, die staatlichen Familienleistungen neu zu strukturieren und zu entflechten, den Zugang zu erleichtern und für jede Familie eine zentrale Ansprechstelle zu schaffen. Das komplexe System der staatlichen Familienleistungen soll vereinfacht werden, und durch Entflechtung und Neustrukturierung mehr Transparenz geschaffen, Bürokratie abgebaut und der Zugang zu den Leistungen erleichtert werden. Sowohl die Leistungen als auch die Verwaltungsstrukturen sollen perspektivisch einfacher, digitaler und unbürokratischer gestaltet werden. Daher soll perspektivisch jede Familie nur noch eine für sie zuständige zentrale Ansprechstelle für Leistungen für Familien von Bund, Ländern und Kommunen haben, die sowohl zunehmend digital als auch vor Ort erreichbar ist. Insbesondere beim digitalen Zugang muss der Status der Vorreiterländer in der OECD erreicht werden. Die Beantragung und Auszahlung sollen, soweit möglich und kosteneffizient, teils pauschal und automatisiert erfolgen, um den Zugang zu erleichtern. Arbeitsanreize müssen dabei sichergestellt werden.

Die Formulierungshilfe sieht folgende diese Zielsetzungen vorbereitenden bzw. unterstützenden Maßnahmen vor:

- Aufforderung an die zuständigen obersten Bundesbehörden, Lösungsansätze für die Erreichung der genannten Ziele unter Berücksichtigung insbesondere verfassungsrechtlicher, administrativer und datenschutzrechtlicher Fragen zu entwickeln und zu begleiten. Darauf basierend wird ein umfangreiches Beteiligungsverfahren mit Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung und Wissenschaft aufgesetzt.
- Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag über den Fortgang der Entwicklung von Lösungsansätzen. Ein Zwischenbericht ist dem Deutschen Bundestag bis zum 31.12.2027 vorzulegen.
- Einrichtung eines „Begleitgremiums Digitalisierung“ zur Unterstützung der Umsetzung der im Regierungsentwurf und in der Formulierungshilfe angelegten Digitalisierungsvorhaben durch das BMFSFJ. Im Begleitgremium sollen geeignete Personen vonseiten der datenübermittelnden Stellen sowie Fachexpertinnen und -experten der Informationstechnik vertreten sein.

Ermöglichung der Durchführung von Modellprojekten mit ausgewählten kommunalen Stellen oder Landesbehörden für die nach dem Regierungsentwurf und in der Formulierungshilfe vorgesehenen Datenabrufe durch die Familienkasse im Einvernehmen mit dem BMFSFJ.

III. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Änderungen führen die im Regierungsentwurf dargestellten Vereinfachungswirkungen weiter fort:

- Bürgerinnen und Bürger: Die derzeitige Beantragung des Kinderzuschlags ist für die Bürgerinnen und Bürger verhältnismäßig aufwändig. Die Leistungen zur Kindergrundsicherung dienen allerdings der Existenzsicherung und sollen die Startchancen von Kindern sicherstellen. Gerade vor diesem Hintergrund ist es geboten, die Antragstellung für die antragstellenden Personen soweit wie möglich zu vereinfachen und die Bearbeitungsdauer soweit wie möglich zu verkürzen.
- Verwaltung: Im Sinne des Once-Only-Prinzips soll die Verwaltung bereits bei anderen Behörden vorliegende Daten nutzen können. Dies soll im Wesentlichen durch automatisierte Datenabrufe erfolgen. In geeigneten Fällen kann auch die nicht-automatisierte Datenübermittlung an die Familienkasse sinnvoll sein.
- Arbeitgeber: Arbeitgeber sollen soweit möglich von der Verpflichtung freigehalten werden, im papiergebundenen Verfahren Auskünfte zu erteilen. Anstelle dieser papiergebundenen Abfragen sollen noch mehr als bisher automatisierte Datenabrufe treten, die der Arbeitgeber allenfalls „durch Knopfdruck“, also digital, ohne weitere Dateneingaben bedienen kann.
- Datenschutz: Die Datenabrufe sind in aller Regel datenschutzfreundlicher als papiergebundene Verfahren und sollen in dieser Hinsicht auch zukünftig entsprechend der jeweiligen technisch-organisatorischen Standards zu Datenschutz und Datensicherheit weiterentwickelt werden:
 - Anders als bei papiergebundenen Abfragen erfährt der Arbeitgeber bei automatisierten Datenabrufen in aller Regel nicht, für wen die Abfrage erfolgt. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere die Kenntnis über die Beantragung und den

Bezug von existenzsichernden Leistungen in der Gesellschaft häufig (noch) als stigmatisierend empfunden wird. Bei automatisierten Datenabrufen erhält der Arbeitgeber in aller Regel keine Kenntnis davon, dass er eine Person beschäftigt, für deren Bedarfsgemeinschaft eine existenzsichernde Leistung bezogen wird.

- Datenschutz und Datensicherheit werden über die Grundsätze nach § 72 im Benehmen mit dem oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit laufend an den aktuellen technischen Stand angepasst.
- Über Datenabrufe werden nur die Daten abgerufen, die für die Antragsbearbeitung erforderlich sind. Dies hat erhebliche (datenschutzrechtliche) Vorteile gegenüber papiergebundenen oder allgemeinen, nicht speziell für die Beantragung der Kindergrundsicherung ausgestellten Nachweisen, die unter Umständen stigmatisierenden Charakter aufweisen können wie Angaben zu Kirchensteuer, Arbeitgeberkrediten oder Gehaltspfändungen.
- Die Abkehr vom datenschutzrechtlichen Prinzip der Direkterhebung bewirkt in diesem Fall eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Für die betroffenen Personen ist sie dadurch auch datenschutzfreundlicher.

2. Nachhaltigkeit

3. Erfüllungsaufwand

Im Vergleich zum Regierungsentwurf reduziert sich der laufende Erfüllungsaufwand der Familienkasse erheblich. Der zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand bei der Familienkasse beläuft sich ohne Berücksichtigung von weiteren Inanspruchnahme-Steigerungen nunmehr auf rund 10 Millionen Euro im Jahr. Die in der Familienkasse zusätzlich benötigten Stellen reduzieren sich auf rund 150 Stellen.

Im Regierungsentwurf war insbesondere aufgrund der hinzukommenden Kinder aus dem SGB II und SGB XII insgesamt ein deutlich erhöhter Erfüllungsaufwand für die Antragsbearbeitung des Kinderzusatzbetrages berechnet. Dieser entfällt nun, da die Kinder aus dem SGB II und SGB XII nicht in den Kinderzuschlag überführt werden.

Zudem entfallen zusätzliche im Regierungsentwurf vorgesehene neue Aufgaben der Familienkasse, die aufgrund der Überführung dieser Kinder notwendig waren. Dies betrifft insbesondere den Unterhaltsrückgriff und die Auszahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Für die Umsetzung insbesondere der in den §§ 77, 78 und 79 vorgesehenen Untersuchungen und Berichtspflichten entsteht zudem ein weiterer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von ca. 10 Millionen Euro.

Insgesamt ist mit einem Erfüllungsaufwand von schätzungsweise bis zu 100 Millionen Euro zu rechnen, der auch den einmaligen Umstellungsaufwand für die vorgesehenen IT-Komponenten enthält, die in der Ausprägung im Regierungsentwurf noch nicht enthalten waren. Das betrifft insbesondere den Aufbau des Kinderchancenportals sowie der Einführung des Kinderzuschlag-Checks. Diese Kosten verteilen sich wie folgt:

Einmaliger Erfüllungsaufwand zur Einführung	Gesamtkosten in Euro
Technische Umsetzung des Kinderzuschlags-Checks	10.000.000
Technische Umsetzung des Kinderchancenportals	40.000.000
Sonstige Sachkosten und IT Investitionen	30.000.000
	Gesamtkosten einmaliger Erfüllungsaufwand in Euro
	bis zu 80.000.000
Laufender (jährlicher) Erfüllungsaufwand	Gesamtkosten in Euro
Erfüllungsaufwand der Familienkasse für die Umsetzung der neuen Regelungen, insbes. des Kinderzuschlags-Checks sowie die Auszahlung des Schulbedarfspakets	10.000.000
Kosten für die insbes. in den §§ 77, 78 und 79 vorgesehenen Untersuchungen und Berichtspflichten	10.000.000
	Gesamtkosten laufender Erfüllungsaufwand in Euro
	bis zu 20.000.000

4. Potenzielle Nutzbarkeit für andere Sozialleistungen und Lebensbereiche

Der Kinderzuschlags-Check und das Kinderchancenportal werden als neue informationstechnische Instrumente für eine optimierte Sozialleistungsgewährung eingeführt. Dabei geht es darum, gerade im wichtigen Bereich der in diesem Gesetz geregelten Bedarfssicherung für Kinder über die Nutzung von neuen informationstechnischen Möglichkeiten

- durch die Ausweitung der Zielsetzung des modernen und proaktiven Sozialstaats,
- durch die Konturierung des Once-Only-Gedankens und
- durch die Beseitigung von Bürokratiehindernissen bei der Beantragung und Gewährung von Sozialleistungen

die Inanspruchnahme durch die potenziell Anspruchsberechtigten auszuweiten, zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Ihrer Konzeption nach können die genannten informationstechnischen Instrumente auch auf andere Rechtsbereiche ausgeweitet bzw. übertragen werden. In diesem Sinne sollen

sie auch als Pionierprojekte zur Erprobung und Konturierung eines kundenzentrierten Verfahrensrechts verstanden werden:

- Der Kinderzuschlags-Check kann als neues Beratungsinstrument nach seiner Konzeption Vorbild für andere Sozialleistungen bzw. Leistungen aus anderen öffentlichen Mitteln sein (wie z.B. Wohngeld).
- Das Kinderchancenportal kann als Informations- und Registrierungsplattform auch für andere Sozialleistungen mit wiederkehrender Behördenkorrespondenz und Behördengängen zur Verfahrensvereinfachung und Aufwandsminimierung eingesetzt werden.
- Eine Kinderkarte und die mit ihr verbundenen informationstechnischen Anwendungen sind Gegenstand einer gesonderten Machbarkeitsstudie.

B. Begründung – Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Kindergrundsicherung)

Zu Absatz 1

Anders als im Regierungsentwurf vorgesehen werden die Begriffe „Kindergeld“ und „Kinderzuschlag“ anstelle von „Kindergarantiebetrag“ und „Kinderzusatzbetrag“ weiterverwendet. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird daher der Begriff „Kindergarantiebetrag“ durch den Begriff „Kindergeld“ und in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Begriff „Kinderzusatzbetrag“ durch den Begriff „Kinderzuschlag“ ersetzt.

Abweichend vom Regierungsentwurf geht nur die Zuständigkeit für das Schulbedarfspaket der Bildungs- und Teilhabeleistungen für Familien, die Kinderzuschlag beziehen, in Bundeszuständigkeit über. Die Geldleistung für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sowie die weiteren Bildungs- und Teilhabeleistungen verbleiben in der Zuständigkeit der Länder. Der in Nummer 3 geregelte Geldbetrag in Höhe von 15 Euro für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 21 Absatz 1 Satz 1 wird daher aus der Vorschrift gestrichen. Entsprechend ist in Satz 2 der Verweis auf Satz 2 des § 21 Absatz 1 entfallen. Die Nummerierung ist angepasst.

Zu Absatz 2 und 3

Absatz 2 und 3 formulieren das Ziel der Einführung einer zukünftigen Kindergrundsicherung für alle Kinder. Die Kindergrundsicherung soll in ihrer Vollendung alle kindbezogenen Leistungen unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern umfassen.

Die Kindergrundsicherung hat zum Ziel, das komplexe System der staatlichen Familienleistungen zu vereinfachen. Durch eine Entflechtung und Neustrukturierung soll mehr Transparenz geschaffen, Bürokratie abgebaut und der Zugang zu den Leistungen erleichtert werden. Sowohl die Leistungen als auch die Verwaltungsstrukturen sollen einfacher, digitaler und unbürokratischer gestaltet werden.

Perspektivisch ist es das Ziel, dass jede Familie nur noch eine für sie zuständige zentrale Ansprechstelle für Leistungen für Familien von Bund, Ländern und Kommunen hat, die

sowohl zunehmend digital als auch vor Ort erreichbar ist. Insbesondere beim digitalen Zugang muss der Status der Vorreiterländer in der OECD erreicht werden. Die Beantragung und Auszahlung sollen, soweit möglich und kosteneffizient, teils pauschal und automatisiert erfolgen, um den Zugang zu erleichtern. Arbeitsanreize müssen dabei sichergestellt werden.

Die zuständigen obersten Bundesbehörden werden daher dazu aufgefordert, Lösungsansätze für die Erreichung der genannten Ziele unter Berücksichtigung insbesondere verfassungsrechtlicher, administrativer und datenschutzrechtlicher Fragen zu entwickeln und zu begleiten. Darauf basierend wird ein umfangreiches Beteiligungsverfahren mit Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung und Wissenschaft aufgesetzt.

Zu Absatz 4

Der bisherige § 1 Absatz 2 BKG-RegE wird zu Absatz 4 und bleibt mit Ausnahme von redaktionellen Änderungen unverändert. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Aufgrund der umfassenden Änderungen der Regelungen des BKG im Vergleich zum Regierungsentwurf bedarf es der Anpassungen einiger Begriffsbestimmungen in § 2.

Zu Absatz 1

Der bisherige Regelungsgehalt des § 2 Absatz 1 in Form der Begriffsbestimmung einer Familiengemeinschaft wird gestrichen. Stattdessen beinhaltet § 2 Absatz 1 nun die Bestimmung des Begriffs Eltern.

Der Einführung des neuen Begriffs der Familiengemeinschaft bedarf es nicht mehr. Der Begriff der Familiengemeinschaft diente in erster Linie der Einbeziehung der Kinder aus dem SGB XII. Während der Regierungsentwurf vorsah, dass alle Kinder und Jugendlichen aus dem SGB II und insbesondere aus dem SGB XII in den Kinderzuschlag (im Regierungsentwurf noch Kinderzusatzbetrag) wechseln, sollen nun zunächst nur diejenigen Kinder und Jugendliche Kinderzuschlag erhalten, die bereits nach der derzeitigen Rechtslage durch den Kinderzuschlag erreicht werden.

Die Streichung des Begriffs der Familiengemeinschaft zieht Folgeänderungen im gesamten Normtext des BKG nach sich, da der Begriff bislang in zahlreichen Regelungen des BKG verwendet wird. Der Begriff der Familiengemeinschaft wird nun entweder durch den Begriff Bedarfsgemeinschaft (nach § 7 Absatz 3 SGB II) oder durch den Begriff Haushalt ersetzt je nach Regelungsgehalt der Bestimmung, in der bislang von Familiengemeinschaft die Rede ist. In der Begründung zu den einzelnen Paragraphen wird diese Folgeänderung nicht mehr dargestellt und erläutert.

Nach § 2 Absatz 1 sind Eltern im Sinne der §§ 9, 13 und 14 die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 SGB II mit Ausnahme der Kinder. Die Regelung tritt an Stelle von § 13 Absatz 1 Satz 3 BKG-RegE bzw. des bisherigen § 6a Absatz 5 Satz 2 BKGG. Es wird lediglich der Standort von § 13 Absatz 1 Satz 3 BKG-RegE verändert und der bisherige Regelungsgehalt auf § 9 erweitert. Eine inhaltliche Änderung der Begriffsbestimmung Eltern erfolgt nicht. Da § 9 unter anderem dahingehend geändert wird, dass Eltern eine Mindesteinkommensgrenze erreichen müssen, um einen Anspruch auf Kinderzuschlag zu bejahen (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe a), genügt es nun nicht mehr, dass der Begriff der Eltern unmittelbar in der Bestimmung zur

Berücksichtig von Einkommen und Vermögen der Eltern (§ 13) geregelt wird. Vielmehr bedarf es nun auch der Regelung des Elternbegriffs hinsichtlich des § 9.

Zu Absatz 2

§ 2 Absatz 2 BKG-RegE wird um einen Satz 3 ergänzt, nach dem die Sätze 1 und 2 nicht auf § 9 anzuwenden sind. Dieser Regelung bedarf es, da aufgrund der Änderungen des § 9 der Begriff des Einkommens nicht mehr nur in den Bestimmungen zur Berücksichtigung von Einkommen (§§ 12 bis 14) relevant ist, sondern darüber hinaus auch in § 9. In § 9 gelten jedoch von § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 abweichende Regelungen zum Einkommen.

Zu den Absätzen 4 bis 11

Die Begriffsbestimmungen ab Absatz 4 werden aus Gründen der sprachlichen Klarheit umfassend überarbeitet und ergänzt. Es werden Begriffspaare jeweils für den Kinderzuschlags-Check und das Kindergrundsicherungs-Antragsverfahren geschaffen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Begriff des Arbeitgebers. Der Begriff taucht aufgrund der Umstrukturierung nunmehr an verschiedenen Stellen auf (etwa in den §§ 24, 35, 40 und 63). Deswegen erscheint eine vorgezogene Begriffsbestimmung in § 2 als sinnvoll.

Zu Satz 1

Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 29 Absatz 1 Satz 2 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Satz 2

Satz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 29 Absatz 1 Satz 3 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Absatz 5

Die Begriffsbestimmungen in Absatz 5, die für den Kinderzuschlags-Check und die Datenabrufe in Kapitel 3 Abschnitt 2, Kapitel 4 Abschnitte 2 bis 8 und Kapitel 5 wichtig sind, werden aus Gründen der sprachlichen Klarheit umfassend überarbeitet und ergänzt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt gegenüber dem Regierungsentwurf ergänzend den Begriff der antragsberechtigten Person oder Stelle.

Zu Satz 1

Satz 1 regelt, dass eine antragsberechtigte Person im Sinne dieses Gesetzes eine Person ist, die nach § 28 berechtigt ist, Leistungen der Kindergrundsicherung zu beantragen.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt, dass eine antragsberechtigte Stelle im Sinne dieses Gesetzes ein Sozialleistungsträger oder eine Behörde ist, der oder die nach § 28 berechtigt ist, Leistungen der Kindergrundsicherung zu beantragen. Die Formulierung macht nunmehr auch sprachlich

klar, dass nicht nur Personen, die für sich selbst eine Leistung beantragen wollen, antragsberechtigt sind, sondern auch Stellen mit einem berechtigten Drittinteresse im Sinne des § 28 Absatz 2. Dazu können beispielsweise bestimmte Sozialleistungsträger oder Behörden gehören (dazu eingehende Kommentierung zu § 28).

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt den Begriff der anmeldereberechtigten Person und übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 4 BKG-RegE. Insbesondere folgende Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf sind zu beachten:

- Der Begriff der Teilnahmefähigkeit wird durch den Begriff der Anmeldeberechtigung ersetzt und knüpft damit begrifflich an die Formulierung in § 56 an (Anmeldeberechtigung). Es wird auf die Kommentierung zu § 56 verwiesen.
- Die ausdrückliche Inbezugnahme der Anspruchsberechtigung nach § 9 entfällt. Der Hinweis auf die Antragsberechtigung nach § 56 in Verbindung mit § 28 erscheint insoweit ausreichend. Diese Änderung stellt auch klar, dass minderjährige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft nicht anmeldereberechtigt für den Kinderzuschlags-Check sind.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt gegenüber dem Regierungsentwurf ergänzend den Begriff der antragstellenden Person oder Stelle.

Zu Satz 1

Satz 1 regelt, dass eine antragstellende Person im Sinne dieses Gesetzes eine Person ist, die nach § 27 einen Antrag gestellt hat.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt, dass eine antragstellende Stelle im Sinne dieses Gesetzes ein Sozialleistungsträger oder eine Behörde ist, der oder die nach § 27 einen Antrag gestellt hat. Die Formulierung macht nunmehr auch sprachlich klar, dass auch Stellen mit einem berechtigten Drittinteresse im Sinne des § 28 Absatz 2 antragstellend sein können. Insoweit wird auf die Begründung zu § 2 Absatz 4 und § 28 verwiesen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 bestimmt den Begriff der anmeldenden Person und übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 5 BKG-RegE.

Insbesondere folgende Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf sind zu beachten:

- Der Begriff der „am Kinderzuschlags-Check teilnehmenden Person“ wird durch den Begriff der „anmeldenden Person“ ersetzt und knüpft damit begrifflich an die Formulierung in § 55 an (Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check). Die Formulierung ist sprachlich klarer, da auch Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft am Kinderzuschlags-Check teilnehmen, die nach § 61 ihr Einverständnis zu den erforderlichen Datenabrufen erklärt haben (vgl. § 2 Absatz 9).
- Der in der Begriffsbestimmung nach § 2 Absatz 5 BKG-RegE enthaltene Hinweis auf das Einverständnis zum Kinderzuschlags-Check (im BKG-RegE irrtümlich als Einwilligung bezeichnet) entfällt. Die Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check nach

§ 55 dient nur der Einleitung des Kinderzuschlags-Checks, die Einverständnisse zu den Datenabrufen erfolgen nach der nunmehrigen gesetzlichen Konzeption hingen gesondert durch jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nach § 61.

Nach Nummer 4 ist eine anmeldende Person im Sinne dieses Gesetzes eine Person, die die Bedarfsgemeinschaft zumindest im Hinblick auf eines der Kinder in der Bedarfsgemeinschaft nach § 55 zum Kinderzuschlags-Check angemeldet hat.

Im Unterschied zum Antragsverfahren sind nach § 56 Sozialleistungsträger und Behörden nicht befugt, eine Anmeldung der Bedarfsgemeinschaft zum Kinderzuschlags-Check vorzunehmen. Dies rechtfertigt sich vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Zielsetzung: Der Kinderzuschlags-Check soll eine zusätzliche Beratungsleistung sein, die insbesondere Personen den Weg zur Leistung des Kinderzuschlags eröffnet, die trotz ihrer möglichen Anspruchsberechtigung aus Unkenntnis oder Zurückhaltung angesichts des Aufwands, der damit verbunden sein könnte, bisher noch nicht einen Antrag auf Kinderzuschlag gestellt haben. Einer solchen Beratungsleistung bedürfen Sozialleistungsträger und Behörden nicht.

Die anmeldende Person ist Hauptansprechpartnerin für die Familienkasse. Ihr kommt für den Kinderzuschlags-Check eine koordinierende und unterstützende Rolle zu:

- Sie macht im Falle einer Bevollmächtigung Angaben zur Bestimmung der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (§ 61).
- Sie ist Adressatin der Mitteilung über das Ergebnis des Kinderzuschlags-Checks (§ 67).
- Sie kann bis zum Ablauf des übernächsten Monats nach Eingang der Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check einen Antrag auf Kinderzuschlag unter Nutzung der im Kinderzuschlags-Check abgerufenen Daten stellen (§ 68).

Ist die anmeldende Person Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, gelten für sie ergänzend die rechtlichen Vorgaben für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt gegenüber dem Regierungsentwurf ergänzend den Begriff der einzubindenden Person und des einzubindenden Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft.

Eine in das Antragsverfahren oder in den Kinderzuschlags-Check einzubindende Person oder ein einzubindendes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, deren Daten zur Anspruchsprüfung oder zur Anspruchsvorprüfung erforderlich sind/benötigt werden. Die Formulierung ermöglicht nunmehr sprachlich klarer die Fälle zu erfassen, in denen noch nicht von anspruchsberechtigten Personen gesprochen werden kann, weil dies in der jeweilige Regelungssituation gerade noch in Prüfung ist.

Der Begriff der einzubindenden Person ist vom Begriff der beteiligten Person abzugrenzen, der bereits sozialverfahrensrechtlich nach § 12 SGB X gesetzlich bestimmt und verwendet wird.

Der Begriff des einzubindenden Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft wird verwendet, da nunmehr abweichend vom BKG-RegE und den entsprechenden Ausführungen in der Begründung zu § 2 Absatz 6 BKG-RegE alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Unterrichtung über die sie betreffenden im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks abgerufenen Daten haben (vgl. § 66).

Für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gelten damit – unabhängig von der Teilnahme am Kinderzuschlags-Check – zusammenfassend folgende Vorgaben und Rechte:

- Authentifizierungserfordernis (§ 59),
- Einverständnisvorbehalt mit Widerrufsrecht im Hinblick auf die Datenabrufe (§ 61 Absatz 1 Satz 1),
- Ankündigungsanspruch für geplante Termine zur Durchführung des Kinderzuschlags-Checks (§ 61 Absatz 2 Satz 2) und
- Unterrichtungsanspruch für die Auflistung der abgerufenen Daten und Annahmen (§ 66).

Zu Nummer 6

Nummer 6 bestimmt den Begriff der am Abrufverfahren teilnehmenden Person oder des teilnehmenden Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft und übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des bisherigen § 2 Absatz 6 BKG-RegE.

Eine am Abrufverfahren teilnehmende Person oder ein teilnehmendes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, die wirksam ihr Einverständnis zu den Datenabrufen im Antragsverfahren oder im Kinderzuschlags-Check erklärt hat. Das Einverständnis kann hierbei auch auf einzelne Datenabrufe beschränkt sein.

Insbesondere folgende Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf sind zu beachten:

- Der Begriff der einbezogenen Person wird – sprachlicher klarer – durch den Begriff der teilnehmenden Person ersetzt. Der Begriff erfasst damit alle teilnehmenden Personen – gegebenenfalls auch die Person, die die Bedarfsgemeinschaft zum Kinderzuschlags-Check angemeldet hat.
- Die Ersetzung des Wortes „Einwilligung“ durch das Wort „Einverständnis“ ist redaktionell bedingt (vgl. § 61).
- Der Begriff des am Abrufverfahren teilnehmenden Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft wird entsprechend verwendet.

Zu Nummer 7

Nummer 7 regelt gegenüber dem Regierungsentwurf ergänzend den Begriff der auf ihre Anspruchsberechtigung zu prüfenden Person. Danach ist eine auf ihre Anspruchsberechtigung zu prüfende Person im Sinne dieses Gesetzes eine Person, deren Anspruch auf eine Leistung der Kindergrundsicherung zu prüfen ist. Die Formulierung ermöglicht nunmehr sprachlich klarer die Fälle zu erfassen, in denen noch nicht von anspruchsberechtigten Personen gesprochen werden kann, weil dies in der jeweiligen Regelungssituation gerade noch in Prüfung ist.

Zu Nummer 8

Nummer 8 regelt gegenüber dem Regierungsentwurf ergänzend den Begriff der anspruchsberechtigten Person. Danach ist eine anspruchsberechtigte Person im Sinne dieses Gesetzes eine Person, für die festgestellt worden ist, dass sie einen Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz, auf Kinderzuschlag oder auf Leistungen für Bildung und Teilhabe hat.

Die Formulierung stellt klar, dass der Begriff nicht die Fälle erfasst, in denen die Anspruchsberechtigung in der jeweiligen Regelungssituation gerade noch in Prüfung ist.

Zu Kapitel 2 (Besondere Vorschriften)

Zu Abschnitt 1 (Kindergeld)

Zu § 3 (Anspruchsberechtigte)

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 und 2 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die Regelungen des § 3 Absatz 1 und 2 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt – redaktionell überarbeitet – den Regelungsgehalt des bisherigen § 3 Absatz 3 BKG-RegE zur unbekannten Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (AO). Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Satz 1

Satz 1 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 3 Absatz 3 Satz 1 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Nach Satz 1 muss der Familienkasse zur Gewährung der Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 die Identifikationsnummer nach § 139b AO der Person bekannt sein, deren Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz geprüft wird.

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Familienkasse bei der Prüfung eines Anspruchs auf Kindergeld nach diesem Gesetz ein eindeutiges Identifikationsmerkmal vorliegt. Dies dient der besseren Antragsbearbeitung und beugt Missbrauchsfällen vor.

Satz 1 legt nicht fest, wer zur Ermittlung der Identifikationsnummer nach § 139b AO verpflichtet ist. Dies richtet sich nach den allgemeinen sozialrechtlichen Regelungen. Danach gilt für die Familienkasse bei der Prüfung eines Anspruches auf Kinderzuschlag der Untersuchungsgrundsatz nach § 20 SGB X, für die antragstellende Person gelten die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff. SGB X.

Folgenden Fallgruppen lassen sich unterscheiden:

- In den Fällen, in denen die Identifikationsnummer nach § 139b AO der Person, für die der Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz geltend gemacht wird, nach § 35 abgerufen werden kann, muss sie nicht mehr von der antragstellenden Person angegeben werden. Der Zielsetzung des modernen und proaktiven Sozialstaats im Rahmen der Kindergrundsicherung ist insoweit Rechnung getragen.
- In Fällen, in denen keine Identifikationsnummer nach § 139b AO der Person vorliegt, für die der Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz geltend gemacht wird, geht der Datenabruf nach § 35 ins Leere. In diesen Fällen erscheint es grundsätzlich gerechtfertigt, die antragstellende Person in der Mitwirkungspflicht zu belassen, sich die fehlende Identifikationsnummer nach § 139b AO zu besorgen und sie der Familienkasse mitzuteilen. Da der Familienkasse nicht bekannt ist, wann die

Identifikationsnummer nach § 139b AO vorliegt, wären anderenfalls eine Reihe von Datenabrufen erforderlich.

- In Fällen, in denen für die Person, für die der Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz geltend gemacht wird, nach § 139a Absatz 1 Satz 1 AO keine Identifikationsnummer vergeben wird, findet Satz 2 Anwendung.

Zu Satz 2

Satz 2 übernimmt im Wesentlichen mit redaktionellen Anpassungen den Regelungsgehalt des § 3 Absatz 3 Satz 2 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen. Nach Satz 2 wirkt die nachträgliche Vergabe der Identifikationsnummer nach § 139b AO auf diejenigen Monate zurück, in denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen.

Zu § 4 (Sonstige Anspruchsberechtigte)

Die Regelung des § 4 wird im Vergleich zum Regierungsentwurf bis auf redaktionelle Änderungen übernommen. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen. Durch das Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) werden Änderungen in § 1 Absatz 3 BKGG vollzogen. Da die bisherige Regelung des § 1 Absatz 3 BKGG wortgleich in § 4 BKG-RegE überführt wurde, bedarf der § 4 der Anpassung entsprechend der Änderungen des JStG 2024.

Zu § 5 (Kinder, Verordnungsermächtigung)

§ 5 bleibt gegenüber § 5 BKG-RegE mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen unverändert. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Absatz 1 Satz 4

In § 5 Absatz 1 Satz 4 BKG-RegE wird auf die Voraussetzungen der Sätze 2 oder 3 Bezug genommen. Dies führt zu Missverständnissen und erschwert die Lesbarkeit. Daher erfolgt zu Gunsten der Verständlichkeit keine wortgetreue Orientierung an den §§ 62, 63 EStG. Satz 4 wird dementsprechend redaktionell angepasst. Richtig ist, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen müssen.

Zu § 6

Die Änderungen in § 6 sind redaktioneller Art. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu § 7

In § 7 wird ein neuer Satz 3 hinzugefügt, der besagt, dass das Kindergeld bei der Anhebung gemäß Satz 2 auf volle Euro kaufmännisch zu runden ist. Damit werden Änderungen, die parallel im Gesetzgebungsverfahren zum Steuerfortentwicklungsgesetz für das BKGG umgesetzt werden, in diesem Gesetz nachvollzogen. Die weiteren Änderungen in § 7 sind redaktioneller Art, die der Klarstellung dienen. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu § 8

Die Änderungen in § 8 sind redaktioneller Art und ergeben sich aus der Beibehaltung der Begrifflichkeit Kinderzuschlag. Der bisherige Regelungsgehalt der Norm bleibt unverändert

bestehen. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Abschnitt 2 (Kinderzuschlag)

Zu § 9 (Anspruchsrechte)

§ 9 regelt den Anspruch auf Kinderzuschlag eines Kindes. Die Regelung wurde im Vergleich zum Regierungsentwurf umfassend überarbeitet. Folgende wesentliche Änderungen ergeben sich:

- Entsprechend der aktuellen Rechtslage des BKGG zum Kinderzuschlag regelt § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, dass in der in einem Haushalt lebenden Familie mindestens eine dem Grunde nach leistungsberechtigte Person im Sinne des § 7 SGB II vorhanden sein muss. Aus § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe a) folgt, dass ein Kind mit seinen Eltern gemeinsam eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II bilden muss. Daher haben, anders als im Regierungsentwurf vorgesehen, minderjährige Kinder, die bislang Leistungen nach dem SGB XII beziehen, keinen Anspruch auf Kinderzuschlag. Mangels einer erwerbsfähigen SGB II-leistungsberechtigten Person bilden diese Familien keine Bedarfsgemeinschaft.
- Anders als im Regierungsentwurf vorgesehen steht ein Anspruch auf Kinderzuschlag außerdem nur zu, wenn die Eltern des Kindes eine bestimmte Mindesteinkommensgrenze erreichen und bei Bezug von Kindergeld, Kinderzuschlag und gegebenenfalls Wohngeld keine Hilfebedürftigkeit der Familie im Sinne des § 9 SGB II besteht (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b). Diese Regelungen bewirken, wie in der bisherigen Rechtslage des Kinderzuschlags, insbesondere eine Abgrenzung zum Leistungssystem des SGB II. Anspruch auf Kinderzuschlag haben Kinder, deren Eltern eine bestimmte Mindesteinkommensgrenze erreichen und deren Familie mit Hilfe von Kindergeld, Kinderzuschlag und ggf. Wohngeld nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II ist. Anspruch auf Bürgergeld haben hingegen Kinder, die selbst oder deren Eltern keinerlei oder sehr geringes (Erwerbs-) Einkommen haben und die selbst bei Bezug von Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II nicht überwinden könnten. Zur Ermöglichung einer möglichst weitgehenden Automatisierung des Antragsverfahrens wird in der Folge der Abruf des Wohngelds in die Regelungen zu den Datenabrufen aufgenommen, vgl. § 36 Absatz 2 Nummer 17 und § 63 Absatz 1 Nummer 4.
- Abweichend vom Regierungsentwurf steht Kinderzuschlag nur in dem Haushalt zu, in dem das Kindergeld gezahlt wird (vgl. § 9 Absatz 2). Daher hat ein Kind in den Fällen getrenntlebender Eltern, insbesondere in den Fällen der sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaft, im Haushalt des Elternteils, welches kein Kindergeld bezieht, keinen Anspruch auf Kinderzuschlag.
- Der ebenfalls neu eingefügte § 9 Absatz 3 regelt einen erweiterten Zugang zum Kinderzuschlag für Anspruchsberchtigte, die keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII in Anspruch nehmen (wollen) und ohne Inanspruchnahme des Kinderzuschlags in verdeckter Armut leben würden. Ihnen wird die Möglichkeit eröffnet, Kinderzuschlag in Anspruch zu nehmen, auch wenn damit eine Hilfebedürftigkeit der Familie im Sinne des § 9 SGB II nicht vollständig verhindert wird, so wie es auch bislang in § 6a Absatz 1a BKGG für den Kinderzuschlag geregelt ist.
- Die ausdrücklichen Leistungsausschlüsse des § 9 Absatz 2 bis 4 BKG-RegE entfallen, da keine Notwendigkeit für diese mehr besteht.

Anders als im Regierungsentwurf ist nun für das Bestehen eines Anspruchs auf Kinderzuschlag erforderlich, dass mindestens eine dem Grunde nach leistungsberechtigte Person im Sinne des § 7 SGB II im Haushalt der Familie lebt und dass das Kind mit seinen Eltern eine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II bildet. Die in § 9 Absatz 2 BKG-RegE vom Anspruch ausgeschlossenen Gruppen erfüllen diese Anspruchsvoraussetzungen nicht. Leistungsberechtigte Kinder und (Pflege-) Eltern nach dem SGB VIII und SGB XII bilden gemeinsam keine Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II und daher besteht auch ohne den ausdrücklichen Leistungsausschluss kein Anspruch auf Kinderzuschlag.

Der Leistungsausschluss in § 9 Absatz 3 BKG-RegE für Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) dem Grunde nach förderungsfähig ist, und die in § 9 Absatz 4 BKG-RegE geregelten Ausnahmen zum Ausschluss können entfallen. Da anders als im Regierungsentwurf Kinder und Jugendliche, die bislang Leistungen nach dem SGB II beziehen, vorerst nicht in den Kinderzuschlag (bislang Kinderzusatzbetrag) integriert werden, besteht keine Notwendigkeit die Regelungen des § 7 Absatz 5 und 6 SGB II in den Kinderzuschlag zu überführen. Vielmehr bleibt es bei der bisherigen Rechtslage im BKGG hinsichtlich des Verhältnisses des Kinderzuschlags zu Leistungen nach dem BAföG. Leistungen nach dem BAföG sind gegenüber dem Kinderzuschlag vorrangig in Anspruch zu nehmen. Hat sich ein Kind in zumutbarer Weise (erfolgreich) um den Anspruch auf die vorrangigen BAföG-Leistungen bemüht, ist der Anspruch auf Kinderzuschlag nicht nach § 10 ausgeschlossen. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen kann ein (ergänzender) Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen.

Zu Absatz 1 Satz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Anspruchsvoraussetzungen, die ein Kind erfüllen muss, um Kinderzuschlag zu erhalten.

Zu Absatz 1 Satz 1

Zu Nummer 1 bis 3

Nummer 1 bis 3 entspricht ohne Änderungen den Regelungen in § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 BKG-RegE.

Zu Nummer 4

Nummer 4 löst § 9 Absatz 1 Nummer 3 BKG-RegE ab. Aufgrund des Verzichts auf die Einführung des Begriffs der Familiengemeinschaft (vgl. dazu Begründung zu § 2 Absatz 1) bedarf es der Änderung des Wortlauts des § 9 Absatz 1 Nummer 3 BKG-RegE. Nach Nummer 4 setzt ein Anspruch auf Kinderzuschlag nun voraus, dass ein Kind in einem Haushalt lebt, in dem für dieses Kind Kindergeld bezogen wird oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden. Es kommt nicht mehr darauf an, ob das Kind mit seinem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt und dass in einer Familiengemeinschaft für dieses Kind Kindergeld bezogen wird oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden.

Zu Nummer 5

Im Vergleich zu § 9 BKG-RegE normiert Nummer 5 eine neue Anspruchsvoraussetzung. Nach Nummer 5 setzt ein Anspruch auf Kinderzuschlag voraus, dass ein Kind entweder selbst dem Grunde nach leistungsberechtigt im Sinne des § 7 SGB II ist oder dass es mit einer dem Grunde nach erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person im Sinne des § 7 SGB II in einer Bedarfsgemeinschaft lebt.

Mit der Anspruchsvoraussetzung in Nummer 5 wird die bisherige Rechtslage im Kinderzuschlag fortgeführt. Aus der bislang in § 6a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BKGG geregelten Hilfebedürftigkeitsprüfung folgte bislang, dass ein Anspruch auf Kinderzuschlag nur bestehen kann, wenn mindestens ein Mitglied der Familie dem Grunde nach leistungsberechtigt im Sinne des § 7 SGB II ist und die Familie daher eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 SGB II bildet. Diese Anspruchsvoraussetzung soll mit Nummer 5 beibehalten werden.

Aufgrund der Anspruchsvoraussetzung in Nummer 5 haben (minderjährige) Kinder, die bislang Leistungen nach dem SGB XII, anders als im Regierungsentwurf vorgesehen, keinen Anspruch auf Kinderzuschlag. Es fehlt an mindestens einer im Haushalt lebenden erwerbsfähigen SGB II-leistungsberechtigten Person. Ebenfalls nicht dem Grunde nach leistungsberechtigt im Sinne des § 7 SGB II und damit nicht Anspruchsinhaber nach § 9 sind Kinder, die die in § 7 SGB II vorgesehenen ausländerrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen.

Zu Nummer 6

Im Vergleich zum Regierungsentwurf regelt Nummer 6 zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen. Sie entsprechen den bisherigen in § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 BKGG geregelten Anspruchsvoraussetzungen des Kinderzuschlags. Es wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Der bisherige Regelungsgehalt der § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 BKGG wurde nicht geändert. Durch die Übernahme der Regelungen des BKGG werden, anders als im Regierungsentwurf vorgesehen, bislang Leistungen nach dem SGB II beziehende Kinder nicht in den Kinderzuschlag integriert.

Nummer 6 verlangt für einen Anspruch auf Kinderzuschlag, dass ein Kind einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 SGB II angehört, in der

- die Eltern dieses Kindes mit Ausnahme des Wohngeldes, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB II in Höhe von mindestens 900 Euro oder, wenn sie alleinerziehend sind, in Höhe von mindestens 600 Euro verfügen, wobei Beträge nach § 11b SGB II nicht abzusetzen sind, (Buchstabe a)) und
- bei Bezug des Wohngeldes, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II besteht, wobei die Bedarfe nach § 28 SGB II außer Betracht bleiben (Buchstabe b)).

Demnach muss zunächst festgestellt werden, dass ein Kind mit seinen Eltern eine Bedarfsgemeinschaft bildet. Das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft bemisst sich nach den Regelungen des § 7 Absatz 3 und 3 a SGB II. Eine Bedarfsgemeinschaft bildet das Kind insbesondere mit seinen Eltern oder Stiefeltern und seinen Geschwisterkindern.

Die Eltern des den Anspruch auf Kinderzuschlag geltend machenden Kindes müssen ferner mit ihrem Bruttoeinkommen eine gewisse Mindesteinkommensgrenze erreichen, wobei Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag nicht zu berücksichtigen sind. Eltern sind nach § 2 Absatz 1 die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit Ausnahme der Kinder. Daher ist beispielsweise auch das Einkommen des Stiefelternteils eines Kindes oder des eheähnlichen Lebenspartners des leiblichen Elternteils eines Kindes zu berücksichtigen.

Die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II ergibt sich, indem die Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und eventuelle Mehrbedarfe der Bedarfsgemeinschaft dem nach den Regelungen des SGB II zu berücksichtigenden Einkommen, Vermögen, Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag gegenübergestellt werden.

Zu Absatz 1 Satz 2 und 3

Die Regelungen des § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechen der bisherigen Regelung in § 6a Absatz 1 Nummer 3 BKGG. Eine Änderung der Rechtslage gegenüber dem Kinderzuschlag erfolgt nicht.

Zu Absatz 2

Abweichend vom Regierungsentwurf kann in Fällen getrenntlebender Eltern, insbesondere in Fällen einer temporären Bedarfsgemeinschaft, Kinderzuschlag nur in dem Haushalt, in dem das Kindergeld gewährt wird, bezogen werden. Damit bleibt es bei der bisherigen Rechtslage des BKGG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine im Vergleich zum Regierungsentwurf neue Regelung. Sie entspricht der Regelung zum sogenannten erweiterten Zugang zum Kinderzuschlag in § 6a Absatz 1a BKGG.

Die Regelung richtet sich an Familien, die keine Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen und deren zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen zusammen mit Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag nur knapp nicht ausreicht, damit keine Hilfebedürftigkeit der Familie im Sinne des § 9 SGB II besteht. Fehlen der Familie höchstens 100 Euro, können die Kinder dennoch nach § 9 Absatz 3 abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b) Kinderzuschlag beziehen. Damit können die Familien wählen, an Stelle des Bürgergeldes den Kinderzuschlag zu beziehen.

Zu § 10 (Leistungsausschluss)

§ 10 übernimmt unverändert die Regelung des § 10 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu § 11 (Höhe des Kinderzuschlags)

§ 11 regelt die Höhe des Kinderzuschlags. Die Regelung wurde im Vergleich zum Regierungsentwurf umfassend überarbeitet. Anders als im Regierungsentwurf vorgesehen, wird die Rechtslage des § 6a Absatz 2 BKGG zur Höhe des Kinderzuschlags fortgeführt. Grundlage für die Ermittlung des monatlichen Höchstbetrages des Kinderzuschlags ist daher weiterhin das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines Kindes, wie es der Existenzminumbericht, der alle zwei Jahre von der Bundesregierung vorgelegt wird, ausweist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den monatlichen Höchstbetrag des Kinderzuschlags. Danach entspricht der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags einem Zwölftel des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums eines Kindes für das jeweilige Kalenderjahr abzüglich des monatlichen Anteils für Bildung und Teilhabe sowie des für ein Kind nach § 66 Absatz 1 EStG zu zahlenden Kindergeldbetrages.

Mit Absatz 1 wird die Regelung des § 6a Absatz 2 Satz 1 BKGG fortgeführt. Gegenüber der Regelung im BKGG wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Inhaltlich bleibt es dabei, dass Ausgangspunkt für die Höhe des Kinderzuschlags das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines Kindes ist. Zur Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor. Der ebenfalls im Existenzminumbericht ausgewiesene Anteil für Bildung und Teilhabe sowie der Kindergeldbetrag werden für die Ermittlung des monatlichen Höchstbetrages des Kinderzuschlags vom steuerfrei zu stellenden

sächlichen Existenzminimum eines Kindes abgezogen. Denn die Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie das Kindergeld werden den Kindern gesondert gewährt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt zum einen, wie bislang § 6a Absatz 2 Satz 2 BKGG, den Fall, dass der für das kommende Kalenderjahr maßgebliche Existenzminumbericht von der Bundesregierung nicht rechtzeitig vorgelegt wird, um den monatlichen Höchstbetrag des Kinderzuschlags für das kommende Jahr zu ermitteln. Liegen die aktuellen Berichtsergebnisse (noch) nicht vor, das heißt, steht das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum eines Kindes für das kommende Kalenderjahr noch nicht fest, ist hilfsweise der für das kommende Jahr geltende monatliche Betrag für den Mindestunterhalt eines Kindes in der zweiten Altersstufe nach der Mindestunterhaltsverordnung maßgeblich.

Zum anderen erweitert Absatz 2 die bisherige Regelung des § 6a Absatz 2 Satz 2 BKGG auf einen zweiten Anwendungsfall. Da der Existenzminumbericht der Bundesregierung nur alle zwei Jahre vorgelegt wird, werden für das zweite Jahr des von einem Existenzminumbericht zu umfassenden Zeitraums Prognosen zur Ermittlung des Existenzminimums aufgestellt. Möglich ist, dass sich die in einem Bericht für das zweite Jahr aufgestellten Prognosen nach Berichtsvorlage als nicht angemessen herausstellen, da sich die Datengrundlage für den Bericht zwischenzeitlich geändert hat. Hat sich die Datengrundlage für das zweite Jahr nachträglich geändert, wäre die Ermittlung des monatlichen Höchstbetrages des Kinderzuschlags für das kommende Jahr auf Grundlage der Prognosen des Existenzminumberichts nicht angemessen. Daher ist auch in diesem Fall nach Absatz 2 Alternative 2 der für das kommende Jahr geltende monatliche Betrag für den Mindestunterhalt eines Kindes in der zweiten Altersstufe nach der Mindestunterhaltsverordnung für die Bestimmung des monatlichen Höchstbetrages des Kinderzuschlags maßgeblich. So wird eine nach Vorlage des Existenzminumberichts erforderlich gewordene Aktualisierung der Datenbasis, zum Beispiel infolge einer höheren Fortschreibung der sozialrechtlichen Regelbedarfe als noch im Existenzminumbericht prognostiziert, bei der Ermittlung des Höchstbetrages des Kinderzuschlags berücksichtigt. Damit wird auch bei Ermittlung des Höchstbetrages des Kinderzuschlags etwaigen Sondereffekten Rechnung getragen.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem Regelungsgehalt des § 6a Absatz 2 Satz 3 BKGG. Ergibt sich nach Anwendung der Absätze 1 und 2 zu Beginn eines Kalenderjahres ein geringerer monatlicher Höchstbetrag als im Vorjahr, regelt Absatz 3, dass der monatliche Höchstbetrag des Vorjahrs so lange weiter gilt, bis sich nach den Absätzen 1 oder 2 ein höherer Betrag ergibt. Mit der Regelung wird wie bislang sichergestellt, dass der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags niemals unter das Niveau des Vorjahrs sinkt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem Regelungsgehalt des § 6a Absatz 2 Satz 4 BKGG. Die Bestimmung regelt die Erhöhung des monatlichen Höchstbetrages des Kinderzuschlags, wie er sich nach Anwendung der Absätze 1 bis 3 ergibt, um den Sofortzuschlag in Höhe von 25 Euro. Die Erhöhung des Sofortzuschlags auf 25 Euro entspricht der Regelung, die parallel im Gesetzgebungsverfahren zum Steuerfortentwicklungsgesetz für das BKGG umgesetzt wird.

Zu § 12 (Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen des Kindes)

Zu § 12 Absatz 1 Satz 3 BKG-RegE (entfällt)

§ 12 Absatz 1 Satz 3 BKG-RegE wird gestrichen.

Die bisherige Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 3 BKG-RegE war notwendig, da der Regierungsentwurf vorsah, alle Kinder, die bislang Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, in den Kinderzuschatzbetrag der Kindergrundsicherung zu überführen. Aus diesem Grund wurde die Anrechnung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), von Unterhaltsbeträgen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) und von Unterhaltszahlungen an das Kind an die Rechtslage im SGB II angepasst bzw. angenähert. Die Zusammenführung der Systeme Bürgergeld für Kinder und Kinderzuschlag wird nicht mehr verfolgt. Daher besteht keine Notwendigkeit die bisherige Rechtslage im Kinderzuschlag, die keine Ausnahmeregelung zur grundsätzlichen Anrechnung von Kindeseinkommen zu 45 Prozent beinhaltet, zu ändern und die Rechtslage des SGB II zu übernehmen.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Die Änderungen in Absatz 2 und 3 sind redaktioneller Art. Auf die entsprechenden Begründungen im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Absatz 4

§ 12 Absatz 4 BKG-RegE wird gestrichen. Da anders als im Regierungsentwurf vorgesehen Kinder und Jugendliche, die aktuell Leistungen nach dem SGB II und SGB XII beziehen, vorerst nicht in den Kinderzuschlag integriert werden, bedarf es der Regelung des § 12 Absatz 4 BKG-RegE nicht mehr.

Zu § 13 (Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen der Eltern)

Zu Absatz 1

Zu Satz 2

Satz 2 übernimmt – mit redaktionelle Änderungen – den § 13 Absatz 1 Satz 2 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu § 13 Absatz 1 Satz 3 BKG-RegE (entfällt)

Die bisherige Regelung des § 13 Absatz 1 Satz 3 BKG-RegE wird gestrichen. Da der Begriff der Eltern nun in § 2 Absatz 1 definiert ist, bedarf es der Regelung des § 13 Absatz 1 Satz 3 BKG-RegE nicht mehr.

Zu § 14 (Minderung des Kinderzuschlags wegen Einkommens oder Vermögens der Eltern)

Bei den Änderungen des § 14 im Vergleich zum Regierungsentwurf handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Die bisherige Regelung des § 14 Absatz 1 Satz 2 BKG-RegE wird gestrichen, da sie mit der Regelung des § 13 Absatz 1 Satz 2 übereinstimmt.

Zu § 15 (Bewilligungszeitraum)

In § 15 werden redaktionelle Änderungen sowie Folgeänderungen aufgrund der Streichung des Begriffs der Familiengemeinschaft in § 2 Absatz 1 vorgenommen.

Zu Absatz 2

Die Änderungen in Absatz 2 sind redaktioneller Art und erfolgen aus Gründen der Rechtsklarheit und besseren Verständlichkeit. Eine Änderung des bisherigen Regelungsgehalts ist damit nicht verbunden. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird im Vergleich zum Regierungsentwurf die Ausnahme vom festen Bewilligungszeitraum in dem Fall, dass eine der Anspruchsvoraussetzungen nach § 9 Absatz 1 entfällt, gestrichen. Da die Anspruchsvoraussetzungen des § 9 Absatz 1 nun den bisherigen Anspruchsvoraussetzungen des BKGG zum Kinderzuschlag entsprechen, können auch hinsichtlich des Bewilligungszeitraums die Regelungen des BKGG beibehalten werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird redaktionell geändert. Insbesondere entspricht Absatz 4 nun mit der Ergänzung „Zusammensetzung der“ Bedarfsgemeinschaft der Formulierung im Normtext des § 15 Absatz 3.

Zu § 16 (Bemessungszeitraum)

Zu Absatz 4

Die Änderung in Absatz 4 ist redaktioneller Art. Eine Änderung am bisherigen Regelungsgehalt ist damit nicht verbunden. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu § 17 (Abweichender Bemessungszeitraum und Bewilligungszeitraum)

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft den Fall, dass vor Beantragung des Kinderzuschlags ein Kinderzuschlags-Check durchgeführt wird. Nach der neuen Regelung in Absatz 1 beginnt der sechsmonatige Bewilligungszeitraum abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 1 bereits mit dem Monat, in dem die Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check nach § 55 bei der Familienkasse eingeht, wenn der Kinderzuschlag bis zum Ablauf des übernächsten Monats nach dieser Anmeldung beantragt wird. Da die Regelungen zum Bemessungszeitraum in § 16 Absatz 2 bis 4 an den Beginn des Bewilligungszeitraums anknüpfen, verschiebt sich durch die Vorverlagerung des Bewilligungszeitraums auch der Bemessungszeitraum entsprechend nach vorne.

Durch die Regelung in Absatz 1 wird vermieden, dass den antragstellenden Familien Anspruchszeiten verloren gehen, wenn sie vor der Antragstellung einen Kinderzuschlags-Check durchführen lassen und erst zu einem späteren Zeitpunkt den Antrag auf Kinderzuschlag stellen. Ohne Absatz 1 würde nach der Grundsatzregel des § 15 Absatz 2 Satz 1 der Bewilligungszeitraum und damit die Zahlung der Leistung erst mit dem Monat der Antragsstellung beginnen.

Die Vorverlagerung des Bewilligungszeitraums gemäß Absatz 1 und die damit verbundene Vorverlagerung des Bemessungszeitraums soll außerdem eine möglichst schnelle und aufwandsarme Antragsbearbeitung für die Verwaltung und die Familien sicherstellen. Insbesondere soll vermieden werden, dass nach der Durchführung eines Kinderzuschlags-Checks aufgrund des Zeitverzugs die Datenabrufe für das Antragsverfahren erneut durchgeführt werden müssen. Aufgrund der Regelung in Absatz 1 ist der dem Kinderzuschlags-Check zugrunde liegende Bemessungszeitraum identisch mit dem der Leistungsbewilligung zugrunde liegenden Bemessungszeitraum, sodass die Daten aus dem Kinderzuschlags-Check für das Antragsverfahren des Kinderzuschlags genutzt werden können und

es keines erneuten Datenabrufs bedarf. Die Zulässigkeit der erneuten Datennutzung regelt der neue § 68.

Gemäß Absatz 1 ist der Antrag auf Kinderzuschlag bis zum Ablauf des übernächsten Monats nach Eingang der Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check bei der Familienkasse zu stellen. Diese Frist ist ausreichend bemessen. Ein kürzerer Zeitraum wäre zu knapp bemessen, da in diesem Fall den zeitlichen Abläufen zwischen Eingang der Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check, Ergebnismitteilung und der Entscheidung für die Antragsstellung nicht Rechnung getragen würde.

Die Regelung in Absatz 1 lässt § 15 Absatz 2 Satz 2 unberührt. Danach beginnt der (neue) Bewilligungszeitraum auch im Falle einer Anmeldung für den Kinderzuschlags-Check frühestens nach Ende eines laufenden Bewilligungszeitraums. So werden sich überschneidende Antragsverfahren und Friktionen mit ggf. bereits vorliegenden Bewilligungen ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 17 BKG-RegE. Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu § 18 (Unterhaltpflichten)

Die Änderung in § 18 ist redaktioneller Art. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu § 19 BKG-RegE (entfällt)

§ 19 BKG-RegE wird gestrichen.

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf ist in einer Kindergrundsicherung in zwei Systemen die Regelung eines Anspruchsübergangs nicht mehr notwendig. Der bisherige § 19 BKG-RegE entsprach weitgehend § 33 SGB II. Der Anspruchsübergang auf den Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung war geregelt, um bei einer dritten Person Rückgriff nehmen zu können. Diese Regelung war insbesondere notwendig, da bisher vorgesehen war alle Kinder, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, in den Kinderzusatzbetrag (jetzt Kinderzuschlag) der Kindergrundsicherung zu überführen. Dies wird in der ersten Stufe nicht mehr verfolgt. Der Kinderzuschlag (im Regierungsentwurf noch Kinderzusatzbetrag) übernimmt damit nicht mehr vollständig die Rolle des SGB II und es verbleibt bei der Trennung der Systeme. Es wäre auch aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht sinnvoll, dass drei verschiedene Stellen Rückgriff bei einem Unterhaltsschuldner nehmen (Jobcenter, Jugendämter und Familienkasse).

Gleichzeitig erscheint es dem Gesetzgeber ausreichend, dass Unterhaltsleistungen im Kinderzuschlag vorrangig geltend zu machen und in Anspruch zu nehmen sind. Denn im Kinderzuschlag soll, wie nach bisheriger Rechtslage, die Verpflichtung der Antragstellenden bzw. des Kindes und gegebenenfalls seines gesetzlichen Vertreters bestehen, zumutbare Anstrengungen zur Verwirklichung von Unterhaltsansprüchen zu unternehmen, bevor Kinderzuschlag in Anspruch genommen wird. Hierzu gehören insbesondere die zivilrechtliche Geltendmachung und/oder Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen Dritte und die Beantragung vorrangiger Leistungen wie Unterhaltsvorschuss, Halbwaisenrente, BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Erfolgt diese Geltendmachung nicht, ist der Antrag auf Kinderzuschlag abzulehnen. Auffangsystem sind die Leistungen nach dem SGB II. Der in diesem System vorgesehene Anspruchsübergang und Rückgriff ist ausreichend. Im

Ergebnis kann daher auf die Regelung eines Anspruchsübergangs in der Kindergrundserziehung verzichtet werden.

Zu § 19 (Anspruchsberechtigte für Leistungen für Bildung und Teilhabe)

In § 19 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a) wird der Begriff der Familiengemeinschaft durch den Begriff Haushalt ersetzt. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 9 Absatz 1 Satz 1. Für den Anspruch auf die Leistung für Bildung und Teilhabe genügt die Haushaltzugehörigkeit. Ebenso wie Kinderzuschlag gemäß § 9 selbst, können auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe nur in dem Haushalt bezogen werden, in dem auch Kindergeld bezogen wird.

Zu § 20 (Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Die Regelung des § 20 wird im Vergleich zum § 21 BKG-RegE weitgehend unverändert übernommen. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Absatz 1 Satz 3

Absatz 1 Satz 3 wird im Vergleich zum § 21 BKG-RegE gestrichen. Eigenständige Regelungen zum Kinderchancenportal finden sich nun in § 46a.

Zu § 21 (Zuständigkeit)

Zu Absatz 1 und 3

Die Änderungen in Absatz 1 und 3 sind redaktioneller Art, die keine Änderung am Regelungsgehalt nach sich ziehen. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird nunmehr vollständig auf den § 20 Absatz 1 verwiesen. Anders als im Regierungsentwurf vorgesehen, bleiben die Länder zuständig für den Betrag zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art, die keine Änderungen am Regelungsgehalt nach sich ziehen. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Absatz 5

Als Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 4 wird Absatz 5 gestrichen.

Zu § 22 BKG-RegE (entfällt)

§ 22 BKG-RegE wird gestrichen.

Kinder und Jugendliche, die aktuell Leistungen nach dem SGB II beziehen, werden im System des SGB II verbleiben und nicht in das System des Kinderzuschlags wechseln. Für diese Kinder besteht weiterhin eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung aus § 5 Absatz 2a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und § 20 Absatz 2a Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). Zuschüsse zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung sind gemäß § 26 SGB II zu gewähren. Für eine Zuschussregelung zur Kranken- und Pflegeversicherung im BKG-E besteht daher zunächst

kein Regelungsbedarf, da die Kinder, die Kinderzuschlag beziehen, weiterhin über ihre Eltern gemäß § 10 SGB V familienversichert sein werden.

Zu § 22 (Hinwirkungsgebot)

§ 22 übernimmt unverändert den Regelungsgehalt des bisherigen § 24 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Kapitel 3 (Organisation und besondere Vorgaben zur Datenverarbeitung)

Kapitel 3 tritt an die Stelle des bisherigen Abschnitts 3 und umfasst folgende Regelungen:

Abschnitt 1: Zuständigkeit und Finanzierung (bisheriger Abschnitt 3 BKG-RegE)

Abschnitt 2: Besondere Vorgaben zur Datenverarbeitung (Regelungen aus dem bisherigen Abschnitt 4 BKG-RegE)

Zu Abschnitt 1 (Zuständigkeit und Finanzierung)

Der neueingefügte Abschnitt 1 regelt die Zuständigkeit und Finanzierung. Der Regelungsgehalt der in diesem Abschnitt enthaltenen Regelungen bleibt unverändert.

Zu § 23 (Aufbringung der Mittel)

§ 23 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsinhalt von § 25 BKG-RegE.

Zu Absatz 2 und 4

Die Änderungen in Absatz 2 und 4 sind redaktioneller Art, die erforderlich sind, da die Familienkasse nur noch für die Auszahlung des Schulbedarfspakets zuständig ist, während der Betrag für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bei den Ländern verbleibt. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu § 25 Absatz 5 BKG-RegE (entfällt)

Als Folgeänderung zur Änderung des § 23 Absatz 4 wird § 25 Absatz 5 BKG-RegE gestrichen.

Zu Abschnitt 2 (Besondere Vorgaben zur Datenverarbeitung)

Abschnitt 2 wird in „Besondere Vorgaben zur Datenverarbeitung“ umbenannt und umfasst nunmehr die überwiegend neu eingefügten §§ 24 bis 26.

Zu § 24 (Rangverhältnis bei der Datenerhebung)

Die Regelung ist als zentrale Norm neu eingefügt. Sie konturiert gegenüber dem Regierungsentwurf stärker den Once-Only-Gedanken, indem der Vorrang der Datenerhebung über automatisierte Datenabrufe gegenüber der Direkterhebung beim Betroffenen nach § 67a Absatz 2 SGB X erstmals ausdrücklich geregelt wird. Entsprechend dem Gedanken des modernen und proaktiven Sozialstaats, sind vorrangig Daten zu nutzen, die die antragstellende Person bereits gegenüber dem Staat angegeben hat. Nachrangig kommt hilfsweise erst die Dritterhebung beim Arbeitgeber in Betracht, sofern die Datenerhebung weder durch automatisierte Datenabrufe noch durch Direkterhebung möglich ist..

Gleichzeitig trägt die Regelung datenschutzrechtlichen Erwägungen Rechnung: Da automatisierte Datenabrufe grundsätzlich datensparsamer sind als die Direkterhebung beim Betroffenen (vgl. dazu ausführlich die gesetzgeberische Begründung in BT-Drucksache 20/9092, S. 106 ff.), ist dem automatisierten Datenabruft auch aus datenschutzrechtlicher Sicht der Vorrang einzuräumen.

Danach hat die Datenerhebung zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach diesem Gesetz sowie auf Kinderzuschlag nach dem in den Nummern 1 bis 3 vorgegebenen Rangverhältnis zu erfolgen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 soll die Familienkasse die für die Bearbeitung eines Antrags auf Kindergrundsicherung erforderlichen Daten vorrangig über automatisierte Datenabrufe erheben.

Zu Nummer 2

Soweit die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Daten nicht nach Nummer 1 erhoben werden, erhebt die Familienkasse die Daten bei der antragstellenden Person oder den Mitgliedern ihrer Bedarfsgemeinschaft.

Zu Nummer 3

Soweit eine Datenerhebung auch nach Nummer 1 oder 2 nicht möglich ist, kann die Familienkasse die erforderlichen Daten nach § 40 beim Arbeitgeber anfordern.

Zu § 25 (Befugnisse der Familienkasse als Sozial- und Finanzbehörde)

§ 25 regelt die Befugnisse der Familienkasse in seiner Doppelnatur als Sozial- und Finanzbehörde:

- Als Sozialbehörde wird die Familienkasse im Rahmen ihrer Zuständigkeit für das Kindergeld, den Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach diesem Gesetz (im Sinne des § 21) tätig.
- Als Finanzbehörde wird die Familienkasse im Rahmen seiner Zuständigkeit für das Kindergeld nach dem Abschnitt X des EStG (im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 6 AO) tätig.

Die Regelung ist Ausdruck eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen zwei gegenläufigen Zielsetzungen:

- Einerseits soll grundsätzlich dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Rechtskreistrennung (mit jeweiligen besonderen Bestimmungen (Steuer- und Sozialgeheimnis u.a.) und unterschiedlichen Datenübermittlung-Standards und Vorgaben) Rechnung getragen werden.
- Andererseits soll das Once-Only-Prinzip angemessen umgesetzt werden und die Umsetzung insbesondere innerhalb der Familienkasse mit seiner Doppelnatur als Finanz- und Sozialbehörde sichergestellt werden.

Das Gesetz schafft diesen Ausgleich, indem zwar in bestimmten Bereichen der Familienkasse in seiner sozialbehördlichen Funktion auch finanzbehördliche Befugnisse eingeräumt werden, dabei jedoch angemessene Datenschutzstandards sichergestellt werden. Seinen Ausdruck findet diese Vorgehensweise derzeit bereits in der Verordnung zur

Datenübermittlung zwischen den für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und den für den Kinderzuschlag zuständigen Stellen (KiZDAV).

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Befugnisse der Familienkasse im steuerrechtlichen Bereich. Die Regelung übernimmt redaktionell überarbeitet den Regelungsgegenstand des § 31 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft eine nähere Bestimmung zu den Befugnissen der Familienkasse in seiner sozialbehördlichen Funktion nach diesem Gesetz.

Die Regelung stellt klar, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnisse nicht abschließend geregelt sind und der Familienkasse als Behörde nach § 213 weitere automatisierte Datenabrufe mit den in § 79 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stellen nach den Vorgaben des § 79 SGB X einrichten kann. Insoweit kommt dem § 79 SGB X die Funktion einer Auffangregelung für ansonsten nicht geregelte Datenabrubefugnisse zu.

Zu § 31 Absatz 2 BKG-RegE (versetzt)

Die im § 31 Absatz 2 BKG-RegE ursprünglich in diesem Regelungszusammenhang enthaltene Regelung zur Protokollierung und zur entsprechenden Anwendung des § 10 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wird als eine allgemeine Vorgabe zur Datenverarbeitung aus dem Regelungszusammenhang mit § 25 Absatz 1 (vormals § 31 Absatz 1 BKG-RegE) nach § 26 Absatz 3 Satz 2 überführt.

Zu § 26 (Technische und organisatorische Maßnahmen, Unterrichtungen)

§ 26 regelt allgemeine Vorgaben zur Datenverarbeitung nach diesem Gesetz.

Die Regelung ist wie folgt aufgebaut:

- Absatz 1: Technisch-organisatorische Maßnahmen
- Absatz 2: Datensicherheit und Verschlüsselungstechnik
- Absatz 3: Protokollierungspflichten und Anschlussfähigkeit an das Datenschutzcockpit
- Absatz 4: Sichere Kommunikationswege
- Absatz 5: Unterrichtungen über Abrufdaten, ergänzende Informationspflichten und Pflicht zur Ermöglichung einer Datensicherung
- Absatz 6: Berichtigungen im laufenden Antragsverfahren

Die klarstellenden ausdrücklichen Regelungen zu Datenschutz und Datensicherheit erfolgen aufgrund des großen Umfangs und der besonderen Sensibilität der verarbeiteten Daten vor dem Hintergrund der Erörterung im parlamentarischen Raum und in Orientierung an vergleichbaren Regelungen zur Datenverarbeitung.

Die Regelungen gelten auch aufgrund ihrer Stellung nicht nur für Datenabrufe, sondern für jede Form der Datenverarbeitung im Antragsverfahren nach Kapitel 4 und beim Kinderzuschlags-Check nach Kapitel 5.

Die Vorgaben können rechtskreisbezogen nach sozial- oder steuerdatenschutzrechtlichen Vorgaben konkretisiert werden (vgl. etwa Begründung zu Absatz 3).

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt allgemeine Vorgaben zum Datenschutz für die Datenverarbeitung nach diesem Gesetz. Die Formulierung erfolgt in Orientierung an § 3 Absatz 3 KiZDAV. Sie entspricht insbesondere den Vorgaben des Artikels 25 der EU-DSGVO (Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen).

Absatz 1 regelt deklaratorisch, dass die Familienkasse geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten und zum Nachweis so umsetzt, dass die Datenverarbeitung nach diesem Gesetz im Einklang mit der EU-DSGVO steht.

Zu diesen technisch-organisatorischen Maßnahmen können auch Regelungen zur persönlichen Verpflichtung und zu Qualifikationsanforderungen der zuständigen Mitarbeitenden gehören.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt allgemeine Vorgaben der Datensicherheit für die Datenverarbeitung nach diesem Gesetz. Die Formulierung erfolgt in Orientierung an § 3 Absatz 4 KiZDAV.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 sind für die gesamte Datenverarbeitung nach diesem Gesetz dem jeweiligen Stand der Technik gemäß den Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Verfügbarkeit, die Vertraulichkeit und die Integrität der Daten sowie die Authentisierung der Familienkasse gewährleisten.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 sind bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze angemessene und wirksame Verschlüsselungsverfahren zu verwenden. Von dieser Regelung wird auch der Regelungsgehalt des § 47 Absatz 3 BKG-RegE (Datenabrufe bei der Durchführung des Kinderzuschlags-Checks) aufgenommen.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 bestimmt die Familienkasse das einzusetzende Verschlüsselungsverfahren, das dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen muss, in Grundsätzen nach § 72.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Protokollierungspflichten der Familienkasse (Satz 1) und – darauf aufbauend – auch die Vorgaben zur Einbeziehung in das Datenschutzcockpit (Satz 2).

Die Regelung übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 31 Absatz 2 BKG-RegE. Protokollierungspflichten für die Datenabrufe ergeben sich bereits aus der EU-DSGVO, sollen aber klarstellend im BKG normiert werden. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird ergänzend verwiesen.

Die Vorgaben zur Protokollierung stehen im Einklang mit den Vorgaben der EU-DSGVO, insbesondere denen des Artikels 12 (Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person) und des Artikels 15 (Auskunftsrecht der betroffenen Person). Sie entsprechen zudem den Vorgaben zur Protokollierung nach § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die Protokollierungspflichten nach Absatz 3 werden ergänzt durch die Dokumentationspflichten zu den Einverständniserklärungen und der zuvor durchzuführenden Information nach § 30 Absatz 3, § 31 Absatz 4, § 60 Absatz 3, § 61 Absatz 4.

Das Datenschutzcockpit ergänzt die bestehenden datenschutzrechtlichen Auskunftsrechte. Die Anbindung an das Datenschutzcockpit nach § 10 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) soll für alle Datenabrufe im Kindergrundsicherungs-Antragsverfahren und im Kinderzuschlags-Check erfolgen (und nicht beschränkt sein auf diejenigen mit einer sog. Rechtskreisüberschreitung vom Steuerrechtsbereich zum Sozialrechtsbereich). Die Nutzbarkeit des Datenschutzcockpits steht allerdings unter dem Vorbehalt seiner technischen Umsetzung (vgl. auch § 55 Absatz 6 BKG-RegE). Bis dahin wird gemäß § 80 Absatz 3 Satz 1 eine IT-Komponente angeboten, um Auskünfte zu den Datenübermittlungen nach diesem Gesetz anzeigen zu lassen. Das BKG-Datenschutzcockpit wird so lange angeboten, bis das Datenschutzcockpit nach § 10 OZG für weitere Datenübermittlungen technisch nutzbar ist. Damit wird die Regelung aus § 56 Absatz 6 BKG-RegE übernommen. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit den Änderungen in § 10 OZG durch das Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZGÄndG): Dort ist nun ausdrücklich festgehalten, dass, wenn die technischen und rechtlichen Möglichkeiten vorliegen, auch Datenübermittlungen ohne Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer durch das Datenschutzcockpit erfasst werden sollen (vgl. BT-Drucksache 20/10417).

Zu Satz 1

Nach Satz 1 hat die Familienkasse die datenschutzrechtlich wesentlichen Vorgänge nach diesem Gesetz auf eine Weise zu protokollieren, die eine Kontrolle der Zulässigkeit von Datenabrufen technisch unterstützt (BKG-Datenschutzcockpit). Die Formulierung orientiert sich an § 9 Absatz 1 des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG).

Die Protokollierungsvorgaben können rechtskreisbezogen konkretisiert sein:

- Soweit die Familienkasse dabei in seiner sozialbehördlichen Funktion tätig ist, ist insbesondere § 79 Absatz 2 SGB X zu berücksichtigen.
- Soweit die Familienkasse dabei in ihrer finanzbehördlichen Funktion tätig ist, sind gegebenenfalls ergänzend steuerrechtliche Vorgaben (z.B. nach der Steuerdaten-Abrufverordnung) zu berücksichtigen (vgl. § 5 KiZDAV)

Satz 1 enthält eine beispielhafte („insbesondere“) Auflistung der datenschutzrechtlich wesentlichen Vorgänge nach diesem Gesetz. Das Nähere kann in Grundsätzen unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit geregelt werden.

Zu Satz 2

Satz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 31 Absatz 2 Satz 2 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Nach Satz 2 gelten für die in Satz 1 aufgezählten Daten die Regelungen zum Datenschutzcockpit in § 10 OZG entsprechend. Satz 2 tritt nach der Übergangsvorschrift in § 80

Absatz 3 allerdings erst in Kraft, wenn die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt redaktionell geringfügig überarbeitet den Regelungsgehalt des bisherigen § 48 Absatz 5 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Die Regelung soll insbesondere den Interessen von Personen Rechnung tragen, die eine papiergebundene Korrespondenz bevorzugen. Dies soll wiederum auch die Akzeptanz für die vorrangig durchgeföhrten Datenabrufe erhöhen.

Der Kommunikationsweg, der von der jeweiligen Person oder Stelle gewählt worden ist, muss nicht von der jeweiligen Person ausdrücklich genannt werden. Die Familienkasse kann auf den bevorzugten Kommunikationsweg vielmehr auch aus der Vorkorrespondenz rückschließen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt für Unterrichtungen über Abrufdaten die ergänzenden Informationspflichten (Satz 1) und die Pflicht zur Ermöglichung einer Datensicherung (Satz 2).

Zu Satz 1

Satz 1 regelt die ergänzenden Informationen zur Unterrichtung nach den §§ 38, 41 und 66.

Die Regelung dient der Transparenz und insbesondere der erleichterten Ausübung der Datenschutzrechte. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund des Paradigmenwechsels vom Grundsatz der Direkterhebung zum Vorrang des Datenabrufs.

Die klarstellende Regelung entspricht insoweit den bereits im BKG-RegE enthaltenen Regelungen für den Kinderzuschlags-Check (vgl. § 48 Absatz 3, § 49 Absatz 1 Satz 2 BKG-RegE)

Die Regelung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die vorrangig durchgeföhrten Datenabrufe. Den betroffenen Personen sollen nicht nur auf Anfrage die erforderlichen Informationen zur Geltendmachung ihrer Datenschutzrechte gegeben werden.

Gegebenenfalls ist die Unterrichtung über Abrufdaten ergänzend mit Hinweisen zu verbinden, die sich aus den jeweiligen Regelungen zur Unterrichtung ergeben (§§ 38, 41 und 66).

Für den Fall, dass das Antragsverfahren nach dem Kinderzuschlags-Check durchgeführt wird, kann es zu wiederholten Informationen im Hinblick auf § 38 und § 66 kommen. Dies führt jedoch nicht dazu, dass diese Informationen grundsätzlich entfallen müssen, wenn ein Antrag nach § 68 gestellt wird. Es kann sein, dass die betreffenden Personen ihre Rechte im Kinderzuschlags-Check nicht wahrgenommen haben, es im Antragsverfahren aber tun.

Die Regelung ist nicht abschließend. Nach der Auflistung in Satz 1 wird die Unterrichtung verbunden mit dem Hinweis auf die Datenschutzrechte und die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung und sowie einer Auflistung der Kontaktdaten der verantwortlichen Stellen, die die abgerufenen Daten übermittelt haben. Dies sind grundlegende Informationen für die Ausübung von Datenschutzrechten.

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht vor, dass die Unterrichtungen nach Satz 1 mit dem Hinweis auf die Datenschutzrechte und die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung verbunden sein müssen.

Die Regelung entspricht der Regelung des § 48 Absatz 2 und 3 BKG-RegE im Hinblick auf den Kinderzuschlags-Check. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht vor, dass die Unterrichtungen nach Satz 1 mit einer Auflistung der Kontakt-
daten der verantwortlichen Stellen, die die abgerufenen Daten übermittelt haben, verbun-
den sein muss.

Die Regelung entspricht der Regelung des § 49 Absatz 1 Satz 2 BKG-RegE im Hinblick auf
den Kinderzuschlags-Check. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in
BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 hat die Familienkasse der jeweiligen Person unter Hinweis auf die Löschfristen
die Gelegenheit zu geben, die abgerufenen Daten und Informationen nach Satz 1 in geeig-
neter Form zu sichern. Die Sicherungsmöglichkeit soll sowohl in zeitlicher als auch in tech-
nischer Sicht bestehen.

Bei einer digitalen Informationsvermittlung kann dies durch die Bereitstellung einer Version
zum Ausdrucken oder Herunterladen geschehen. Auch dies soll die betreffende Person in
die Lage versetzen, ihre Datenschutzrechte wirkungsvoll wahrzunehmen, indem sie sich
jederzeit über die abgerufenen Informationen vergewissern kann.

Die Regelung ergänzt die Vorgaben des Artikel 20 der EU-DSGVO (Recht auf Datenüber-
tragbarkeit) im Hinblick auf die Unterrichtung von abgerufenen Daten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Ermöglichung der Berichtigung im laufenden Antragsverfahren.

Die Regelung dient vor allem der Sicherstellung der Datenrichtigkeit und des Amtsermitt-
lungsgrundsatzes durch Ermöglichung der Berichtigung von abgerufenen Daten noch im
laufenden Antragsverfahren: Hier geht es vor allem darum, fehlerhaft verbuchte Abrufdaten
zu erkennen, insbesondere bei abgerufenen Daten, die nicht standardisiert erfasst wurden.

Die Regelung steht im Einklang mit den Vorgaben der EU-DSGVO, insbesondere den Vor-
gaben des Artikels 16 EU-DSGVO (Recht auf Berichtigung).

Zu Satz 1

Nach Satz 1 hat die Familienkasse den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zudem die
Gelegenheit zu geben, die sie betreffenden abgerufenen Daten auf ihre Richtigkeit zu über-
prüfen und gegebenenfalls ihre Berichtigung im Antragsverfahren zu verlangen.

Damit wird insbesondere auch für die Familienkasse die Möglichkeit geschaffen, falsche
Datenangaben frühzeitig zu erkennen und schon im laufenden Antragsverfahren Abhilfe zu
schaffen.

Eine Berichtigung der Antragsdaten kann nur im Rahmen des Antragsverfahrens verlangt werden. Dies betrifft Fälle der Unterrichtung nach §§ 38 und 41. Im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks sind die Daten nicht unmittelbar von der Familienkasse zu berichtigen, da es in solchen Fällen durch die Prüfung des Berichtigungsverlangens und die erneute Unterrichtung zu dem Charakter des Kinderzuschlags-Checks widersprechenden zeitlichen Verzögerungen kommen kann. Bestehende datenschutzrechtliche Berichtigungsansprüche der jeweils unterrichteten Person gegenüber der datenschutzrechtlich verantwortlichen Stelle bleiben unberührt. Weiterhin kann die im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks unterrichtete Person auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, den KiZ-Rechner mit veränderten manuellen Dateneingaben zu nutzen oder zur eingehenden Prüfung des Gesuchs einen Antrag nach § 70 zu stellen. Eine Berichtigung der Antragsdaten kann nur im Rahmen des Antragsverfahrens verlangt werden. Dies betrifft Fälle der Unterrichtung nach §§ 38 und 41. Im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks sind die Daten nicht unmittelbar von der Familienkasse zu berichtigen, da es in solchen Fällen durch die Prüfung des Berichtigungsverlangens und die erneute Unterrichtung zu dem Charakter des Kinderzuschlags-Checks widersprechenden zeitlichen Verzögerungen kommen kann. Bestehende datenschutzrechtliche Berichtigungsansprüche der jeweils unterrichteten Person gegenüber der datenschutzrechtlich verantwortlichen Stelle bleiben unberührt. Weiterhin kann die im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks unterrichtete Person auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, den KiZ-Rechner mit veränderten manuellen Dateneingaben zu nutzen oder zur eingehenden Prüfung des Gesuchs einen Antrag nach § 70 zu stellen.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 prüft die Familienkasse, wenn etwa ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft die Berichtigung von Daten verlangt, dieses Ersuchen und unterrichtet das betreffende Mitglied über das Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls über die berichtigten Daten. Dazu kann die Familienkasse dem jeweiligen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nach ihrer Prüfung des Berichtigungsverlangens die betreffenden Daten erneut vorlegen und seine Entscheidung über dessen Berichtigungsverlangen begründen.

Zu Kapitel 4 (Antragsverfahren)

Die Regelungen zum Antragsverfahren in Kapitel 4 werden zur besseren Strukturierung in Abschnitte unterteilt:

- Abschnitt 1: Antragstellung (§§ 27, 28)
- Abschnitt 2: Einbindung der Beteiligten im Antragsverfahren (§§ 29-31)
- Abschnitt 3: Datenabrufe im Antragsverfahren (§§ 32-37)
- Abschnitt 4: Abfragen und Nachweise (§§ 38-40)
- Abschnitt 5: Abschluss des Antragsverfahrens, Bescheidung (§§ 41-45)
- Abschnitt 6: Besonderheiten der Leistungserbringung (§§ 46-48)
- Abschnitt 7: Haftung, Rechtsweg (§§ 49, 50)
- Abschnitt 8: Koordinierung von Leistungen (§§ 51-53)

Der Aufbau korrespondiert mit dem Aufbau der Regelungen zum Kinderzuschlags-Check in Kapitel 5, Abschnitt 1, der ebenfalls zur besseren Strukturierung in Unterabschnitte unterteilt wird:

- Unterabschnitt 1: Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check (§§ 55-58)
- Unterabschnitt 2: Einbindung der Bedarfsgemeinschaft in den Kinderzuschlags-Check (§§ 59-61)
- Unterabschnitt 3: Datenabrufe und Annahmen im Kinderzuschlags-Check (§§ 62-64); Ermittlung des Ergebnisses des Kinderzuschlags-Checks (65)
- Unterabschnitt 4: Abschluss des Kinderzuschlags-Checks (§§ 66-69)

Im Unterschied zum Kinderzuschlags-Check geht es beim Kindergrundsicherungs-Antragsverfahren um die umfassende Prüfung des Anspruchs auf die Kindergrundsicherung auf Grundlage von Datenabrufen und/oder eines Abfrage- und Nachweisverfahrens, der Prüfung der Leistungsgewährung und der Prüfung des Entfallens der Anspruchsvoraussetzungen (Anspruchsprüfung). Im Kinderzuschlags-Check geht es hingegen lediglich um eine Anspruchsvorprüfung. Eine vollständige Anspruchsprüfung findet nicht statt, fehlenden Angaben werden durch geeignete (korrelationsstatistische) Annahmen ersetzt.

Zu Abschnitt 1 (Antragstellung)

Abschnitt 1 (Antragstellung) leitet die Regelungen zum Antragsverfahren ein und umfasst die §§ 27 und 28 zum Antragserfordernis und zur Antragsberechtigung.

Zu § 27 (Antragserfordernis)

§ 27 übernimmt den Regelungsinhalt von § 26 BKG-RegE.

Zu Absatz 1 bis 4

Die Änderungen in Absatz 1 bis 4 sind redaktioneller Art, die sich aufgrund der Beibehaltung der Begrifflichkeiten Kindergeld und Kinderzuschlag sowie aufgrund der Beschränkung der Zuständigkeit der Familienkasse für das Schulbedarfspaket ergeben. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Absatz 5

Der § 27 Absatz 3 BKG-RegE wird aus gesetzesystematischen Gründen in Absatz 5 überführt. Der Regelungsgehalt bleibt dabei unverändert. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu § 28 (Antragsberechtigung)

§ 28 übernimmt den Regelungsinhalt von § 27 BKG-RegE. Die Überschrift wird zur genaueren sprachlichen Bezeichnung von Antrag in Antragsberechtigung geändert.

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 und 2 übernehmen den Regelungsgehalt des § 27 Absatz 1 BKG-RegE. Aufgrund unterschiedlicher Regelungsgehalte und Adressaten wird der Regelungsinhalt auf zwei Absätze verteilt. Absatz 1 Nummer 3 erfasst nun auch die Regelung zur Antragstellung für Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Absatz 3 und 4

Durch den zusätzlichen Absatz 2 werden die ehemaligen Absätze 2 und 3 in die Absätze 3 und 4 überführt. Die Regelungsgehalte sind redaktionell überarbeitet. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu 27 Absatz 3 BKG-RegE (versetzt)

Nach § 27 Absatz 3 BKG-RegE soll der Antrag auf Kinderzuschlag für alle zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Kinder gemeinsam gestellt werden, wenn einer Bedarfsgemeinschaft mehrere Kinder angehören. Die Regelung bleibt unverändert erhalten, wird jedoch aus gesetzessystematischen Gründen nach § 27 Absatz 5 versetzt.

Zu § 27 Absatz 4 BKG-RegE (entfällt)

Nach § 27 Absatz 4 BKG-RegE gilt für den Antrag auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe § 27 Absatz 1 BKG-RegE entsprechend. Der Regelungsgehalt wird nunmehr von § 28 Absatz 1 unter Nummer 3 mitgeregelt.

Zu Abschnitt 2 (Einbindung der Beteiligten im Antragsverfahren)

Abschnitt 2 umfasst die Regelungen §§ 29 bis 31 und regelt die Einbindung der Beteiligten im Antragsverfahren. Sie betreffen:

- die Authentifizierung der im Antragsverfahren Beteiligten (§ 29),
- die Information der im Antragsverfahren Beteiligten über die in diesem Verfahren möglichen Datenabrufe und über die Folgen der Nichtteilnahme am Abrufverfahren (§ 30) sowie
- die Abfrage des Einverständnisses zu den Datenabrufen (§ 31).

Die Einbindung der Beteiligten im Antragsverfahren nach Abschnitt 2 erfolgt im Verfahrensablauf nach der in Abschnitt 1 geregelten Beantragung und vor der möglichen Durchführung von Datenabrufen nach Abschnitt 3. Die gesonderte Ermittlung der Beteiligten nach Abschnitt 2 ist erforderlich, weil die für die Antragsbearbeitung erforderliche Datenerhebung bei den Leistungen der Kindergrundsicherung in aller Regel nicht allein von der antragstellenden Person veranlasst werden kann, sondern die Mitwirkung von anderen Beteiligten erfordert.

Damit stellt sich der Ablauf zur Einbindung der am Antragsverfahren beteiligten Personen mit der Zielsetzung der möglichst umfänglichen Durchführung von automatisierten Datenabrufen aus Sicht der Familienkasse wie folgt dar:

- Authentifizierung (§ 29): Überprüfung der Identität der Personen, deren Daten im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Anspruchs zu erheben sind (am Antragsverfahren beteiligte Personen), v.a. Überprüfung der Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft nach:
- Einholung der Einverständnisse (§§ 30 und 31): Abfrage des Einverständnisses zu den Datenabrufen nach vorheriger Information und Information über die Folgen der Nichtteilnahme am Abrufverfahren

- Abfrage von (hilfreichen) Angaben für Datenabrufe (§ 32): Erhebung von (nicht abrufbaren) Angaben, die die Durchführung von Datenabrufen ermöglichen oder erleichtern
- Ermittlung von identifizierenden Hilfsmerkmalen (§ 33): Erhebung von eindeutigen Identifikationsmerkmalen, die für die effiziente Durchführung der Abrufe von Antragsdaten hilfreich sind (v.a. Identifikationsnummern); vorzugsweise über Datenabrufe nach § 33
- Abruf von Antragsdaten: Durchführung der Abrufe von Daten, die für die Antragsbearbeitung erforderlich sind (§§ 34-37).

Ein vergleichbarer Abschnitt zur Einbindung der Beteiligten findet sich auch in den Regelungen im Kinderzuschlags-Check (§§ 59-61). Unterschiede zwischen beiden Regelungsabschnitten ergeben sich vor allem vor dem Hintergrund, dass das Kindergrundsicherungs-Antragsverfahren im Unterschied zum Kinderzuschlags-Check eine verbindliche Anspruchsprüfung ist, deren Authentifizierungsregelungen daher besonderen Validitätsanforderungen gerecht werden muss.

Die genaue Ermittlung und Authentifizierung der Beteiligten vermeidet, dass versehentlich Unbeteiligte in die Datenerhebung einbezogen werden. Ohne eine genaue Vergewisserung über die Beteiligten bestünde die Gefahr, dass etwa von ehemaligen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft ohne deren Zutun und Wissen Daten zu z.B. Einkünften und Sozialleistungsbezügen erhoben werden, die für die Antragsbearbeitung nicht mehr benötigt werden. Diese Gefahr besteht im bisherigen papiergebundenen Antragsverfahren unter Anwendung des Grundsatzes der Direkterhebung nicht, da die Beteiligten dann zur Datenerhebung unmittelbar kontaktiert werden. Die genaue Ermittlung und Authentifizierung der Beteiligten dient damit insbesondere bei der vorrangigen Nutzung von automatisierten Datenabrufe nicht nur datenschutzrechtlichen Erwägungen, sondern auch der Verwaltungspraktikabilität.

Die Regelungen des Abschnitt 2 gelten – wie sich im Einzelnen auch aus den Regelungen zu den Datenabrufen in Abschnitt 3 ergibt – grundsätzlich für alle drei Leistungsbestandteile der Kindergrundsicherung: Der Einverständnisvorbehalt bezieht sich insoweit im Wesentlichen auf die Prüfung des Anspruchs

- auf Kindergeld nach diesem Gesetz und auf Kinderzuschlag nach den §§ 33 bis 37 und
- auf Leistungen für Bildung und Teilhabe auf die nicht ausdrücklich geregelten Abrufe nach § 25 Absatz 2 in Verbindung mit § 79 SGB X.

Zu § 29 (Authentifizierung der Beteiligten im Antragsverfahren)

§ 29 regelt die Authentifizierung der Beteiligten im Antragsverfahren.

Im Rahmen der Antragstellung obliegt es der antragstellenden Person unter anderem, die erforderlichen Angaben zur eindeutigen Feststellung ihrer Identität und der aller im Rahmen der Antragsbearbeitung zu beteiligenden Personen zu machen. Die nach § 29 vorgesehene Authentifizierung dient der Überprüfung dieser Angaben und der Ermittlung von eindeutigen Identifikationsnummern, die im Laufe des Antragsverfahren eine möglichst schnelle und fehlerfreie Datenerhebung ermöglichen.

Für die Antragsstellung (wie auch für die Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check, vgl. die korrespondierenden §§ 55 ff.) sind zumindest solche Angaben unerlässlich, die eine

eindeutige Identifizierung der antragstellenden Person und ihrer Bedarfsgemeinschaft ermöglichen. Zu diesen Daten gehören etwa identifizierende Personendaten (Familienname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt und gegenwärtige Anschrift). Diese Daten müssen gegebenenfalls für die jeweiligen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angegeben werden, sofern sie nicht etwa durch die Verwendung der bundID bereits bekannt sind. Die Angabe der Identifikationsnummer nach § 139b AO oder von Sozialversicherungsnummern soll grundsätzlich nicht erforderlich sein, sondern zur Aufwands- und Fehlervermeidung über Datenabrufe ermittelt werden. Dies gilt insbesondere für die Antragsbearbeitung zum Kindergeld (vgl. die ausdrücklichen Regelungen in § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 1).

Diese Vorgehensweise trägt auch dem sog. sozialrechtlichen Meistbegünstigungsgrundsatz Rechnung, wonach Anträge großzügig zu Gunsten des Bürgers auszulegen sind und im Zweifel davon auszugehen ist, dass der Antragsteller ohne Rücksicht auf den Wortlaut des Antrags all die Leistungen begeht, die ihm den größten Nutzen bringen können (s. etwa Bundessozialgericht, Urteil vom 26. August 2008, Az. B 8/9b SO 18/07 R; vgl. insg. vgl. Mrozynski, SGB I, Kommentar, 6. Auflage 2019, § 16 Rn. 4).

Enthält ein Antrag auf Sozialleistungen nicht alle Informationen, die für die Bescheidung erforderlich sind, sind die Leistungsträger gemäß § 16 Absatz 3 SGB I verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unvollständige Angaben ergänzt werden. Kommt der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten im Rahmen der Antragstellung nicht nach, kann die – gleichwohl beantragte – Leistung unter den Voraussetzungen der §§ 60, 66 SGB I bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt werden.

Zur Erhebung von weiteren Angaben zur Durchführung von Datenabrufen vgl. § 32.

Nach § 29 überprüft die Familienkasse vor der Durchführung von Datenabrufen nach diesem Gesetz nach den Vorgaben der Grundsätze des § 72 die Identität der Personen, deren Daten im Rahmen der Prüfung des jeweiligen Anspruchs zu erheben sind (Authentifizierung).

Die Authentifizierung ist dabei nicht nur für die Durchführung von automatisierten Abrufverfahren, sondern auch im Rahmen der herkömmlichen papiergebundenen Datenerhebung von besonderer Bedeutung. Nur so kann sichergestellt werden, dass nur die tatsächlich beteiligten Personen in die Datenerhebung einbezogen werden. Dies folgt nicht nur datenschutzrechtlichen Erwägungen, sondern dient auch der Verwaltungseffizienz.

Die Regelung des § 29 korrespondiert mit der Regelung des § 59 für die Authentifizierung im Kinderzuschlags-Check. Die Regelung ist eine Ergänzung zum Regierungsentwurf.

Zu § 30 (Information über die Datenabrufe im Antragsverfahren und die Folgen der Nichtteilnahme am Abrufverfahren)

§ 30 regelt die Pflicht der Familienkasse zur Information über die Datenabrufe im Antragsverfahren und die Folgen der Nichtteilnahme am Abrufverfahren sowie die dazugehörige Dokumentationspflicht.

Die Regelung des § 30 korrespondiert mit der Regelung des § 60 für die Information über die Datenabrufe im Kinderzuschlags-Check und deren Folgen der Nichtteilnahme. Die Regelung ist eine Ergänzung zum Regierungsentwurf.

§ 30 trägt vor dem Hintergrund der umfänglichen Datenabrufe den Vorgaben der EU-DSGVO Rechnung, insb. dessen Transparencygrundsatz nach Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und Artikel 12.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Familienkasse die einzubindenden Personen bereits vor der Durchführung von Datenabrufen in verständlicher Form über die gesetzlichen Datenabrufe im Rahmen der Antragsbearbeitung und die Datenschutzrechte der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Rahmen ihrer Antragstellung zu informieren hat.

Die Information hat in verständlicher Form zu erfolgen. Hierbei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Datenabrufe umfänglich gesetzlich geregelt sind und in diesem Rahmen einer umfassenden Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen wurden. Dies gibt der Familienkasse die Möglichkeit, die Information grundsätzlich auf das besonders Wesentliche zu beschränken.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 informiert die Familienkasse über das Erfordernis der Einverständnisse (§ 31) der einzubindenden Personen für die Durchführung der Datenabrufe.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 informiert die Familienkasse über die gesetzlichen Datenabrufe und -verarbeitungen durch die Familienkasse und die Rechtsgrundlagen dieser Datenabrufe und -verarbeitungen.

Die Familienkasse muss die Datenabrufe dabei danach unterscheiden, ob bei ihrer Durchführung Rückschlüsse auf den Anlass des Datenabrufs ausgeschlossen sind. Denn wenn der Datenabruf bei der datenübermittelnden Stelle den Rückschluss erlaubt, dass die betreffende Person, für die gerade Daten abgerufen werden sollen, in der Bedarfsgemeinschaft lebt, die möglicherweise einen Anspruch auf Kinderzuschlag hat, kann dies eine stigmatisierende Wirkung haben. Dieser Umstand erscheint grundsätzlich wesentlich für die Entscheidung der beteiligten Personen über Ihr Einverständnis zu den Datenabrufen. Aus Gründen der Transparenz und der Sicherstellung einer darauf aufbauenden Akzeptanz sollte auf derartige stigmatisierende Wirkungen von Datenabrufen hingewiesen werden. Gleichzeitig sollte aber – im Rahmen der Information nach Absatz 2 – auch darauf hingewiesen werden, wenn sich bei der Datenerhebung ohne automatisierte Datenabrufe ebenfalls solche stigmatisierenden Wirkungen zeigen können.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 sind die im Kindergrundsicherungs-Antragsverfahren einzubindenden Personen zudem über die Datenschutzrechte im Rahmen ihrer Antragstellung und die Unterrichtung über die abgerufenen Daten (§ 38) zu informieren.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 informiert die Familienkasse in verständlicher Form über die Vorteile der Datenabrufe im Antragsverfahren auf und über die Folgen, falls die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht ihr Einverständnis nach § 33 erklären. Die Regelung korrespondiert mit § 60, der eine entsprechende Regelung im Hinblick auf den Kinderzuschlags-Check enthält.

Insgesamt ist die nach § 24 vorrangige Datenerhebung über automatisierten Datenabrufe jedoch in vielerlei Hinsicht datenschutzfreundlicher, schneller und effizienter. Diese auch im Regierungsentwurf formulierte gesetzgeberische Einschätzung (vgl. insoweit ausführlich dazu auch die Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092, S. 106) hat sich im Zuge der parlamentarischen Erörterung nicht geändert.

Deswegen soll die Familienkasse die Beteiligten gesondert über die Nachteile der Nichtteilnahme am Abrufverfahren informieren, um so auf eine möglichst umfängliche Nutzung der vorteilhaften technischen Möglichkeiten für die Antragsbearbeitung hinzuwirken. Dieses Vorgehen entspricht auch der sozialverfahrensrechtlichen Zielsetzung, dass „jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält“ (§ 17 Absatz 1 Nummer 1 SGB I).

Im Rahmen der Information über die möglichen Datenabrufe muss die Familienkasse allerdings gegebenenfalls darauf hinweisen, wenn bei der Durchführung bestimmter Datenabrufe für die datenübermittelnde Person oder Stelle erkennbar ist, dass der Datenabruft anlässlich der Beantragung einer existenzsichernden Sozialleistung erfolgt. Denn wenn der Datenabruft etwa beim Arbeitgeber den Rückschluss erlaubt, dass die betreffende Person, für die gerade Daten abgerufen werden sollen, in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, die möglicherweise einen Anspruch auf Kinderzuschlag hat, kann dies eine stigmatisierende Wirkung haben. Auf bestehende Schutzvorkehrungen, die solche Rückschlüsse weitgehend ausschließen, ist ebenfalls hinzuweisen.

Abschließend sollte den jeweiligen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft verdeutlicht werden, dass die Nicht-Erklärung des Einverständnisses zur Durchführung der Datenabrufe nicht zu einer Befreiung von der Auskunftspflicht führt. Vielmehr unterliegen sie weiterhin den sozialrechtlichen Mitwirkungspflichten nach § 39 sowie nach § 74 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 den bußgeldbewehrten Rechtspflichten und müssen Auskunft in Form der Direkterhebung erteilen. Diese ist in der Regel aufwändiger, fehleranfälliger und benötigt mehr Zeit und kann – insbesondere dann, wenn Datenerhebung bei Dritten erforderlich werden sollten (z.B. Arbeitgeber, andere private Stellen) – zudem auch weniger datenschutzfreundlich sein als das Datenabruftverfahren.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 hat die Familienkasse die Information nach den Absätzen 1 und 2 zu dokumentieren.

Die Dokumentationspflicht nach Absatz 3 ergänzt die Protokollierungspflichten nach § 26 Absatz 3. Um Unterschied zur Protokollierung ist die Dokumentation ausführlicher.

Grundsätzlich darf die Familienkasse auch inhaltliche Begründungen für die Nichtteilnahme am Abrufverfahren auf freiwilliger Grundlage abfragen und in anonymisierter Form auswerten. Dies könnte wertvolle Rückschlüsse auf die Gründe geben, die möglicherweise der Akzeptanz von automatisierten Datenabrufen entgegenstehen.

Zu § 31 (Einhaltung der Einverständnisse zu den Datenabrufen im Antragsverfahren)

§ 31 regelt, dass für die Durchführung der Datenabrufe im Antragsverfahren die Einverständnisse der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erforderlich sind.

Nach der gesetzlichen Konzeption ist auch die Teilnahme an den automatisierten Datenabrufen im Antragsverfahren – im Unterschied noch zum Regierungsentwurf (vgl. BT-Drucksache 20/9092, S. 106) – für alle Beteiligten freiwillig: Auch die Durchführung von automatisierten Datenabrufen im Antragsverfahren steht unter dem Einverständnisvorbehalt nach § 31.

Die Neuregelung ergänzt den Regierungsentwurf insofern, als dass weiterhin aufgrund der gesetzlichen Regelung keine legitimierende Einwilligung notwendig ist, zur Steigerung der Akzeptanz der im Rahmen des Antragsverfahrens geplanten umfangreichen Datenabrufe aber ein voluntatives Element der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ergänzt wird.

Dadurch wird den im parlamentarischen Verfahren diskutierten Vorbehalten und der stärkeren Konturierung des Once-Only-Prinzips Rechnung getragen.

Durch die Regelung wird ein Gleichlauf von Antragsverfahren und Kinderzuschlags-Check geschaffen, bei welchem schon nach § 46 BKG-RegE (§ 61) ein Einverständnis zur Durchführung der Datenabrufe erforderlich ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen und dem Umfang des Einverständnisses der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Die Regelung ist gegenüber dem Regierungsentwurf neu eingefügt. Sie korrespondiert mit § 61 Absatz 1, der eine entsprechende Regelung für den Kinderzuschlags-Check enthält.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 dürfen die Datenabrufe im Antragsverfahren für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nur in dem Umfang durchgeführt werden, in dem das betreffende Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ihr Einverständnis erklärt hat.

Danach müssen die automatisierten Datenabrufe zum einen nicht von allen Beteiligten genutzt werden und zum anderen nicht von allen im vollen Umfang:

- Zum einen kann das Antragsverfahren auch ohne das Einverständnis eines oder mehrerer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in die Datenabrufe durchgeführt werden – in diesem Fall sind die benötigten Nachweise selbst beizubringen. Das Nachweisverfahren gestaltet sich regelmäßig aufwändiger, langsamer und fehleranfälliger als das Datenabruverfahren.
- Zudem kann das Einverständnis auch nur zu ausgewählten Datenabrufen erklärt werden. Die Einrichtung dieser Auswahlmöglichkeit ist zwar bei der Umsetzung mit erhöhtem Aufwand verbunden, der sich jedoch auszahlt, da auf diese Weise zumindest ein Teil der Datenerhebung über automatisierte Datenabrufe erfolgen kann.

Die Kenntnisnahme durch Dritte im sozialen Umfeld der beteiligten Person kann eine stigmatisierende Wirkung haben, wenn etwa ein Arbeitgeber durch einen Datenabru von dem Umstand erfährt, dass diese bei ihm beschäftigte Person in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, die existenzsichernde Sozialleistungen beantragt. Auf mögliche Möglichkeiten der Kenntnisnahme insbesondere durch private Personen im sozialen Umfeld der beteiligten Person ist im Rahmen der Information über die Datenabrufe nach § 30 daher im Voraus hinzuweisen. Die beteiligte Person hat dann durch die Nichterklärung des Einverständnisses (oder durch ihren Widerruf) – möglicherweise auch nur zu ausgewählten Datenabrufen – die Möglichkeit, gegebenenfalls als möglich erscheinende stigmatisierende Wirkungen durch die Datenabrufe zu vermeiden.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 ist das Einverständnis eines jeden Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft nur dann wirksam, wenn das Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zuvor nach § 30 informiert wurden.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 kann das Einverständnis schriftlich oder elektronisch erklärt werden.

Wie auch der Antrag selbst, kann auch das Einverständnis schriftlich oder elektronisch erfolgen. Auf diese Weise wird auch antragstellenden Personen, die keinen Zugang zu

digitalen Anwendungen haben, die Möglichkeit geschaffen, über einen papiergebundenen Antrag ihr Einverständnis zur Durchführung automatisierter Datenabrufe zu erklären und auf diese Weise ebenfalls deren Vorteile in Form einer datenschutzfreundlicheren, schnelleren und effizienteren Antragsbearbeitung zu nutzen. Auch bei dem Schritt der Einverständniserteilung soll das Antragsverfahren barrierefrei und inklusiv sein.

Die Regelung steht in Verbindung mit § 26 Absatz 4. Demnach soll die Familienkasse mit Personen, die eine papiergebundene Einverständniserklärung abgegeben haben, grundätzlich auch im weiteren Antragsverfahren papiergebunden korrespondieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Gültigkeitsdauer der Einverständniserklärung (Satz 1), die Ankündigung der geplanten Durchführung von Datenabrufen (Satz 2) und den Widerruf (Satz 3).

Die Regelung ist gegenüber dem Regierungsentwurf neu eingefügt. Sie korrespondiert mit § 61 Absatz 2, der eine entsprechende Regelung für den Kinderzuschlags-Check enthält.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 ist das Einverständnis eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft zur Durchführung von Datenabrufen im Kindergrundsicherungs-Antragsverfahren höchstens für die Dauer von fünf Jahren wirksam.

Die Wirksamkeit des Einverständnisses für einen festgelegten Zeitraum ist gerade im Fall von Folgeanträgen und einem Bezug der Leistungen über einen längeren Zeitraum relevant. Gegenüber der Wirksamkeit des Einverständnisses für nur einen Antrag führt die Wirksamkeitsdauer von fünf Jahren in den genannten Fällen zu einer vereinfachten Antragsstellung und -bearbeitung.

Im Sinne einer transparenten Datenverarbeitung sind bei länger ungenutzten Einverständniserklärungen die Einverständnisse vorsorglich zu erneuern. Wenn sich die Verarbeitungsvorgänge beträchtlich ändern oder weiterentwickeln, ist das ursprüngliche Einverständnis inhaltlich nicht länger für derartige Verarbeitungen erklärt. Andererseits soll ein unangemessener bürokratischer Aufwand vermieden werden, der durch zu kurz bemessene Erneuerungsintervalle entstünde.

Parallel zum Antragsverfahren wird gegenüber § 46 Absatz 2 BKG-RegE auch die Wirksamkeitsdauer des Einverständnisses zur Durchführung des Kinderzuschlags-Checks in § 61 Absatz 2 Satz 1 auf fünf Jahre verlängert.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 hat die Familienkasse den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft die geplanten Termine zur Durchführung der Datenabrufe im Antragsverfahren mit angemessener Frist im Voraus anzukündigen.

Dies gibt ihnen die Gelegenheit, insbesondere bei Folgeanträgen gegebenenfalls ihr Einverständnis zu widerrufen, wenn sie z.B. nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sind. Umgekehrt gibt dies Mitgliedern, die bisher noch nicht ihr Einverständnis zum Kinderzuschlags-Check gegeben haben, die Möglichkeit, dies anlässlich der Ankündigung des nächsten Termins bei Folgeanträgen zu tun.

Die Regelung korrespondiert mit § 61 Absatz 2 Satz 2, der eine entsprechende Regelung für den Kinderzuschlags-Check enthält.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 kann jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sein Einverständnis zum Datenabruf gegenüber der Familienkasse jederzeit widerrufen. Dieses Widerrufsrecht, das jederzeit ausgeübt werden kann, schafft einen angemessenen Ausgleich zur Gültigkeitsdauer des Einverständnisses von fünf Jahren.

Die Regelung korrespondiert mit § 61 Absatz 2 Satz 3, der eine entsprechende Regelung für den Kinderzuschlags-Check enthält.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft besondere Vorgaben für die Bevollmächtigung. Die Regelung korrespondiert mit § 61 Absatz 3, der eine entsprechende Regelung für den Kinderzuschlags-Check enthält.

Zu Satz 1

Satz 1 stellt klar, dass die antragstellende Person von den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft für Folgeanträge bevollmächtigt werden kann, die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ganz oder teilweise zu bestätigen und das Einverständnis zu den Datenabrufen zu erklären.

Die Bevollmächtigung ermöglicht es den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft, in einem vereinfachten Verfahren die Durchführung der Datenabrufe zu veranlassen, wenn diese etwas im Rahmen von Folgeanträgen wiederholt durchgeführt werden sollen.

Durch die Bevollmächtigung der anmeldenden Person ist es nicht erforderlich, dass jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft für jeden Termin zur Durchführung des Kinderzuschlags-Checks seine Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft erneut bestätigt. Vielmehr genügt die Bestätigung durch die bevollmächtigte Person. Soweit die Vollmacht widerrufen wird oder erlischt, handelt die (nun nicht mehr) bevollmächtigte Person im Außenverhältnis zur Familienkasse ohne Vertretungsmacht. Es gelten dann die allgemeinen Haftungsregelungen. Die unbefugte Verarbeitung von Daten eines (ehemaligen) Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft kann zudem eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Die Regelung korrespondiert mit § 61 Absatz 3 Satz 1, der eine entsprechende Regelung für die Datenabrufe im Kinderzuschlags-Check enthält.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 erlischt die Vollmacht nach Satz 1, wenn die bevollmächtigende Person nicht mehr der Bedarfsgemeinschaft angehört.

Dies stellt einen gesetzlichen Erlöschenungsgrund für die Bevollmächtigung dar. Die bevollmächtigende Person muss also nicht ihre Bevollmächtigung widerrufen, wenn sie die Bedarfsgemeinschaft verlässt, da die Vollmacht aufgrund der Regelung nach Satz 2 automatisch entfällt.

Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass eine ursprünglich bevollmächtigte Person weiterhin Handlungen für eine ehemals der Bedarfsgemeinschaft angehörige Person vornimmt, auch wenn diese nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft gehört und somit nicht mehr in den Kinderzuschlags-Check miteinbezogen werden darf.

Wenn die Vollmacht erlischt, handelt die (nun nicht mehr) bevollmächtigte Person im Außenverhältnis zur Familienkasse ohne Vertretungsmacht. Es gelten dann die allgemeinen

Haftungsregelungen. Die Verantwortlichkeit, das Weiterbestehen der Vollmacht zu prüfen, soll gerade nicht im Bereich der Familienkasse liegen.

Die Regelung korrespondiert mit § 61 Absatz 3 Satz 2, der eine entsprechende Regelung für die Datenabrufe im Kinderzuschlags-Check enthält.

Zu Absatz 4

Die gegenüber dem Regierungsentwurf neu eingefügte Regelung korrespondiert mit § 61 Absatz 4, der eine entsprechende Regelung für die Datenabrufe im Kinderzuschlags-Check enthält. Nach § 31 Absatz 4 dokumentiert die Familienkasse die Erklärung des Einverständnisses nach Absatz 1, den Widerruf des Einverständnisses nach Absatz 2 und die Bevollmächtigung nach Absatz 3.

Zu Abschnitt 3 (Datenabrufe im Antragsverfahren)

Der neu eingefügte Abschnitt 3 regelt die Datenabrufe für Kindergeld nach diesem Gesetz und für Kinderzuschlag. Er umfasst die §§ 32 bis 37 und ist wie folgt aufgebaut:

- § 32 Abfrage von Angaben zur Durchführung der Datenabrufe
- § 33 Abruf von Identifikationsnummern und Personendaten
- § 34 Abruf von Daten zum Status
- § 35 Abruf von Daten zu Einkünften und zu vom Arbeitgeber ausgezahlten Entgeltersatzleistungen
- § 36 Abruf von Daten zum Kindergeld sowie zu Sozial- und Förderleistungen
- § 37 Abruf von Daten zu sonstigen Einnahmen und Ausgaben sowie zu Absetzbeträgen

Dabei sind folgende Gesichtspunkte leitend für die gesetzgeberische Umsetzung:

- Die hier vorgenommene Aufzählung dient der Konturierung des gesetzgeberisch verfolgten Digitalisierungskonzepts. Die erforderlichen Datenabrbefugnisse werden beispielhaft aufgelistet. Die Auflistung kann und soll für die umsetzenden Stellen in Bund, Ländern und Kommunen als Rückversicherung bei der Umsetzung des mit dem Gesetz transportierten Digitalisierungsauftrags begriffen werden.
- Die Rechtsgrundlagen regeln ausdrücklich den automatisierten Abruf von Daten. Im Sinne eines „Erst-Recht-Schlusses“ sollen sie aber auch für nicht automatisierte Datenabrufe gelten.
- Die Rechtsgrundlagen sind nicht abschließend geregelt. Die ergänzende Nutzung von anderen Rechtsgrundlagen zum Datenabru (z.B. nach § 79 SGB X) ist zulässig und gewollt (vgl. auch § 25).
- Die Rechtsgrundlagen sollen möglichst umfassend und (auch wegen des datenschutzrechtlichen Transparencygrundsatzes) möglichst gut nachvollziehbar gestaltet werden.
- Vor dem Hintergrund der nicht einfachen Umsetzung digitaler Projekte sollen die Rechtsgrundlagen zuvörderst überhaupt den rechtlichen Zulässigkeitsrahmen

abstecken und transparent machen. Aus diesem Blickwinkel werden Rechtsgrundlagen zum Datenabruf auf Vorrat geschaffen.

- Soweit möglich, sollen die Rechtsgrundlagen unter Berücksichtigung vorhandener Datenabruf-Infrastruktur umgesetzt werden, damit diese schneller und leichter nutzbar sind und möglichst ein hohes Niveau an Standardisierung erreicht wird.

Die Datenabrufe im Antragsverfahren erfolgen nach der Einbindung der Beteiligten im Antragsverfahren, die in Abschnitt 2 geregelt ist. Soweit die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Daten nicht über die Datenabrufe erhoben werden können, werden sie im Nachweisverfahren nach Abschnitt 4 erhoben (§§ 38 bis 40).

Soweit die Familienkasse die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Daten jedoch nicht über automatisierte Datenabrufe erheben kann, leben nach § 24 Nummer 2 die Auskunfts- und Nachweispflichten der am Antragsverfahren beteiligten Personen nach § 39 wieder auf. Die Datenerhebung erfolgt dann grundsätzlich über die Direkterhebung nach § 67a Absatz 2 SGB X, nachrangig gemäß § 24 Nummer 3 über die Datenerhebung beim Arbeitgeber.

Die Regelungen zu den Datenabrufen, die im Antragsverfahren vorgenommen werden (§§ 33 bis 37), werden durch § 63 für die im Kinderzuschlags-Check vorzunehmende Vorprüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag in Bezug genommen. Die Datenabrufe für den Kinderzuschlags-Check gehen jedoch darüber hinaus, indem sie auch Datenabrufe vorsehen, die lediglich Rückschlüsse auf das für den Kinderzuschlag maßgebliche Einkommen geben.

Abschnitt 3 regelt lediglich Datenabrufe für Kindergeld und für Kinderzuschlag. Gesonderte Datenabrufe für die Prüfung eines Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe sind nicht vorgesehen, da diese – mit Ausnahme des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 – im Wesentlichen lediglich den Anspruch auf Kinderzuschlag zur Voraussetzung haben.

Zu § 32 (Abfrage von Angaben zur Durchführung der Datenabrufe)

§ 32 regelt die Abfrage von Angaben zur Durchführung der Datenabrufe.

Soweit nach der Durchführung des Kinderzuschlags-Checks ein Antrag nach § 68 gestellt wird, ist diese Regelung von Bedeutung, um im Antragsverfahren Angaben für die Prüfung des Kinderzuschlags zu erheben.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 kann die Familienkasse vor den Datenabrufen die für deren Durchführung erforderlichen oder hilfreichen und in Grundsätzen nach § 72 näher bestimmten Angaben bei den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft erheben. Diese Regelung dient der Transparenz vor dem Hintergrund des Prinzips des modernen und proaktiven Sozialstaats bei der Antragstellung.

Unter möglichst umfänglicher Ausnutzung von verfügbaren Datenabrufen muss die antragstellende Person zur Antragstellung in einem ersten Schritt grundsätzlich lediglich die Angaben machen, die für die Durchführung der erforderlichen Datenabrufe unerlässlich sind. Dies dürften für die antragstellende Person weitestgehend aus dem Kopf bekannte Informationen sein, deren Mitteilung damit grundsätzlich mit keinem Rechercheaufwand verbunden ist.

Ergänzende Angaben, die für die Datenabrufe erforderlich oder hilfreich sind, können insbesondere sein:

- die Benennung des Arbeitgebers (insbesondere für Arbeitgeber von (Kirchen-)Beamteninnen und Beamten),
- die Benennung der zuständigen Krankenversicherung und

im Fall des Bezugs von Wohngeld: Benennung der zuständigen Wohngeldbehörde (zur Ermittlung von Angaben zur Miethöhe und Unterhaltszahlungen).

Die Regelungen sollen insgesamt den Once-Only-Grundsatz und die Zielsetzung einer möglichst aufwandsarmen Antragsbearbeitung konturieren: Für die Antragsbearbeitung wird nicht mehr wie bisher nach dem datenschutzrechtlichen Direkterhebungsgrundsatz die möglichst vollständige Angabe aller Daten verlangt, die für die Anspruchsprüfung erforderlich sind, sondern lediglich die Angabe derjenigen Daten, die für die Durchführung der Datenabrufe erforderlich oder hilfreich.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt, dass die Daten nach Satz 1 in Grundsätzen nach § 72 festzulegen sind.

Zu § 33 (Abruf von Identifikationsnummer und Personendaten)

§ 33 ist gegenüber dem Regierungsentwurf neu eingefügt und regelt den Abruf der Identifikationsnummern nach § 139b AO und der sozialversicherungsrechtlichen Identifikationsnummern und dazugehörigen (steuerlichen) Personendaten im Rahmen der Antragsbearbeitung zum Kindergeld nach diesem Gesetz und zum Kinderzuschlag.

Die Nutzung von Identifikationsnummern ermöglicht die nach § 24 vorrangig vorgesehenen Datenabrufe. Ihre Nutzung ist für diese Zwecke vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Zielsetzung, die Antragsbearbeitung für die Leistungen der Kindergrundsicherung als existenzsichernde Leistungen für Kinder erheblich zu vereinfachen und zu beschleunigen, gerechtfertigt und geboten. Ihre gesetzgeberische Ausgestaltung entspricht den unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere auch im Hinblick auf die rechtskreisübergreifende Nutzung der Identifikationsnummer nach § 139b AO.

Zum einen entspricht die in diesem Gesetz vorgesehene Nutzung der Identifikationsnummern nach § 139b AO und der sozialversicherungsrechtlichen Identifikationsnummern grundsätzlich den unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben:

- Die grundsätzliche Zulässigkeit der Verwendung von Identifikationsnummern ergibt sich in unionsrechtlicher Hinsicht vor allem aus Artikel 87 EU-DSGVO, wonach die Mitgliedstaaten näher bestimmen können, „unter welchen spezifischen Bedingungen eine nationale Kennziffer oder andere Kennzeichen von allgemeiner Bedeutung Gegenstand einer Verarbeitung sein dürfen. In diesem Fall darf die nationale Kennziffer oder das andere Kennzeichen von allgemeiner Bedeutung nur unter Wahrung geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung verwendet werden.“
- Die Familienkasse benötigt die Identifikationsnummern nach § 139b AO und die sozialversicherungsrechtlichen Identifikationsnummern für die Durchführung der durch das Gesetz vorrangig durchzuführenden Datenabrufe (vgl. § 24). Ohne Nutzung dieser Identifikationsnummern können die im Gesetz vorgesehenen Datenabruft nicht oder nicht eindeutig vorgenommen werden. Es würde das Risiko von fehlschlagenden oder fehlerhaften Datenabrufen erhöhen.

- Durch § 33 ist für Bürgerinnen und Bürger transparent erkennbar, zwischen welchen Stellen und zu welchem Zweck die Identifikationsnummern nach § 139b AO und die sozialversicherungsrechtlichen Identifikationsnummern übermittelt wird. Die Übermittlungsprozesse sind für Bürgerinnen und Bürger weiterhin durch die Protokollierungsvorgaben des § 26 einsehbar und kontrollierbar.

Zum anderen ist sie auch im Hinblick auf die rechtskreisübergreifende Nutzung der Identifikationsnummer nach § 139b AO unionsrechts- und verfassungskonform ausgestaltet. Die generalklauselhaft konzipierte Regelung des § 30 Absatz 1 BKG-RegE wird ergänzt um spezifische Rechtsgrundlagen zur Erhebung und Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b AO, die abrufende und datenübermittelnde Stelle genau bezeichnen sowie den Übermittlungszweck und den Umfang der übermittelten Daten konkretisieren.

In dieser Hinsicht ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

- Die gesetzlichen Regelungen konkretisieren insbesondere auch die grundsätzliche Datenverarbeitungsbefugnis im Hinblick auf die steuerliche Identifikationsnummer nach § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Nummer 6 und § 139b Absatz 2 Satz 1 AO.
- Die Nutzung der Identifikationsnummer nach § 139b AO ist (derzeit noch) unerlässlicher Bestandteil einer effektiven und möglichst fehlerfreien und effektiven Digitalisierung von Datenabrufen im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung zu Leistungen der Kindergrundsicherung. So ist beispielsweise die Identifikationsnummer nach § 139b AO für die für den Kinderzuschlag zuständige Stelle der Familienkasse erforderlich, um den Datenabruf zum Kindergeldbezug bei den für das Kindergeld nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes und nach diesem Gesetz zuständigen Stellen der Familienkasse nach § 36 Absatz 1 durchführen zu können.
- Für die Abfrage der Identifikationsnummer nach § 139b AO beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) genügt in den meisten Fällen der Vorname, Familienname und das Geburtsdatum. Bei nicht eindeutigen Treffern wird zusätzlich die Anschrift verwendet.
- Der Abruf der Identifikationsnummer nach § 139b AO kann zudem in der praktischen Umsetzung für die Familienkasse zudem über das bereits bestehende ADI-Verfahren beim BZSt vorgenommen werden. Zusätzlicher Umsetzungsaufwand ist daher mit Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen nicht verbunden.
- In (den seltenen) Fällen, in denen keine Identifikationsnummer nach § 139b AO ermittelt werden kann, ist gegebenenfalls eine Identifikationsnummer nach § 139b AO für die betreffenden Personen vom BZSt zu erstellen.

Über § 63 Absatz 1 Nummer 1 ist ein automatisierter Abruf der in § 33 genannten Daten auch bei der Durchführung des Kinderzuschlags-Checks möglich.

Die Regelung hat folgenden Aufbau

- Absatz 1: Abruf der Identifikationsnummer nach § 139b AO und der Personendaten für Kindergeld nach diesem Gesetz
- Absatz 2: Abruf der Identifikationsnummer nach § 139b AO und der Personendaten für Kinderzuschlag
- Absatz 3: Abruf der Sozialversicherungsnummern für Kinderzuschlag

Die Unterschiede in der Zusammensetzung der nach den Absätzen 1 und 2 abgerufenen Personendatensätze für Prüfung der Ansprüche auf Kindergeld bzw. auf Kinderzuschlag erklären sich wie folgt:

- Das Merkmal der „Staatsangehörigkeit“ wird nur für die Anspruchsprüfung für Kindergeld benötigt (vgl. etwa § 3 Absatz 1 Nummer 4), nicht aber für Kinderzuschlag (vgl. § 20). Dies entspricht dem Umfang des Datenabrufs nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiZDAV.
- Der Familienstand wird für die Anspruchsprüfung des Kinderzuschlags benötigt, bei der Anspruchsprüfung des Kindergeldes aber nur für die Person, für die der Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz geprüft wird.
- Für die Anspruchsprüfung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags ist der Sterbetag des Kindes relevant, für die Anspruchsprüfung des Kinderzuschlags ebenfalls der Sterbetag der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Zu Absatz 1

Absatz 1 korrespondiert mit § 25 zur Regelung der finanzbehördlichen Befugnisse der für das Kindergeld nach diesem Gesetz zuständigen Stelle der Familienkasse und trägt den verfassungsgerichtlichen Vorgaben des sogenannten „Doppeltür“-Modells Rechnung.

Absatz 1 regelt in Satz 1 die Befugnis der für das Kindergeld nach diesem Gesetz zuständigen Stelle der Familienkasse zum Abruf der Identifikationsnummer nach § 139b AO nebst den Personendaten

- der Person, für die der Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz geprüft wird, und
- ihres Kindes

beim BZSt. Damit korrespondierend wird in Satz 2 die Befugnis zur Übermittlung der genannten Daten durch das BZSt geregelt.

Absatz 1 schafft dabei nur die Befugnis zum Abruf der zur Prüfung eines Anspruchs auf Kindergeld nach diesem Gesetz erforderlichen Personendaten. Somit wird das Prinzip der Datensparsamkeit gewahrt.

Aus Sicht der antragstellenden Personen dienen die in der Regelung vorgesehenen automatisierten Datenabrufe der Verringerung des Bürokratieaufwandes, aus Sicht der Verwaltung der effizienten Behördenzusammenarbeit.

Die grundsätzliche Verpflichtung der für das Kindergeld nach diesem Gesetz zuständigen Stelle der Familienkasse zur Nutzung der Identifikationsnummer nach § 139b AO ergibt sich aus § 3 Absatz 3 Satz 1 und § 5 Absatz 1 Satz 2, die der Verpflichtung der für das Kindergeld nach dem Abschnitt X des EStG zuständigen Stelle der Familienkasse zur Nutzung der Identifikationsnummer nach § 139b AO nach § 62 Absatz 1 Satz 2 EStG entspricht. Absatz 1 ermöglicht den Abruf der Identifikationsnummer nach § 139b AO beim BZSt. Die grundsätzliche Befugnis zu dieser rechtskreisübergreifenden Datenübermittlung ergibt sich aus § 25 Absatz 1.

Durch Absatz 1 ist für Bürgerinnen und Bürger transparent erkennbar, zwischen welchen Stellen und zu welchem Zweck die Identifikationsnummer nach § 139b AO und die anderen beim BZSt gespeicherten genannten Daten übermittelt werden. Die Übermittlungsprozesse

sind für Bürgerinnen und Bürger weiterhin durch die Protokollierungsvorgaben des § 26 Absatz 3 einsehbar und kontrollierbar.

Der hier geregelte Abruf ist parallel zu dem Abruf der Identifikationsnummer nach § 139b AO durch die für das Kindergeld nach dem Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes zuständige Stelle bei dem BZSt geregelt. Allerdings gibt es für diesen Abruf im steuerrechtlichen Bereich keine spezifische Regelung. Vielmehr stützt sich der Datenabruf im steuerrechtlichen Bereich auf die allgemeine Rechtsgrundlage nach § 21 Absatz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes (FinVerwG), die für alle Finanzbehörden gilt. Eine Verletzung des Steuergeheimnisses ist nach der gesetzgeberischen Einschätzung und dem gesetzgeberischen Konzept in diesen Fällen nicht zu befürchten, da der Datenaustausch lediglich unter Finanzbehörden erfolgt. Dies kann jedoch nicht auf den Datenaustausch mit der für das Kindergeld nach diesem Gesetz zuständigen (sozialbehördlichen) Stelle der Familienkasse übertragen werden. Absatz 1 schafft die notwendige Rechtssicherheit in Verbindung mit der ergänzenden Regelung des § 25.

Zu Satz 1

Satz 1 regelt die Befugnis der für das Kindergeld nach diesem Gesetz zuständigen Stelle der Familienkasse, zur Prüfung eines Anspruchs auf das Kindergeld nach diesem Gesetz beim BZSt die Identifikationsnummer nach § 139b AO und die jeweils unter Buchstabe b) aufgelisteten Daten nach § 139b Absatz 3 AO und § 39e Absatz 2 EStG automatisiert abzurufen.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 werden die Abrufdaten der Person aufgelistet, für die der Anspruch auf Kindergeld geprüft wird. Dies muss nicht notwendigerweise die antragstellende Person sein (vgl. § 28 und Begründung zu § 2 Absatz 7).

Zu Buchstabe b)

Zu Doppelbuchstabe dd)

Nach Doppelbuchstabe dd) wird die Staatsangehörigkeit der Person, deren Anspruch auf Kindergeld geprüft wird, übermittelt. Diese Information ist für die Prüfung ihres Anspruchs auf Kindergeld nach diesem Gesetz erforderlich. Dies ergibt sich etwa aus § 3 Absatz 1 Nummer 4.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 werden die Abrufdaten des Kindes aufgelistet, für das Kindergeld nach diesem Gesetz beantragt worden ist:

Die Auflistung für das Kind enthält nicht das Merkmal der Staatsangehörigkeit. Bei der Prüfung eines Anspruchs auf Kindergeld nach diesem Gesetz ist die Kenntnis der Staatsangehörigkeit des Kindes, für das Kindergeld nach diesem Gesetz beantragt worden ist, nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b)

Zu Doppelbuchstabe dd)

Unter dd) ist der Abruf des Sterbetages des Kindes, für das Kindergeld nach diesem Gesetz beantragt worden ist, vorgesehen. Ist das Kind verstorben, besteht kein Anspruch auf Kindergeld.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt die Befugnis des BZSt, auf Anfrage der für das Kindergeld nach diesem Gesetz zuständigen Stelle der Familienkasse der für das Kindergeld nach diesem Gesetz zuständigen Stelle Daten nach Satz 1 zu übermitteln.

Mit der Regelung wird dem vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten „Doppeltür“-Modell Rechnung getragen, wonach nicht nur die Befugnis zum Abruf, sondern korrespondierend damit auch die Befugnis zur Datenübermittlung ausdrücklich geregelt sein muss. Das Steuergeheimnis nach § 30 AO ist damit nicht beeinträchtigt.

Zu Absatz 2

Auch Absatz 2 korrespondiert mit § 25 zur Regelung der finanzbehördlichen Befugnisse der für das Kindergeld nach diesem Gesetz zuständigen Stelle der Familienkasse und trägt den verfassungsgerichtlichen Vorgaben des sogenannten „Doppeltür“-Modells Rechnung.

Auf die Begründung zu Absatz 1 im Hinblick auf den Regelungsbedarf und die gesetzgeberische Zielsetzung wird insoweit verwiesen. Die Datenabrufe des Absatz 2 orientieren sich an dem in § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 KiZDAV beschriebenen Datensatz, soweit die genannten Daten beim BZSt vorliegen und sie für die Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag erforderlich sind.

Zu Satz 1

Satz 1 regelt die Befugnis der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse, zur Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag beim BZSt die Identifikationsnummer nach § 139b AO und die jeweils unter Buchstabe b) aufgelisteten Daten nach § 139b Absatz 3 AO und § 39e Absatz 2 EstG automatisiert abzurufen.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 werden zunächst die Abrufdaten des Kindes aufgelistet, für das Kinderzuschlag beantragt worden ist:

Zu Buchstabe b)

Die Auflistung unter Buchstabe b) enthält bis auf den Doppelbuchstaben ee) dieselben Abrufe wie die Auflistung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Das Merkmal der Staatsangehörigkeit ist in der Liste nicht enthalten. Für die Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag wird dieses – im Unterschied zur entsprechenden Prüfung beim Kindergeld nach diesem Gesetz nach den §§ 3 bis 5 und in Übereinstimmung mit § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiZDAV – nicht benötigt.

Zu Doppelbuchstabe ee)

Im Gegensatz zur Anspruchsprüfung des Kindergeldes ist im Rahmen des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) unter Doppelbuchstabe ee) der Abruf des Familienstandes vorgesehen. Dieser ist für die Anspruchsprüfung des Kinderzuschlags relevant.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 werden die Abrufdaten der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgelistet, in der das Kind lebt, für das Kinderzuschlag beantragt worden ist.

Im Unterschied zur Anspruchsprüfung beim Kindergeld sind bei der Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag auch die Einnahmen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen.

Nummer 2 ist damit insoweit abweichend von der bisherigen § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiZDAV geregelt, der nur den Datenabruf für Personen vorsieht, „denen Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 74 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde.“

Die weitere Formulierung des § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass nicht alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft potenziell kindergeldberechtigt sein müssen. Da der Abruf nach § 33 beim BZSt erfolgt, sind die Daten dieser weiteren Personen auch verfügbar – anders als bisher beim Abruf bei der Familienkasse nach der KiZDAV.

Ähnlich wie bei den Datenabrufen bei der Umsetzung der Grundrente (vgl. § 151b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) – Automatisiertes Abrufverfahren beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung) wird also auch bei der Gestaltung des rechtlichen Rahmens für die Antragsbearbeitung beim Kinderzuschlag ein automatisierter Abruf der Identifikationsnummer nach § 139b AO bei Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft vorgesehen.

Im Sinne des Once-Only-Prinzips und des mit dem BKG verfolgten Grundsatzes der sozialstaatlichen Bringschuld sind daher auch die Identifikationsnummern nach § 139b AO der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abzurufen.

Zudem rechtfertigt sich dies auch vor dem Hintergrund, dass die komplexe Antragsbearbeitung beim Kinderzuschlag im Sinne der möglicherweise anspruchsberechtigten Kinder möglichst beschleunigt und die Hemmschwelle zur Beantragung dieser Leistung möglichst weitgehend herabgesetzt werden soll.

Zu Buchstabe b)

Die Auflistung unter Nummer 2 Buchstabe b) entspricht den Abrufen unter Nummer 1 Buchstabe b). Ebenso wie beim Kind werden für die Anspruchsprüfung auf Kinderzuschlag der Sterbetag und der Familienstand der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft benötigt.

Demgegenüber enthält die Auflistung unter Nummer 2 Buchstabe b) nicht das Merkmal der Staatsangehörigkeit. Dieses wird für die Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag nicht benötigt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 verwiesen.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt die Befugnis des BZSt, auf Anfrage der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle die Daten nach Satz 1 zu übermitteln.

Mit der Regelung wird dem vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten „Doppel-tür“-Modell Rechnung getragen, wonach nicht nur die Befugnis zum Abruf, sondern korrespondierend damit auch die Befugnis zur Datenübermittlung ausdrücklich geregelt sein muss. Das Steuergeheimnis nach § 30 AO ist damit aufgrund der ausdrücklichen bundesgesetzlichen Regelung und dem Einverständnisvorbehalt nicht beeinträchtigt (vgl. auch § 30 Absatz 4 Nummer 2 und 3 AO).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Abruf von Sozialversicherungsnummern im Antragsverfahren zum Kinderzuschlag.

Zur unions- und verfassungsrechtlichen Zulässigkeit wird auf die Ausführungen zu Beginn der Begründung des § 33 verwiesen.

Zu Satz 1

Absatz 3 Satz 1 regelt die Befugnis der Familienkasse zum automatisierten Abruf von Sozialversicherungsnummern zur Identifizierung eines jeden Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft.

Zu Nummer 1 bis 3

In den Nummern 1 bis 3 werden die Sozialversicherungsnummern gelistet, deren Verarbeitung zur Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag zulässig ist.

Für Arbeitgeber und Zahlstellen im Sinne von § 202 SGB V existiert diese Abrufmöglichkeit bereits. In gleicher Weise kann die Familienkasse angebunden werden.

Es handelt sich auch bei dieser Regelung lediglich um eine Befugnisnorm. Eine Verpflichtung zur Nutzung der Sozialversicherungsnummern besteht nicht. Die Nutzung der Nummern soll die Abrufe nach § 36 (im Hinblick auf Abrufe von Daten zu Sozial- und Förderleistungen) und § 35 (Abrufe von Entgeltdaten über rvBEA) erleichtern.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt die Befugnis der nach Satz 1 angefragten Stellen, auf Anfrage der Familienkasse der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Daten zu übermitteln.

In der Aufzählung des Absatzes 3 genannt sind

- die Vertrauensstelle nach § 290 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und
- die Vertrauensstelle Pflegeversichertennummer.

Mit der Regelung wird dem vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten „Doppel-tür“-Modell Rechnung getragen, wonach nicht nur die Befugnis zum Abruf, sondern korrespondierend damit auch die Befugnis zur Datenübermittlung ausdrücklich geregelt sein muss.

Zu § 34 (Abruf von Daten zum Status)

§ 34 regelt den Abruf von Daten zum Status für Kindergeld nach diesem Gesetz und für Kinderzuschlag.

Die Regelung ist gegenüber dem Regierungsentwurf neu eingefügt. Sie wird von der Regelung zu den Datenabrufen im Kinderzuschlags-Check in Bezug genommen (vgl. § 63).

Bei dem Abruf von Statusdaten kann wie bei den anderen im Rahmen des Gesetzes vorgesehenen Datenabrufen teilweise an bereits etablierte oder sich in Planung befindende Datenabruftverfahren angeknüpft werden. Die Errichtung von Doppelstrukturen soll dabei vermieden werden.

Die Regelung ist wie folgt aufgebaut:

Absatz 1: Abruf von Daten zum Status für das Kindergeld nach diesem Gesetz

Absatz 2: Abruf von Daten zum Status für den Kinderzuschlag

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Abruf von Statusdaten für das Kindergeld nach diesem Gesetz.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 darf die Familienkasse zur Prüfung eines Anspruchs auf Kindergeld nach diesem Gesetz die erforderlichen Daten zum Status der Person, für die der Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz geprüft wird oder des Kindes, für das Kindergeld nach diesem Gesetz beantragt worden ist, automatisiert abrufen. Die ausgewählten erforderlichen Daten sind in den Nummern 1 und 2 aufgelistet. Die Auflistung ist nicht abschließend, sondern nur beispielhaft („insbesondere“).

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt den Abruf von Daten zum Status der Person, für die der Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz geprüft wird.

Zu Buchstabe a

Nach Buchstabe a ist der Abruf von Daten der Person, für die der Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz geprüft wird, über die Staatsangehörigkeit und den ausländer- und aufenthaltsrechtlichen Status bei dem Ausländerzentralregister möglich.

Zu Buchstabe b

Nach Buchstabe b ist der Abruf von Daten zum Beschäftigungsstatus der Person, für die der Anspruch auf Kindergeld nach diesem Gesetz geprüft wird, möglich, insbesondere von Daten über den diplomaten- oder soldatenrechtlichen Status bei der zuständigen Stelle des Bundes.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c regelt den Abruf von Daten über den Grad der Behinderung beim zuständigen Versorgungsamt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt den Abruf von Daten zum Status des Kindes, für das Kindergeld nach diesem Gesetz beantragt worden ist.

Zu Buchstabe a)

Buchstabe a) sieht einen Abruf von Daten über den betreuungsrechtlichen Status des Kindes, für das Kindergeld nach diesem Gesetz beantragt worden ist, bei dem zuständigen

Jugendamt vor. Relevant sein für den Anspruch auf Kindergeld können unter anderem Pflegeverhältnisse, Adoptionspflegeverhältnisse und Inobhutnahmen.

Zu Buchstabe b)

Nach Buchstabe b) ist der Abruf von Daten zum Beschäftigungsstatus des Kindes, für das Kindergeld nach diesem Gesetz beantragt worden ist, möglich. Unter aa) bis cc) werden beispielhaft („insbesondere“) einzelne Daten zum Beschäftigungsstatus und der Stelle, bei denen diese vorliegen, aufgeführt.

Zu Doppelbuchstabe aa)

Doppelbuchstabe aa) sieht den Abruf von Daten über den Status als Person, die Freiwilligendienste im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes leistet, bei der zuständigen Einsatzstelle vor.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Doppelbuchstabe bb) sieht den Abruf von Daten über den diplomaten- oder soldatenrechtlichen Status bei der zuständigen Stelle des Bundes vor.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Doppelbuchstabe cc) sieht den Abruf von Daten über den Ausbildungsstatus bei der zuständigen Ausbildungsstelle, Schule oder Hochschule vor. Beim Abruf von Studienbescheinigungen kann beispielsweise auf bereits bestehende Projekte zur Digitalisierung von Studiennachweisen aufgesetzt werden, wobei es sich um sog. Wallet-Lösungen handelt.

Zu Buchstabe c)

Buchstabe c) regelt den Abruf von Daten über den Grad der Behinderung beim zuständigen Versorgungsamt.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt die Befugnis der nach Satz 1 angefragten Stellen, auf Anfrage der für das Kindergeld nach dem Gesetz zuständigen Stelle der Familienkasse dieser die Daten nach Satz 1 zu übermitteln. Mit der Regelung wird dem vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten „Doppeltür“-Modell Rechnung getragen, wonach nicht nur die Befugnis zum Abruf, sondern korrespondierend damit auch die Befugnis zur Datenübermittlung ausdrücklich geregelt sein muss.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Abruf von Daten zum Status für den Kinderzuschlag.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 darf die für den Kinderzuschlag zuständige Stelle der Familienkasse zur Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag die erforderlichen Daten zum Status eines jeden Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft automatisiert abrufen.

Die Regelung ist nicht abschließend. Beispielhaft genannt ist dazu der Status der anstellenden Person als Schwerstbeschädigte in Sinne des § 33b des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 142 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV). Die entsprechenden Daten sind bei den Berufsgenossenschaften verfügbar.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt die Befugnis der nach Satz 1 angefragten Stellen, auf Anfrage der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse dieser die Daten nach Satz 1 zu übermitteln.

Mit der Regelung wird dem vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten „Doppel-tür“-Modell Rechnung getragen, wonach nicht nur die Befugnis zum Abruf, sondern korrespondierend damit auch die Befugnis zur Datenübermittlung ausdrücklich geregelt sein muss.

Zu § 35 (Abruf von Daten zu Einkünften und zu vom Arbeitgeber ausgezahlten Entgeltersatzleistungen)

§ 35 regelt den Abruf von Daten zu Einkünften und zu vom Arbeitgeber ausgezahlten Entgeltersatzleistungen für das Kindergeld nach diesem Gesetz und den Kinderzuschlag.

Die Regelung hat folgenden Aufbau:

Absatz 1: Abrufbefugnis der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse beim Arbeitgeber für den Kinderzuschlag

Absatz 2: Verpflichtung des Arbeitgebers zur automatisierten Übermittlung der Entgeltbescheinigungsdaten bei Nutzung eines systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogrammes

Absatz 3: Abrufbefugnis der Familienkasse beim Arbeitgeber für das Kindergeld nach diesem Gesetz

Gegenüber der Formulierung in § 29 Absatz 3 Satz 1 BKG-RegE erfolgt eine redaktionelle Klarstellung. Es wird der steuerrechtliche Begriff „Einkünfte“ statt „Einkommen“ verwendet. Es bedurfte einer Konkretisierung, da die Definition des Einkommensbegriff weiter gefasst ist als der Einkünfte-Begriff.

Über § 63 Absatz 1 Nummer 2 ist ein automatisierter Abruf der in § 35 genannten Daten auch bei der Durchführung des Kinderzuschlags-Checks möglich.

Gegenüber dem BKG-RegE werden die Regelungen gesetzesystematisch umgruppier. Die Regelungen zu den Datenabrufen werden den anderen Datenerhebungsformen – der Direkterhebung bei der antragstellenden Person und den Mitgliedern ihrer Bedarfsgemeinschaft und der Dritterhebung beim Arbeitgeber – entsprechend ihrer Rangstellung nach § 24 vorangestellt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Abrufbefugnis der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse beim Arbeitgeber für den Kinderzuschlag.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 darf die Familienkasse zur Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag die erforderlichen Daten zu den Einkünften und zu vom Arbeitgeber ausgezahlten Entgeltersatzleistungen eines jeden Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft automatisiert abrufen.

Dabei übernimmt § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 29 Absatz 3 Satz 1 BKG-RegE zur Nutzung des rvBEA-Verfahrens bei

sozialversicherungspflichtigen Einkünften und Entgeltersatzleistungen. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf unter § 29 Absatz 3 Satz 1 BKG-RegE wird insoweit verwiesen.

Gegenüber dem § 29 Absatz 3 BKG-RegE werden in § 35 als zusätzliche Befugnisse die Abrufe von Daten

- zu beamten- und soldatenrechtlichen Bezügen (Nummer 1 b),
- zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (Nummer 2),
- zu sonstigen Einkünften (Nummer 3) und
- zu vom Arbeitgeber ausgezahlten Entgeltersatzleistungen (Nummer 4)

ergänzt.

Die Regelung ist als Befugnis- und nicht als Verpflichtungsnorm ausgestaltet.

Zu Nummer 1

Nummer 1 listet beispielhaft („insbesondere“) Abrufe zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit auf.

Zu Buchstabe a)

Nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) darf die Familienkasse zur Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag Entgeltbescheinigungsdaten über das Verfahren nach § 108c Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) beim Arbeitgeber über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund abrufen.

Die Regelung übernimmt damit den Regelungsgehalt des 29 Absatz 3 Satz 1 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf BT-Drucksache 20/9092 wird insoweit verwiesen.

Zu Buchstabe b)

Nach Buchstabe b) darf die Familienkasse bei Stellen, die die beamten- und soldatenrechtlichen Bezüge anweisen, Daten zu den Bezügen abrufen.

Der Datenübertragungsweg, der für die Abrufe von Daten über Bezüge im öffentlichen Dienst nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 b) genutzt werden kann, ist bereits in § 68 EStG für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz geregelt. Dabei dürfte es sich insbesondere als hilfreich erweisen, dass die grundlegende Infrastruktur für die Datenübermittlung vorhanden ist, Datenübermittlungsstandards bereits etabliert und Identifikationsmerkmale festgelegt sind.

Anders als § 68 EStG ermöglicht § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 b) nun allerdings im Wesentlichen in umgekehrter Richtung Datenabrufe der Familienkasse bei den Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen. Insoweit besteht hier für die Familienkasse die Aufgabe, zur Vermeidung einer Vielzahl von unnötigen Datenabrufen die richtigen Arbeitgeber als Datenübermittlungs-Stellen zu ermitteln.

Anders als in § 33 BKG-RegE werden mit dem Begriff der beamtenrechtlichen Bezüge in § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 b) nicht nur die Bezüge für Bundes-, Landes- und Kommunalbeamten und -beamten im öffentlichen Dienst, sondern auch die Bezüge von

Kirchenbeamtinnen und -beamten erfasst. Für sie besteht bisher kein Datenübermittlungs-weg nach § 68 EStG, der zur Umsetzung dieses Gesetzes nunmehr aber eingerichtet werden kann.

Als datenübermittelnde Stellen nennt § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 b) die Stellen, die die beamtenrechtlichen Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen. Eine Vermittlungsstelle, wie sie in Form der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung im Hinblick auf sozialversicherungspflichtiges Einkommen besteht, existiert im Hinblick auf beamtenrechtliche Be-züge derzeit nicht. Auch ein gebündelter Datenabruf bei den kassenrechtlichen Auszahlungsstellen (z.B. Bundes- und Landeskassen) erscheint nach der derzeitigen technischen und rechtlichen Ausgestaltung in näherer Zukunft nicht als umsetzbar.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt den Abruf von Daten zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, etwa Daten über die Höhe der Mieteinnahmen. Diese Abrufe sind nach Nummer 2 insbesondere bei den Wohngeldbehörden (Buchstabe a), den Ämtern für Ausbildungsförderung und den nach § 19a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes zuständigen Behörden (Buchstabe b) möglich. Mieteinnahmen der Eltern oder des Kindes stellen zu berücksichtigendes Einkommen dar (vgl. §§ 12, 13 in Verbindung mit § 2 Absatz 2). Das Vorliegen von Mieteinnahmen kann sich mithin auf das Bestehen des Anspruchs auf Kinderzuschlag auswirken.

Dabei ist zu beachten, dass nach den §§ 11 ff. SGB II, auf die § 2 Absatz 2 verweist, bei der Berechnung des Einkommens aus Mieteinnahmen auch notwendige Ausgaben und die Tatsache, ob die leistungsberechtigte Person selbst die Wohneinheit, bezüglich der Mieteinnahmen erzieht werden, bewohnt, berücksichtigt werden. Die abgerufenen Daten zu Mieteinnahmen sind mithin im Antragsverfahren durch die antragstellende Person gegebenenfalls noch um diese Informationen zu ergänzen.

Beim Kinderzuschlags-Check, in dessen Rahmen gemäß der Verweise in § 63 ebenfalls die Datenabrufe nach den §§ 33-37 genutzt werden, können die abgerufenen Mieteinnahmen als wichtige Kenngröße dienen und die Grundlage für eine Berechnung bilden, auch wenn sie nicht komplett dem zu berücksichtigenden Einkommen aus Mieteinnahmen nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 11 ff. SGB II entsprechen.

Auch wenn derzeit (noch) entsprechende Abrufstrukturen fehlen, unterliegt die Einführung von Befugnisnormen gerade auch in diesem Bereich keinen durchgreifenden Bedenken:

- Durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Datenabrufe (u.a. bei den AFBG-Stellen) werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten. Gemäß § 31 dürfen die Daten nur im Falle eines Einverständnisses der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abgerufen werden. Dem datenschutzrechtlichen Transparenzgrundsatz wird weiterhin durch die Regelung des § 26 Absatz 3 Rechnung getragen. Die erforderliche Transparenz kann durch die Darstellung der Datenabrufvorgänge im Datenschutzcockpit hergestellt werden und ist auch durch die vorherige Information der beteiligten Personen über die Datenabrufe nach den §§ 30 (für das Antragsverfahren) und 63 (für den Kinderzuschlags-Check) gewährleistet.
- Die Vorschrift ist als Befugnis- und nicht als Verpflichtungsnorm formuliert – Datenabrufe sollen erfolgen, soweit sie technisch bereits möglich sind. Das BKG soll darüber hinaus Anreize für Behörden schaffen, bereits vor dem Abschluss der Um-setzung der Registermodernisierung Schnittstellen herzustellen, die Datenabrufe ermöglichen. Dies kann beispielsweise auch prototypisch für einzelne Kommunen erfolgen, deren Verwaltung bereits zu einem hohen Maß digitalisiert ist. Eine

Verpflichtung der Behörden, entsprechende Schnittstellen zu schaffen, entsteht durch die Norm nicht.

Zu Buchstabe a

- Im Hinblick auf die Wohngeldbehörden bietet sich ein Abruf von Daten über die Mieteinkünfte aus folgenden Erwägungen an:
 - Bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs gilt das Prognoseprinzip. Die Daten zur Höhe der Mieteinnahmen, die bei den Wohngeldbehörden abgerufen werden, stellen mithin eine Prognose für die zwölf Monate nach dem Wohngeldantrag dar. Diese Prognose orientiert sich aber regelmäßig an den zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Mieteinnahmen und wird durch entsprechende Nachweise belegt. Die bei den Wohngeldbehörden vorliegenden Daten zu den Mieteinnahmen sind mithin im Rahmen des Antragsverfahrens für den Kinderzuschlag und im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks nutzbar. Korrekturbedarf, der sich durch das Prognoseprinzip ergibt, kann im Antragsverfahren durch ergänzende Angaben des Antragstellers begegnet werden.
 - Im Rahmen der Datenabrufe für den Kinderzuschlags-Check können die abgerufenen Mieteinnahmen als wichtige Kenngröße dienen und die Grundlage für eine Berechnung bilden, auch wenn sich die für den Bemessungszeitraum der Wohngeldbehörden relevanten Daten nicht komplett mit denen für den Kinderzuschlag decken.

Zu Buchstabe b

- Im Hinblick auf die Ämter für Ausbildungsförderung oder die nach § 19a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes zuständigen Behörden bietet sich ein Abruf von Daten über die Mieteinkünfte aus folgenden Erwägungen an:
- Bei der Prüfung von Ansprüchen auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG und auf Aufstiegsfortbildungsförderung nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG) werden Mieteinnahmen des Antragstellers einkommenserhöhend berücksichtigt. Erhoben werden auch die Mieteinnahmen des Ehegatten/Lebenspartners, die durch Steuerbescheid nachgewiesen werden. Bei der Prüfung von Ansprüchen auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG ist dies auch für das Elterneinkommen der Fall.

Zu Nummer 3

Nummer 3 betrifft den Abruf von Daten zu sonstigen Einkünften und listet beispielhaft („insbesondere“) entsprechende Einnahmen auf.

Zu Buchstabe a)

Nach Buchstabe a) können Daten zu Vergütungen im Bundes- oder Jugendfreiwilligendienst bei dem jeweiligen Träger oder bei der jeweiligen Einsatzstelle abgerufen werden.

Zu Buchstabe b)

Nach Buchstabe b) können Daten zu Aufwandsentschädigungen bei der zuständigen Justizkasse abgerufen werden.

Zu Nummer 4

Nummer 4 betrifft die Abrufe von Daten zu vom Arbeitgeber ausgezahlten Entgeltersatzleistungen über das Verfahren nach § 108c Absatz 1 SGB IV beim Arbeitgeber über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Zu diesen vom Arbeitgeber ausgezahlten Sozialleistungen gehören beispielweise das Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld oder der Wintergeldzuschuss. Derartige Auszahlungen werden über das Entgeltabrechnungssystem der Arbeitgeber erfasst und sind daher auch über das rvBEA-Verfahren abrufbar. Insoweit können dieselben IT-technischen Strukturen genutzt werden wie für das Entgelt.

Die Entgeltersatzleistungen werden aus gesetzessystematischen Gründen in einer gesonderten Nummer behandelt, da sie nicht (notwendigerweise) als Einkünfte einzuordnen sind. Es handelt sich nicht um originäre Entgeltzahlungen (wie beispielsweise die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder der Mutterschutzlohn), sondern um sozialleistungsrechtliche Entgeltersatzleistungen, die im unterschiedlichen Umfang steuer- und sozialabgabenpflichtig sind und dem Arbeitgeber zurückerstattet werden.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 übermitteln die angefragten Stellen der Familienkasse auf dessen Anfrage die Daten nach Satz 1.

Mit der Regelung wird dem vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten „Doppeltür“-Modell Rechnung getragen, wonach nicht nur die Befugnis zum Abruf, sondern korrespondierend damit auch die Befugnis zur Datenübermittlung ausdrücklich geregelt sein muss.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft im Hinblick auf die Auskunftspflicht des Arbeitgebers besondere Vorgaben bei Verwendung von systemgeprüften Entgeltabrechnungssystemen.

Die Regelung hat folgenden Aufbau:

- Satz 1: Datenübermittlungs-Pflicht der Arbeitgeber
- Satz 2: Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung
- Satz 3: Zuflussfiktion

Der Anwendungsbereich des Absatz 2 ist sachlich auf Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit beschränkt. Für andere Einkünfte sind vergleichbar verfügbare standisierte Abrechnungssysteme wie das Verfahren nach § 108c Absatz 1 SGB IV (rvBEA) nicht vorhanden.

Die Regelung gilt für alle Abrufe von Daten zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, die unter Nutzung eines systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramms erfolgen. Dies gilt nach Absatz 1 Satz 1 für:

- Entgeltbescheinigungsdaten über das Verfahren nach § 108c Absatz 1 SGB IV beim Arbeitgeber über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund nach Nummer 1 und

- Daten zu den beamtenrechtlichen und soldatenrechtlichen Bezügen bei den Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen, nach Nummer 2.

Personell betrifft die Regelung damit ausschließlich Arbeitgeber. Sie gilt dabei aber nicht nur für private Arbeitgeber, sondern auch öffentlich-rechtliche. Zudem kann die Regelung auch auf beamten- und soldatenrechtliche Beschäftigungsverhältnisse angewendet werden.

Die Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung des Satzes 2 und die Zuflussfiktion des Satzes 3 gelten sowohl für automatisierte Datenabrufe nach § 35 als auch – über die Regelungen zur entsprechenden Anwendung nach § 39 Absatz 2 und § 40 Absatz 2 – für die Nutzung von papiergebundenen Entgeltbescheinigungen im Nachweisverfahren nach den §§ 39 und 40. Damit wird sichergestellt, dass es bei der Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt, je nachdem, ob die Ermittlung der Einkünfte über Datenabrufe nach § 35 oder im papiergebundenen Nachweisverfahren nach den §§ 39 und 40 erfolgt.

Insbesondere die Regelungen der Sätze 2 und 3 führen zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung und dienen damit in besonderer Weise der gesetzgeberischen Zielsetzung, eine möglich schnelle und effiziente Antragsbearbeitung für die existenzsichernde Leistung der Kindergrundsicherung sicherzustellen. Statt bei der Anwendung des strikten Zuflussprinzips bei Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs abzustellen, soll künftig auf den Zeitpunkt der Entgeltabrechnung abgestellt werden. Diese Vorgehensweise ist nicht nur für allen Beteiligten sehr viel einfacher und effizienter, sondern ermöglicht überhaupt erst die für die Digitalisierung der Antragsbearbeitung im Bereich der Kindergrundsicherung erforderlichen automatisierten Datenabrufe aus den bestehenden digitalen Entgeltabrechnungssystemen (rvBEA).

Zu Satz 1

Die Regelung übernimmt redaktionell geringfügig überarbeitet den Regelungsgehalt des § 29 Absatz 3 Satz 2 BKG-RegE. Es wird lediglich das Wort „betroffene“ gestrichen. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf wird verwiesen (vgl. BT-Drucksache 20/9092).

Satz 1 regelt die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen der Arbeitgeber zur automatisierten Datenübermittlung verpflichtet ist. Danach besteht die Verpflichtung für den Arbeitgeber oder die angefragte Stelle, die jeweiligen Entgeltbescheinigungsdaten mit dem in § 108c Absatz 1 SGB IV vorgesehenen Verfahren an die Familienkasse zu übermitteln, wenn ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm genutzt wird.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt eine (widerlegliche) Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung für die Datenabrufe zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit unter Nutzung eines systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramms. Demnach wird bei der Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag vermutet, dass die unter Nutzung eines systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramms übermittelten Daten richtig und vollständig sind.

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Regelung wird auf die allgemein für Absatz 2 geltenden Ausführungen verwiesen, die sich eingangs in der Begründung zu § 35 Absatz 2 finden.

Im Unterschied zur (unwiderlegbaren) gesetzliche Fiktion nach Satz 3 handelt es sich bei der Regelung in Satz 2 um eine (widerlegbare) gesetzliche Vermutung.

Die Regelung erfasst alle nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 abgerufenen Daten. Sie können in Grundsätzen nach § 72 im Einzelnen festgelegt und damit auch für die am Datenabrufverfahren teilnehmende Person transparent gemacht werden

Die Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung nach Satz 3 bezieht sich insbesondere auf folgende Gesichtspunkte:

- Die Vollständigkeit der ausgewiesenen Angaben.
- Die Richtigkeit der Angaben auch im Hinblick auf die Betragshöhen, die Rechenoperationen und die Einordnung als Be- oder Abzug.

Die Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung rechtfertigt sich vor dem Hintergrund folgender Erwägungen:

- Die Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung gilt nur für Datenabrufe, die mithilfe eines systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramms erstellt wurden. Die Eintragungen werden nach standardisierten Vorgaben gemacht und werden qualitätsgeprüft. Sie haben damit eine höhere Richtigkeits- und Vollständigkeitsgewähr als etwa die Angaben aus papiergebundenen Abfragen bei Arbeitgebern.
- Die Vermutung soll es zudem ermöglichen, bei der Einkommensermittlung die über den Datenabruf bei den Arbeitgebern verfügbaren Gesamtbeträge zu verwenden. So sind beispielsweise die Einzelbeträge für sonstige Be- und Abzüge (z.B. Beträge für Vorschüsse und Abschläge) nicht als gesonderte Werte im Rahmen des Abrufverfahrens nach § 108c SGB IV verfügbar. Eine weitere (Binnen-)Differenzierung der Werte kommt zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Belastung der Meldepflichten des Arbeitgebers nicht in Betracht.
- Die Regelung einer unwiderlegbaren Fiktion der Richtigkeit und Vollständigkeit der über den automatisierten Abruf übermittelten Entgeltdaten kommt nicht in Betracht. Dies widerspricht dem Grundsatz der Datenrichtigkeit, wie er in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) EU-DSGVO festgelegt ist. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft falsche Entgeltdaten korrigieren können (Berichtigungsansprüche nach Artikel 16 EU-DSGVO).

Nach der Regelung ist die standardmäßige Überprüfung auch von Gesamtbeträgen (wie etwa das sog. SONETT) durch die Familienkasse nicht vorgesehen.

Die antragstellende Person oder die jeweiligen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können die Angaben jedoch anhand ihrer Entgeltbescheinigungen überprüfen und diese im Zweifelsfall gegebenenfalls der Familienkasse vorlegen.

In diesem Fall kann auch durch die Familienkasse eine entsprechende Prüfung anhand der von der antragstellenden Person vorgelegten Entgeltbescheinigung vorgenommen werden.

Zu Satz 3

Satz 3 regelt eine (unwiderlegliche) Zuflussfiktion für die Datenabrufe zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit unter Nutzung eines systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramms.

Nach Satz 3 gelten die Entgeltbeträge, die im systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm hinterlegt sind, als in dem Monat zugeflossen, für den sie ausgewiesen sind. Dies gilt sowohl für die Entgelterfassungssysteme nach Nummer 1 als auch die entsprechenden Systeme für beamten- und soldatenrechtliche Bezüge nach Nummer 2.

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Regelung wird im Übrigen auf die allgemein für Absatz 2 geltenden Ausführungen verwiesen, die sich eingangs in der Begründung zu § 35 Absatz 2 finden.

Im Unterschied zur (widerlegbaren) gesetzlichen Vermutung nach Satz 2 handelt es sich bei der Regelung in Satz 3 um eine (unwiderlegbare) gesetzliche Fiktion.

Die Regelung dient der merklichen Vereinfachung der Umsetzung des strikten Zuflussprinzips. Nach diesem Grundsatz soll für den Kinderzuschlag als einer existenzsichernden Leistung bei der Einkommensermittlung grundsätzlich nur das Einkommen berücksichtigt werden, dass tatsächlich im Bemessungszeitraum zugeflossen und damit dem jeweiligen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft verfügbar war.

Satz 3 trägt dem strikten Zuflussprinzip grundsätzlich Rechnung, indem der maßgebliche Zeitpunkt für die Berücksichtigung der Zahlung der Monat der Erstellung der Entgeltabrechnung ist, nicht aber der Monat, in dem Leistung erbracht wurde, für den die Zahlung erfolgt (wie beim Realisationsprinzip, modifiziertes Zuflussprinzip). In geringfügiger Abweichung vom strikten Zuflussprinzip wird allerdings nicht auf den tatsächlichen Zufluss bei der beschäftigten Person, sondern auf den Zeitpunkt der Abrechnung durch den Arbeitgeber abgestellt. Dies rechtfertigt sich allerdings vor dem Hintergrund, dass die gesetzliche Fiktion des Satzes 3 für die Anspruchsprüfung erhebliche Vereinfachungen der Entgeltermittlung bewirkt:

- Zum einen bewirkt Satz 3 eine Typisierung im Hinblick auf den Zufluss des Auszahlungsbetrags: Der Monat, für den die Auszahlung verbucht ist, gilt nach Satz 2 auch als der Monat, in dem das Entgelt der beschäftigten Person ausgezahlt wurde.
 - In der bisherigen Prüfung eines Anspruchs auf den Kinderzuschlag konnte es vorkommen, dass bei der (papierbezogenen) Entgeltabrechnung am Monatsende der Zahlungseingang auf dem Konto des jeweiligen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft gesondert nachgewiesen werden musste. In Zweifelsfällen muss der Zahlungseingang nachgewiesen werden, wenn das Abrechnungsdatum es als möglich erscheinen lässt, dass der Zahlungseingang nicht mehr im Abrechnungsmonat erfolgte.
 - Für diese Fälle soll durch die Regelung des Satzes 3 nunmehr fingiert werden, dass der Monat, für den die Zahlung im Entgeltabrechnungsprogramm ausgewiesen sind, auch der Monat des Zahlungseingangs ist.
 - In typisierender Betrachtung ist dies auch ohnehin zutreffend, da nur in Ausnahmefällen eine Überweisung des ausgewiesenen Auszahlungsbetrags im nächsten Monat erfolgt (z.B. bei Abrechnung am Monatsende, bei Zahlungsschwierigkeiten des Arbeitgebers oder bei Bankfehlern).
 - Die Überprüfung des Zahlungseingangs anhand von Kontoauszügen erscheint angesichts der Seltenheit derartiger Zahlungsverschiebungen als unverhältnismäßig aufwändig: Sie führt im bisherigen papiergebundenen Nachweisverfahren teilweise zu erheblichen Verwaltungsaufwänden.
- Zum Zweiten bewirkt Satz 3 eine gesetzliche Fiktion im Hinblick auf den Zufluss von bestimmten Entgeltzahlungen: Gehaltsnachzahlungen und einige Be- und Abzüge werden ihrer Eigenart nach nicht in dem Monat ausgezahlt, in dem sie über das Datenfeld „sonstige Be- und Abzüge“ ausgewiesen sind. Für die bewirkt die Zuflussfiktion Folgendes:

- Gehaltsnachzahlungen werden im rvBEA-Verfahren nach dem modifizierten Zuflussprinzip verbucht. Sie werden aufgrund der Zuflussfiktion des Satzes 3 nicht als einmalige Auszahlung im tatsächlichen Auszahlungsmonat, sondern anteilmäßig verteilt in den jeweiligen Rückrechnungsmonaten als Einkommen für den Kinderzuschlag berücksichtigt.
- Entsprechend werden auch sonstige Be- und Abzüge für die Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag so berücksichtigt, wie sie im Abrechnungssystem hinterlegt sind. Beispielweise werden Vorschüsse für zukünftige Arbeitsleistungen vor der Entgeltabrechnung gezahlt, ebenso Abschläge für bereits erbrachte Arbeitsleistungen, wenn das Gesamtentgelt zum Zeitpunkt der Auszahlung des Abschlags noch nicht abgerechnet werden kann.

Die typisierende Betrachtung durch die Fiktion rechtfertigt sich vor allem aus folgenden Erwägungen:

- Die Vereinfachungen sollen bindend sein, um eine möglichst schnelle Einkommensprüfung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Prüfung des Zahlungseingangs. Diese ist bisher jedoch mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden:
 - Entgeltbescheinigungen sind insoweit nicht verwendbar. Der Zahlungseingang kann naturgemäß nicht auf der Entgeltbescheinigung ausgewiesen werden. Zudem werden auch Vorschüsse und Abschläge in der Entgeltbescheinigung des Auszahlungsmonats gar nicht erfasst.
 - Daher kann der Nachweis des Zahlungseingangs grundsätzlich nur über Kontoauszüge erfolgen. Das Prüfverfahren über Kontoauszüge ist jedoch unverhältnismäßig aufwändig und nicht datenschutzfreundlich.
- Zudem ist zu bedenken, dass ohne die Fiktion die Nutzbarkeit des automatisierten Abrufs von Entgeltdaten nach § 108c SGB IV insgesamt in Frage gestellt wäre:
 - Die Fiktion ist zunächst damit zu rechtfertigen, dass der Zeitpunkt des Zuflusses dem Arbeitgeber in aller Regel nicht bekannt ist. Alternativ müssten dann die Entgeltdaten über Kontoauszüge durch die jeweiligen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nachgewiesen werden, was nicht als praktikabel und auch datenschutzrechtlich egriffsintensiver ist.
 - Zudem sind bestimmte Werte, die ohne die Fiktion aufgrund des versetzten Auszahlungszeitpunkts aus dem Gesamtbetrag für sonstige Be- und Abzüge herauszurechnen wären (z.B. Vorschüsse und Abschläge aus dem Vormonat), im bestehenden Abrufverfahren nach § 108c SGB IV nicht als gesonderte Werte verfügbar. Eine (binnen-) differenzierte Ausweisung solcher zeitlich ausgezahlter Entgeltbeträge, die gegebenenfalls ein Herausrechnen bestimmter Beträge ermöglichen würde, ist im bestehenden Abrufverfahren zur Wahrung der Angemessenheit der Arbeitgeber-Meldepflichten nicht möglich.
 - Schließlich führt die Berücksichtigung von Gehaltsnachzahlungen nach dem striktem Zuflussprinzip nach der derzeitigen Vorgehensweise zu verzerrenden und schlecht nachvollziehbaren Ergebnissen: Fällt der Auszahlungsmonat für die Gehaltsnachzahlung (zufällig) in den Bemessungszeitraum, kann dies zu einem Wegfall des Anspruchs auf Kinderzuschlag führen (gegebenenfalls verbunden mit einem übergangsartigen Anspruch auf Bürgergeld). Liegt der Auszahlungsmonat zufällig unmittelbar nach dem Bemessungszeitraum, kann nach der

bisherigen Vorgehensweise ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen, obwohl dieser bei einer gleichmäßigen, von vornherein richtigen, Gehaltszahlung nicht bestehen würde.

- Hinzu kommt, dass auch weitere Vereinfachungsregelungen nicht oder nur schwer zu begründen wären. So könnte die Richtigkeit- und Vollständigkeit nach Satz 2 nicht mehr in typisierender Betrachtung vermutet werden, wenn die im Abrechnungsmonat ausgewiesenen Vorschüsse und Abschläge grundsätzlich herauszurechnen wären.
- Des Weiteren dürfte die Fiktion – gemessen an der erheblichen Vereinfachung der Entgeltermittlung – in der Gesamtbetrachtung keine nennenswerten Auswirkungen auf den Gesamtentgeltbetrag im Bemessungszeitraum haben:
 - Bei typisierender Betrachtung sind der Monat der Entgeltabrechnung und der Monat der Auszahlung identisch: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Entgelt im Abrechnungsmonat ausgezahlt wird. Zahlungen im Folgemonat sind selten.
 - Zudem gleicht sich die Einbeziehung und Außerachtlassung von zeitlich regelmäßig versetzten erfolgenden Entgeltzahlungen (z.B. Abschlägen) in der Gesamtbetrachtung häufig gegenseitig aus: Die abweichende Berücksichtigung von regelmäßigen Abschlagszahlungen fällt betragsmäßig nicht ins Gewicht, wenn ein vor dem Beginn des Bemessungszeitraumes ausgezahlter Abschlag aufgrund der Fiktion des Satzes 3 im Abrechnungsmonat innerhalb des Bemessungszeitraumes erfasst wird und am Ende des Bemessungszeitraumes ein betragsgleicher Abschlag für einen Monat außerhalb des Bemessungszeitraums nicht mehr erfasst wird.
 - Andere zeitlich versetzte Entgeltzahlungen, wie z.B. Vorschüsse, sind verhältnismäßig selten. Die Fiktion hat bei Vorschüssen zudem nur dann Auswirkungen auf den Gesamtentgeltbetrag,
 - wenn der Vorschuss vor dem Bemessungszeitraum ausgezahlt, aber im Bemessungszeitraum abgerechnet wurde (ohne die Fiktion wäre er aus dem Gesamtentgeltbetrag herauszurechnen), oder
 - wenn er im Bemessungszeitraum ausgezahlt, aber außerhalb des Bemessungszeitraumes abgerechnet wurde (ohne die Fiktion wäre er auf den Gesamtentgeltbetrag hinzurechnen).
- Schließlich ist zu berücksichtigen, dass auch die bisherigen Regelungen zum Kinderzuschlag Vereinfachungen der Anspruchsprüfung bzw. Regelungen zur Entbürokratisierung vorsehen. Schon im bestehenden System gibt es erhebliche Friktionen bei der Einkommensermittlung und insbesondere mit dem strikten Zuflussprinzip. Beispielhaft seien hier nur folgende Umstände genannt:
 - Außergewöhnliche Entgeltzahlungen (Nachzahlungen, Rückrechnungen) können zufällig in den Bemessungszeitraum fallen und den Anspruch entfallen lassen. Dies kann zu als willkürlich empfundenen Verzerrungen führen, wenn deswegen Anspruchszeiten entfallen.
 - Bestimmte Einkommensbezüge werden aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nicht berücksichtigt (z.B. das Mutterschaftsgeld nach § 19 Absatz 2 des

Mutterschutzgesetzes (MuSchG)). In diesen Fällen wird ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Einkommensermittlung bereits akzeptiert.

- Die Einschätzung einer „Wesentlichen Änderung“ bei Kurzanträgen muss durch die antragstellende Person vorgenommen werden. Dies kann – mangels fehlender Fachkompetenz – zu fehlerhaften Bewertungen führen.
- Es bestehen hohe Fehlerquoten bei der zeitlichen Zuordnung von Entgeltbestandteilen bei papiergebundenen Arbeitgeber-Bescheinigungen, wenn diese händisch erstellt und nicht programmgestützt vorgenommen werden.
- Bei der Nutzung von papiergebundenen Entgeltbescheinigungen ist der Zahlungseingang unbekannt.
- In der Gesamtbetrachtung erscheint es damit unter der Zielvorgabe der Digitalisierung des Antragsverfahrens der Kindergrundsicherung als gerechtfertigt, die Zuflussfiktion nach Satz 3 einzuführen, um einen praktikablen Umgang mit dem strikten Zuflussprinzip zu finden.

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ist die gesetzliche Fiktion unwiderlegbar. Gesetzgeberisches Ziel ist es gerade, die Entgeltberechnung merklich zu vereinfachen. Der Gedanke des strikten Zuflussprinzips wird dabei aus den geschilderten Gründen in typisierender Betrachtung gewahrt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Abruf von Daten zu Einkünften für das Kindergeld nach diesem Gesetz durch die für das Kindergeld nach diesem Gesetz zuständige Stelle der Familienkasse über entsprechende Anwendung der Absätze 1 und 2.

Insoweit wird der Regelungsgehalt des § 29 Absatz 4 BKG-RegE aus Gründen der Verwaltungseffizienz für nun auch ausdrücklich auf die Befugnis zum automatisierten Datenabruf nach Absatz 1 ausgedehnt.

Der bisherige Regelungsgehalt des § 29 Absatz 4 BKG-RegE im Hinblick auf die entsprechende Anwendbarkeit des § 40 (zur papiergebundenen Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers) wird nunmehr durch die gesetzliche Systematik sichergestellt. Da der Regelungsgehalt des § 29 Absatz 4 BKG-Regierungsentwurf auf diese Weise erhalten bleibt, wird insoweit auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 verwiesen.

Sofern es zur Prüfung eines Anspruchs auf Kindergeld nach den §§ 3 bis 5 erforderlich ist, kann der Abruf von Daten zu Einkünften und vom Arbeitgeber ausgezahlten Entgeltersatzleistungen auch im Rahmen der Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach diesem Gesetz erforderlich sein. Zu diesen Fällen gehört beispielsweise die Prüfung:

- des Anspruchs eines volljährigen, nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländers nach § 4 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 (zur Feststellung der Erwerbstätigkeit) oder
- des Anspruchs für ein Kind, das nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums nur einer geringfügigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 3 (gegebenenfalls auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3) nachgeht (zur Feststellung der Geringfügigkeit der Erwerbstätigkeit).

In diesen Fällen finden die Regelungen der Absätze 1 und 2 zum Abruf von Daten zu Einkünften und vom Arbeitgeber ausgezahlten Entgeltersatzleistungen im Hinblick auf die in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Personen für die Anspruchsprüfung zum Kindergeld nach diesem Gesetz entsprechende Anwendung.

Für die Datenerhebung zur Prüfung eines Anspruchs auf Kindergeld nach diesem Gesetz gelten zudem u.a. ergänzend die Regelungen

- der § 39 (im Hinblick auf die Personen, deren Daten im Rahmen der Anspruchsprüfung berücksichtigt werden müssen) und
- § 40 (im Hinblick auf die Arbeitgeber dieser Personen).

Diese Regelungen müssen nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt werden, weil sie es aufgrund ihres Wortlauts und ihrer gesetzesystematischen Stellung in Abschnitt 4 (Auskünfte und Nachweise) ohnehin sind.

Zu § 36 (Abruf von Daten zum Kindergeld sowie zu Sozial- und Förderleistungen)

§ 36 regelt den Abruf von Daten zum Kindergeld sowie zu Sozial- und Förderleistungen und übernimmt damit teilweise den Regelungsgegenstand des § 30 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Die Regelung hat folgenden Aufbau:

Absatz 1: Befugnis zum Abruf von Daten zum Bezug des Kindergeldes

Absatz 2: Befugnis zum Abruf von Daten zum Bezug von Sozial- und Förderleistungen

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Abrufbefugnis von Daten zum Bezug des Kindergeldes der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse bei den für das Kindergeld zuständigen Stellen.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 darf die für den Kinderzuschlag zuständige Stelle der Familienkasse zur Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag unter Angabe

- der Identifikationsnummer nach § 139b AO und
- unter Angabe des Geburtsdatums

des Kindes oder der kindergeldberechtigten Person die in Satz 1 gelisteten Daten bei den für das Kindergeld nach dem Abschnitt X des EStG und bei den nach diesem Gesetz zuständigen Stellen der Familienkasse automatisiert abrufen.

Sie entspricht in Teilen der in dem bisherigen § 3 Absatz 2 KiZDAV geregelten Datenübermittlungsbefugnis der für das Kindergeld nach dem Abschnitt X des EStG zuständigen Stelle der Familienkasse an die für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse. Für den Bereich des Kindergeldes nach diesem Gesetz besteht eine derartige Regelung bisher noch nicht. Insoweit geht der Anwendungsbereich über den der KiZDAV hinaus.

Die damit geregelte Abrufbefugnis der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse korrespondiert im Sinne des verfassungsgerichtlich vorgeschriebenen „Doppeltür“-Modells mit der in Satz 2 geregelten Datenübermittlungsbefugnis.

Durch § 36 Absatz 1 ist für Bürgerinnen und Bürger transparent erkennbar, zwischen welchen Stellen und zu welchem Zweck die genannten Daten übermittelt werden. Die Übermittlungsprozesse sind für Bürgerinnen und Bürger weiterhin durch die Protokollierungsvorgaben des § 26 Absatz 3 einsehbar und kontrollierbar.

Aus Sicht der antragstellenden Personen dienen die in der Regelung vorgesehenen automatisierten Datenabrufe der Verringerung des Bürokratieaufwandes, aus Sicht der Verwaltung der effizienten Behördenzusammenarbeit. Der Datensatz, der im Rahmen des § 36 Absatz 1 Satz 1 abgerufen wird, ist auf die Daten beschränkt, die für die für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse zur Anspruchsprüfung und Bemessung des Kinderzuschlags erforderlich sind (vgl. auch BR-Drucksache 558/23 zu § 3 Absatz 2 Satz 1 KiZDAV). Somit wird das Prinzip der Datensparsamkeit gewahrt.

Zur Vermeidung einer unzulässigen Informationsweitergabe (beispielsweise aufgrund von Tippfehlern) hat die Abfrage unter Angabe der Identifikationsnummer nach § 139b AO und des Geburtsdatums zu erfolgen (vgl. auch BR-Drucksache 558/23 zu § 3 Absatz 1 KiZDAV). Denn für die konkrete Zuordnung des Kindes bzw. der Person, deren Kindergeldbezug geprüft wird, und für die Prüfung der Zulässigkeit der Informationsweitergabe ist die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes bzw. der kindergeldberechtigten Person zu verwenden (vgl. auch BR-Drucksache 558/23 zu § 3 Absatz 1 KiZDAV).

Da die für das Kindergeld nach dem Abschnitt X des EStG zuständigen Stellen Finanzbehörden sind, ist die Steuer-Identifikationsnummer für sie in den Kindergeldakten bereits enthalten. Die für das Kindergeld nach diesem Gesetz zuständigen Stellen der Familienkasse können die Identifikationsnummer nach § 139b AO nach § 33 abrufen. Gleiches gilt auch für die für den Kinderzuschlag zuständigen Stellen der Familienkasse, die zudem perspektivisch auch durch die Mitteilungen nach § 51 Absatz 1 (vgl. auch damit korrespondierend den bisherigen § 4 Absatz 1 Nummer 1 KiZDAV) Kenntnis von der Steuer-Identifikationsnummer erlangen. Sollte die für den Kinderzuschlag zuständige Stelle der Familienkasse bereits auf anderem Wege Kenntnis von der Steuer-Identifikationsnummer erlangt haben, kann diese ebenfalls für eine Anfrage an die für das Kindergeld zuständigen Stellen der Familienkasse verwendet werden, soweit dem kein Gesetz entgegensteht (vgl. auch BR-Drucksache 558/23 zu § 3 Absatz 1 KiZDAV).

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 dürfen bei den für das Kindergeld zuständigen Stellen Daten des Kindes abgerufen werden, für das Kinderzuschlag beantragt worden ist. Dabei entspricht die Auflistung in Teilen dem bisherigen § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KiZDAV, wobei dessen Buchstaben a) - e) entfallen, da die entsprechenden Daten bereits nach § 33 beim BZSt abgerufen werden.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 dürfen bei den für das Kindergeld zuständigen Stellen Daten der Person abgerufen werden, der Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde. Der Kindergeldberechtigte kann über die Abfrage von Angaben zur Durchführung der Datenabrufe nach § 32 ermittelt werden. Die Auflistung entspricht in Teilen dem bisherigen § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KiZDAV, wobei nur dessen Buchstaben b), e) und f) übernommen werden, um einen Datenabgleich mit den bereits beim BZSt nach § 33 abgerufenen Daten durchzuführen und den Datensatz zu ergänzen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 dürfen bei den für das Kindergeld zuständigen Stellen Daten zur Festsetzung oder Bewilligung des Kindergeldes abgerufen werden. Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten beziehen sich dabei auf die Festsetzung des Kindergeldes nach dem Abschnitt X des EStG und die Bewilligung des Kindergeldes nach diesem Gesetz. Die Auflistung entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 KiZDAV, wobei lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt die Befugnis der nach Satz 1 angefragten Stellen, auf Anfrage der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse die Daten nach Satz 1 zu übermitteln.

Der Datenabruf umfasst nur die Daten, die den für das Kindergeld zuständigen Stellen bereits vorliegen. Es besteht keine Pflicht zur (Nach-)Erfassung der aufgezählten Daten, sofern diese von den für das Kindergeld zuständigen Stellen noch beschafft werden müssen.

Mit der Regelung wird dem vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten „Doppeltür“-Modell Rechnung getragen, wonach nicht nur die Befugnis zum Abruf, sondern korrespondierend damit auch die Befugnis zur Datenübermittlung ausdrücklich geregelt sein muss.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Befugnis der für den Kinderzuschlag zuständigen Stellen zum Abruf von Daten zu Sozial- und Förderleistungen

Gegenüber § 30 BKG-RegE wir die Regelung zum Abruf von Daten zum Bezug von Sozial- und Förderleistungen mit Absatz 2 um eine Reihe von Datenabrbefugnissen ergänzt. Die damit geschaffenen Rechtsgrundlagen sollen Datenabrufe zur Prüfung von Ansprüchen auf Kinderzuschlag nunmehr möglichst umfassend rechtlich ermöglichen, auch wenn die für ihre Umsetzung erforderliche technische Infrastruktur in Teilbereichen derzeit noch nicht besteht. Die zusammenfassende Auflistung dient zudem der Normenklarheit und dem datenschutzrechtlichen Transparenzgebot.

Über § 63 Absatz 1 Nummer 3 ist ein automatisierter Abruf der in § 36 genannten Daten auch bei der Durchführung des Kinderzuschlags-Checks möglich.

Die Auflistung ist nicht abschließend („insbesondere“). In § 36 nicht ausdrücklich genannte Datenabrufe sind seitens der Familienkasse insbesondere über § 79 SGB X (vgl. auch § 25 Absatz 2) möglich. Zudem können weitere Abrufbefugnisse auch über Rechtsverordnungen nach § 72 Absatz 3 geregelt werden.

Eine gleichmäßige Umsetzung aller erforderlichen bzw. sinnvollen Datenabrufe ist bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht möglich. Daher bedarf es einer Priorisierung, die sich unter anderem am jeweiligen Umsetzungsaufwand und der Wichtigkeit des jeweiligen Datenabrbverfahrens für die Antragsbearbeitung im Kindergrundsicherungs-Bereich orientiert. Der gesetzliche Rahmen gibt deshalb Raum für Schwerpunktsetzungen. Diese können im Rahmen des Abstimmungsverfahrens nach § 77 (nach dem Vorbild des § 135 SGB IV) konturiert werden. Eine vergleichbare Regelungstechnik findet sich für den Bereich der Rentenversicherung in § 148 SGB VI.

Zum Zwecke der Vereinfachung und Beschleunigung des Antragsverfahrens und zur Umsetzung des „Once-Only“-Gedankens soll bereits jetzt der rechtliche Rahmen für zukünftige automatisierte Datenabrufe geschaffen werden, auch wenn derzeit die technischen

Voraussetzungen für die Durchführung der Datenabrufe (noch) nicht vorliegen sollten. § 36 soll für Behörden Anreize schaffen, vor der umfassenden Realisierung der Registermodernisierung Schnittstellen zu schaffen, durch die automatisierte Datenabrufe möglich sind. Denkbar ist hier beispielsweise eine Umsetzung mit regional oder bereichsspezifisch unterschiedlichen Geschwindigkeiten, welche durch die Berichte nach § 77 untersucht wird.

Zudem können auch Modellprojekte nach § 73 vorgesehen werden, etwa wenn in bestimmten Bereichen die technische Umsetzung Unwählbarkeiten unterliegt, die durch das testweise Ausprobieren ausgeräumt werden könnten. Derartige Erprobungsphasen, die zeitlich (als Testphasen) oder organisatorisch (auf bestimmte Organisationseinheiten) begrenzt sind, könnten in den Grundsätzen nach § 72 näher bestimmt und nach § 73 mit den jeweiligen Beteiligten vereinbart werden

Zu Satz 1

Nach Satz 1 darf die Familienkasse zur Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag Daten über den Bezug von den in Satz 1 gelisteten Sozialleistungen durch die antragstellende Person oder die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft automatisiert abrufen.

Sie erlaubt nicht nur den Abruf von Daten der antragstellenden Person, sondern auch den von Daten der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Die Norm ist als Befugnis- und nicht als Verpflichtungsnorm ausgestaltet.

Gegenüber dem § 30 BKG-RegE wird der Abruf von Daten über Sozialleistungen ergänzt, um möglichst vollumfänglich die Befugnisse für den Abruf von Sozialleistungen zu schaffen. Aufgrund ihres Wortlauts („insbesondere“) ist die Regelung jedoch nicht abschließend.

Zu Nummer 1

Nummer 1 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 30 Nummer 1 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 30 Nummer 2 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen. Es werden die Worte „der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung“ zur besseren Verständlichkeit eingefügt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 räumt der Familienkasse die Befugnis zum Abruf von Daten über den Bezug von Leistungen nach dem SGB V oder nach dem MuSchG bei den Krankenkassen oder dem Bundesamt für Soziale Sicherung ein. Damit wird eine Rechtsgrundlage für den Abruf von für die Anspruchsprüfung zum Kinderzuschlag erforderlichen Daten über den Bezug von Krankengeld und Kinderkrankengeld geschaffen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 räumt der Familienkasse die Befugnis zum Abruf von Daten über den Bezug von Leistungen nach dem SGB VI bei der Deutschen Rentenversicherung ein. Damit wird eine Rechtsgrundlage z.B. zum Abruf von Rentenzahlungen geschaffen.

Das bestehende Rentenbezugsmittelungsverfahren ist auf die Durchführung der nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen ausgerichtet.

Zu Nummer 5

Nummer 5 räumt der Familienkasse die Befugnis zum Abruf von Daten über den Bezug von Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) bei den Berufsgenossenschaften ein.

Zu Nummer 6

Nummer 6 regelt den Abruf von über den Bezug von Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII bei den zuständigen Leistungsträgern.

Zu Nummer 7

Nummer 7 regelt den Abruf von Daten über den Bezug von Leistungen zur Rehabilitation nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) bei den zuständigen Rehabilitationsträgern. Erfasst ist damit z.B. das Übergangsgeld nach den §§ 64 ff. SGB IX.

Zu Nummer 8

Nummer 8 regelt den Abruf von Daten über den Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI bei den zuständigen Trägern der gesetzlichen Pflegeversicherung oder über den Bezug von Leistungen zur Pflege bei anderen Leistungsträgern. Erfasst ist damit vor allem das Pflegegeld nach § 37 SGB XI.

Zu Nummer 9

Nummer 9 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 30 Nummer 3 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Nummer 10

Nummer 10 regelt den Abruf von Daten über den Bezug von Entschädigungsleistungen nach dem SGB XIV bei den jeweiligen Leistungsträger sowie über den Bezug von anderen Entschädigungszahlungen bei dem jeweiligen Leistungsträger. Dazu gehören beispielsweise Entschädigungszahlungen nach § 53 Infektionsschutzgesetz.

Zu Nummer 11

Nummer 11 regelt den Abruf von Daten über den Bezug von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und -Elternzeitgesetz bei den Elterngeldstellen und über den Bezug von vergleichbaren Leistungen der Länder bei den zuständigen Landesstellen.

Zu Nummer 12

Nummer 12 regelt den Abruf von Daten über den Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei den Ämtern für Ausbildungsförderung (Buchstabe a) und über den Bezug eines Unterhaltsbeitrags gemäß § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes bei den nach § 19a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes zuständigen Behörden (Buchstabe b).

Zu Nummer 13

Nummer 13 regelt den Abruf von Daten über den Bezug von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bei den Unterhaltsvorschussstellen.

Zu Nummer 14

Nummer 14 regelt den Abruf von Daten über den Bezug von Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bei dem jeweiligen Versorgungsträger.

Zu Nummer 15

Nummer 15 regelt den Abruf von Daten über den Bezug von Leistungen aus der zusätzlichen Altersversorgung bei dem jeweiligen Versorgungsträger.

Zu Nummer 16

Nummer 16 regelt den Abruf von Daten über den Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei dem jeweiligen Leistungsträger.

Zu Nummer 17

Nummer 17 regelt den Abruf von Daten über den Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bei den Wohngeldbehörden. Das Wohngeld stellt zwar nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 kein Einkommen im Sinne dieses Gesetzes dar, welches den Anspruch auf Kinderzuschlag reduzieren oder gar ausschließen könnte. Dennoch ist das Wohngeld maßgeblich für das Bestehen eines Anspruchs auf Kinderzuschlag. Ein solcher besteht nur, wenn mit zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen, Kinderzuschlag und – gegebenenfalls fiktivem – Wohngeld keine Hilfebedürftigkeit der Familie im Sinne des SGB II besteht (entspricht der bisherigen Regelung des § 6a Absatz 1 Nummer 3 BKGG zum Kinderzuschlag). Daher ist der Abruf über den Bezug von Wohngeld der Familie bei der zuständigen Wohngeldbehörde erforderlich bzw. hilfreich.

Zu Nummer 18

Nummer 18 regelt den Abruf von Daten über den Bezug von sonstigen Förderleistungen bei dem jeweiligen Leistungsträger. Diese Förderleistung ist rechtlich keine Sozialleistung, sodass § 79 SGB X nicht anwendbar ist.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 übermitteln die in Satz 1 genannten Stellen der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse auf dessen Anfrage die Daten nach Satz 1.

Mit der Regelung wird dem vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten „Doppeltür“-Modell Rechnung getragen, wonach nicht nur die Befugnis zum Abruf, sondern korrespondierend damit auch die Befugnis zur Datenübermittlung ausdrücklich geregelt sein muss.

Zu § 37 (Abruf von Daten zu sonstigen Einnahmen und Ausgaben sowie zu Absetzbeträgen)

§ 37 regelt eine Abrufbefugnis der Familienkasse für Daten zu sonstigen Einnahmen und Ausgaben sowie zu Absetzbeträgen.

Soweit diese Daten bisher noch nicht – z.B. in zentralen Registern – gespeichert sind, sind sie über Datenabrufe schwer verfügbar. Insbesondere im Hinblick auf die sonstigen Einnahmen und Ausgaben sowie die Absetzbeträge kommen folgende Wege in Betracht.

- Eine Möglichkeit, diese Daten dennoch für die Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag verfügbar zu machen, ist es, entsprechende Daten abzurufen, die bereits in anderen Antragsverfahren von Behörden erhoben wurden (Antragsdaten). Dieser Weg wird von § 37 ergänzend verfolgt. Damit ergänzt § 37 den BKG-RegE.
- Der Datenabruf unmittelbar bei den Stellen, die die Daten errechnet oder festgelegt haben, soll damit aber nicht ausgeschlossen werden (z.B. Gerichte!).
- Schließlich soll auch die Anschlussfähigkeit an die nach dem Registermodernisierungsgesetz einzurichtende Registerinfrastruktur gewahrt bleiben.

Konkret werden in beispielhafter Aufzählung Antragsdaten, die im Rahmen der Antragsbearbeitung von anderen Sozialbehörden erhoben wurden, genannt (z.B. Miete, Unterhaltsbezüge). Die Aufzählung ist jedoch nicht abschließend.

Bis zur Einrichtung entsprechender vernetzter Nachweis-Register im Sinne des Registermodernisierungsgesetzes soll im Rahmen der Antragsbearbeitung zum Kinderzuschlag durch die Regelung – wenn möglich – der dezentrale Abruf derartiger Daten durch die Familienkasse ermöglicht werden.

Die Angaben, die die Familienkasse für diese Datenabrufe benötigt, kann sie in den Grundsätzen im Sinne des § 26 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 72 Absatz 1 Nummer 1 festlegen.

§ 37 schließt an die §§ 33 bis 36 an, die andere Arten von Datenabrufen regeln. Während nach § 33 Identifikationsnummern und Personendaten abgerufen werden können, regelt der § 34 den Abruf von Daten zum Status und § 35 den Abruf von Daten zu Einkünften und zu vom Arbeitgeber ausgezahlten Entgeltersatzleistungen. Nach § 36 besteht weiterhin die Befugnis zum Abruf von Daten zum Kindergeld und zu Sozial- und Förderleistungen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Leistungen (Leistungsdaten). Im Vergleich dazu ermöglicht § 37 den Abruf von Daten zu sonstigen Einnahmen und Ausgaben, die teilweise im Rahmen des Verfahrens zur Beantragung einer anderen Leistung gegenüber einer anderen Stelle angegeben wurden (Antragsdaten).

Nach § 79 Absatz 1 Satz 1 SGB X haben die Rechts- oder Fachaufsichtsbehörden der Stellen, die an einem automatisierten Datenabrufverfahren teilnehmen, die Teilnahme zu genehmigen. Da das BKG nach § 68 Nummer 9 SGB I Teil des Sozialgesetzbuches ist, findet § 79 Absatz 1 Satz 1 SGB X auch bezüglich der in § 37 geregelten automatisierten Datenabrufverfahren Anwendung.

Über § 63 Absatz 1 Nummer 4 ist ein automatisierter Abruf der in § 37 genannten Daten auch bei der Durchführung des Kinderzuschlags-Checks möglich.

Die Regelung des § 37 trägt dem „Once-Only“-Gedanken Rechnung, indem Angaben oder Nachweise, die die antragstellende Person oder eines der Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft bereits gegenüber anderen Behörden gemacht bzw. erbracht hat, möglichst im Antragsverfahren zur Kindergrundsicherung genutzt und nicht erneut erbracht werden müssen.

Aus Sicht der antragsstellenden Personen dienen die in der Regelung vorgesehenen automatisierten Datenabrufe der Verringerung des Bürokratieaufwandes, aus Sicht der Verwaltung der effizienten Behördenzusammenarbeit. Durch die Datenabrufe soll eine papiergebundene Korrespondenz weitgehend vermieden werden, was zu einer beschleunigten und effektiven Leistungsgewährung beiträgt.

Zur Möglichkeit des automatisierten Datenabrufs, auch probeweise, siehe Begründung zu § 36.

Über die Datenabrufe werden nur die Daten abgerufen, die für die Antragsbearbeitung erforderlich sind. Dies hat erhebliche (datenschutzrechtliche) Vorteile gegenüber allgemeinen, nicht speziell für die Beantragung der Kindergrundsicherung ausgestellten Nachweisen, die meist noch weitere Daten enthalten, die für die Antragsbearbeitung nicht benötigt werden. Durch die Datenabrufe wird somit das Prinzip der Datensparsamkeit gewahrt.

Die zusammenfassende, aber nicht abschließende Auflistung dient einerseits der Normenklarheit und dem datenschutzrechtlichen Transparenzgebot und erlaubt andererseits den flexiblen Ausbau der Datenabrufe über allgemeine Datenabrfregelungen (z.B. § 79 SGB X).

Zu Satz 1

Nach Satz 1 darf die Familienkasse zur Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag insbesondere folgende Daten zu sonstigen Einnahmen und Ausgaben eines jeden Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft automatisiert abrufen:

- Daten zu den Kosten der Unterkunft (Nummer 1),
- Daten zur Höhe der Unterhaltsverpflichtungen (Nummer 2),
- Daten zur Höhe der Unterhaltsbezüge (Nummer 3) und
- Daten zur Höhe der Kostenbeteiligung an der Kinderbetreuung (Nummer 4).

Zu den ebenfalls in § 37 in Bezug genommenen Absetzbeträgen gehören folgende Beträge:

- Versicherungsbeiträge (Kfz-Haftpflichtversicherung, Riester-Rente) und
- Werbungskosten (Fahrkosten, Verpflegungsmehraufwendungen).

Hintergrund der Abrufe ist, dass für die Ermittlung des Anspruchs eines Kindes auf den Kinderzuschlag der Familienkasse insbesondere die Einkommensverhältnisse der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, der das jeweilige Kind angehört, sowie der Gesamtbedarf der Eltern bekannt sein müssen (vgl. §§ 12-14).

§ 37 erlaubt nicht nur den Abruf von Daten der antragstellenden Person, sondern auch von Daten der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Zulässig ist mithin im Rahmen des § 37 nur der Abruf von Daten zu Einnahmen und Ausgaben, die bei der Bedarfs- und Einkommensermittlung zu berücksichtigen sind. Die Prüfung der Erforderlichkeit der Datenabrufe obliegt der Familienkasse als abrufender Stelle.

Zulässig ist nur der Abruf von bereits erhobenen Daten. Sofern entsprechende Daten von den jeweils gelisteten Stellen nicht erhoben wurden, entfällt diese Abrufmöglichkeit. Durch die Anfrage der Familienkasse wird bei angefragten Behörden keine Datenerhebung ausgelöst.

Die Norm ist als Befugnis- und nicht als Verpflichtungsnorm ausgestaltet. Es wird der rechtliche Rahmen geschaffen, die genannten Datenabrufe durchzuführen, soweit die technischen Möglichkeiten vorliegen. Durch die Norm wird allerdings keine Verpflichtung geschaffen, entsprechende Schnittstellen einzurichten.

Die Auflistung ist nicht abschließend („insbesondere“). Weitere Datenabrufe sind beispielsweise nach § 79 SGB X (vgl. auch § 28 Absatz 2) und über eine Rechtsverordnung nach § 72 Absatz 3 möglich.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt den Abruf von Daten zu den Kosten der Unterkunft der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere zur Höhe der Mietzahlungsverpflichtungen bei den Wohngeldbehörden. Der automatisierte Datenabruft führt dazu, dass Familien nicht bei der Familienkasse und bei anderen Stellen zweifach Informationen einreichen müssen und der Familienkasse die Sachverhaltsermittlung erleichtert wird.

Die Höhe der Mietzahlungsverpflichtungen ist für die Ermittlung des Gesamtbedarfs der Eltern maßgeblich (vgl. § 13 Absatz 2). Bei den Wohngeldbehörden liegen Angaben zur Bruttokaltmiete vor. Dies entspricht nicht den in § 13 Absatz 2 Nummer 3 in Bezug genommenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, da hierunter unter anderem auch „warme Nebenkosten“ (Heizkosten und Warmwasser) zu verstehen sind. Auch wenn sich die bei den Wohngeldbehörden abgerufenen Daten mithin nicht komplett mit den in § 13 Absatz 2 Nummer 3 genannten Bedarfen decken, stellt die Bruttokaltmiete einen wesentlichen Teil dieser Bedarfe dar, sodass die Daten als Orientierung für Berechnungen und Annahmen dienen können.

Im Antragsverfahren zum Kinderzuschlag müssen die bei den Wohngeldbehörden abgerufenen Daten zur Bruttokaltmiete folglich vom Antragsteller um weitere Informationen zu den in § 13 Absatz 2 Nummer 3 in Bezug genommenen Bedarfen ergänzt werden. Im Rahmen der Datenabrufe für den Kinderzuschlags-Check, welche gemäß der Verweise in § 6 denen der §§ 33-37 entsprechen, kann die abgerufene Bruttokaltmiete als wichtige Kenngröße dienen und die Grundlage für eine Berechnung bilden, auch wenn sie nur einen Teil der in § 13 Absatz 2 Nummer 3 geregelten Bedarfe darstellt.

Bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs gilt das Prognoseprinzip. Die Daten zur Höhe der Mietzahlungsverpflichtungen, die bei den Wohngeldbehörden abgerufen werden, stellen mithin eine Prognose für die zwölf Monate nach dem Wohngeldantrag dar. Diese Prognose orientiert sich aber regelmäßig an der zum Zeitpunkt der Antragstellung zu zahlenden Miete und wird durch entsprechende Nachweise belegt. Auch insofern sind die bei den Wohngeldbehörden vorliegenden Daten zur Bruttokaltmiete im Rahmen des Antragsverfahrens für den Kinderzuschlag und im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks nutzbar. Korrekturbedarf, der sich durch das Prognoseprinzip ergibt, kann im Antragsverfahren durch ergänzende Angaben des Antragstellers begegnet werden. Im Rahmen der Datenabrufe für den Kinderzuschlags-Check kann die abgerufene Bruttokaltmiete als wichtige Kenngröße dienen und die Grundlage für eine Berechnung bilden, auch wenn sich die für den Bemessungszeitraum der Wohngeldbehörden relevanten Daten nicht komplett mit denen für den Kinderzuschlag decken.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt den Abruf von Daten über die Höhe der Unterhaltsverpflichtungen eines jeden Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft bei den Wohngeldbehörden. Unterhaltsverpflichtungen werden bei der Ermittlung des Einkommens gegebenenfalls mindernd berücksichtigt (vgl. §§ 12, 13 in Verbindung mit § 2 Absatz 2). Das Vorliegen von Unterhaltsverpflichtungen kann sich mithin auf das Bestehen des Anspruchs auf Kinderzuschlag auswirken.

Bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs gilt das Prognoseprinzip. Die Daten zur Höhe der Unterhaltsverpflichtungen, die bei den Wohngeldbehörden abgerufen werden, stellen mithin eine Prognose für die zwölf Monate nach dem Wohngeldantrag dar. Diese Prognose orientiert sich aber regelmäßig an den zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden

Unterhaltsverpflichtungen und wird durch entsprechende Nachweise belegt. Die bei den Wohngeldbehörden vorliegenden Daten zu den Unterhaltsverpflichtungen sind mithin im Rahmen des Antragsverfahrens für Kinderzuschlag und im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks nutzbar. Korrekturbedarf, der sich durch das Prognoseprinzip ergibt, kann im Antragsverfahren durch ergänzende Angaben des Antragstellers begegnet werden. Im Rahmen der Datenabrufe für den Kinderzuschlags-Check können die abgerufenen Unterhaltsverpflichtungen als wichtige Kenngröße dienen und die Grundlage für eine Berechnung bilden, auch wenn sich die für den Bemessungszeitraum der Wohngeldbehörden relevanten Daten nicht komplett mit denen für den Kinderzuschlag decken.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt den Abruf von Daten über die Höhe der Unterhaltsbezüge eines jeden Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft bei den Wohngeldbehörden, den Ämtern für Ausbildungsförderung und den nach § 19a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes zuständigen Behörden.

Unterhaltsbezüge der Eltern oder des Kindes stellen zu berücksichtigendes Einkommen dar (vgl. §§ 12, 13 in Verbindung mit § 2 Absatz 2). Das Vorliegen von Unterhaltsbezügen kann sich mithin auf das Bestehen des Anspruchs auf Kinderzuschlag auswirken.

Bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs gilt das Prognoseprinzip. Die Daten zur Höhe der Unterhaltsbezüge, die bei den Wohngeldbehörden abgerufen werden, stellen mithin eine Prognose für die zwölf Monate nach dem Wohngeldantrag dar. Diese Prognose orientiert sich aber regelmäßig an den zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Unterhaltsbezügen und wird durch entsprechende Nachweise belegt. Die bei den Wohngeldbehörden vorliegenden Daten zu den Unterhaltsbezügen sind mithin im Rahmen des Antragsverfahrens für Kinderzuschlag und im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks nutzbar. Korrekturbedarf, der sich durch das Prognoseprinzip ergibt, kann im Antragsverfahren durch ergänzende Angaben des Antragstellers begegnet werden. Im Rahmen der Datenabrufe für den Kinderzuschlags-Check können die abgerufenen Unterhaltsbezüge als wichtige Kenngröße dienen und die Grundlage für eine Berechnung bilden, auch wenn sich die für den Bemessungszeitraum der Wohngeldbehörden relevanten Daten nicht komplett mit denen für den Kinderzuschlag decken.

Auch bei den Ämtern für Ausbildungsförderung und den nach § 19a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes zuständigen Behörden ist im Rahmen der Antragsbearbeitung die Erhebung von Daten zur den Unterhaltsbezügen erforderlich:

- So liegt beispielweise der bezogene Unterhalt vom Expartner in der gezahlten Höhe vor.
- Auch Unterhaltsbezüge der Eltern (nur bei BAföG) bzw. der Ehegatten/Lebenspartner der antragstellenden Person werden im Rahmen der Einkommenserklärung ebenfalls mit der entsprechenden Höhe erfasst.
- Schließlich werden auch die Unterhaltsbezüge der Kinder, die diese von einer anderen Person als dem Antragsteller erhalten, der Höhe nach erfasst.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt den Abruf von Daten zur Höhe der Kostenbeteiligung der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft an der Kinderbetreuung bei den zuständigen Leistungserbringern.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 übermitteln die in Satz 1 genannten Stellen der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse auf dessen Anfrage die Daten nach Satz 1.

Mit der Regelung wird dem vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten „Doppeltür“-Modell Rechnung getragen, wonach nicht nur die Befugnis zum Abruf, sondern korrespondierend damit auch die Befugnis zur Datenübermittlung ausdrücklich geregelt sein muss.

Zu Abschnitt 4 (Abfragen und Nachweise)

Der neue Abschnitt 4 „Abfragen und Nachweise“ umfasst die §§ 38 bis 40.

Auskünfte zu und der Nachweis von Daten, die nicht über das Datenabrufverfahren ermittelt werden können, sind in Abschnitt 4 geregelt (§§ 38 bis 40). Dazu dürften häufig folgende Daten gehören:

- Unterhaltsbezüge, Mieteinnahmen
- Mietausgaben, Unterhaltverpflichtungen.

Zu § 38 (Unterrichtung der Bedarfsgemeinschaft über die Abrufdaten)

§ 38 regelt die Unterrichtung der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft über die der Abrufdaten. Die Regelung übernimmt eine wichtige Scharnierfunktion innerhalb des Antragsverfahrens zur Kindergrundsicherung. Sie gilt gleichermaßen für Datenabrufe zum Kindergeld nach diesem Gesetz und zum Kinderzuschlag. Die stellt innerhalb des Antragsverfahrens zur Kindergrundsicherung den Übergang vom Abrufverfahrens zum Nachweisverfahren dar: Zum Abschluss des Abrufverfahrens, in dem vorzugsweise mit automatisierten Datenabrufen die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Antragsdaten erhoben werden sollen, werden die abgerufenen Daten den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft vorgelegt, um darüber zu entscheiden, welche fehlenden Daten nun im Abfrage- und Nachweisverfahren, gegebenenfalls durch schriftliche Einzelangaben oder in papiergebundener Form noch erhoben werden müssen.

In seiner Zielsetzung und Funktion korrespondiert § 38 als Regelung im laufenden Antragsverfahren zum Abschluss der Datenabrufe mit der Regelung zur Unterrichtung zum Abschluss des Antragsverfahrens nach § 41. Während es sich bei § 38 um eine datenschutzrechtliche Information handelt, regelt § 41 die leistungsrechtliche Information, mit der die Berechnung der Leistung nahvollziehbar gemacht werden soll.

Die Regelungen zur Sicherstellung einer angemessenen Information der Beteiligten und zur Ausübung ihrer Datenschutzrechte sind nun systematisch für alle Unterrichtungen und Mitteilungen in § 26 zusammengeführt. Die ursprünglich in § 44 Absatz 3 und 5 und § 45 Absatz 1 enthaltenen Regelungen finden sich nun:

- zum Kommunikationsweg in § 26 Absatz 4, und
- zur ergänzenden Information über Datenschutzrechte und die Kontaktdaten der datenübermittelnden Stellen sowie zur Ermöglichung der Datensicherung in § 26 Absatz 5.
- Der § 44 Absatz 4 BKG-RegE entfällt.

Nach § 38 unterrichtet die Familienkasse nach der Durchführung der Datenabrufe die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft jeweils in übersichtlicher Form über die sie betreffenden Abrufdaten. Sie sollten idealerweise in Form eines vorausgefüllten Antragsformulars über die Abrufdaten informiert werden:

- Diese Unterrichtung gibt den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft den erforderlichen Überblick über die sie betreffenden Daten.
- Gleichzeitig erspart ihnen die Aufbereitung in einem vorausgefüllten Antragsformular die zeitaufwändige und fehleranfällige Übertragung dieser Informationen in einen Antragsvordruck.
- Zudem gibt die Familienkasse den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft vor der Entscheidung über den Antrag die Möglichkeit, die abgerufenen Daten zu berichtigen oder ergänzen (§ 26 Absatz 6).

Die Unterrichtung erfolgt nicht nur auf Anfrage, sondern standardmäßig, getrennt und gegenüber allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft. Diese Vorgehensweise trägt dazu bei, dass – in Ausführung der Grundsätze der Amtsermittlung und der Datenrichtigkeit – die abgerufenen Daten zu einem höheren Maß richtig sind. Zudem konturiert die Regelung damit auch die staatliche Zielsetzung einer möglichst weitgehenden Vereinfachung des Antragsverfahrens im Sinne eines modernen und proaktiven Sozialstaats.

Den datenschutzrechtlichen Anforderungen wird in angemessenerer Form Rechnung getragen:

- Die Unterrichtung dient der Sicherstellung der Transparenz der Datenabrufe für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vor dem Hintergrund des Abweichens vom Grundsatz der Direkterhebung: Andernfalls würden die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft von den abgerufenen Daten – anders als im bisherigen papiergebundenen Nachweisverfahren – grundsätzlich keine Kenntnis erlangen. Durch standardmäßige Unterrichtung über die abgerufenen Daten wird den Mitgliedern die Ausübung ihrer Datenschutzrechte erleichtert.
- Zudem werden die datenschutzrechtlichen Interessen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft untereinander gewahrt, indem an dieser Stelle jedes Mitglied grundsätzlich nur von den Daten unterrichtet wird, die es selbst betreffen. Eine Ausnahme ergibt sich insoweit nur aus der Regelung des § 41, wonach die tatsächlich dem abschließenden Bescheid zugrunde gelegten Daten insgesamt nach § 41 der antragstellenden Person zugänglich gemacht werden.

Zu § 39 (Auskunfts- und Nachweispflichten der Bedarfsgemeinschaft)

§ 39 regelt die Auskunfts- und Nachweispflichten der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft.

Die Regelung hat folgenden Aufbau:

- Absatz 1: Entsprechende Geltung der Mitwirkungspflichten der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft
- Absatz 2: Besondere Regelung für die Nutzung von Entgeltbescheinigungen (§ 35 Absatz 2 Satz 2 und 3 analog)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 28 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass – im Unterschied zum Kindergeld – beim Kinderzuschlag nur das Kind selbst Anspruchsinhaber sein kann und die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere auch die Elternteile, insoweit als Dritte zu behandeln sind. Für die Einordnung der in § 41 geregelten Mitwirkungspflichten bedeutet dies Folgendes:

- Beim Kindergeld liegt die Anspruchsinhaberschaft in der Regel bei einem Elternteil (§ 3 Absatz 1 und § 4) und nur im Ausnahmefall beim Kind (§ 3 Absatz 2). Auskunfts- und Nachweispflichten der antragsstellenden Person sind daher in der Regel als Obliegenheiten im Sinne der §§ 66 ff. SGB X zu verstehen, die die antragstellende Person im eigenen Interesse erfüllen muss, um ihren eigenen Anspruch durchzusetzen.
- Beim Kinderzuschlag liegt die Anspruchsinhaberschaft nur beim Kind (§ 9). Auskunfts- und Nachweispflichten der antragsstellenden Person sind daher grundsätzlich als (vollstreckbare) Rechtspflichten (und nicht nur als Obliegenheiten) zu verstehen. Der antragstellende Elternteil muss sie zur Durchsetzung des Anspruchs seines Kindes erfüllen, nicht zur Durchsetzung seines eigenen Anspruches. Aufgrund des Umstandes, dass Elternteile, die für ihr minderjähriges Kind Kinderzuschlag beantragen, in der Regel als gesetzliche Vertreter für die Auszahlung der Leistung empfangs- und verfügberechtigt sind, werden die Auskunfts- und Nachweispflichten gesetzlich jedoch wie Obliegenheiten (vgl. § 39) eingeordnet (einschließlich der Möglichkeit, bei Nichterfüllung des Auskunftspflicht die Leistung des möglicherweise anspruchsberechtigten Kindes zu versagen, § 66 SGB X), deren Verletzung jedoch (zusätzlich) bußgeldbewehrt und insoweit (ähnlich wie Rechtspflichten) vollstreckbar ist (vgl. § 74).

Vor diesem Hintergrund wurde auch die Überschrift redaktionell angepasst.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 gelten bei der Vorlage von Entgeltbescheinigungen durch Personen, deren Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit zur Prüfung eines Anspruchs auf Kindergeld nach diesem Gesetz oder auf Kinderzuschlag berücksichtigt werden müssen, die Regelungen des § 35 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

Die entsprechende Anwendung der Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung und der Zuflussfiktion nach § 35 Absatz 2 Satz 2 und 3 setzt allerdings voraus, dass der Arbeitgeber bei der Erstellung der Entgeltbescheinigung die ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungssystem nutzt.

Unter diesen Vorgaben ergeben sich aus Absatz 2 auch bei der Vorlage einer (papiergebundenen) Entgeltbescheinigung die folgenden Rechtsfolgen:

- Zum einen wird bei der Prüfung eines Anspruchs auf Kindergeld nach diesem Gesetz oder Kinderzuschlag (widerleglich) vermutet, dass die unter Nutzung eines systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramms erstellte Entgeltbescheinigung richtig und vollständig sind.

- Zum anderen gelten die Entgeltbeträge, die im systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm hinterlegt sind und vom Arbeitgeber in die Entgeltbescheinigung übernommen wurden, (unwiderleglich) als in dem Monat zugeflossen, für den sie ausgewiesen sind.

Durch die Anordnung der entsprechenden Anwendung nach Satz 3 gelten die Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung nach § 35 Absatz 2 Satz 2 und die Zuflussfiktion des § 35 Absatz 2 Satz 3 gleichermaßen für automatisierte Datenabrufe nach § 35 und für die Nutzung von papiergebundenen Entgeltbescheinigungen im Nachweisverfahren nach den §§ 39 und 40. Damit wird sichergestellt, dass es bei der Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt, je nachdem, ob die Ermittlung der Einkünfte über Datenabrufe nach § 35 oder im papiergebundenen Nachweisverfahren nach den §§ 39 und 40 erfolgt.

Gegebenenfalls ist die beteiligte Person nach Absatz 1 verpflichtet, zur Sicherstellung dieser Zielsetzung z.B. im Fall von Gehaltsnachzahlungen gegebenenfalls ergänzend Entgeltbescheinigung vorzulegen, aus denen sich eine aktualisierte Verbuchung der Einkünfte ergibt.

Zu § 40 (Auskunfts- und Nachweispflicht der Arbeitgeber)

§ 40 regelt die subsidiäre Auskunfts- und Nachweispflicht der Arbeitgeber, die hilfsweise nachrangig in Anspruch genommen werden kann, sofern automatisierte Erhebungen oder Erhebungen beim Antragssteller nicht möglich sein sollten. Er übernimmt die bisher geltende Rechtslage des § 10 Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz, die jedoch durch die Nachrangigkeit zu automatisierten Datenabrufen stark eingeschränkt wird.

Die Regelung hat folgenden Aufbau:

Absatz 1: Subsidiäre Auskunfts- und Nachweispflicht der Arbeitgeber

Absatz 2: Besondere Regelung für die Nutzung von Entgeltbescheinigungen (§ 35 Absatz 2 Satz 2 und 3 analog)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die subsidiäre Auskunftspflicht des Arbeitgebers und übernimmt damit weitestgehend den Regelungsgehalt des § 29 Absatz 1 und 2 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 hat der Arbeitgeber der jeweiligen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft der Familienkasse eine Bescheinigung über das Arbeitsentgelt über die einbehaltenden Steuern und Sozialabgaben sowie über ausgezahlte Entgeltersatzleistungen zu übermitteln, wenn ein Datenabruf nach § 24 Nummer 1 oder 2 nicht möglich ist.

Die Regelung übernimmt damit redaktionell überarbeitet den Regelungsgehalt des § 29 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Die Überarbeitungen erfolgen, um den Vorrang der Datenabrufe auch im Gesetzesaufbau klarer hervorzuheben. Auf der Voraussetzungsseite knüpft § 40 Satz 1 nun an den neu eingefügten § 24 an (Rangverhältnis bei der Datenerhebung). Der Regelungsgehalt des § 29 Absatz 1 und 2 BKG-RegE bleibt insoweit erhalten. Dementsprechend sind vorrangig verfügbare automatisierte Datenabrufe zu nutzen. Erst danach ist die Direkterhebung bei dem

jeweiligen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (wiederum vorrangig gegenüber einer Dritterhebung beim Arbeitgeber) durchzuführen. Diese Vorgehensweise folgt den Vorgaben des Sozialdatenschutzes (§ § 67a Absatz 2 SGB X) und entspricht zudem Erwägungen der Bürokratieentlastung der Arbeitgeber.

Insbesondere für folgende Einkommensarten kann die Datenerhebung beim Arbeitgeber auch nach der Einführung von automatisierten Datenabrufen nach dem § 35 (Abruf von Daten zu Einkünften und zu vom Arbeitgeber ausgezahlte Entgeltersatzleistungen) Bedeutung behalten, wenn auch die Datenerhebung beim Betroffenen nicht ausreichend ist:

- bei ausländischen Arbeitgebern
- bei (kirchen-)beamtenrechtlichen Bezügen und
- bei Minijobeinkünften.

Die Auskunftsverpflichtung besteht für alle Arbeitgeber der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Der Begriff der Arbeitgeber ist nunmehr in § 2 Absatz 7 gesetzlich bestimmt, der insoweit den Regelungsgehalt der entsprechenden Regelungen in § 29 Absatz 1 Satz 2 und 3 BKG-RegE übernimmt.

Zu Satz 2

Satz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 29 Absatz 2 Satz 2 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 gelten für die Entgeltbescheinigung nach Absatz 1 die Regelungen des § 35 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

Dies bedeutet, dass auch bei der Nutzung einer (papiergebundenen) Entgeltbescheinigung die Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung und die Zuflussfiktion nach § 35 Absatz 2 Satz 2 und 3 Anwendung finden. Dies setzt allerdings voraus, dass der Arbeitgeber bei der Erstellung der Entgeltbescheinigung die ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungssystem nutzt.

Unter diesen Vorgaben ergeben sich aus Absatz 2 folgende Rechtsfolgen:

- Zum einen wird bei der Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag (widerleglich) vermutet, dass die unter Nutzung eines systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramms erstellte Entgeltbescheinigung richtig und vollständig sind.
- Zum anderen gelten die Entgeltbeträge, die im systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm hinterlegt sind und vom Arbeitgeber in die Entgeltbescheinigung übernommen wurden, (unwiderleglich) als in dem Monat zugeflossen, für den sie ausgewiesen sind.

Durch die Anordnung der entsprechenden Anwendung nach Absatz 2 gelten die Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung nach § 35 Absatz 2 Satz 2 und die Zuflussfiktion des § 35 Absatz 2 Satz 3 sowohl für automatisierte Datenabrufe nach § 35 als auch für die Nutzung von papiergebundenen Entgeltbescheinigungen im Nachweisverfahren nach den §§ 39 und 40. Damit wird sichergestellt, dass es bei der Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt, je nachdem, ob die Ermittlung der Einkünfte über Datenabrufe nach § 35 oder im papiergebundenen Nachweisverfahren nach den §§ 39 und 40 erfolgt.

Zu Abschnitt 5 (Abschluss des Antragsverfahrens, Bescheidung)

Der neue Abschnitt 5 „Abschluss des Antragsverfahrens, Bescheidung“ umfasst die §§ 41 bis 45.

Die Regelungen im bisherigen Unterschnitt 3 (Leistungsgewährung, Haftung, Rechtsweg) in Abschnitt 4 (Verfahren) BKG-RegE werden im Rahmen der mit der Formulierungshilfe vorgesehenen Neustrukturierung in Abschnitt 5 (Abschluss des Antragsverfahrens, Bescheidung), Abschnitt 6 (Besonderheiten der Leistungserbringung) und Abschnitt 7 (Haftung, Rechtsweg) aufgeteilt. Inhaltliche Änderungen sind damit insoweit nicht verbunden. Neu eingefügt wird allein § 41. Abschnitt 5 enthält im Einzelnen folgende Normen:

- § 41 Unterrichtung der antragstellenden Person über die zugrunde gelegten Abrufdaten und Nachweise
- § 42 Zusammentreffen von Ansprüchen auf Kindergeld
- § 43 Gewährung von Leistungen
- § 44 Bestandskraft des Verwaltungsaktes
- § 45 Schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt

Zu § 41 (Unterrichtung der antragstellenden Person über die zugrunde gelegten Abrufdaten und Nachweise)

Der neu eingefügte § 41 regelt die Unterrichtung der antragstellenden Person über die zugrunde gelegten Abrufdaten und Nachweise nach dem Abschluss des Antragsverfahrens.

§ 41 dient der Transparenz vor dem Hintergrund des mit dem Gesetz für den Bereich der Kindergrundsicherung eingeführten Vorrangs der Datenabrufe (§ 24). Im Unterschied zum bisherigen Verfahren der Direkterhebung ist beim Vorrang der Datenabrufe der antragstellenden Person und den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft nicht mehr hinreichend klar, welche Daten dem Bescheid zugrunde gelegt werden. Durch die Unterrichtung nach § 41 wird die antragstellende Person (als Adressat auch des Verwaltungsaktes zur Entscheidung über den Antrag auf Kindergeld nach diesem Gesetz bzw. Kinderzuschlag) nochmals abschließend und zusammenfassend über die zugrunde gelegten Abrufdaten und Nachweise informiert.

Die Unterrichtung der antragstellenden Person nach § 41 ergänzt die Unterrichtung der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach § 38. Durch die vorherige gesonderte Unterrichtung der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft wird diesen die Gelegenheit gegeben, die abgerufenen Daten zu berichtigen. Insbesondere auch in Fällen, in denen eine Person der Bedarfsgemeinschaft nicht (mehr) angehört, aber aufgrund eines – wegen der langen Geltdungsdauer – noch wirksamen Einverständnisses (irrtümlich) in das Datenabrufverfahren zur Anspruchsprüfung einbezogen wurde, kann die betroffene Person nach der Unterrichtung nach § 38 die Löschung ihrer Daten verlangen. Auf diese Weise kann auch im Hinblick auf § 41 sichergestellt werden, dass die Daten von ehemaligen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft auch nicht versehentlich über die Darstellung nach § 41 unnötigerweise der antragstellenden Person zur Kenntnis gelangen.

Nach § 41 unterrichtet die Familienkasse die antragstellende Person oder die antragstellende Stelle nach dem Abschluss des Antragsverfahrens in übersichtlicher Form über die Daten, die dem Verwaltungsakt zur Entscheidung über den Antrag auf Kindergeld nach diesem Gesetz oder über den Antrag auf Kinderzuschlag zugrunde gelegt worden sind.

Die Regelung entspricht zu weiten Teilen der Regelung des § 38 Absatz 1, auf dessen Begründung insoweit verwiesen wird.

Die Unterrichtung nach § 41 ist allerdings im Unterschied zur Unterrichtung nach § 38 nur an die antragstellende Person oder Stelle zu richten. Dafür spricht zum einen, dass diese für die Familienkasse verfahrensrechtlich im Hinblick auf die Zustellung des Verwaltungsaktes zur Entscheidung über den Leistungsantrag der maßgebliche Ansprechpartner ist.

Die antragstellende Person dürfte häufig auch über das weitere Vorgehen entscheiden. Eine Einbeziehung aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erscheint an dieser Stelle nicht für erforderlich, da diese bereits nach § 38 in hinreichender Weise bereits im noch laufenden Antragsverfahren die Möglichkeit eingeräumt bekommen, ihre Datenschutzrechte geltend zu machen. Während es sich bei § 38 also um eine datenschutzrechtliche Information handelt, regelt § 41 die leistungsrechtliche Information, mit der die Berechnung der Leistung nahvollziehbar gemacht werden soll.

Aus der Regelung des § 41 ergibt sich damit eine Ausnahme vom datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datentrennung, da die tatsächlich dem abschließenden Bescheid zugrunde gelegten Daten insgesamt der antragstellenden Person zugänglich gemacht werden. Dies ist im Hinblick auf angemessene Rechtewahrung der antragstellenden Person (z.B. für mögliche Widersprüche oder Klageverfahren) erforderlich und angemessen. Die antragstellende Person benötigt eine Auflistung aller dem Bescheid zugrunde gelegten Daten, um über mögliche Rechtsbehelfe entscheiden zu können.

Zu § 42 (Zusammentreffen von Ansprüchen auf Kindergeld)

§ 42 übernimmt redaktionell geringfügig überarbeitet den Regelungsgehalt des § 35 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Absatz 2 und 3

In Absatz 2 und 3 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu § 43 (Gewährung der Leistungen)

§ 43 übernimmt mit redaktionellen Änderungen auf Grund der Beibehaltung der Begrifflichkeiten Kindergeld und Kinderzuschlag den Regelungsgehalt des § 36 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu § 44 (Bestandskraft des Verwaltungsaktes)

§ 44 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den Regelungsgehalt des § 38 BKG-RegE. Es erfolgen lediglich rein redaktionelle Anpassungen hinsichtlich der Beibehaltung der Begrifflichkeiten Kindergeld und Kinderzuschlag sowie hinsichtlich der Bezugnahmen auf Normen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III). Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu § 45 (Schriftlicher und elektronischer Verwaltungsakt)

§ 45 übernimmt unverändert den Regelungsgehalt des § 39 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen. Für die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf wird richtiggestellt, dass § 37 SGB X gegenüber § 9 OZG als speziellere Norm vorrangig Anwendung findet.

Die Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts erfolgt demnach nach § 37 Absatz 2 SGB X. Die Bekanntgabe eines elektronischen Verwaltungsakts ist mit Einwilligung des Beteiligten unter den Voraussetzungen nach § 37 Absatz 2a SGB X möglich.

Zu Abschnitt 6 (Besonderheiten der Leistungserbringung)

Der neue Abschnitt 6 „Besonderheiten der Leistungserbringung“ umfasst die §§ 46 bis 48.

Die Regelungen im bisherigen Unterschnitt 3 (Leistungsgewährung, Haftung, Rechtsweg) in Abschnitt 4 (Verfahren) BKG-RegE werden im Rahmen der mit der Formulierungshilfe vorgesehenen Neustrukturierung in Abschnitt 5 (Abschluss des Antragsverfahrens, Bescheidung), Abschnitt 6 (Besonderheiten der Leistungserbringung) und Abschnitt 7 (Haftung, Rechtsweg) aufgeteilt. Inhaltliche Änderungen sind damit insoweit nicht verbunden.

Neu eingefügt werden die Regelungen zum Kinderchancenportal.

Abschnitt 6 enthält im Einzelnen folgende Normen:

§ 46 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

§ 46a Kinderchancenportal

§ 47 Verarbeitung von Daten über Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen der Zusammenarbeit der Leistungsträger

§ 48 Aufrechnung

Zu § 46 (Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe)

§ 46 übernimmt unverändert den Regelungsgehalt des § 37 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu § 46a (Kinderchancenportal)

§ 46a regelt die Einführung des Kinderchancenportals:

Absatz 1: Entwicklung und Einrichtung des Kinderchancenportals

Absatz 2: Funktionalitäten des Kinderchancenportals

Die Einführung hat das Potenzial zu erheblichen Minderungen des Verwaltungsaufwandes, ohne dass bereits etablierte Vorgehensweisen zur Vereinfachung des Abwicklungsaufwandes aufgegeben werden müssen. Insbesondere die Nutzung von Abwicklungsvereinfachungen nach § 46 und § 29 SGB II sowie die Zugehörigkeit zu Gemeinde-Zusammenschlüssen zur Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe (wie z.B. der Münsterland-Karte) stehen der Registrierung auf dem Kinderchancenportal nicht entgegen, sondern können übergangsweise eine sinnvolle Ergänzung sein. Perspektivisch erscheint es jedoch aus Gründen der Standardisierung und Komplexitätsminderung als vorzugswürdig, das Kinderchancenportal als bundeseinheitlich maßgebliches Registrierungsportal zu etablieren.

Die kommunalen Prüfkompetenzen und Finanzierungsverantwortlichkeiten bleiben unangetastet. Aufgrund des mit dem Gesetz geschaffenen Rechtsrahmens wird zunächst lediglich die Möglichkeit einer Vereinheitlichung geschaffen, die von den jeweiligen Stellen genutzt werden kann, aber nicht muss. Ein stärkeres Maß an Verbindlichkeit würde sich erst nach dem Beschluss einer Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 4 OZG ergeben (§ 46a Absatz 1 Satz 2). Insbesondere die Anbieterregistrierung setzt auch bei einem

portalgestützten Registrierungsverfahren grundsätzlich die gesonderte Bestätigung durch die jeweils zuständige Stelle voraus. Allerdings sind Vereinbarungen zur gemeindeübergreifenden Anerkennung von Anbieterregistrierungen durch die jeweiligen zuständigen Stellen leichter denkbar.

Es handelt sich um eine bewusste Entscheidung der zuständigen Stelle zur Registrierung auf dem Kinderchancenportal um für sich und die anspruchsberechtigten Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Vorteile der Nutzung des Kinderchancenportals verfügbar zu machen. Mit der Unterstützung von karten- bzw. portalgestützten Abrechnungsverfahren werden Verfahrensweisen gefördert, die sich bereits etabliert haben. Die Unterstützung soll dabei perspektivisch eine bundeseinheitliche Standardisierung bei der Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe begünstigen. Auch eine solche Standardisierung würde den Zugang zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe letztlich vereinfachen, indem die genutzten Verfahrensweisen gesellschaftlich gelernt und vertraut sind und damit eine höhere Eingängigkeit besitzen.

So birgt die Einführung eines Kinderchancenportal erhebliche Vorteile für alle Beteiligten:

- Für die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen: Die portalgestützte Berechtigtenregistrierung ermöglicht die vereinfachte Erstellung eines Berechtigtennachweises und die kartengestützte Inanspruchnahme und Abrechnung von Leistungen für Bildung und Teilhabe insbesondere bei Anbietern, die nicht im Portal registriert sind. Die gemeindeübergreifende Registrierung erleichtert die gemeindeübergreifende Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe und vergrößert damit das – sichtbare! – Angebot für die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen.
- Für die Anbieter: Die gemeindeübergreifende Registrierung von Anbietern wird erleichtert. Dies ermöglicht es Anbietern, ihre Leistungsangebote einem größeren Kundenkreis zugänglich zu machen. Die Registrierung kann den Bekanntheitsgrad auch über die Gemeindegrenzen hinweg erhöhen und Werbewirkung haben. Die portalgestützte Registrierung von zuständigen Stellen und Anbietern begünstigt auch die gemeindeübergreifende Anerkennung von Anbieterregistrierungen. Dies erweitert für die Anbieter die Möglichkeit der aufwandärmeren Direktabrechnung mit der jeweils zuständigen Stelle.
- Für die zuständigen Stellen: Auch die Gemeinden selbst profitieren von der Portalregistrierung. Sie erhalten einen Überblick über die Anbieter auch aus den Nachbargemeinden. Dies erleichtert die Beratung der anspruchsberechtigten Personen aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Durch die einmalige Registrierung entfällt für sie der ansonsten wiederkehrende Aufwand für die Prüfung und Bestätigung der Anspruchsberechtigungen der Kinder und Jugendlichen. Zudem begünstigt die Portalregistrierung die Direktabrechnung zwischen Anbietern und den zuständigen Stellen, was zu einer erheblichen Verminderung des Verwaltungsaufwandes gegenüber dem Abrechnungsverfahren über die anspruchsberechtigte Person ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Entwicklung und Einrichtung des Kinderchancenportals. Im Einzelnen hat Absatz 1 folgende Regelungsgegenstände:

- Satz 1: Zielsetzung des Kinderchancenportals, Beschaffenheit als IT-Komponente, Zuständigkeit des BMFSFJ
- Satz 2: Verbindlicherklärung des Kinderchancenportals

Zu Satz 1

Nach Satz 1 stellt das BMFSFJ zur informationstechnischen Unterstützung beim Zugang zu Leistungen für Bildung und Teilhabe ein Kinderchancenportal als IT-Komponente bereit.

Das Kinderchancenportal dient der informationstechnischen Unterstützung des Leistungszugangs im Bereich Bildung und Teilhabe. Diese Unterstützung ergibt sich

- sowohl aus der Zielsetzung einer bundesweit verfügbaren IT-Lösung
- als auch durch die Vereinfachungswirkungen gegenüber den bisherigen papier- und präsenzgebundenen Verwaltungsverfahren, soweit diese noch von den zuständigen Stellen genutzt werden.

Die Unterstützung durch das Kinderchancenportal bezieht sich auf alle Leistungen für Bildung und Teilhabe. Rechtlich wird damit die Möglichkeit eröffnet, den Zugang von grundsätzlich allen Leistungselementen im Bereich Bildung und Teilhabe durch die Einrichtung eines Kinderchancenportals zu vereinfachen. Soweit für bestimmte Leistungselemente die Einbeziehung in das Kinderchancenportal derzeit etwa aufgrund der Art der Leistungsabwicklung nicht in Betracht kommen sollte (z.B. Schulbedarfspaket), erlaubt die Regelung jedoch ihre Einbeziehung, soweit dies unter veränderten abwicklungstechnischen oder rechtlichen Gesichtspunkten zukünftig doch als sinnvoll erscheinen sollte.

Durch die Regelung wird das BMFSFJ unmittelbar zur bundesweiten Bereitstellung des Kinderchancenportals verpflichtet. Die derartige Verpflichtung von Bundesministerien entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 4 Absatz 1 Satz 2 OZG.

Das Kinderchancenportal ist gesetzlich – wie in vergleichbarer Weise auch das Datenschutz-Cockpit nach § 10 OZG – als IT-Komponente eingeordnet.

Das Kinderchancenportal stellt dabei eine IT-Komponente im Sinne von § 2 Absatz 6 OZG dar, da es ein informationstechnisches System ist, das zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe dient und möglichst bundeseinheitlich definierte Schnittstellen haben soll. Sie stellt ein Element in der föderalen IT-Infrastruktur des Sozialrechtsvollzugs dar.

Zu Satz 2

Satz 2 betrifft durch die Anlehnung an § 4 OZG die Kooperation zwischen Bund und Ländern. Es wird festgelegt, dass die Verwendung des Kinderchancenportals nach § 4 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes durch eine Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden soll.

Nach dem Wortlaut des Satzes 2 unterliegt die Bundesregierung im Hinblick auf den Erlass der Rechtsverordnung demgemäß einem gebundenen Ermessen. Sie ist damit beispielsweise auch gehalten, auf entsprechende Standardisierungen zur Sicherstellung der bundesweit verfügbaren Funktionalität des Kinderchancenportals hinzuwirken.

§ 4 Absatz 1 OZG ermächtigt die Bundesregierung, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung verbindlich festzulegen, welche IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 OZG für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren genutzt werden müssen. Der Bund kann hierdurch sicherstellen, dass einheitliche und interoperable IT-Systeme eingesetzt werden, die den digitalen Zugang zu Leistungen vereinheitlichen und die Verwaltungsverfahren effizienter gestalten. Die Rechtsverordnung kann erlassen werden, ohne dass die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist.

Die nach § 4 Absatz 1 Satz 2 eröffnete Möglichkeit, in der Rechtsverordnung auch die Verwendung von IT-Komponenten zu regeln, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt, ist bereits durch die Vorgaben des Satzes 1 genutzt.

Die Regelung entspricht verfassungsrechtlichen Vorgaben. Durch die Inbezugnahme von § 4 OZG erfolgt der Erlass der Rechtsverordnung letztlich auf Grundlage von Artikel 91c Absatz 5 GG. Dieser erlaubt es dem Bund, die Nutzung von IT-Komponenten zur Abwicklung von Verwaltungsverfahren durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem IT-Planungsrat ohne Zustimmung des Bundesrates verbindlich vorzuschreiben. Dies ist beispielsweise möglich, wenn es sich um Verwaltungsverfahren handelt, bei denen der Bund die Gesetzgebungscompetenz hat, die Durchführung jedoch in die Verwaltungshoheit der Länder fällt. Da die Verwaltung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (etwa im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets) den Ländern obliegt, liegt es auch in diesem Fall nahe, dass der Bund die IT-Infrastruktur verbindlich bereitstellt, die zur Abwicklung der Anträge und zur Information der Leistungsberechtigten genutzt wird.

Gleichzeitig verbleiben die Verwaltung und Durchführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe bei den Ländern. Die Länder setzen das Bundesgesetz im Rahmen ihrer Verwaltungshoheit um (Artikel 83 GG), während der Bund lediglich die technische Plattform bereitstellt und deren Nutzung verbindlich vorschreibt. Dies sichert funktional eine einheitliche digitale Infrastruktur, ohne die föderale Kompetenzverteilung zu verletzen. Die Zuständigkeit der Länder für die Durchführung der Leistungen bleibt vollständig gewahrt.

Die Länder können überdies von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen (§ 4 Absatz 1 Satz 3 OZG).

Die Nutzung des Kinderchancenportals durch die Länder stellt sicher, dass die Prozesse der Leistungsgewährung digitalisiert und effizient gestaltet werden, während die Länder die konkrete Verwaltungsverantwortung und Abwicklung der Leistungen beibehalten.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sollen die dort beispielhaft gelisteten Funktionen vom Kinderchancenportal umfasst sein.

So soll das Kinderchancenportal den Zugang zu Leistungen für Bildung und Teilhabe für berechtigte Kinder und Jugendliche informationstechnisch vereinfachen, indem es beispielsweise

- Registrierungen in einem geschützten Bereich und über eine zentrale Plattform (Nummer 1),
- Informationen zu Anbietern von Leistungen für Bildung und Teilhabe (Nummer 2),
- das Auffinden und Buchen von Leistungen (Nummer 3) und
- ggf. auch die Abrechnung von Leistungen (Nummer 4)

ermöglicht.

Hierdurch soll Bürokratie für die betroffenen Familien abgebaut und die Verwaltung der Leistungen für Kostenträger und Anbieter effizienter gestaltet werden.

Die Auflistung ist nicht zwingend umzusetzen, sondern unterliegt nach dem Wortlaut einem intendierten Ermessen. Bei der Umsetzung der gelisteten Anforderungen sind demnach

auch Zweckmäßigkeitserwägungen vorzunehmen. Zudem ist auch der jeweilige IT-Entwicklungsstand im föderalen System zu berücksichtigen.

Die Regelung ist schon aufgrund des Wortlauts „insbesondere“ nicht abschließend. Soweit weitere Funktionen als zweckmäßig erscheinen, können diese zur Erreichung der mit der Regelung verfolgten gesetzgeberischen Zielsetzung ebenfalls umgesetzt werden. Die Regelung beschreibt den Mindestanforderungskatalog.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 soll das Kinderchancenportal die Registrierung von zuständigen Stellen, anspruchsberechtigten Personen sowie Anbietern ermöglichen.

Die Funktionalität der Registrierung in einem geschützten Raum ist von zentraler Bedeutung für das Kinderchancenportal. Sie birgt erhebliche Bürokratieentlastungswirkungen für alle Beteiligten.

- Die Registrierung der zuständigen Stelle ist Grundvoraussetzung dafür, dass sich die Kinder und Jugendlichen in ihrem Zuständigkeitsbereich wirksam als berechtigt im Kinderchancenportal registrieren können. Denn nur wenn sie selbst registriert sind, können sie Zugang zum geschützten Bereich des Portals bekommen, um die Registrierungsangaben der anspruchsberechtigten Personen oder von Anbietern zu überprüfen und zu bestätigen.
- Die anspruchsberechtigte Person meldet sich (in der Regelung über ihre Eltern) auf dem Kinderchancenportal an und kann anhand der ihr von der zuständigen Stelle zugewiesenen Identifikationsnummer/Kundennummer im Portal ihre Berechtigung zum Bezug von Leistungen für Bildung und Teilhabe nachweisen. Für die anspruchsberechtigte Person ersetzt die einmalige Registrierung im geschützten Bereich des Kinderchancenportals die wiederkehrenden Nachweis ihrer Berechtigung im Zuge der Inanspruchnahme von verschiedenen Leistungselementen im Bereich Bildung und Teilhabe.
- Für Anbieter ersetzt die Registrierung entsprechende papiergebundene Antragsverfahren bei der zuständigen Stelle. Auf dem Kinderchancenportal werden nur Anbieter gelistet, die von der jeweiligen für die anspruchsberechtigten Person zuständigen (kommunalen) Stelle registriert wurden. Dies sorgt für Rechtssicherheit und Transparenz für die anspruchsberechtigten Personen. Die portalgestützte Registrierung der Anbieter dürfte grundsätzlich die Registrierung der zuständigen Stelle voraussetzen, die den Anbieter prüft und die Registrierung bestätigt. Die Registrierung der Anbieter ist Grundvoraussetzung für die Ermöglichung einer portalgestützten Buchung von Leistungen für Bildung und Teilhabe durch die anspruchsberechtigten Personen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 soll das Kinderchancenportal zudem eine Übersicht über für die jeweilige anspruchsberechtigte Person verfügbaren Leistungen für Bildung und Teilhabe und deren Anbieter bereitstellen.

Die Bereitstellung einer solchen Übersicht über verfügbare Leistungen und Anbieter soll die Transparenz für Leistungsberechtigte erhöhen und sich damit begünstigend auf die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe auswirken.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 soll das Kinderchancenportal zudem die Auswahl und die Buchung von Leistungen für Bildung und Teilhabe durch die anspruchsberechtigte Person ermöglichen.

Die informationstechnische Unterstützung dieser Verfahren soll den Zugang zu Leistungen für Bildung und Teilhabe erleichtern und im papier- und präsenzgebundenen Gewährungsverfahren bestehende Verwaltungshindernisse (z.B. Beratung nur zu festgelegten Zeiten) umgehen. Soweit im Portal auch die Buchung einer bestimmten Leistung für Bildung und Teilhabe vorgenommen wird, ermöglicht dies für das anspruchsberechtigte Kind auch deren vereinfachte Inanspruchnahme. Denn bei der Inanspruchnahme der Leistung muss das Kind dann nur noch seine Identität, nicht jedoch seine Berechtigung zu Leistungen für Bildung und Teilhabe nachweisen.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 soll das Kinderchancenportal schließlich eine Möglichkeit zur direkten Abrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe zwischen im Kinderchancenportal registrierten Anbietern und der zuständigen Stelle ermöglichen.

Ohne weitere informationstechnische Unterstützung kann die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe – soweit nicht andere Möglichkeiten des § 46 (entspricht § 29 SGB II) genutzt werden – grundsätzlich nur in Form eines Abrechnungsverfahrens in Verantwortung der anspruchsberechtigten Person erfolgen:

- Die anspruchsberechtigte Person geht in Vorleistung und lässt sich die Kosten für die in Anspruch genommenen Leistungen für Bildung und Teilhabe von der zuständigen Stelle zurückerstatteten.
- Dabei muss der Anbieter die Inanspruchnahme der Leistung schriftlich bestätigen, um der anspruchsberechtigten Person die Kostenerstattung zu ermöglichen.
- Die zuständige Stelle prüft die von der anspruchsberechtigten Person eingereichten Unterlagen und bewilligt die Rückerstattung.

Bei diesem Verfahren hat die anspruchsberechtigte Person den wesentlichen bürokratischen Aufwand. Sie trägt zudem das Kostenrisiko für den Fall der Ablehnung, etwa weil die Leistung des Anbieters nicht als eine Leistung für Bildung und Teilhabe anerkannt wird.

In portalgestützten Abrechnungsverfahren ermöglicht die Mitteilung der Identifikationsnummer/Kundennummer der anspruchsberechtigten Person dem Anbieter hingegen die unmittelbare Abrechnung mit der jeweils für die anspruchsberechtigte Person zuständigen Stelle:

- Die Abrechnung kann dann statt über die anspruchsberechtigte Person (in der Regel in Papierform) über den Anbieter (ggf. über eine zwischengeschaltete Abrechnungsstelle) direkt und digital mit der zuständigen Stelle erfolgen, die dem Anbieter rückwirkend die entstandenen Kosten erstattet.
- Die für die Leistungen für Bildung und Teilhabe zuständige Stelle prüft die ihr vom Anbieter bzw. der zwischengeschalteten Abrechnungsstelle zugesandte Abrechnung und die Berechtigung der Person, für die diese Leistungen erbracht wurden. Für den Fall der Bestätigung der Abrechnung erfolgt die Erstattung dann direkt an den Anbieter.
- Die anspruchsberechtigte Person ist dann nicht mehr in das Abrechnungsverfahren eingebunden und wird erheblich entlastet.

Beispiele für eine solche Verfahrensweise finden sich bereits jetzt in den anderen Bereichen der Leistungsgewährung (vgl. beispielsweise die Verfahrensweise bei der Gewährung von Leistungen über den Kulturpass des Bundes).

Die Abrechnung zwischen den Anbietern und der zuständigen Stelle würde zu einer erheblichen Beschleunigung und Vereinfachung der Verwaltungsprozesse beitragen. Sie würde die anspruchsberechtigte Person in erheblicher Weise entlasten, soweit sie bisher die Verantwortung für die Abrechnung der von ihr in Anspruch genommenen Leistungen selbst zu tragen hat.

Zu § 47 (Verarbeitung von Daten über Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen der Zusammenarbeit der Leistungsträger)

§ 47 übernimmt – mit kleineren Änderungen – den Regelungsgehalt des § 32 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Absatz 1

Nach § 47 teilen sich die Familienkasse sowie die weiteren Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 einerseits und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Träger der Sozialhilfe andererseits alle Tatsachen mit, die für die Erbringung und Abrechnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach diesem Gesetz und nach § 28 SGB II erforderlich sind.

Die Regelung übernimmt damit im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 32 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Gegenüber § 32 BKG-RegE wird der Adressatenkreis allerdings auf Anregung seitens der Länder um die Träger nach § 34c SGB XII ergänzt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 darf die Familienkasse Daten über den Bezug von Leistungen für Bildung und Teilhabe zum automatisierten Abruf durch

- die weiteren Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 4,
- die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und
- die Träger der Sozialhilfe

bereitstellen.

In diesem Gesetz ist nur die Datenübermittlungsbefugnis der Familienkasse zu regeln. Die damit korrespondierende und nach dem sog. verfassungsgerichtlichen „Doppeltür“-Modell erforderliche Abrufbefugnis ist im jeweiligen Fachgesetz der betreffenden Behörde zu regeln.

Zu § 48 (Aufrechnung)

§ 48 übernimmt unverändert den Regelungsgehalt des § 40 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Abschnitt 7 (Haftung, Rechtsweg)

Der neue Abschnitt 7 „Haftung, Rechtsweg“ umfasst die §§ 49 und 50.

Die Regelungen im bisherigen Unterschnitt 3 (Leistungsgewährung, Haftung, Rechtsweg) in Abschnitt 4 (Verfahren) BKG-RegE werden im Rahmen der mit der Formulierungshilfe vorgesehenen Neustrukturierung in Abschnitt 5 (Abschluss des Antragsverfahrens, Bescheidung), Abschnitt 6 (Besonderheiten der Leistungserbringung) und Abschnitt 7 (Haftung, Rechtsweg) aufgeteilt. Inhaltliche Änderungen sind damit insoweit nicht verbunden.

Abschnitt 7 enthält im Einzelnen folgende Normen:

§ 49 Haftungsbeschränkung

§ 50 Rechtsweg

Zu § 49 (Haftungsbeschränkung)

§ 49 übernimmt unverändert den Regelungsgehalt des § 41 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu § 50 (Rechtsweg)

§ 50 übernimmt mit einer redaktionellen Änderung auf Grund der Beibehaltung der Begrifflichkeit Kindergeld den Regelungsgehalt des § 42 BKG-RegE. Darüber hinaus wird die Anwendung der Abgabenordnung ergänzt. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Abschnitt 8 (Koordinierung von Leistungen)

Der neue Abschnitt 8 „Koordinierung von Leistungen“ umfasst die §§ 51 bis 53.

Abschnitt 8 enthält im Einzelnen folgende Normen:

§ 51 Meldung und Verarbeitung von Daten zum Bezug des Kindergeldes

§ 52 Übermittlung von Daten zum Bezug des Kindergeldes an Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen

§ 53 Übermittlung von Daten zum Bezug des Kindergeldes an öffentliche Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

Zu § 51 (Meldung und Verarbeitung von Daten zum Bezug des Kindergeldes)

§ 51 regelt die Meldung und Verarbeitung von Daten zum Bezug des Kindergeldes nach diesem Gesetz.

Die Norm hat folgenden Aufbau:

Absatz 1: Pflicht zur Meldung von Daten zum Kindergeldbezug durch die für das Kindergeld nach diesem Gesetz zuständigen Stelle

Absatz 2 Befugnis zur Verarbeitung von Daten zum Kindergeldbezug durch für den Kinderzuschlag zuständige Stellen

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Pflicht zur Meldung von Daten zum Bezug des Kindergeldes nach diesem Gesetz zur Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag und zur Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks.

Die Regelung ist für das Kindergeld nach diesem Gesetz dem § 4 KiZDAV nachgebildet, der eine entsprechende Regelung für das bisherige Kindergeld nach dem Abschnitt X des EStG vorsieht. Die entsprechende Regelung für die Meldung zum Bezug des Kindergeldes nach dem Abschnitt X des EStG, der das Kindergeld ersetzt, ist in den Folgeregelungen zu § 4 KiZDAV zu regeln.

Der Regelungsbedarf ergibt sich aus dem Umstand, dass diese Daten zu anderen Zwecken als zur Antragbearbeitung ohne Einwilligung der Betroffenen auf gesetzlicher Grundlage erfolgen.

Die Regelung trägt dem verfassungsrechtlich gebotenen Doppeltür-Modell Rechnung, wonach nur die Befugnis zur Datenübermittlung, sondern spiegelbildlich auch die Befugnis zum Abruf bzw. zur Verarbeitung der Daten durch die empfangene Stelle geregelt werden muss.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 meldet die für das Kindergeld nach diesem Gesetz zuständige Stelle der Familienkasse der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse Veränderungen im Bezug des Kindergeldes nach den Nummern 1 und 2.

Die korrespondierenden Befugnisnormen zur Verarbeitung der gemeldeten Daten finden sich

- im Hinblick auf die Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag in Absatz 2,
- im Hinblick auf die Planung und Weiterentwicklung eines Kinderzuschlags-Checks in § 70 Absatz 3.

Die Meldung erfolgt

- zur Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag und
- zur Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks.

Nach Zweckerreichung sind die gemeldeten Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben zu löschen.

Die Meldepflicht nach Nummer 1 erfasst damit ausschließlich Neubewilligungen des Kindergeldes nach diesem Gesetz seit dem Inkrafttreten der Regelung (vgl. auch BR-Drucksache 558/23 zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 KiZDAV):

- Dabei kann es sich zum Beispiel um eine erstmalige Kindergeldbewilligung für ein neugeborenes Kind handeln.
- Von Nummer 1 umfasst sind aber auch alle anderen Bewilligungen von Kindergeld (z.B. nach einer Adoption, nach einem Berechtigtenwechsel oder wenn für das Kind nach einem Zeitraum ohne Kindergeldberechtigung erneut Kindergeld bewilligt wird).

Für Bestandsfälle und Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die nicht als mögliche Berechtigte für Kindergeld nach diesem Gesetz sein können, behält § 33 Absatz 1 auch nach der Einführung der Meldepflicht nach Nummer 1 für die Ermittlung der Identifikationsnummer nach § 139b AO und den dazugehörigen Personendaten Bedeutung.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 hat zum einen eine Meldung zu erfolgen, wenn für ein Kind Kindergeld bewilligt wird.

Die gemeldeten Daten zur Bewilligung des Kindergeldes sind vorrangig zur Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks erforderlich. Hier können sie insbesondere zur Bestimmung der Personengruppe hilfreich sein, denen die Familienkasse nach § 57 Absatz 1 Satz 2 ein Kinderzuschlags-Check anbieten soll.

Für die Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag im Antragsverfahren ist sie grundsätzlich nicht erforderlich, da nur ein Bruchteil der Kinder, für die Kindergeld bewilligt wurde, auch einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben. Im Falle einer Antragstellung werden die entsprechenden Daten zudem für die Anspruchsprüfung aktualisiert nach § 33 Absatz 2 abgerufen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 meldet die für das Kindergeld nach diesem Gesetz zuständige Stelle zudem, wenn für ein Kind die Bewilligung des Kindergeldes aufgehoben wird. Die Verpflichtung entspricht der bereits bestehenden Meldepflicht der für das Kindergeld nach dem Abschnitt X des EStG zuständigen Stelle nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 KiZDAV).

Diese Meldung ist erforderlich, damit die für den Kinderzuschlag zuständige Stelle der Familienkasse die Rechtmäßigkeit des Bezugs des Kinderzuschlags überprüfen kann.

Wenn die Bewilligung des Kindergeldes aufgehoben wird, kann aufgrund dieser Mitteilung die für den Kinderzuschlag zuständige Stelle prüfen, ob auch eine Aufhebung der Bewilligung des Kinderzuschlags zu erfolgen hat. Diese Methode hilft systematisch, Überzahlungen verlässlich zu verhindern. Die Mitteilung dient damit der Verhinderung der unangemessenen Inanspruchnahme des Kinderzuschlags. (vgl. auch BR-Drucksache 558/23 zu § 4 Absatz 1 Nummer 2 KiZDAV)

Im Zusammenhang mit der Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks dienen diese Meldungen der Aktualisierung des Datenbestandes. Sie vermeiden, dass Personen, die mangels eines entsprechenden Bezugs des Kindergeldes keinen Anspruch auf Kinderzuschlag haben können, fälschlicherweise ein Angebot zu einem Kinderzuschlags-Check gemacht wird.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 enthält die Meldung nach Satz 1 die in § 33 Absatz 2 Satz 1 (Personendaten zum Kind und zur kindergeldberechtigten Person) und § 36 Absatz 1 Satz 1 (Daten zum Bezug des Kindergeldes) genannten Daten.

Die Übermittlung dieser Daten dient der eindeutigen Identifizierung der jeweiligen leistungsbeziehenden Personen und ermöglicht eine schnellere und einfache Vorgangsbearbeitung.

In seinem Umfang entspricht der Datensatz dem des § 3 Absatz 2 KiZDAV.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Befugnis zur Verarbeitung von Daten zum Kindergeldbezug durch für den Kinderzuschlag zuständige Stelle.

Nach Absatz 2 darf die für den Kinderzuschlag zuständige Stelle der Familienkasse zur Feststellung des Entfallens eines Anspruchs auf Kinderzuschlag diejenigen Daten zum Bezug des Kindergeldes verarbeiten, die ihm von den für das Kindergeld nach dem Abschnitt X des EStG zuständigen Stelle und den nach diesem Gesetz zuständigen Stellen der Familienkasse übermittelt worden sind.

Die Verarbeitung der Daten dient der Verhinderung der unangemessenen Inanspruchnahme des Kinderzuschlags. Wenn die Bewilligung des Kindergeldes aufgehoben wird, kann aufgrund dieser Mitteilung die für den Kinderzuschlag zuständige Stelle prüfen, ob auch eine Aufhebung der Bewilligung des Kinderzuschlags zu erfolgen hat.

Absatz 2 regelt damit im Sinne des verfassungsgerichtlich vorgeschriebenen „Doppeltür“-Modells die Verarbeitungsbefugnis der für den Kinderzuschlag zuständigen Stelle der Familienkasse für die von der für das Kindergeld nach dem Abschnitt X EStG zuständigen Stelle der Familienkasse und von der für das Kindergeld nach diesem Gesetz zuständige Stelle der Familienkasse übermittelten Daten.

Zu § 52 (Übermittlung von Daten zum Bezug des Kindergeldes an Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen)

§ 52 regelt die Übermittlung von Daten zum Kindergeld an Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen.

§ 52 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den Regelungstext des § 33 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung zum Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu § 53 (Übermittlung von Daten zum Bezug des Kindergeldes an öffentliche Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union)

§ 53 regelt die Übermittlung von Daten zum Bezug des Kindergeldes an öffentliche Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Die Bereitstellung der Daten erfolgt zur Prüfung und Bemessung von Familienleistungen im Rahmen der EU-Koordinierung (Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit).

§ 53 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den Regelungstext des § 34 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung zum Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Der Regelungsbedarf ergibt sich aus dem Umstand, dass diese Daten zu anderen Zwecken als zur Antragbearbeitung ohne Einwilligung der Betroffenen auf gesetzlicher Grundlage erfolgen.

Im Einzelnen ergibt sich die Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten zum Bezug des Kindergeldes nach diesem Gesetz aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe z der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABI. L 166 vom 30.4.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/448 (ABI. L 81 vom 22.3.2017, S. 13) geändert worden ist.

Zu Kapitel 5 (Kinderzuschlags-Check)

Kapitel 5 regelt den Kinderzuschlags-Check.

Das Kapitel 5 ist nunmehr in zwei Abschnitte aufgeteilt:

§ 54 Ziele des Kinderzuschlags-Checks

Abschnitt 1: Durchführung des Kinderzuschlags-Checks (§§ 55-69)

Abschnitt 2: Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks (§§ 70, 71)

Ergänzend zu der Ausführung in der Begründung zu Abschnitt 5 des Regierungsentwurfs wird im Hinblick auf die Bewertung der Ausgestaltung des Kinderzuschlags-Checks darauf hingewiesen, dass mit dem Kinderzuschlags-Check ein automatisiertes Suchverfahren eingeführt wird, dass in Bezug auf sein Design auch für viele andere Sozialleistungen nutzbar gemacht werden kann. Die in diesem Kapitel für den Kinderzuschlags-Check geregelten Datenabrufe und Vorkehrungen für den Datenschutz und die Datensicherheit können vor diesem Hintergrund als eine prototypische Einführung eines sozialstaatlichen Suchverfahrens begriffen werden.

Zu § 54 (Ziele des Kinderzuschlags-Checks)

§ 54 übernimmt redaktionell überarbeitet den Regelungsgehalt des § 43 Absatz 1 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen. Die Regelung zur Zweckbindung des § 43 Absatz 2 BKG-RegE entfällt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der in der Begründung erwähnte § 43 Absatz 3 BKG-RegE nicht im Regierungsentwurf enthalten ist.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 führt die Familienkasse nach Maßgabe dieses Abschnitts eine elektronische Vorprüfung durch, um eine anmelderechte Person hinsichtlich einer möglichen Anspruchsberechtigung auf Kinderzuschlag desjenigen Kindes, für das sie Kindergeld nach dem Abschnitt X EStG oder nach diesem Gesetz bezieht oder beantragt hat, beraten zu können und ihr gegebenenfalls die Antragstellung zu erleichtern (Kinderzuschlags-Check).

Mit der im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung in Satz 1 eingefügten Formulierung „anmelderechte Person“ wird gegenüber der Regelung in § 43 Absatz 1 BKG-RegE an die Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 5 angeknüpft. Für den Kinderzuschlags-Check anmelderechtig können nur Personen sein. In der Regel sind dies die Eltern des Kindes, dessen Anspruch auf Kindergrundsicherung im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks vorgeprüft werden soll. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass dementsprechend ein Sozialleistungsträger oder eine Behörde nicht anmelderechtig sein können.

Wie bereits in der Begründung zu § 43 Absatz 1 BKG-RegE ausgeführt ist es das Ziel des Kinderzuschlags-Checks,

- Bedarfsgemeinschaft mit einem möglicherweise anspruchsberechtigten Kind aktiv zu informieren
- die Erfolgsaussichten eines Antrags besser einzuschätzen und auf diese Weise
- zu einer verbesserten Inanspruchnahme im Hinblick auf den Kinderzuschlag beizutragen.

Aus dieser Zielsetzung ergibt es sich auch, dass die Vorprüfung nur näherungsweise richtig sein muss. Der Kinderzuschlags-Check arbeitet daher gegebenenfalls auch mit nicht aktuellen Daten oder Annahmen, wenn diese nicht abrufbar sind. Wenn im Kinderzuschlags-Check jedoch Daten aus Zeiträumen abgerufen werden, die deckungsgleich mit denen für das Kindergrundsicherungs-Antragsverfahren verfahren sind und die gleiche Validität aufweisen, können die Daten des Kinderzuschlags-Checks auch für das Kindergrundsicherungs-Antragsverfahren genutzt werden.

Ergänzend wird daher die Erleichterung der Antragstellung als weitere Zielsetzung in § 54 Satz 1 aufgenommen. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der Neuregelungen zur Überführung der nutzbaren Abrufdaten aus dem Kinderzuschlags-Check in das Kindergrundsicherungs-Antragsverfahren nach den §§ 16 und 58.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 hat das Ergebnis des Kinderzuschlags-Checks keine rechtsverbindliche Wirkung. Satz 2 übernimmt damit lediglich redaktionell überarbeitet dies Regelung des § 43 Absatz 1 Satz 2 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf wird verwiesen.

Satz 2 korrespondiert im Rahmen des umstrukturierten Aufbaus der Regelungen des BKG nunmehr im Einzelnen mit folgenden Regelungen:

- mit § 38 Absatz 1 Nummer 2: vorherige Information über begrenzte Aussagekraft und rechtliche Unverbindlichkeit v.a. im Hinblick auf mögliche Antragsverfahren
- mit § 41: Ergebnismitteilung
 - Absatz 2 Nummer 1: Erläuterung der Aussagegenauigkeit im Rahmen der Ergebnismitteilung
 - Absatz 3 Nummer 1: (erneuter) Hinweis auf die rechtliche Unverbindlichkeit v.a. im Hinblick auf mögliche Antragsverfahren

Zu § 43 Absatz 2 BKG-RegE (entfällt)

Die Regelung zur Zweckbindung im § 43 Absatz 2 BKG-RegE entfällt. Zum einen ist vorgesehen, dass die im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks abgerufenen Daten gemäß § 68 für das Antragsverfahren genutzt werden können. Die grundsätzliche Zweckbindung ist darüber hinaus bereits in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) EU-DSGVO geregelt.

Zu Abschnitt 1 (Durchführung des Kinderzuschlags-Checks)

Im neuen Abschnitt 1 des Kapitel 5 werden die Regelungen zur technisch-organisatorischen Durchführung des Kinderzuschlags-Checks zusammengefasst. Der Abschnitt untergliedert sich in vier Unterabschnitte:

Unterabschnitt 1:	Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check
Unterabschnitt 2:	Einbindung der Bedarfsgemeinschaft in den Kinderzuschlags-Check
Unterabschnitt 3:	Datenabrufe und Annahmen im Kinderzuschlags-Check
Unterabschnitt 4:	Abschluss des Kinderzuschlags-Checks

Zu Unterabschnitt 1 (Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check)

Unterabschnitt 1 regelt das Anmeldeverfahren zum Kinderzuschlags-Check einschließlich seiner möglichen behördlichen Veranlassung durch die Familienkasse (in Form des Angebots) oder andere Behörden (durch Anlassprüfungen, Anlassmeldungen und Empfehlungen).

§ 55 Anmeldevorgaben

§ 56 Anmeldeberechtigung

§ 57 ~~Angebot des Kinderzuschlags-Checks~~

§ 58 Anlassprüfung, Anlassmeldung und Empfehlung

Zu § 55 (Anmeldevorgaben)

§ 55 regelt die Anmeldevorgaben für den Kinderzuschlags-Check und korrespondiert damit gesetzesmäßig mit der Regelung zur Antragsstellung nach § 27 für das Kindergrund-
sicherungs-Antragsverfahren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt – redaktionell überarbeitet – den Regelungsgehalt des § 44 Absatz 2 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Die Familienkasse leitet den Kinderzuschlags-Check mit der Authentifizierung der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach § 59 ein, wenn eine anmeldeberechtigte Person die Bedarfsgemeinschaft bei der Familienkasse für einen Kinderzuschlags-Check anmeldet.

Durch die neuen Formulierungen werden sowohl die Fälle erfasst, in denen die anmeldeberechtigte Person das Angebot der Familienkasse zur Einleitung eines Kinderzuschlags-Checks annimmt, als auch die Fälle, in denen sie sich eigeninitiativ an die Familienkasse wendet. In beiden Fällen ist eine Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check durch die anmeldeberechtigte Person erforderlich. Die im Regierungsentwurf noch gesetzlich formulierte Differenzierung hat rechtlich keine Folgen.

Anlässe für Anmeldungen zum Kinderzuschlags-Check können sich insbesondere auch über die gegenüber dem Regierungsentwurf nun neu geregelte Anlassprüfung durch Sozial- und Finanzbehörden nach § 58 ergeben.

Abweichend zur Begründung zu § 44 Absatz 2 BKG-RegE ist die Einleitung des Kinderzuschlags-Checks im Falle einer Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check für die Familienkasse verpflichtend.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 erfolgt die Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check über das in Grundsätzen nach § 72 festgelegte Verfahren. § 72 eröffnet für die Familienkasse die Möglichkeit, die gesetzlichen Vorgaben nach Erwägungen der Transparenz, Praktikabilität und einheitlicher Verwaltungspraxis auszugestalten, wobei möglichst flexibel auf weitere Entwicklungen reagiert werden kann und bereits gemachte Praxiserfahrungen berücksichtigt werden können.

Dabei soll sich die Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check möglichst barrierefrei und inklusiv gestalten. Dennoch handelt es sich beim Kinderzuschlags-Check im Gegensatz zur Beantragung der Leistung an sich um eine Anspruchsvorprüfung und ein Beratungsinstrument. Dies ermöglicht eine größere Freiheit der Familienkasse bei der Festlegung des Anmeldeverfahrens, sodass beispielsweise, dem digitalen Charakter des Checks entsprechend, zunächst ein elektronischer Weg eingerichtet werden kann und dann später umsetzungstechnisch bedingt andere Wege folgen.

Zu § 56 (Anmeldeberechtigung)

§ 56 regelt die Anmeldeberechtigung für den Kinderzuschlags-Check und korrespondiert damit gesetzesystematisch mit der Regelung zur Antragsberechtigung nach § 28 für das Kindergrundsicherungs-Antragsverfahren.

Inhaltlich übernimmt die Regelung im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 2 Absatz 4 BKG-RegE.

Insbesondere folgende Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf sind insoweit zu beachten:

- Der Begriff der Teilnahmefähigkeit wird durch den Begriff der Anmeldeberechtigung ersetzt.
- Die ausdrückliche Inbezugnahme der Anspruchsberechtigung nach § 9 entfällt. Der Hinweis auf die Antragsberechtigung nach § 28 erscheint insoweit ausreichend. Diese Änderung stellt auch klar, dass minderjährige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft für den Kinderzuschlags-Check nicht anmeldeberechtigt sind.

Nach Absatz 4 ist eine anmeldeberechtigte Person im Sinne dieses Gesetzes eine Person, die

- für sich selbst,
- für ihr Kind oder
- für ein Kind, mit dem sie in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,

nach § 28 einen Antrag auf Kinderzuschlag stellen darf. Da nach § 20 nur das Kind im Hinblick auf den Kinderzuschlag Anspruchsinhaber sein kann, kann der Kinderzuschlags-Check – außer vom (volljährigen) Kind selbst – nur in Namen des Kindes durchgeführt werden. Es reicht aus, dass die Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check nach § 55 Absatz 2 zumindest für ein Kind in der Bedarfsgemeinschaft gestellt wird.

Für den Kinderzuschlags-Check anmeldeberechtigt sind im Einzelnen danach:

- alle Personen, die Kinderzuschlag für sich geltend machen dürfen (z.B. volljährige Anspruchsberechtigte nach § 9 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 1. Variante),
- alle Personen, die als gesetzliche Vertretung Kinderzuschlag für ihr Kind geltend machen dürfen (z.B. Eltern nach § 9 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 1. Variante), wobei sie nicht notwendigerweise Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sein müssen, in dem das Kind lebt, und

- alle volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die als Bevollmächtigte nach § 28 Absatz 2 und 3 einen Antrag auf Kinderzuschlag stellen dürfen (z.B. volljährige Geschwister nach § 9 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 und 3).

Die (datenschutzrechtlichen) Interessen der (anderen) Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden in diesen Fällen hinreichend durch das Authentifizierungsverfahren nach § 59 und den Einverständnisvorbehalt für die Datenabrufe im Kinderzuschlags-Check nach § 61 gewahrt.

Die überarbeitete Formulierung stellt klar, dass eine Anmeldeberechtigung für den Kinderzuschlags-Check nicht für Behörden und Sozialleistungsträgern besteht, auch wenn sie nach § 28 Absatz 1 2. Variante aufgrund eines berechtigten Interesses antragsberechtigt sind.

Für diesen Ausschluss sprechen folgende Erwägungen:

- Zunächst ist der Kinderzuschlags-Check nach seiner Zielsetzung als Beratungsinstrument für Personen gedacht, die bisher trotz einer möglichen Anspruchsbe- rechtigung von der Beantragung der Leistung abgesehen haben. Die Zielsetzung der Beratung lässt sich nicht sinnvollerweise auf Behörden und Sozialleistungsträger übertragen. Die berechtigten Interessen der Behörden und Sozialleistungsträger sind insoweit ausreichend gewahrt, da sie gegebenenfalls auf Grundlage des § 28 Absatz 1 2. Variante auch ohne Zutun der Bedarfsgemeinschaft gleich ein Antrags- verfahren einleiten können.
- Im Übrigen soll die Kontaktaufnahme zur Durchführung eines Kinderzuschlags- Checks aus Akzeptanzgründen für die Bedarfsgemeinschaft möglichst transparent und nachvollziehbar sein. Dies wäre nicht der Fall, wenn die Familienkasse ohne Wissen und Einwilligung seitens der betreffenden Bedarfsgemeinschaft Informationen von anderen Behörden und Sozialleistungsträgern sammeln dürfte, die sie dann wiederum unvermittelt für die Einleitung eines Kinderzuschlags-Checks nutzen würde. Datenschutzrechtlich (vgl. auch BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83, 1 BvR 484/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 269/83 – Rn. (146), http://www.bverfg.de/e/rs19831215_1bvr020983.htm) ist insoweit nur der Weg über die Anlassmeldung bzw. Empfehlung nach § 58 zulässig.

Zu § 57 (Angebot des Kinderzuschlags-Checks)

§ 57 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 44 Absatz 1 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen. Der Regelungsgehalt des § 44 Absatz 2 BKG-RegE wird durch § 55 Absatz 1 übernommen.

Die Überschrift der Regelung ist redaktionell überarbeitet die Norm ist wie folgt aufgebaut:

- Satz 1: Befugnis der Familienkasse zum Unterbreiten eines Angebots
- Satz 2: Gebundenes Ermessen der Familienkasse zum Unterbreiten eines Angebots

Zu Satz 1

Satz 1 übernimmt – redaktionell überarbeitet – den Regelungsgehalt des § 44 Absatz 1 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Die Änderungen stellen klar, dass nicht nur der Person, die Kindergeld bezieht oder beantragt hat, ein Kinderzuschlags-Check angeboten werden kann, sondern auch Personen, die selbst keinen Anspruch auf Kindergeld haben. Voraussetzung zur Durchführung des Kinderzuschlags-Checks ist allein, dass für das betreffende Kind Kindergeld bezogen wird oder beantragt worden ist.

Anlässe zur Unterbreitung eines solchen Angebots können sich danach insbesondere ergeben,

- wenn die Familienkasse eine Anlassmeldung von einer anderen Behörde nach § 58 erhalten hat,
- wenn die Familienkasse im Einzelfall aus den ihm vorliegenden Daten von Umständen Kenntnis erhält, die es für das betreffende Kind als lohnend erscheinen lassen, einen Anspruch auf Kinderzuschlag zu prüfen (z.B. Änderung in der familiären Situation), oder
- wenn die Unterbreitung eines Angebotes im Rahmen einer systematischen Prüfung als angemessen erscheint, um anspruchsberechtigte Kinder zu identifizieren, für die bisher noch kein Kinderzuschlag beantragt wurde (z.B. im Rahmen von altersgruppenbezogenen Prüfkampagnen).

Eine unmittelbare Durchführung des Kinderzuschlags-Checks ohne die vorherige Unterbreitung eines Angebots durch die Familienkasse und die Annahme des Angebots durch eine anmeldeberechtigte Person ist nicht vorgesehen. Dabei sind allerdings folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Grundsätzlich soll zumindest ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, in der das möglicherweise anspruchsberechtigte Kind lebt, die Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check vornehmen. Dies erscheint aus Transparenz- und Akzeptanzgründen als vorzugswürdig. Andernfalls wäre zu befürchten, dass sich Bedarfsgemeinschaft bevormundet fühlen, wenn sie unvermittelt in einen Kinderzuschlags-Check eingebunden sind, den sie selbst nicht durch eine Anmeldung veranlasst haben. Es wäre damit nicht hinreichend sichergestellt, dass die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft stets überblicken und nachvollziehen können, welche Behörden in welchem Umfang von ihrer familiären oder finanziellen Lebenssituation Kenntnis haben. Auf die Begründung zu § 56 und § 58 wird insoweit verwiesen.
- Ausnahmsweise ist die Einleitung eines Kinderzuschlags-Checks ohne die Anmeldung durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft jedoch zulässig, wenn berechtigte Drittinteressen dies rechtfertigen. Nach § 56 können solche Drittinteressen ausschließlich bei Verwandten des möglicherweise anspruchsberechtigten Kindes vorliegen, die nicht in der Bedarfsgemeinschaft des Kindes leben erfolgen.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 soll die Familienkasse einer Person – wenn möglich – grundsätzlich die Durchführung eines Kinderzuschlags-Checks für das Kind anbieten, für das erstmals Kindergeld nach dem Abschnitt X des EStG oder nach diesem Gesetz beantragt worden ist. Dies wird vor allem bei Neugeborenen der Fall sein.

Im Unterschied zu Satz 1 wird damit ein intendiertes Ermessen („soll“ statt „kann“) geregelt. Von dem Angebot kann nur dann abgesehen werden, wenn gewichtige Gründe dagegen sprechen. Die Regelung unterstreicht die Bedeutung, die dem neuen Beratungsinstrument des Kinderzuschlags-Checks beigemessen wird.

Zu § 44 Absatz 2 BKG-RegE (versetzt)

Der Regelungsgehalt des § 44 Absatz 2 BKG-RegE wird durch § 55 Absatz 1 übernommen.

Zu § 58 (Anlasssichtung, Anlassmeldung und Empfehlungen)

§ 58 trifft eine neue Regelung für eine Empfehlung zur Durchführung eines Kinderzuschlags-Checks.

Während die Durchführung des Kinderzuschlags-Checks nach den Regelungen der §§ 55-57 entweder auf einem Angebot der Familienkasse oder auf der Initiative der antragstellenden Person beruht, greift § 58 die Möglichkeit auf, dass andere Behörden im Rahmen ihrer Arbeit eine individualisierte Einschätzung dazu treffen können, dass möglicherweise ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht. Durch die individualisierte Kontaktaufnahme wird dem gesetzgeberisch angestrebten Gedanken des modernen und proaktiven Sozialstaats in besonderem Maße Rechnung getragen.

Die Regelung soll lediglich die Möglichkeit zu solchen Empfehlungen konturieren, eine Verpflichtung der adressierten Behörden zur Abgabe solcher Empfehlungen besteht nicht. Bereits derzeit werden in einigen Kommunen die im eigenen Fachverfahren vorliegenden Antragsdaten dazu genutzt, vorausgefüllte Antragsformulare für Leistungen für Bildung und Teilhabe automatisiert zu erstellen und den jeweiligen Personen zur Verfügung zu stellen. Insoweit wird nur der Rechtsrahmen beschrieben, in dem die adressierten Behörden entsprechende Empfehlungen automatisiert erstellen können.

Die Regelung fügt sich gut in die bestehende Gesetzesstruktur ein. Gesetzliche Zielkonflikte sind nicht ersichtlich:

- Die Regelung von Empfehlungen trägt dem verfassungsrechtlichen Sozialstaatsprinzip nach Artikel 20 Grundgesetz (GG) Rechnung und ist aufgrund ihrer Unverbindlichkeit verfassungsrechtlich unbedenklich:
 - Die Empfehlungsregelung entspricht für die Sozialbehörden den grundsätzlichen Vorgaben zur Beratung und Auskunft sowie zur Ausführung von Sozialleistungen, wie sie sich aus den §§ 15 ff. SGB I ergeben. § 58 kommt insoweit nur eine deklaratorische Wirkung zu.
 - Für die Finanzbehörden besteht grundsätzlich hingegen kein ausdrücklicher Beratungsauftrag im Hinblick auf Sozialleistungen, vielmehr beschränkt dieser sich grundsätzlich – etwa nach § 89 AO – auf steuerliche Sachverhalte. Insoweit kommt § 58 eine konstitutive Wirkung im Sinne einer Befugnisnorm zu.
- Auch datenschutzrechtlich ist die Regelung unbedenklich, da die betreffenden Behörden ausschließlich Daten aus ihrem eigenen Datenbestand nutzen.

Eine Datenübermittlung an die Familienkasse ist nach der Regelung nicht vorgesehen. Der datenschutzrechtliche Transparenzgrundsatz ist damit gewahrt: So bleibt es der kontaktierten Person überlassen, sich an die Familienkasse zu wenden und einen Kinderzuschlags-Check vornehmen zu lassen oder Kinderzuschlag zu beantragen. Ohne ihr Wissen werden keine Sozial- oder Finanzdaten an die Familienkasse übermittelt.

Die Regelung legitimiert klarstellend insbesondere auch den Einsatz automatisierter Prüfverfahren. Insbesondere auch Artikel 22 EU-DSGVO steht nicht entgegen, da keine verbindlichen automatisierten Entscheidungen im Einzelfall getroffen werden.

- Da eine Datenübermittlung zwischen den in § 58 adressierten Sozial- und Finanzbehörden einerseits und der Familienkasse andererseits nicht vorgesehen ist, stellen sich auch keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf die Datensicherheit.

§ 58 ist wie folgt aufgebaut:

Absatz 1: Anlasssichtung

Absatz 2: Anlassmeldung

Absatz 3: Empfehlung

Absatz 4: Information und Einwilligung

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anlasssichtung durch Sozial- und Finanzbehörden.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 dürfen Finanzbehörden und Sozialbehörden mit Einwilligung einer anmeldeberechtigten Person auf Grundlage der ihnen vorliegenden Daten anhand der in Grundsätzen nach § 72 Absatz 2 Nummer 2 mit der Familienkasse festgelegten Kriterien unter Nutzung von automatisierten Suchverfahren einmalig oder in regelmäßigen Abständen prüfen, ob bei für den Kinderzuschlags-Check anmeldeberechtigten Personen Umstände in den familiären oder finanziellen Lebensverhältnissen der anmeldeberechtigten Person vorliegen, die eine Empfehlung für einen Kinderzuschlags-Check oder für eine Beantragung von Kindergrundsicherungsleistungen rechtfertigen.

Im Einzelnen ergeben sich damit folgende Regelungselemente:

- Die Sozial- und Finanzbehörden werden lediglich befugt, ein automatisiertes Suchverfahren einzurichten und vorzuhalten. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Vielmehr liegt es im Ermessen der jeweiligen Behörde – unter Berücksichtigung der jeweiligen Organisationsstrukturen, ein automatisiertes Suchverfahren im Sinne des § 58 einzurichten. Insoweit ist die Regelung als Experimentierklausel zu verstehen.
- Die fachliche Planung der automatisierten Suchverfahren erfolgt unter Einbindung der Familienkasse als zuständiger Fachbehörde. Das automatisierte Prüfverfahren kann mit der Familienkasse über Grundsätze nach § 72 auf das in der jeweiligen Behörde verwendete Fachverfahren zugeschnitten werden. Die teilnehmenden Behörden müssen keine eigene Fachkompetenz für den Kinderzuschlag vorhalten.
 - Adressiert sind alle Sozial- und Finanzbehörden. Insbesondere Wohngeldbehörden haben über ihre Fachverfahren Kenntnis über Miethöhe, Kinderzahl und Unterhaltsansprüche ihres antragstellenden Personenkreises. Finanzbehörden haben insbesondere verhältnismäßig umfassende Kenntnis über die Einkünfte, insbesondere auch über die Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Vor diesem Hintergrund dürften sie auf Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Antragsdaten im Sinne des Prinzips des modernen und proaktiven Sozialstaats sinnvoll Empfehlungen aussprechen können.
 - Die Anlassprüfung nach § 58 darf nur durch anmeldeberechtigte Personen veranlasst werden. Andernfalls könnten eine Bedarfsgemeinschaft ohne eigene Veranlassung auf Initiative von Behörden oder Sozialleistungsträgern unvermittelt ein Angebot zur Teilnahme am Kinderzuschlags-Check erhalten. Dies würde

Transparenzerwägungen widersprechen und zu Akzeptanzproblemen führen können.

Die Sozial- und Finanzbehörden können derartige Prüfungen beispielsweise mit unterschiedlichen Vorgehensweisen durchführen. So können sie eine automatisierte Prüfung

- in regelmäßigen Abständen durchführen, insbesondere zur Feststellung von Veränderungen in den familiären oder finanziellen Lebensverhältnissen, die eine Anspruchsberechtigung der kindergeldberechtigten Personen begründen könnten, oder
- anlässlich von gesetzlichen Änderungen, die Auswirkung auf die Anspruchsberechtigung der kindergeldberechtigten Personen haben könnten.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 erfolgt die Anlasssichtung anhand von Kriterien, die in Grundsätzen nach § 72 festgelegt werden.

Die Festlegung von Grundsätzen ist damit verpflichtende Voraussetzungen für die Durchführung der Anlasssichtung. Sie erfolgt unter angemessener Beteiligung der Behörden, die die Anlasssichtung durchführen wollen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anlassmeldung.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 meldet die Behörde der Familienkasse (Anlassmeldung), wenn Umstände vorliegen, die Anlass für die Durchführung eines Kinderzuschlags-Checks oder für die Beantragung des Kinderzuschlags geben und übermittelt der Familienkasse die zur Kontaktaufnahme mit der anmeldeberechtigten Person erforderlichen Daten, sofern eine anmeldeberechtigte Person zuvor in dieses Vorgehen eingewilligt hat.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 gleicht die Familienkasse die ihr übermittelten Daten zur Vermeidung von wiederholten Angeboten zur Durchführung eines Kindergrundsicherungs-Checks mit dem eigenen Datenbestand ab und bietet der anmeldeberechtigten Person einen Kinderzuschlags-Check an, wenn dies als sinnvoll erscheint.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Vorgaben für die Abgabe der Empfehlung. Danach gibt die Behörde bei Vorliegen entsprechender Umstände die Empfehlung, sich zu einem Kinderzuschlags-Check bei der Familienkasse anzumelden oder Kinderzuschlag zu beantragen, wenn die anmeldeberechtigte Person nur in die Anlasssichtung nach Absatz 1 einwilligt.

Die Empfehlung ist vertraulich und unverbindlich. Die jeweilige Behörde unterrichtet von sich aus nicht die Familienkasse. Vielmehr wird es der betreffenden Person überlassen, bei Interesse mit der Familienkasse Kontakt aufzunehmen.

Aus Gründen der Transparenz und der rechtlichen Nachvollziehbarkeit sollten die Empfehlungen folgende Hinweise enthalten:

- den Hinweis auf die Rechtsgrundlage für die Prüfung,
- die Auflistung der berücksichtigten Daten,
- die Aussagekraft des Prüfergebnisses,
- den Hinweis der Vertraulichkeit der Mitteilung, insbesondere den Umstand, dass eine Übermittlung des Prüfergebnisses an die Familienkasse oder an andere Stellen nicht erfolgt, und
- den Hinweis darauf, dass die Mitteilung einen ausschließlich empfehlenden Charakter hat und dass eine Nichtbeachtung der Empfehlung für sich genommen mit keinerlei rechtlichen Nachteilen verbunden ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Information über das Angebot der Anlasssichtung und Vorgaben für die Einwilligung in die Anlasssichtung.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 müssen Sozial- und Finanzbehörden, die Anlasssichtungen durchführen, in verständlicher Form darüber informieren, dass sie mit Einwilligung der anmeldereberechtigten Person für diese eine Anlasssichtung (Nummer 1) durchführen und bei Bedarf eine unmittelbare Anlassmeldung an die Familienkasse nach Absatz 2 geben können (Nummer 2).

Zu Satz 2

Nach Satz 2 haben die Sozial- und Finanzbehörden nach Satz 1 der anmeldereberechtigten Person in geeigneter Form Gelegenheit zu geben, ihre Einwilligungen nach Satz 1 Nummer 1 (Durchführung der Anlasssichtung) und Nummer 2 (Befugnis zur Anlassmeldung an die Familienkasse) zu erteilen.

Zu Satz 3 und 4

Die Sätze 3 und 4 regeln Einzelheiten zur Einwilligung.

- Nach Satz 3 kann die Einwilligung zeitlich unbegrenzt gegeben werden. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der EU-DSGVO kann diese jederzeit widerrufen werden.
- Nach Satz 4 ist die anmeldereberechtigte Person in verständlicher Form auf ihre Rechte nach den Sätzen 1 bis 3 hinzuweisen.

Zu Unterabschnitt 2 (Einbindung der Bedarfsgemeinschaft in den Kinderzuschlags-Check)

Zu § 59 (Authentifizierung der Bedarfsgemeinschaft für den Kinderzuschlags-Check)

§ 59 regelt die Authentifizierung der einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für den Kinderzuschlags-Check.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 überprüft die Familienkasse vor der Durchführung des Kinderzuschlags-Checks die Identität der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und ihre Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft.

Die Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft muss vor den Datenabrufen geklärt werden, um zu vermeiden, dass unnötige Datenabrufe bei ehemaligen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft oder aufgrund von ungenauen Identitätsangaben irrtümliche Datenabrufe bei unbeteiligten Dritten, vorgenommen werden. Diese Problematik ergibt sich bei der bisher vorrangigen Direkterhebung nicht, da die adressierten Personen jeweils die Mitwirkung verweigern können, wenn sie kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sind.

Die Authentifizierung als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist insbesondere in folgender Hinsicht wichtig:

- Feststellung der Mitwirkungspflichten
- Einbeziehung in das Antragsverfahren, vorzugsweise Teilnahme am Abrufverfahren sowie
- Unterrichtungsansprüche

Zu Satz 2

Nach Satz 2 erfolgt die Authentifizierung in dem in den Grundsätzen nach § 72 festgelegten Verfahren.

Angesichts des Umfangs der möglichen Datenabrufe und der Sensibilität der erhobenen Daten erscheint daher eine hinreichend sichere Authentifizierung als besonders wichtig. Eine digitale Identifizierungslösung muss insoweit auch vor der EU-DSGVO und anderen unionsrechtlichen Vorgaben (wie der eIDAS-VO) Bestand haben. Die BundID, das Nutzerkonto des Bundes, erfüllt diese Vorgaben und ist als zentrales Bürgerkonto zur digitalen Beantragung von Verwaltungsleistungen vorgesehen. Als für das Verfahren zuständige Stelle bestimmt die BA das Vertrauensniveau der Verwaltungsleistung. Aus dieser Einordnung ergeben sich Anforderungen, wie die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sich authentifizieren können. Für die Bestimmung des Vertrauensniveaus sind vor allem die Sensibilität der hinterlegten Daten und mögliche Auswirkungen einer Manipulation der Daten relevant. Grundlagen einer solchen Beurteilung bilden insbesondere die Technischen Richtlinien TR-03107-1 und TR-03107-2 des BSI und der BSI-Standard 200-2.

Zu § 60 (Vorherige Information über die Datenabrufe im Kinderzuschlags-Check und die Folgen der Nichtteilnahme am Abrufverfahren)

§ 60 regelt die vorherige Information über die Datenabrufe im Kinderzuschlags-Check und die Folgen der Nichtteilnahme am Abrufverfahren und übernimmt damit den Regelungsgehalt des § 45 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird redaktionell überarbeitet.

Im Übrigen dienen die Änderungen der sprachlichen Klarstellung oder Anpassung an die Formulierung in vergleichbaren Normen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 6

In Nummer 6 wird der Hinweis auf die neu eingeführte Überleitung zum Antragsverfahren ergänzt.

Klarstellend sollte in Rahmen der Information darauf hingewiesen werden, dass die Unverbindlichkeit nach § 54 Satz 2 nur im Hinblick auf das Ergebnis des Kinderzuschlags-Checks besteht (vgl. auch Information nach Nummer 5). Die im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks abgerufenen Daten können hingegen im Fall der Überleitung zum Antragsverfahren nach § 68 auch verbindlich der Antragsprüfung zugrunde gelegt werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 informiert die Familienkasse in verständlicher Form über die Vorteile der Datenabrufe im Kinderzuschlags-Check und über die Folgen, falls das Einverständnis zum Datenabruft nicht erklärt wird.

Die Regelung korrespondiert mit § 30, der eine entsprechende Regelung im Hinblick auf das Kindergrundsicherungs-Antragsverfahren enthält.

Es handelt sich um eine Neuregelung. Entsprechend der gesetzgeberischen Wertung ist das Datenabruftverfahren generell als vorzugswürdig darstellen, da es eine effektivere und grundsätzlich datenschutzfreundlichere Bearbeitung des Antrags erlaubt. Insoweit wird auf die Begründung zu § 30 verwiesen, der eine entsprechende Regelung im Hinblick auf das Kindergrundsicherungs-Antragsverfahren enthält.

Zu § 45 Absatz 2 BKG-RegE (entfällt)

Der § 45 Absatz 2 BKG-RegE entfällt im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung. Absatz 1 enthält bereits die Regelung, dass die Familienkasse alle Mitglieder der (vormals) Familiengemeinschaft (jetzt Bedarfsgemeinschaft) informieren muss. Insoweit wird auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 45 Absatz 3 BKG-RegE. Danach ist die vorherige Information nach den Absätzen 1 und 2 zu dokumentieren. Die Regelung ergänzt die Regelung in § 26 Absatz 3 zur Protokollierung.

Zu § 61 (Einhaltung der Einverständnisse zu den Datenabrufen im Kinderzuschlags-Check)

§ 61 übernimmt den Regelungsgehalt des § 46 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Die Regelung wird gegenüber dem Regierungsentwurf redaktionell überarbeitet.

- Die Änderungen in der Überschrift und in den Absätzen 1 und 2 dienen der redaktionellen Überarbeitung. Die Regelung gilt nicht nur für anmeldeberechtigte Personen, sondern für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Dies soll nun bereits im Regelungstext der Absätze 1 und 2 deutlicher gemacht werden. Die Regelung in Absatz 3 des BKG-RegE zur entsprechenden Anwendung der Absätze 1 und 2 auf die anderen Mitglieder der (vormals) Familiengemeinschaft kann damit entfallen.
- Absatz 3 wird demgegenüber mit einem neuen Regelungsgehalt eingefügt: Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können aus Praktikabilitätsgründen die

anmeldende Person bevollmächtigen, die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft zu bestätigen oder den Datenabrufen zuzustimmen.

- Im Übrigen erfolgt gegenüber der Fassung des BKG-RegE eine inhaltliche Änderung in Absatz 2.

Der § 46 Absatz 5 BKG-RegE wird gestrichen.

Die Regelung hat damit folgenden Aufbau:

- Absatz 1: Vorbehalt der Einverständnisse der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
- Absatz 2: Gültigkeitsdauer der Einverständnisse
- Absatz 3: Bevollmächtigung
- Absatz 4: Dokumentationspflicht

Die Regelung korrespondiert weitgehend mit § 31, der eine entsprechende Regelung für die Einverständnisse zu den Datenabrufen im Antragsverfahren enthält.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Vorbehalt der Einverständnisse der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Zu Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung: Die Datenabrufe im Kinderzuschlags-Check dürfen für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nur in dem Umfang durchgeführt werden, in dem das betreffende Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sein Einverständnis erklärt hat. Der Kinderzuschlags-Check kann gegebenenfalls auch ohne die Teilnahme eines Mitglieds vorgenommen werden, er ist dann nur ungenauer.

Die Regelung korrespondiert mit § 31 Absatz 1 Satz 1, der eine entsprechende Regelung für die Einverständnisse zu den Datenabrufen im Antragsverfahren enthält.

Zu Satz 2

Die Regelung wird gegenüber der bisherigen Regelung infolge der Streichung des Absatzes 3 des BKG-RegE redaktionell überarbeitet. Die Regelung korrespondiert mit § 31 Absatz 1 Satz 2, der eine entsprechende Regelung für die Einverständnisse zu den Datenabrufen im Antragsverfahren enthält.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 ist das Verfahren zur Erklärung des Einverständnisses in Grundsätzen nach § 72 zu regeln. Zur möglichen Ausgestaltung des Verfahrens durch die Familienkasse wird auf die Ausführungen zur Anmeldung zum Kindergrundsicherung-Check gemäß § 55 Absatz 2 verwiesen.

Zu § 46 Absatz 1 Satz 3 BKG-RegE (entfällt)

Satz 3 entfällt, da sein Regelungsgehalt bereits durch § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 28 abgedeckt ist. Danach ist eine Person nur anmeldereberechtigt, soweit sie nach § 28 antragsberechtigt ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Gültigkeitsdauer der Einverständniserklärung (Satz 1), die Ankündigung der geplanten Kinderzuschlags-Checks (Satz 2) und den Widerruf (Satz 3).

Er wird in folgender Hinsicht gegenüber § 46 Absatz 2 BKG-RegE geändert.

Zu Satz 1

Mit der Änderung von Absatz 2 Satz 1 ist das Einverständnis eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft höchstens für die Dauer von fünf Jahren wirksam. Gegenüber dem § 46 Absatz 2 Satz 1 BKG-RegE wird also die Höchstwirksamkeitsdauer aus Praktikabilitätsgründen verlängert. Die fünfjährige Dauer des Einverständnisses bedeutet dabei nicht, dass der Check fünf Jahre lang am Stück durchgeführt wird, sondern in diesem Zeitraum überhaupt stattfinden kann. Familien und Familienkasse können individuell Termine bzw. Zeitpunkte zur Durchführung des Checks vereinbaren. Davor ist die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft zu bestätigen. Die Details der Umsetzung werden in den Grundsätzen nach § 72 geregelt.

Die weiteren Änderungen sind redaktionell bedingt infolge der Streichung des Absatzes 3 des BKG-RegE.

Die Regelung korrespondiert mit § 31 Absatz 2 Satz 1, der eine entsprechende Regelung für das Kindergrundsicherungs-Antragsverfahren enthält. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen.

Zu Satz 2

Auch Satz 2 ist gegenüber § 46 Absatz 2 Satz 2 BKG-RegE redaktionell überarbeitet. Danach muss auch die Ankündigung der geplanten Termine gegenüber allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft erfolgen.

Dies gibt ihnen die Gelegenheit, gegebenenfalls ihr Einverständnis zu widerrufen, wenn sie z.B. nicht mehr Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sind. Umgekehrt gibt dies Mitgliedern, die bisher noch nicht ihr Einverständnis zum Kinderzuschlags-Check gegeben haben, die Möglichkeit, dies anlässlich der Ankündigung des nächsten Termins zu tun. Die Regelung korrespondiert mit § 31 Absatz 2 Satz 2, der eine entsprechende Regelung für die Datenabrufe im Antragsverfahren enthält.

Zu Satz 3

Die Änderungen gegenüber § 46 Absatz 2 Satz 3 BKG-RegE sind redaktionell bedingt infolge der Streichung des § 46 Absatz 3 BKG-RegE. Die Regelung korrespondiert mit § 31 Absatz 2 Satz 3, der eine entsprechende Regelung für die Datenabrufe im Antragsverfahren enthält.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird gegenüber § 46 Absatz 2 Satz 3 BKG-RegE neu gefasst und regelt nunmehr die Bevollmächtigung. Die Regelung zur Antragstellung gemäß des § 38 Absatz 1 SGB II und gemäß des diesem nachgebildeten § 28 Absatz 2 sind in diesen Fällen nicht anwendbar, da es sich beim Kinderzuschlags-Check nur um eine unverbindliche Vorprüfung handelt. Die Regelung korrespondiert mit § 31 Absatz 3, der eine entsprechende Regelung für die Datenabrufe im Antragsverfahren enthält.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 kann die anmeldende Person von den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft für die Termine zur Durchführung des Kinderzuschlags-Checks bevollmächtigt werden, die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ganz oder teilweise zu bestätigen (Nummer 1) und das Einverständnis zu den Datenabrufen zu erklären (Nummer 2). Die Regelung korrespondiert mit § 31 Absatz 3 Satz 1, der eine entsprechende Regelung für die Datenabrufe im Antragsverfahren enthält. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 erlischt die Vollmacht nach Satz 1, wenn die bevollmächtigende Person nicht mehr der Bedarfsgemeinschaft angehört. Die Regelung korrespondiert mit § 31 Absatz 3 Satz 2, der eine entsprechende Regelung für die Datenabrufe im Antragsverfahren enthält. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen.

Zu § 46 Absatz 3 BKG-RegE (entfällt)

Der § 46 Absatz 3 BKG-RegE wird aus Gründen der Normenklarheit gestrichen. Die Absätze 1 und 2 gelten vollumfänglich für alle Mitglieder der (vormals) Familiengemeinschaft. Dies wird nun durch die redaktionelle Überarbeitung deutlicher.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht redaktionell überarbeitet dem bisherigen § 46 Absatz 4 BKG-RegE. Nummer 1 umfasst die Dokumentationspflicht des Einverständnisses nach Absatz 1, Nummer 2 die Dokumentationspflicht des Widerrufs des Einverständnisses nach Absatz 2. Die Dokumentationspflicht der Bevollmächtigung nach Nummer 3 wurde gegenüber dem Regierungsentwurf ergänzt.

Die Regelung korrespondiert mit § 31 Absatz 4, der eine entsprechende Regelung für die Datenabrufe im Antragsverfahren enthält.

Zu § 46 Absatz 5 BKG-RegE (entfällt)

§ 46 Absatz 5 BKG-RegE zur Einverständniserklärung durch nicht-sorgeberechtigte Personen wird gestrichen. So ergibt sich die Wirksamkeit der Einverständniserklärung nach den allgemeinen Regelungen zur Vertretung. Insbesondere für minderjährige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gelten insoweit die allgemeinen Regelungen zur gesetzlichen Vertretung (vgl. § 1629 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)). Sie werden in der Regel durch ihre Eltern vertreten. Dies bedarf keiner ausdrücklichen Regelung im BKG.

Zu Unterabschnitt 3 (Datenabrufe und Annahmen im Kinderzuschlags-Check)

Der Unterabschnitt 3 regelt die Datenabrufe und Annahmen im Kinderzuschlags-Check. Unterabschnitt 3 enthält folgende Regelungen:

- § 62 Abfrage von Angaben zur Durchführung des Kinderzuschlags-Checks
- § 63 Datenabrufe im Kinderzuschlags-Check
- § 64 Nutzung von korrelationsstatistischen Annahmen
- § 65 Ermittlung des Ergebnisses

Dabei sind folgende Gesichtspunkte leitend für die gesetzgeberische Umsetzung:

- Wie die Auflistungsbefugnisse für die Datenabrufe im Antragsverfahren dient die Auflistung der Datenabrufe in § 63 der Skizzierung und Konkretisierung des Digitalisierungskonzeptes im Bereich der Kindergrundsicherung. Die Auflistung ist nicht abschließend („insbesondere“). Zudem unterliegt ihre Umsetzung dem Ermessensvorbehalt der Familienkasse, der im Rahmen seiner Ermessenausübung nach Wichtigkeit und Praktikabilitätserwägungen vorgehen kann - in Absprache mit den maßgeblichen Akteuren (vgl. auch § 77 – Berichtspflicht der Familienkasse zur Einführung von automatisierten Datenabrufen). Im Übrigen wird insoweit auf die Begründung zu Abschnitt 3 „Datenabrufe im Antragsverfahren“ in Kapitel 4 verwiesen. Dies ermöglicht eine an Effektivitätsgrundsätzen orientierte Umsetzung, fachbezogen und regional mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten erfolgen kann.
- Ergänzend gegenüber der Auflistung zu den Datenabrufen im Antragsverfahren werden Datenabrufe aufgenommen, die zwar eine für das Antragsverfahren nutzbaren Daten generieren, jedoch über Typisierungen und Näherungen bessere Annahmen und damit aussagekräftigere Ergebnisse im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks ermöglichen.
- Manuelle Eingaben sind im Kinderzuschlags-Check aus konzeptionellen Gründen grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Kinderzuschlags-Check soll aus Akzeptanzgründen (vorerst) als ein Beratungsinstrument erhalten bleiben, das weitgehend ohne manuelle Eingaben funktioniert und damit (für den Erstkontakt) eine sehr viel weiteren Nutzerkreis erreicht.
- Die Anwendung von Annahmen dient der Verbesserung der Aussagekraft des Kinderzuschlags-Check-Ergebnisses u.a. auch durch die Nutzung von korrelationsstatistischen Zusammenhängen (vgl. auch § 70).

Die Datenabrufe im Kinderzuschlags-Check erfolgen nach der Einbindung der Beteiligten im Antragsverfahren, die in Unterabschnitt 2 geregelt ist. Soweit die für die Anspruchsvorprüfung erforderlichen Daten nicht über die Datenabrufe erhoben werden können, durch Werte auf Grundlage von korrelationsstatistischen Zusammenhängen ersetzt (§ 64). Die weitere Nutzung der im Kinderzuschlags-Check abgerufene Daten wird in Unterschnitt 4 „Abschluss des Kinderzuschlags-Checks“ geregelt. Dort finden sich auch die Regelungen, die – unter Berücksichtigung der im Regierungsentwurf beschriebenen Beschränkungen (vgl. BT-Drucksache 20/9092, S. 114) – die Überführung der grundsätzlich als für das Antragsverfahren nutzbar identifizierten abgerufenen Daten in das Antragsverfahren rechtlich ermöglichen. Grundsätzlich gilt für die Verarbeitung der Daten, Annahmen und des Ergebnisses des Checks die Zweckbindung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) EU-DSGVO.

Zu § 62 (Abfrage von Angaben zur Durchführung des Kinderzuschlags-Checks)

Der neu geschaffene § 62 trifft für den Kinderzuschlags-Check – vergleichbar mit § 32 für das Antragsverfahren – eine Regelung im Hinblick auf die von der Familienkasse im Vorfeld der Datenabrufe und des Treffens korrelationsstatistischer Annahmen erhebbaren Angaben.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 Alternative 1 kann die Familienkasse vor den Datenabrufen die in den Grundsätzen nach § 72 näher bestimmten Angaben erheben, die die Durchführung von automatisierten Datenabrufen erforderlich oder hilfreich sind. Die Norm entspricht der für das Antragsverfahren getroffenen Regelung in § 32. Die dortigen Ausführungen gelten sinngemäß

auch für die Erhebung von Angaben zur Durchführung der Datenabrufe im Kinderzuschlags-Check.

Nach Satz 1 Alternative 2 kann die Familienkasse weitere Angaben erheben. Zwar sind aus konzeptionellen Gründen der Niedrigschwelligkeit manuelle Eingaben im Rahmen des Checks zu vermeiden. Eine begrenzte Befugnis zur Abfrage weiterer Angaben in einfacher Form (z.B. ja/nein-Fragen) und ohne Rechercheaufwand erscheinen aber dann vertretbar, wenn dadurch das Checkergebnis wesentlich verbessert werden kann und die Wirksamkeit des Checks nicht gefährdet ist. Eine solche Gefährdung der Wirksamkeit wäre insbesondere dann gegeben, wenn die die Abfrage die Betroffenen überfrachten und dadurch einen Abbruch des Verfahrens provozieren würde. Nach Satz 1 Alternative 2 sollen daher nur wenige, einfache Abfragen auch im Rahmen des Checks grundsätzlich zulässig sein, wenn deren Anzahl und Detailliertheit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Die Familienkasse hat dies bei der Ermessensprüfung zu berücksichtigen.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 sind die Angaben nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem BMFSFJ und im Benehmen mit dem oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in den Grundsätzen nach § 72 näher zu bestimmen. Damit ist sichergestellt, dass die Beteiligten gemeinsam darauf achten, dass die Abfrage weiterer Angaben nur in begrenzter Form erfolgen darf und wegen des Konzepts der Niedrigschwelligkeit auch im Grundsatz vermieden werden soll. Welche Angaben abgefragt werden, wird in den Grundsätzen nach § 72 festgelegt.

Zu § 63 (Datenabrufe im Kinderzuschlags-Check)

§ 63 übernimmt in Teilen den Regelungsgehalt des § 47 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen. Der bisherige Normaufbau bleibt, bis auf die Streichung des Absatzes 3, grundsätzlich erhalten:

Absatz 1: Nutzungsbefugnis der Familienkasse

Absatz 2: Übermittlungsbefugnis der datenübermittelnden Stellen

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt – redaktionell überarbeitet – in weiten Teilen den Regelungsgehalt des § 47 Absatz 1 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Änderungen erfolgen im Wesentlichen aufgrund der gesetzessystematischen Umstellungen und der damit veränderten Normreihung im Zuge der parlamentarischen Erörterung.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Datenabrufe nur in dem Umfang zulässig sind, in dem die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ihr Einverständnis nach § 61 erklärt haben und nur automatisiert. Sie können gegebenenfalls von einem Mitglied auf bestimmte Datenabrufe begrenzt sein, zudem können auch bestimmte Mitglieder den Datenabrufen ihr Einverständnis nicht erklären.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind Abrufe von Identifikationsnummern und Personendaten nach § 33 zulässig. Der Verweis bezieht sich gleichermaßen auf den Abruf der Sozialversicherungsnummern nach § 33 Absatz 3. Gegebenenfalls kann die Familienkasse über die Identifikationsnummer nach § 139b AO oder Sozialversicherungsnummern auch ergänzende

Angaben vom Vorjahr (z.B. beamtenrechtlicher Arbeitgeber, Krankenversicherung) abrufen, die die Durchführung weiterer Datenabrufe ermöglichen könnten.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind Abrufe von Daten zum Status nach § 34 zulässig. Aufgrund der Neuregelung der Datenabrufe in § 34 für den Kinderzuschlag wird § 63 Absatz 1 um die Möglichkeit eben dieser Datenabrufe für den Kinderzuschlags-Check ergänzt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt die Abrufe von Daten zu Einkünften und zu vom Arbeitgeber ausgezahlten Entgeltersatzleistungen. Die Änderung im Regelungstext ist redaktionell bedingt.

Zu Buchstabe a

Die Regelung übernimmt in Teilen den Regelungsgehalt des bisherigen § 47 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BKG-RegE. Nach § 35 können Entgeltbescheinigungsdaten über das Verfahren nach § 108c Absatz 1 SGB IV beim Arbeitgeber über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund automatisiert abgerufen werden. Der Verweis des Buchstabens a) erstreckt sich weiterhin auf die anderen in § 35 geregelten Abrufe von Einkünften.

Zu Buchstabe b

Die Regelung übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 47 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BKG-RegE. Ergänzend zur Begründung im Regierungsentwurf wird auf Folgendes hingewiesen:

§ 47 Absatz 1 BKG-RegE erlaubt der Familienkasse, Daten der Finanzverwaltung der Länder abzurufen. Der Abruf erfolgt im Kinderzuschlags-Check subsidiär. Es geht beim Check auch darum, plausible Annahmen über Einkommen zu treffen, welches nicht monatsaktuell digital vorliegt und abgerufen werden kann (vgl. § 24).

Insbesondere lassen sich die Steuerdaten kombinieren, um Annahmen über Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit auf Basis des letzten Einkommensteuerbescheids weiter einzugrenzen beziehungsweise zu bestätigen. So kann z.B. das Vorliegen einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung, aber keiner aktuellen Umsatzsteuervoranmeldung, auf einen Kleinunternehmer mit geringen Umsätzen hindeuten.

Der Check soll datensparsam sein, d.h. nur diejenigen Steuerdaten bzw. steuerlichen Merkmale verwenden, die besonders aussagekräftig sein können. So wird beispielsweise auf den Abruf der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG verzichtet, da diese Bilanzierung in der Regel nur von einem sehr geringen Unternehmeranteil mit einem derartigen Gewinn erstellt wird, der die Anspruchsberechtigung für Kinderzuschlag höchstwahrscheinlich von vornherein ausschließt.

Zu Doppelbuchstabe aa)

Der in § 47 Absatz 1 Nummer 2 aa) BKG-RegE zitierte § 41a EStG regelt die Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer durch die Arbeitgeber. Gegenüber dem Regierungsentwurf wird auf diese Norm verzichtet, da für den Check der Abruf der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b EStG) als Nachweis über die im jeweiligen Steuerjahr tatsächlich gezahlte Lohnsteuer sowie als Zusammenfassung weiterer steuerrelevanter Informationen der Arbeitnehmer (z.B. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Krankenversicherung) als zielführender erachtet wird als die Lohnsteuervoranmeldung.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Der in § 47 Absatz 1 Nummer 2 bb) BKG-RegE zitierte § 155 AO bezieht sich auf die Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid. Gegenüber dem Regierungsentwurf wird dieser durch den § 25 EStG ersetzt, da dieser Verweis für den kompletten Einkommensteuerbescheid zielführender und auch sachgerechter erscheint. Aus letzterem können zudem Informationen über die Vorauszahlung gemäß § 37 Absatz 3 EStG ergehen.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Doppelbuchstabe cc übernimmt den Regelungsgehalt des § 47 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, Doppelbuchstabe cc) BKG-RegE zum Abruf von Umsatzsteuerdaten.

Zu Doppelbuchstabe dd)

Gegenüber dem Regierungsentwurf wird die Möglichkeit des Abrufs von Steuerdaten um die Einnahmen-Überschuss-Rechnung erweitert, um im Check Annahmen über Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zu plausibilisieren und weiter eingrenzen zu können.

Zu Buchstabe c

Gegenüber dem Regierungsentwurf wird die Möglichkeit des Abrufs von Einkommensdaten bei den Elterngeldstellen zu Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erweitert. Daten zu Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit liegen den Finanzbehörden und Elterngeldstellen nicht monatsaktuell digital vor, weswegen sie im Rahmen des Antragsverfahrens nicht verwendet werden können. Beim Check geht es demgegenüber aber auch darum, plausible Annahmen über Einkommen zu treffen, welches nicht monatsaktuell digital vorliegt und abgerufen werden kann.

Zu Nummer 4

Nummer 4 ermöglicht für den Kinderzuschlags-Check den Abruf von Daten zum Kindergeld sowie zu Sozial- und Förderleistungen. Dies sind alle Abrufe, die im § 36 gelistet sind. Die Auflistung in § 47 Absatz 1 Nummer 3 BKG-RegE ist daher aufgrund des Verweises an dieser Stelle entbehrlich.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 sind Abrufe von Daten zu sonstigen Einnahmen und Ausgaben sowie zu Absetzbeträgen nach § 37 zulässig. Aufgrund der Neuregelung der Datenabrufe in § 37 für den Kinderzuschlag wird § 63 Absatz 1 um die Möglichkeit eben dieser Datenabrufe für den Kinderzuschlags-Check ergänzt.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 sind weitere Abrufe von Daten nach einer Rechtsverordnung nach § 72 Absatz 3 zulässig. Als Rechtsgrundlage in Betracht kommt zudem § 79 SGB X als Möglichkeit des Datenabrufs zwischen Sozialbehörden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt – redaktionell überarbeitet – den Regelungsgehalt des § 47 Absatz 2 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu § 64 Absatz 3 BKG-RegE (entfällt)

Die ursprünglich in Orientierung an § 108c SGB IV in diesem Regelungszusammenhang enthaltene Regelung zum Erfordernis der Datenübermittlung über gesicherte und verschlüsselte Verfahren entfällt an dieser Stelle. Ihr Regelungsgehalt wird nunmehr durch § 26 Absatz 2 sichergestellt, der für die gesamte Datenverarbeitung der Kapitel 4 und 5 gilt.

Zu § 64 (Nutzung von korrelationsstatistischen Annahmen)

§ 64 erlaubt die Nutzung von korrelationsstatistischen Annahmen im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks

Danach kann die Familienkasse im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks anstelle von Daten, die nicht über Datenabrufe erhoben werden können, geeignete korrelationsstatistische Annahmen zugrunde legen.

Die Regelung gibt die Befugnis zur Nutzung korrelationsstatistisch begründeter Annahmen. Es besteht allerdings keine Verpflichtung zur Nutzung von korrelationsstatistischen Daten auswertungen. Gegebenenfalls können auch anstelle von Daten, die nicht über Datenabrufe erhoben werden können, Werte angenommen werden, die im Hinblick auf die Erhöhung der Inanspruchnahmequote aus anderen Gründen als angemessen erscheinen. Die Regelung korrespondiert mit § 71. Im Unterschied zur Befugnis zur Erforschung geeigneter korrelationsstatistischer Annahmen nach § 71 gibt § 64 der Familienkasse die Befugnis, korrelationsstatistische Annahmen für den Kinderzuschlags-Check nutzen.

Eine besondere grundrechtliche Eingriffsintensität ist mit der Nutzung der korrelationsstatistischen Erkenntnisse nicht verbunden. Die ermittelten korrelationsstatistischen Aussagen dienen lediglich der Identifizierung von Merkmalen, die für eine bestehende Anspruchsbe rechtigung sprechen könnten. Die mit der prädiktiven Nutzung von korrelationsstatistischen Aussagen verbundene Problematik der diskriminierenden Typisierungen stellen sich hier nicht. Insbesondere sind alle korrelationsstatistischen Annahmen, die im Kinderzuschlags-Check getroffen werden, im Kindergrundsicherungs-Antragsverfahren unmittelbar überprüf- und widerlegbar. Das Problem einer die Persönlichkeitsentfaltung einschränkenden Typisierung stellt sich hier demnach nicht. Da mit dem Kinderzuschlags-Check keine abschließenden Entscheidungen getroffen werden, ist Artikel 22 EU-DSGVO nicht anwendbar.

Zu § 65 (Ermittlung des Ergebnisses)

Nach § 65 ermittelt die Familienkasse auf der Grundlage der nach § 62 erhobenen Angaben, der nach § 63 Absatz 1 abgerufenen Daten und der nach § 64 vorgenommenen Annahmen die Wahrscheinlichkeit des Anspruchs auf den Kinderzuschlag.

Ergibt die Berechnung aufgrund der verfügbaren Daten, dass wegen Unterschreitens der Einkommensgrenze kein Anspruch besteht, bedeutet dies, dass wahrscheinlich ein Anspruch auf Bürgergeld besteht. Nach der in § 15 SGB I niedergelegten Auskunftspflicht ist die Familienkasse zur Weitergabe dieser Information an den oder die Antragstellenden verpflichtet. Bisher kommen die Sozialbehörden dieser Informationspflicht beispielsweise durch die Übergabe von Broschüren nach; zukünftig kann dies nun auch im Rahmen der Ergebnismitteilung des Kindergrundsicherungs-Checks erfolgen, um auf die Möglichkeit eines Anspruchs auf Bürgergeld hinzuweisen.

Zu Unterabschnitt 4 (Abschluss des Kinderzuschlags-Checks)

In Unterabschnitt 4 sind folgende Regelungen zusammengefasst:

- § 66 Unterrichtung der Bedarfsgemeinschaft über die zugrunde gelegten Abrufdaten und Annahmen
- § 67 Mitteilung an die anmeldende Person über das Ergebnis des Kinderzuschlags-Checks
- § 68 Überleitung zum Antragsverfahren
- § 69 Löschung der Daten

Zu § 66 (Unterrichtung der Bedarfsgemeinschaft über die zugrunde gelegten Abrufdaten und Annahmen)

Der neu eingefügte § 66 regelt die Unterrichtung der Bedarfsgemeinschaft über die zugrunde gelegten Abrufdaten und Annahmen nach dem Abschluss des Kinderzuschlags-Checks.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 unterrichtet die Familienkasse nach der Durchführung der Datenabrufe die teilnehmenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft jeweils in verständlicher Form über die sie betreffenden Daten, unterschieden nach Daten, die nach § 63 abgerufen worden sind (Nummer 1), und Annahmen, die nach § 64 zugrunde gelegt worden sind (Nummer 2).

Die Regelung des § 66 im Kinderzuschlags-Check entspricht weitgehend der entsprechenden Regelung des § 38 im Antragsverfahren, auf dessen Begründung insoweit verwiesen wird.

Die Regelung entspricht den datenschutzrechtlichen Transparenz- und Informationsansprüchen, die allerdings grundsätzlich nur auf Anfrage gewährt werden. Wie nach § 38 für die Unterrichtung im Antragsverfahren, werden die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auch im Rahmen der Unterrichtung nach § 66 im Kinderzuschlags-Check nur jeweils über die sie betreffenden Abrufdaten unterrichtet. Damit korrespondierend enthält die Ergebnismitteilung zum Kinderzuschlags-Check an die anmeldende Person nach § 67 keinerlei Abrufdaten.

Dies entspricht dem datenschutzrechtlichen Grundsatz v.a. der Datensparsamkeit, weil die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft so nicht untereinander unnötigerweise über die Daten anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Kenntnis erhalten, deren Richtigkeit sie ohnehin nicht beurteilen könnte und für die ihnen auch keine Datenschutzrechte zustehen.

Um die Überprüfung der Abrufdaten durch das betreffende Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zu erleichtern und zudem die Ausübung der gesetzlichen Datenschutzrechte zu gewährleisten, sind die Daten in einer übersichtlichen und nachvollziehbaren Form aufzubereiten.

Zu den ein bestimmtes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft betreffenden Abrufdaten gehören dabei auch die Daten, die alle oder mehrere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft betreffen, wie z.B. die Miethöhe.

Die klar getrennte Darstellung der Abrufdaten und der Annahmen ist nicht zuletzt wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen wichtig: unrichtige Abrufdaten lösen datenschutzrechtliche Berichtigungsansprüche gegenüber den datenschutzrechtlich verantwortlichen Stellen aus, unrichtige Annahmen können Anlass für eine weitere Beratung zur näheren Prüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag geben.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 wird die Unterrichtung mit dem Hinweis auf die Unverbindlichkeit des Ergebnisses des Kinderzuschlags-Checks verbunden (§ 54 Absatz 1 Satz 2).

Diese Informationspflicht gilt ergänzend zu den Vorgaben des § 26 Absatz 5 und 6, diese bleiben unberührt.

In Abgrenzung zu § 67 Absatz 2 Nummer 1 wird der Hinweis auf die Unverbindlichkeit hier mit der Unterrichtung der Bedarfsgemeinschaft über die zugrunde gelegten Abrufdaten und Annahmen verbunden. Bei § 67 Absatz 2 Nummer 1 geht es demgegenüber um die Mitteilung des Check-Ergebnissen an die anmeldende Person. Somit ergibt sich ein unterschiedlicher Inhalt der Unterrichtung und des Adressatenkreis des Hinweises.

Zu § 67 (Mitteilung an die anmeldende Person über das Ergebnis des Kinderzuschlags-Checks)

§ 67 übernimmt redaktionell überarbeitet im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 48 Absatz 1 bis 3 BKG-RegE. Auf die entsprechenden Begründungen in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Im Normaufbau werden die Absätze 1 und 2 des § 48 BKG-RegE in Absatz 1 zusammengeführt, § 48 Absatz 3 BKG-RegE wird Absatz 2 und die Absätze 4 und 5 des § 48 BKG-RegE entfallen. Die Regelung hat nunmehr folgenden Aufbau:

Absatz 1: Pflicht zur Ergebnismitteilung

Absatz 2: Rechtliche Hinweise

Inhaltliche Verschiebungen ergeben sich vor dem Hintergrund von datenschutzrechtlichen Erwägungen. Im Unterschied zum Regierungsentwurf sehen die Regelungen der §§ 66 und 67 nunmehr eine klare Trennung zwischen

- der Unterrichtung der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft über die sie betreffenden Abrufdaten nach § 66 einerseits und
- die Mitteilung an die anmeldende Person über das Ergebnis des Kinderzuschlags-Checks nach § 67 andererseits

vor.

Die Ergebnismitteilung enthält damit keine Hinweise auf die Abrufdaten. Dies ist datenschutzfreundlicher, weil die anmeldende Person so nicht unnötigerweise über die Daten anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Kenntnis erhält, deren Richtigkeit sie ohnehin nicht beurteilen könnte und für die ihr auch keine Datenschutzrechte zustehen.

Zudem wirkt diese Datentrennung auch der unbefugten Nutzung des Kinderzuschlags-Checks entgegen. Soweit beispielweise fahrlässig oder bewusst ein Kinderzuschlags-Check auch aufgrund des langfristigen Einverständnisses eines ehemaligen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft durchgeführt wird, ist die unbefugte Kenntnisnahme durch die anmeldende Person weitgehend ausgeschlossen.

Gegenüber der Fassung des Regierungsentwurfs werden im Übrigen folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- redaktionelle Änderungen aufgrund der Neunummerierung in Absatz 3,

- Überführung von Regelungsgehalten nach § 26 und
- die Streichung der Absätze 4 und 5.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 48 Absatz 1 BKG-RegE und wird sprachlich überarbeitet.

Zu Satz 2

Satz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 48 Absatz 2 BKG-RegE und wird geändert.

Er enthält nunmehr nur noch die Regelung zu den Hinweisen, die spezifisch für die Mitteilung über das Ergebnis des Kinderzuschlags-Checks sind (§ 48 Absatz 2 Nummer 1 BKG-RegE). Die in § 48 Absatz 2 BKG-RegE enthaltene Nummerierung entfällt damit.

Die auf die Abrufdaten bezogenen Hinweise in § 48 Absatz 2 Nummer 2 BKG-RegE entfallen, weil Abrufdaten aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht im Rahmen der Ergebnismitteilung nach § 67 mitgeteilt werden. Vielmehr werden die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft über die sie betreffenden Daten nach § 66 unterrichtet.

Im Übrigen handelt es sich bei den Änderungen lediglich um sprachliche Anpassungen, vor allem in Folge der beschriebenen inhaltlichen Änderungen.

Zu § 48 Absatz 2 Nummer 2 BKG-RegE (versetzt)

Die in § 48 Absatz 2 Nummer 2 BKG-RegE enthaltenen Hinweise betreffen die Unterrichtung über Abrufdaten und werden nunmehr als Hinweise, die einheitlich für Unterrichtungen nach den §§ 38, 41 und 66 gelten, in § 26 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt redaktionell überarbeitet den Regelungsgehalt des § 44 Absatz 3 BKG-RegE. Die Verweise in Absatz 2 werden ohne inhaltliche Änderung an die neue Nummerierung der Paragraphen angepasst.

Die in Absatz 2 gelisteten Hinweispflichten gelten ergänzend zu den Vorgaben des § 26 Absatz 5 und 6, diese bleiben unberührt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 betrifft den Hinweis auf die Unverbindlichkeit der Mitteilung des Ergebnisses des Kinderzuschlags-Checks (§ 54 Absatz 1 Satz 2) und übernimmt den Regelungsgehalt des § 48 Absatz 3 Nummer 1 BKG-RegE. Die Regelung wird lediglich redaktionell überarbeitet.

In Abgrenzung zu § 66 Absatz 2 wird der Hinweis auf die Unverbindlichkeit hier mit der Mitteilung des Ergebnisses des Kindergrundsicherungs-Checks an die anmeldende Person verbunden. Bei § 66 Absatz 2 geht es demgegenüber um die Unterrichtung der Bedarfsgemeinschaft über die zugrunde gelegten Abrufdaten und Annahmen. Somit ergibt sich ein unterschiedlicher Inhalt der Mitteilung und Adressatenkreis des Hinweises.

Zu Nummer 2

Nummer 2 betrifft den Hinweis auf die für die Beantragung des Kinderzuschlags zuständige Behörde (§ 21) und übernimmt insoweit den Regelungsgehalt des § 48 Absatz 3 Nummer 3 BKG-RegE.

Ergänzt wird die Regelung um den Hinweis auf die Möglichkeit der Überführung der Abrufdaten in das Antragsverfahren nach § 68 bei einer Antragstellung bis zum Ablauf des übernächsten Monats nach der Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check. In diesem Zusammenhang kann auch auf die Folgen der (Nicht-)Einhaltung der Antragsfrist hingewiesen werden:

- Wird innerhalb des Ablaufs des übernächsten Monats nach der Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check kein Antrag gestellt, kann ein Antrag ohne Nutzung der Abrufdaten aus dem Kinderzuschlags-Check gestellt werden. Die verzögerte Antragstellung kann dann zu einem Verlust von Anspruchszeiten führen.
- Wird innerhalb des Ablaufs des übernächsten Monats nach der Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check ein Antrag gestellt, können die Abrufdaten aus dem Kinderzuschlags-Check im Antragsverfahren soweit wie möglich genutzt werden. Die Antragsbearbeitung kann wegen Nutzung der bereits erhobenen Daten im Abfrage- und Nachweisverfahren fortfahren. Es gehen keine Anspruchszeiten verloren.

Zu § 48 Absatz 3 Nummer 2 BKG-RegE (entfällt)

Der in § 48 Absatz 3 Nummer 2 BKG-RegE enthaltene Hinweis auf die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung und die weiteren Datenschutzvorgaben entfällt aus systematischen Gründen, weil die Ergebnismitteilung nach der jetzigen Konzeption des § 67 – wie oben erläutert – keine Angaben zu den Abrufdaten enthält.

Zu § 48 Absatz 4 BKG-RegE (entfällt)

§ 48 Absatz 4 BKG-RegE wird gestrichen. Sein Regelungsgehalt ist bereits in den zitierten Normen enthalten.

Zu § 48 Absatz 5 BKG-RegE (entfällt)

Der Regelungsgehalt des § 48 Absatz 5 BKG-RegE geht in der Regelung des § 26 Absatz 4 auf. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen.

Zu § 68 (Überleitung zum Antragsverfahren)

§ 68 regelt die Einleitung des Antragsverfahrens nach dem Abschluss des Kinderzuschlags-Checks unter Nutzung der im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks abgerufenen Daten.

Die Regelung betrifft somit die Schnittstelle zwischen dem Kinderzuschlags-Check und dem Antragsverfahren zum Kinderzuschlag. Die Nutzung der im Kinderzuschlags-Check abgerufenen Daten wird dabei durch folgende Regelungsbausteine ermöglicht:

- leistungsrechtlich: Durch die Regelung zur gesetzlichen Festlegung des Bemessungszeitraumes auf die Monate vor den Zugang der Anmeldung nach den §§ 15 und 16, wird grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, die im Kinderzuschlags-Check abgerufenen Daten unmittelbar auch für das Antragsverfahren zum Kinderzuschlag zu nutzen, soweit sie auch im Abrufverfahren im Kinderzuschlags-Check nach den Regeln zur Einkommensermittlung der §§ 12 ff. erhoben wurden.

- datenschutzrechtlich: Durch das Einverständnis zu den Datenabrufen im Kinderzuschlags-Check soll nach den gesetzlichen Vorgaben durch die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft soll auch die Nutzung dieser Daten im Antragsverfahren ermöglichen, wenn die anmeldende Person bis zum Ablauf des übernächsten Monats nach Eingang der Anmeldung nach § 68 wirksam einen Antrag stellt. Eine erneute Authentifizierung aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für das Antragsverfahren nach den §§ 29 bis § 31 ist dann – auch aufgrund des engen zeitlichen Zusammenhangs – nicht erforderlich.
- verfahrensrechtlich: Je nach Art und Umfang der bereits im Kinderzuschlags-Check abgerufenen Daten, kann es sinnvoll sein, durch eine ergänzende Abfrage von Angaben nach § 32 (Angaben zum öffentlichen Arbeitgeber, zu bezogenen Leistungen und dem Ort ihrer Beantragung u. Ä.) noch ergänzende (individualisierte) Datenabrufe vorzunehmen, die im Kinderzuschlags-Check – aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit dieser Angaben – nicht möglich waren. Im Übrigen wird das Antragsverfahren in vielen Fällen unter Nutzung der im Kinderzuschlags-Check abgerufenen Daten gleich im Abfrage- und Nachweisverfahren fortgeführt werden können, beginnend mit der Unterrichtung der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft über die im Kinderzuschlags-Check abgerufenen Daten, die für das Antragsverfahren genutzt werden können (§§ 38 bis 40).

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Nutzbarkeit der im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks abgerufenen Daten im Antragsverfahren.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 können die im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks abgerufenen Daten für das Antragsverfahren des Kinderzuschlags genutzt werden, sofern der Antrag auf Kinderzuschlag bis zum Ablauf des übernächsten Monats nach Eingang der Anmeldung für den Kinderzuschlags-Check gestellt wird und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ihr Einverständnis zu dieser Nutzung der Daten erklärt haben.

Den Antrag nach Satz 1 kann jedes antragsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft des Kindes, für das ein Anspruch auf Kinderzuschlag geltend gemacht werden soll stellen. Dies kann, muss aber nicht notwendigerweise die anmeldende Person sein.

Der Antrag muss bis zum Ablauf des übernächsten Monats nach der Anmeldung zum Kinderzuschlags-Check gestellt werden. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Zugang der Anmeldung bei der Familienkasse.

Durch die Frist soll sichergestellt werden, dass einerseits eine Antragstellung für die Bedarfsgemeinschaft – auch unter Berücksichtigung von vorübergehenden Abwesenheitszeiten – realistisch erscheint und andererseits nicht so lang bemessen ist, dass der über den Antrag zugrunde gelegte Bemessungszeitraum nicht mehr als aussagekräftig für Ermittlung der (aktuellen) Unterstützungsbedarfs durch den Kinderzuschlag erscheint. Eine längere Frist erscheint nicht gerechtfertigt, da letzteres ansonsten nicht mehr gewährleistet wäre.

Wird der Antrag innerhalb der Frist gestellt, ist damit als besondere Rechtsfolge verbunden, dass die Antragsbearbeitung unter Nutzung der im Kinderzuschlags-Check abgerufenen Daten erfolgen kann, soweit sie

- nach den Vorgaben der §§ 12 ff. ermittelt und

- für den nach §§ 15 und 16 festgelegten Bemessungszeitraum erhoben wurden.

Die Nutzung der Abrufdaten für das Antragsverfahren ist nur zulässig, wenn die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft dazu ihr Einverständnis erklärt haben.

Auch im Übrigen kann es durch die Antragstellung nach § 68 zu keiner Rechtsverkürzung für die (anderen) Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft kommen. Insbesondere auch die Bichtigungsansprüche, die die betreffende Person im Kinderzuschlags-Check (aus konzeptionellen Gründen) nicht oder nicht vollständig wahrnehmen kann, sind im Antragsverfahren insbesondere über § 38 (als Abhilfeverfahren) sichergestellt.

Nach Ablauf der Frist des Satz 1 können die im Kinderzuschlags-Check abgerufenen Daten wegen fehlender Aktualität nicht mehr im Antragsverfahren genutzt werden. Eine Nutzung zu anderen Zwecken – etwa im Bereich der Auswertung nach § 70 – ist jedoch nicht ausgeschlossen. Im Übrigen sind die Daten nach den Vorgaben des § 69 zu löschen.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 kann das Einverständnis zu der Datennutzung nach Satz 1 auch zusammen mit dem Einverständnis zu Datenabrufen für die Durchführung des Kinderzuschlags-Checks nach § 61 Absatz 1 (vorsorglich) erklärt werden. Für diesen Fall ist allerdings klarzustellen, dass die abgerufenen Daten im Zuge der Nutzung im Antragsverfahren – anders als im Kinderzuschlags-Check (vgl. § 54 Satz 2) – verbindlich zugrunde gelegt werden. Sie unterliegen allerdings der nochmaligen Überprüfung (u.a. durch die jeweiligen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach § 38).

Wird das Einverständnis zur Datennutzung nach Satz 1 nicht zusammen mit dem Einverständnis zu Datenabrufen für die Durchführung des Kinderzuschlags-Checks erklärt, kann es auch im Rahmen des § 31 gegebenenfalls nochmals ausdrücklich eingeholt werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 werden die Daten nach Absatz 1 mit einem eindeutigen Identifizierungsmerkmal versehen, um die Zuordnung des Datensatzes zu dem Datensatz des dazugehörigen Kinderzuschlags-Checks zur Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks zu ermöglichen.

Zu § 69 (Lösung der Daten)

§ 69 regelt die Datenlöschung.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 löscht die Familienkasse die im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks nach § 63 abgerufenen Daten, die nach § 64 zugrunde gelegten korrelationsstatistischen Annahmen und das Ergebnis des Kindergrundsicherungs-Checks nach § 65, wenn sie nicht mehr zu einem in diesem Kapitel genannten Zweck erforderlich sind.

Die Regelung ist klarstellend. Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtliche Vorgaben des Sozialdatenschutzes und der EU-DSGVO, insbesondere die nach § 84 SGB X.

Die Regelung des § 43 Absatz 2 wird nicht übernommen. Insbesondere vor dem Hintergrund nicht vorhersehbaren Nutzungsdauer nach den §§ 70 und 71 lassen sich gesetzlich keine starren Löschfristen festlegen. An die Stelle von Löschungen können entsprechend den Vorgaben des § 84 SGB X Maßnahmen der Datentrennung treten.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 sind die Löschfristen in den Grundsätzen nach § 72 festzulegen. In den Grundsätzen sind entsprechend den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben des Sozialdatenschutzes und der EU-DSGVO auch Vorgaben zur zweckspezifische Datentrennung festzulegen.

Zu Abschnitt 2 (Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks)

Der neu eingefügte Abschnitt 1 enthält Vorgaben zur Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks. Im Einzelnen enthält er folgende Regelungen:

§ 70 Auswertung von Datenbeständen zur Planung des Kinderzuschlags-Checks

§ 71 Wirkungsuntersuchung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks

Eine Regelung zur Weiterentwicklung ist bereits in § 50 BKG-RegE enthalten. Gegenüber dem Regierungsentwurf wird sie nun ergänzt um die erforderlichen Regelungen zur Datenauswertung in § 70. Sie sind insbesondere deswegen erforderlich, weil es sich bei ihnen – im Unterschied zu den Regelungen des Kindergrundsicherungs-Antragsverfahren – um ein vollkommen neu eingeführtes Verfahren zur Vorprüfung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag handelt.

Die Regelungen werden den Regelungen zur Durchführung des Kinderzuschlags-Checks im Abschnitt 2 vorangestellt, da sie für ihn grundlegende Bedeutung haben:

- Planung des Kinderzuschlags-Checks (§ 70): Die wiederkehrende Auswertung von Datenbeständen nach § 70 erscheint zur Umsetzung des gesetzgeberischen Auftrags zur Durchführung des neu einzuführenden Kinderzuschlags-Checks unerlässlich. Denn die gesetzlichen Vorgaben bedürfen in vielerlei Hinsicht der wiederkehrenden praxisbezogenen Planung (Modellierung), insbesondere im Hinblick auf:
 - die strategisch-konzeptionelle Planung: u.a. durch Kampagnenplanung (§ 70 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
 - die programmtechnische Planung: durch die Entwicklung von korrelationsstatistischen Annahmen (§ 70 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) und
 - die ergebnisbezogene Planung durch Festlegung der gewünschten Aussagekraft (§ 70 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3).
- Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks (§ 71): Die Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks auch im laufenden Betrieb erscheint erforderlich, um das Design des Kinderzuschlags-Checks möglichst flexibel an Praxiserfahrungen anpassen zu können.

Die Begriffe Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks lassen sich dabei wie folgt abgrenzen:

- Unter Planung des Kinderzuschlags-Checks im Sinne des § 70 lässt sich seine konkrete Modellierung auf Grundlage des gesetzlich abgesteckten Konzepts verstehen.
- Die in § 71 behandelte Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks umfasst grundsätzlich auch die Veränderung seines gesetzlichen Rahmens.

Die Regelungen des Abschnitts 2 bilden die Grundlage für die wirkungsvolle Umsetzung insbesondere folgender Regelungen:

- § 64 Nutzung von korrelationsstatistisch begründeten Annahmen
- § 77 Bericht der Familienkasse zur Einführung von automatisierten Datenabrufen (Absatz 1)
- § 78 Bericht der Bundesregierung (Auswirkungen und Weiterentwicklung des Gesetzes)

Zu § 70 (Auswertung von Datenbeständen zur Planung des Kinderzuschlags-Checks)

§ 70 regelt die Auswertung von Datenbeständen zur Planung des Kinderzuschlags-Checks. Die Regelung hat folgenden Aufbau:

- Absatz 1: Befugnis zur Datenauswertung zur Planung des Kinderzuschlags-Checks
- Absatz 2: Auflistung von erlaubten Daten
- Absatz 3: Befugnis für Auswertungen des Statistischen Bundesamtes zur Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Absatz 4: Verarbeitung von Daten zum Bezug des Kindergeldes

Nach § 70 Absatz 1 sind Datenauswertungen (nur) zur Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks zulässig. In Absatz 2 finden sich beispielhafte Konkretisierungen (Satz 1) und Beschränkungen (Satz 2) dieser Zwecksetzung.

In § 70 wird die Befugnis („kann“) der Familienkasse zur Auswertung von Datenbeständen geregelt. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Vielmehr sind Art und Umfang der Datenauswertungen in das Ermessen der Familienkasse gestellt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Befugnis zur Datenauswertung zur Planung des Kinderzuschlags-Checks.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 kann die Familienkasse zur (näheren) Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks geeignete Daten auswerten. Die Geeignetheit bemisst sich an der Zwecksetzung der geplanten Datenauswertung. Absatz 2 nennt beispielhaft für die Datenauswertungen nach Absatz 1 geeignete Daten.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 können die Datenauswertungen nach Satz 1 zur Planung des Kinderzuschlags-Checks insbesondere zu den in Satz 2 gelisteten Zwecken erfolgen.

Satz 2 dient der Konkretisierung und Konturierung der in Satz 1 genannten Zwecksetzung der näheren Planung des Kinderzuschlags-Checks.

Die in Satz 2 genannten Formen der Planungszwecke sind in diesem Sinne nur beispielhaft genannt („insbesondere“), die Auflistung ist also nicht abschließend. Dementsprechend

kann die Norm auch als Rechtsgrundlage für weitere Zwecksetzungen genutzt werden, wenn sie der Planung des Kinderzuschlags-Checks dienen.

Absatz 1 nennt für die Planung des Kinderzuschlags-Checks folgende Gesichtspunkte:

- die Ermittlung von geeigneten Personengruppen für gruppenbezogene Prüfkampagnen (§ 70 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, strategische Planung),
- die Entwicklung von korrelationsstatistisch begründeten Annahmen (§ 70 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, programmtechnische Planung) und
- die Abschätzung der Aussagekraft der Ergebnisse des Kinderzuschlags-Checks (§ 70 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, ergebnisbezogene Planung)

Die Familienkasse kann zum Zweck der Datenauswertung auch Dritte beauftragen. Wenn dabei eine Auswertung von personenbezogenen Daten erforderlich ist, gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 können die Datenauswertungen nach Satz 1 zur Ermittlung von geeigneten Personengruppen für gruppenbezogene Prüfkampagnen erfolgen.

Prüfkampagnen mit (besonders) geeigneten Personengruppen ermöglichen der Familienkasse ein schrittweises und effizientes Vorgehen bei der Einführung des Kinderzuschlags-Checks. Nach § 57 Absatz 1 Satz 1 ist die Familienkasse nicht grundsätzlich verpflichtet, einen Kinderzuschlags-Check anzubieten. Im Rahmen von diesem ihm eingeräumten Ermessen wird ihm die Möglichkeit eröffnet, den Kinderzuschlags-Check zunächst für Untergruppen der Gruppe der kindergeldberechtigten Personen gezielt anzubieten (z.B. Alleinerziehende). Ein derartiges Vorgehen hat den Vorteil, dass sich die Familienkasse zunächst auf die Entwicklung eines validen Checks für diese Untergruppe konzentrieren kann und im Rahmen dieser Arbeit – vor der Einbeziehung aller Kindergeldberechtigten in den Kinderzuschlags-Check – Erfahrungen für eine kleinere Gruppe von berechtigten Personen sammeln kann. Zudem kann er auf diese Weise die Mehrbelastung aufgrund von Anträgen, die durch falsch-positive Kinderzuschlags-Checks motiviert sind, zahlenmäßig in einem überschaubaren Rahmen halten.

So können durch entsprechende Datenauswertungen Personengruppen ermittelt werden, die

- einen besonders hohen Anteil an anspruchsberechtigten Personen (Personengruppen mit einer hohen Prävalenz von Berechtigten) und/oder
- eine besonders geringe Inanspruchnahmehäufigkeit aufweisen (d.h. mit einem besonders geringen Anteil an anspruchsberechtigten Personen, die den Kinderzuschlag tatsächlich in Anspruch nehmen).

Beispiele für solche Personengruppen, deren Adressierung in einer Prüfkampagnenstrategie möglicherweise als besonders lohnenswert priorisiert werden könnten, könnten folgende sein:

- Alleinerziehende
- Paare mit gleichbleibenden Einkommen, aber steigenden Kosten (aufgrund zusätzlicher Kinder oder gegebenenfalls auch hinzutretenden Unterhaltsverpflichtungen)

Die Ermittlung von (besonders) geeigneten Personengruppen kann eine Möglichkeit darstellen, Prüfkampagnen gezielter und effektiver zu planen (strategische Planung). Dies kann eine alternative oder ergänzende Vorgehensweise zur systematischen Prüfung aller Kindergeld beziehenden Personen sein, die ohne Berücksichtigung der Prävalenz durchgeführt wird.

Letztlich geht es bei der strategischen Planung darum festzulegen, in welchem Umfang ausgewählte Personengruppen durch den Kinderzuschlags-Check gezielt und vorrangig adressiert werden können oder allen Kindergeld-Beziehenden systematisch – ohne weitere Priorisierung – ein Kinderzuschlags-Check angeboten werden soll. Die Festlegung der Prüfstrategie ist maßgebend für die programmtechnische und ergebnisbezogene Planung des Kinderzuschlags-Checks. Nur wenn die Bezugsgruppe und der Anteil der in dieser Gruppe enthaltenen Personen mit Anspruch auf Kinderzuschlag bekannt ist, kann wirkungsvoll und effizient geplant und durchgeführt werden:

- ob und in welchem Umfang korrelationsstatistische Annahmen erforderlich sind, um möglichst aussagekräftige Ergebnisse beim Kinderzuschlags-Check zu bekommen, und
- welche Aussagekraft dem Kinderzuschlags-Check aufgrund der Prävalenz der Kindergeld-Berechtigten innerhalb der ausgewählten Testgruppe und der zugrunde gelegten korrelationsstatistischen Annahmen beigemessen werden kann.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 können die Datenauswertungen nach Satz 1 zudem zur Entwicklung von korrelationsstatistisch begründeten Annahmen im Sinne des § 64 für Daten erfolgen, die nicht über Datenabrufe auf Grundlage dieses Gesetzes erhoben werden können.

Auf Grundlage von Nummer 2 kann die Familienkasse für Antragsdaten, die nicht über Datenabrufe auf Grundlage dieses Gesetzes erhoben werden, aufgrund der Auswertung von korrelationsstatistischen Zusammenhängen geeignete Annahmen entwickeln, die dem Kinderzuschlags-Check zugrunde gelegt werden können.

Die Norm dient der gesetzlichen Konturierung des Kinderzuschlags-Checks. Sie ist eine gesetzliche Aufgabenbeschreibung und Rechtsgrundlage für die Familienkasse, die in Absatz 2 genannten Daten oder auch allgemein zugängliche Daten auszuwerten.

Solche Datenauswertungen dienen der programmtechnischen Planung: Die Entwicklung von korrelationsstatistischen Annahmen ist Grundvoraussetzung dafür, dass der Kinderzuschlags-Check im Fall von unzureichenden Abrufdaten möglichst aussagekräftige Prüfergebnisse generiert. Zur Verfeinerung der Annahmen könnten auch festgestellte korrelationsstatistische Zusammenhänge zwischen

- Alter und Vermögen,
- Vermögen und Kinderanzahl sowie
- Alleinerziehendenstatus und Unterhaltsansprüchen

genutzt werden.

Die Entwicklung von korrelationsstatistisch begründeten Annahmen betrifft dabei vor allem die fehlenden Angaben zu Unterhalt und Kosten der Unterkunft. Diese Angaben können gegebenenfalls gruppenspezifische Besonderheiten aufweisen. So könnte im Rahmen der

Datenauswertungen der Nummer 2 auch geprüft werden, ob Alleinerziehende möglicherweise in typisierender Betrachtung erhöhte Mietkosten haben.

Da die Aussagekraft je nach Kinderzuschlags-Check-Design variiert, können geänderte oder verfeinerte korrelationsstatistische Annahmen zu einer erheblich erhöhten Aussagekraft zumindest in bestimmten Personengruppen führen.

Die Regelung korrespondiert mit § 64, der die Befugnis der Familienkasse zur Anwendung von korrelationsstatistisch begründeten Annahmen im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks regelt.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 können die Datenauswertungen nach Satz 1 zur Abschätzung der Aussagekraft der Ergebnisse des Kinderzuschlags-Checks erfolgen. Dabei wird ermittelt, wie viele falsch-positive und wie viele falsch-negative Ergebnisse der Kinderzuschlags-Check in der gewählten Ausgestaltung generiert und welche Validitätswerte sich daraus ergeben (Sensitivität und Spezifität, positiver und negativer Vorhersagewert).

Im Einzelnen lassen sich vor allem folgende statistischen Gütekriterien unterscheiden, die für die Abschätzung der Aussagekraft genutzt werden können:

- Richtig-Positiv-Rate, Spezifität: Anteil der anspruchsberechtigen Stichprobenzugehörigen, die vom Kinderzuschlags-Check richtigerweise als Anspruchsberechtigte erkannt werden,
- Richtig-Negativ-Rate, Sensitivität: Anteil der nicht-anspruchsberechtigten Stichprobenzugehörigen, die vom Kinderzuschlags-Check richtigerweise als Nichtanspruchsberechtigte erkannt werden,
- Positiver Vorhersagewert: Anteil der Stichprobenzugehörigen mit einem positiven Kinderzuschlags-Check-Ergebnis, die tatsächlich anspruchsberechtigt sind und
- Negativer Vorhersagewert: Anteil der Stichprobenzugehörigen mit einem negativen Kinderzuschlags-Check-Ergebnis, die tatsächlich nicht anspruchsberechtigt sind.

Die statistischen Gütekriterien der Spezifität und der Sensitivität sind vor allem aus Sicht der gesetzgeberischen Zielsetzung von Bedeutung, da sie eine Aussage dazu treffen, in welchem Umfang mit dem Kinderzuschlags-Check Personen mit Anspruch und ohne Anspruch richtigerweise erfasst werden:

- Zum einen soll möglichst verhindert werden, dass am Kinderzuschlags-Check teilnehmende Personen fälscherweise nicht erfasst werden, sodass sie von einer Antragstellung abgehalten werden.
- Zum anderen sollte möglichst verhindert werden, dass Nichtanspruchsberechtigte sich aufgrund eines falschen Testergebnisses zur Antragstellung veranlasst sehen, da dies zu einer unnötigen Belastung der Verwaltung führt. Ein unangemessen hoher Anteil an falsch-positiven Kinderzuschlags-Check-Ergebnissen könnte sich aufgrund der damit unangemessen erhöhten Zahl der unberechtigten Anträge kontraproduktiv zu der Zielsetzung erweisen, die Antragsverfahren zu beschleunigen.

Die statistischen Gütekriterien des positiven und negativen Vorhersagewertes sind vor allem aus Sicht der am Kinderzuschlags-Check teilnehmenden Personen und der Verwaltung von Bedeutung, da sie maßgeblich dafür sein dürfen, in welchem Umfang sich Personen

mit bzw. ohne Anspruch durch den Kinderzuschlags-Check zu einer Antragstellung veranlasst sehen:

- Ein hoher positiver Vorhersagewert dürfte dazu führen, dass viele Personen mit einem positiven Check-Ergebnis entsprechend der gesetzgeberischen Zielsetzung auch tatsächlich Kinderzuschlag beantragen. Ein zu niedriger positiver Vorhersagewert würde diese gewünschte Wirkung nicht erzielen.
- Ein hoher negativer Vorhersagewert dürfte zur Folge haben, dass die betreffenden Personen keinen Antrag auf Kinderzuschlag stellen. Dies würde auch einer unnötigen Belastung der Verwaltung entgegenwirken. Ein niedriger negativer Vorhersagewert könnte hingegen dazu führen, dass Nichtanspruchsberechtigte sich trotz eines falschen Testergebnisses zur Antragstellung veranlasst sehen. Dies wiederum könnte zu einer unnötigen Belastung der Verwaltung führen. Umgekehrt formuliert: Ein unangemessen hoher Anteil an falsch positiven Ergebnissen könnte sich aufgrund der damit unangemessen erhöhten Zahl von unberechtigten Anträgen kontraproduktiv zu der Zielsetzung erweisen, die Antragsverfahren zu beschleunigen.

Die Abschätzung der Aussagekraft der Ergebnisse des Kinderzuschlags-Checks ist von zentraler Bedeutung, da sich nach ihr der Nutzen für die teilnehmenden Personen und der Umsetzungsaufwand für die Verwaltung bemisst. Die Bestimmung der Aussagekraft ist bereits vor der Aufnahme von Kinderzuschlags-Checks unerlässlich, da anderenfalls die Aussagekraft des Prüfergebnisses nicht wie gesetzlich vorgeschrieben festgestellt und mitgeteilt werden kann.

Zur Bestimmung der Aussagekraft des Kinderzuschlags-Checks führt die Familienkasse jeweils mit den ihm verfügbaren (pseudonymisierten) Einzeldatensätzen jeweils eine vollständige Anspruchsprüfung (wie sie im Antragsverfahren vorgenommen werden würde) und einen Kinderzuschlags-Check durch. Durch die Zuordnung der Ergebnisse dieser beiden Prüfungen zu den einzelnen Datensätzen ist es möglich zu beurteilen, ob der Kinderzuschlags-Check zu einem richtigen oder falschen Ergebnis führt.

Aufgrund der zeitlichen Erfordernisse zur Auswertung von validen statistischen Erhebungen muss die Aussagekraft in der Regel anhand von Daten der Vorjahre ermittelt werden. Zur Optimierung der Aussagekraft sollten die verwendeten Datensätze möglichst aktuell sein.

Die Aussagekraft ist abhängig von der Prävalenz der Gruppe der Kindergeld-Berechtigten in der jeweiligen Testgruppe. Die Bestimmung der Aussagekraft setzt demnach die entsprechenden Festlegungen zur strategischen Planung voraus (vgl. Nummer 1).

Die Aussagekraft der Ergebnisse des Kinderzuschlags-Checks wird in folgenden Regeln ausdrücklich in Bezug genommen:

- in § 60 Absatz 1 Nummer 5 zur Information im Voraus der Einholung der Einverständnisse (vgl. auch § 45 Absatz 1 Nummer 4 BKG-RegE)
- in § 67 Absatz 1 Satz 2 zur Ergebnismitteilung zum Kinderzuschlags-Check (vgl. auch § 48 Absatz 2 Nummer 1 BKG-RegE)
- in § 72 Absatz 2 Nummer 7 zu den Grundsätzen zur Ergebnismitteilung

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt Einzelheiten zur Nutzung von geeigneten Daten. In Satz 1 werden dabei Konkretisierungen der Zwecksetzung nach Absatz 1 vorgenommen. Satz 2 legt umgekehrt

Beschränkungen der Zwecksetzungen fest und macht Vorgaben zu Schutzvorkehrungen (v.a. Pseudonymisierung).

Einzelheiten dazu können in Grundsätzen nach § 72 festgelegt werden.

Zu Satz 1

Satz 1 nennt beispielhaft Daten, die die Familienkasse zur Planung des Kinderzuschlags-Checks nach Absatz 1 auswerten und miteinander verknüpfen kann.

Nach seinem Wortlaut ist die Nutzung der in Satz 1 gelisteten Daten für die Familienkasse nicht verpflichtend. Vielmehr richtet sich Art und Umfang der genutzten Daten nach dem jeweiligen Auswertungsziel im Rahmen der Zwecksetzung des Absatzes 1 und liegt damit im Ermessen der Familienkasse.

Die Nutzung der Daten aus Kinderzuschlags-Checks richtet sich dabei – unter Berücksichtigung der besonderen Vorgaben nach Satz 2 – grundsätzlich nach den allgemeinen Vorgaben des Sozialdatenschutzes. Absatz 2 Satz 1 hat zudem nach seinem Wortlaut „insbesondere“ keine abschließende Wirkung. Die Nutzung weiterer Daten, etwa nach den Vorgaben des § 75 SGB X, ist damit nicht ausgeschlossen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 können zudem Daten aus bereits abgeschlossenen Antragsverfahren zum Kinderzuschlag durch die Familienkasse ausgewertet werden.

Diese Daten erscheinen aus folgenden Gründen für die Zwecke des § 70 besonders geeignet:

- Die Daten aus bereits abgeschlossenen Antragsverfahren zum Kinderzuschlag oder zum Kinderzuschlag enthalten vollständige und geprüfte Antragsdaten.
- Sie sind besonders leicht und schnell für die Familienkasse verfügbar.
- Sie können gegebenenfalls mit den Daten aus dem Kinderzuschlags-Check verknüpft werden.

Grundsätzlich dürfte das Einholen einer Einwilligung zur Nutzung der Daten aus dem Antragsverfahren unzumutbar sein. Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Verzerrungseffekte im Datensatz bei einer freiwilligen Teilnahme der Auswertungszweck nicht erreicht werden könnte. In diesen Fällen dürfen die Daten nach § 75 SGB X auch ohne Einwilligung ausgewertet werden. Das Vorgehen im Einzelnen kann in Grundsätzen nach § 72 Absatz 2 Nummer 1 festgelegt werden.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 können zudem auch Daten aus Kinderzuschlags-Checks durch die Familienkasse ausgewertet werden.

Grundsätzlich dürfte das Einholen einer Einwilligung zur Nutzung der Daten aus dem Kinderzuschlags-Check zumutbar sein. Etwas anderes könnte sich allerdings ergeben, wenn ansonsten – aufgrund der Verzerrungseffekte im Datensatz bei einer freiwilligen Teilnahme – der Auswertungszweck nicht erreicht werden könnte. In diesen Fällen dürfen die Daten nach § 75 SGB X auch ohne Einwilligung ausgewertet werden. Das Vorgehen im Einzelnen kann in Grundsätzen nach § 72 Absatz 2 Nummer 1 festgelegt werden.

Die Auswertung der Daten aus dem Kinderzuschlags-Check bietet sich insbesondere dann an, wenn die Checkdaten mit den Antragsdaten aus Nummer 2 über das Identifizierungsmerkmal nach § 67 Absatz 2 Satz 2 verknüpft werden können.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt besondere datenschutzrechtliche Schutzvorkehrungen für die Verarbeitung der Daten nach § 70. Danach dürfen die Daten nur unter Nutzung eines besonderen Identifizierungsmerkmals pseudonymisiert und nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verarbeitet werden.

Diese Anforderungen sind angesichts der Sensibilität und des Umfangs der verwendeten Daten im Hinblick auf die gesamte Datenauswertung nach § 70 zu erfüllen. Ergänzend sind die allgemeinen Vorgaben zum Datenschutz und zur Datensicherheit zu beachten (vgl. auch § 26 Absatz 1 und 2).

§ 70 stellt eine ergänzende Regelung zu § 75 SGB X dar. Die besonderen Anforderungen des § 75 SGB X finden im Hinblick auf die genannten Daten grundsätzlich zusätzlich Anwendung:

- Die Übermittlung erfolgt nach den Vorgaben des § 75 SGB X.
- Die Übermittlung erfolgt grundsätzlich mit Einwilligung der betroffenen Person (§ 75 Absatz 1 SGB X). Bei Altfällen nach Nummer 2 ist das Einholen der Einwilligung nach § 75 Absatz 1 SGB X nicht zumutbar (unverhältnismäßig großer Aufwand für die Beteiligten).
- Ein Datenschutzkonzept nach § 75 Absatz 1 SGB X ist vorzulegen.
- Den Anforderungen des § 75 Absatzes 3 SGB X wird Rechnung getragen, indem Maßnahmen gem. § 22 Absatz 2 Satz 2 BDSG getroffen werden (z.B. Pseudonymisierung). Eine Anonymisierung nach § 75 Absatz 3 SGB X ist hingegen wegen des Forschungszwecks grundsätzlich nicht möglich, soweit eine Verknüpfung von Daten für die konkrete Anwendung erforderlich ist und sonst nicht hergestellt werden kann.

Nach Satz 2 gelten folgende Maßgaben:

- Zum einen dürfen die Daten nach § 70 nur unter Nutzung eines besonderen Identifizierungsmerkmals pseudonymisiert verarbeitet werden. Nach Artikel 4 Nummer 5 EU-DSGVO liegt eine Pseudonymisierung vor, wenn: die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise erfolgt, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

Die hier geregelte Nutzung von eindeutigen Identifizierungsmerkmalen stellt eine Pseudonymisierung in diesem Sinne dar, die Zulässigkeit und die Rechtsfolgen der Nutzung solcher pseudonymisierter Daten richten sich daher nach den Vorgaben der EU-DSGVO und des SGB X.

Der Umstand, dass die Daten nicht für das Antragsverfahren (wieder-)verwendet werden dürfen, macht es erforderlich, ein besonderes Identifizierungsmerkmals zu nutzen, dass sich von den Identifikationsnummern im Antragsverfahren

unterscheidet und insoweit auch keine Verknüpfung zu Zwecken der Antragbearbeitung erlaubt.

- Zum Zweiten formuliert Satz 2 eine besondere Zweckbindung. So dürfen die Auswertungen nach § 70 Absatz 2 Satz 2 u.a. in keinem Fall für leistungsrechtliche Verfahren verwendet werden. Ein Verstoß gegen das statistikrechtliche Rückspielverbot ist damit rechtlich ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. dazu BVerfG – Volkszählung, Urteil vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83) und durch entsprechende technisch-organisatorische Maßnahmen abzusichern.

Zu Satz 3

Nach ~~Satz~~ 3 sind die Daten nach Satz 1 nach fünf Jahren zu löschen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 können im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend insbesondere Daten aus dem Mikrozensus durch das Statistische Bundesamt ausgewertet werden. Seit 2020 ist die europäische Statistik zu Einkommen und Lebensbedingungen (Community statistics on income and living conditions, nachfolgend „SILC“) im Mikrozensus integriert.

Diese Daten erscheinen aus folgenden Gründen für die Zwecke des § 70 Absatz 1 besonders geeignet:

- Es werden ihm Rahmen der SILC-Statistik Daten erhoben, die für die Bestimmung der Aussagekraft des Kinderzuschlags-Checks erforderlich sind.
- Die Daten der SILC-Statistik werden im Rahmen einer verpflichtenden amtlichen Statistik erhoben. Verzerrungswirkungen, wie sie sich üblicherweise bei vergleichbaren Statistiken mit freiwilliger Teilnahme im Hinblick auf Personen mit besonders niedrigem und besonders hohem Einkommen ergeben, treten hier nicht auf. Angaben zu einigen Merkmale werden allerdings nur freiwillig erhoben.
- Die Daten werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Ihre Erhebung unterliegt aufgrund des amtlichen Charakters der Datenerhebung besonderen Qualitätsanforderungen und -kontrollen.

Die Nutzung von Daten aus anderen verfügbaren Befragungen zur Einkommenssituation von Privathaushalten ist damit nicht ausgeschlossen. Insoweit kommen für die methodisch-wissenschaftlichen Analysen des Statistischen Bundesamts im Kontext des § 70 beispielsweise insbesondere auch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) oder das Sozio-ökonomische Panel (SOEP) in Betracht.

Zur Vorgehensweise:

Da zur Wahrung des Statistikgeheimnisses keine Rohdaten an die Familienkasse oder das BMFSFJ übertragen werden dürfen, erstellt das Statistische Bundesamt stattdessen Zusatzaufbereitungen bzw. Datenanalysen mit folgenden Beiträgen:

Zunächst sollen besonders geeignete Prüfgruppen ermittelt werden, in denen die Wahrscheinlichkeit für eine Anspruchsberechtigung besonders hoch ist, und die ihren möglichen Anspruch noch nicht geltend gemacht haben (sog. verdeckte Kinderarmut), vgl. § 70 Absatz 1 Nummer 1.

Da beim Kinderzuschlags-Check eine vollständige Anspruchsprüfung nicht stattfindet, werden die fehlenden Informationen durch geeignete Daten ersetzt, die eine hohe Korrelation zu diesen aufweisen, vgl. § 70 Absatz 1 Nummer 2. Hier soll auf die Expertise des Statistischen Bundesamts zurückgegriffen werden, wie man sich einer fehlenden Angabe (z.B. Miethöhe) durch korrelationsstatistische Annahmen nähern kann (z.B. Mietstruktur, Postleitzahl, etc., um die Miethöhe zu schätzen).

Schließlich sollen für die jeweiligen Prüfgruppen und unter Nutzung der ermittelten korrelationsstatistischen Annahmen die Aussagekraft bzw. Aussagewahrscheinlichkeit des Kinderzuschlags-Checks ermittelt werden.

Hierzu führt das Statistische Bundesamt mit den SILC-Einzeldatensätzen den Kinderzuschlags-Check durch, wobei die oben genannten Zwecke bzw. Personengruppen und -merkmale berücksichtigt werden. Die fehlenden Angaben werden durch geeignete (korrelationsstatistische) Annahmen ersetzt, da später im Echtbetrieb beim Kinderzuschlags-Check nicht alle zur Anspruchsprüfung erforderlichen Daten abgerufen werden können und damit auch nicht verfügbar sind.

Danach soll für dieselben SILC-Einzeldatensätze, mit denen das Checkverfahren durchgeführt wurde, auch eine Anspruchsprüfung erfolgen. Bei dieser Anspruchsprüfung werden – anders als zuvor bei Nutzung des SILC-Datensatzes im Checkverfahren – alle im SILC-Datensatz verfügbaren Daten genutzt, die für die Anspruchsprüfung erforderlich sind. Für die Anspruchsprüfung kann ggf. das Antrags-Bearbeitungsprogramm der Familienkasse genutzt werden.

Durch einen Vergleich bzw. eine Zusammenschau der jeweiligen Ergebnisse bzw. Treffer sollen dann Aussagekraft bzw. Aussagewahrscheinlichkeit des Checkverfahrens für die jeweilige Prüfgruppe bestimmt werden. Dies erfolgt jeweils unter Laborbedingungen, das heißt die Eingabe mündet nicht in eine Kontaktaufnahme oder Bescheidung derjenigen Person, von der der Datensatz stammt. Die Daten des Kinderzuschlags-Checks zur Bewertung des Checks und Weiterentwicklung der Modelle stellt die Familienkasse dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung. Die durch das Statistische Bundesamt für den Kinderzuschlags-Check genutzten Daten verbleiben im Statistischen Bundesamt; lediglich die Auswertungsergebnisse werden an die Familienkasse übermittelt.

Dem Statistischen Bundesamt sind die für diese Aufgabe notwendigen Sach- und Personalmittel zur Verfügung zu stellen, vgl. oben unter A.III.3.

In Vorbereitung zu den durch das Statistische Bundesamt durchgeführten Auswertungen unterstützt das Statistische Bundesamt die Familienkasse in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik FIT bzw. einem durch das BMFSFJ beauftragten Forschungsinstitut bei der Konzeptionierung und Planung der Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks. Das Statistische Bundesamt erhält für diese Zwecke von der Familienkasse alle relevanten Informationen und Daten (zum Beispiel Metadaten der Datensätze, die für den Kinderzuschlags-Check verwendet werden, sowie die Einzeldaten, die für die Bewertung der Aussagekraft des Checks benötigt werden).

Die Zusammenarbeit wird in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Statistischem Bundesamt und dem BMFSFJ sowie ggf. dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik FIT und der Familienkasse genauer geregelt. Neben Organisation und Aufgabenverteilung im Rahmen dieser Unterstützung enthalten die entsprechende Verwaltungsvereinbarung auch Regelungen zu zusätzlich erforderlichen finanziellen Ausgleichen für das Statistische Bundesamt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Nutzung von Daten über den Bezug des Kindergeldes zur Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks.

Nach Absatz 4 darf die für den Kinderzuschlag zuständige Stelle der Familienkasse zur Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks die Daten zum Bezug des Kindergeldes verarbeiten, die ihr von den für das Kindergeld nach dem Abschnitt X des EStG und von den nach diesem Gesetz zuständigen Stellen der Familienkasse übermittelt worden sind.

Die Regelung korrespondiert mit der bereits bestehenden Regelung des § 4 KiZDAV und dem neuen § 51 (Meldung für die Kinderzuschlag-Stellen).

Die Verarbeitungsbefugnis für die für den Kinderzuschlag zuständige Stelle gilt auch für Daten, die von der für das Kindergeld nach dem Abschnitt X EStG zuständigen Stellen der Familienkasse gemeldet wurden. Steuerrechtlich fügt sich die Regelung wie folgt in die bestehende gesetzliche Systematik ein:

- Sie stellt unter anderem aufgrund der klaren Zweckbestimmung eine ausreichende gesetzliche Rechtsgrundlage zur Wahrung des Steuergeheimnisses im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 2 und 3 AO dar.
- Sie gilt ergänzend zur Regelung des § 66 Absatz 5 EStG.
- Sie ist eine Konkretisierung der generalklauselhaften Regelung des § 31 BKG-Reg-E.

Die Übermittlung erfolgt zur Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks. Damit sind etwa Kampagnen der Familienkasse gemeint, mit denen der Kinderzuschlags-Check schwerpunktmäßig bestimmten ausgewählten Personengruppen angeboten werden soll.

- Die Meldung von Neufällen nach Nummer 1 rechtfertigt sich vor diesem Hintergrund auch durch die Regelung des § 57 Absatz 1 Satz 2, wonach die Familienkasse einer Person die Durchführung eines Kinderzuschlags-Checks für das Kind anbieten soll, für das sie erstmals Kindergeld nach dem Abschnitt X des EStG oder nach diesem Gesetz beantragt.
- Die Meldung über das Ende des Bezuges des Kindergeldes rechtfertigt sich dadurch, dass der entsprechende Personenkreis nicht mehr – unnötigerweise – angeschrieben wird, obwohl die Anspruchsberechtigung auf Kinderzuschlag ausgeschlossen ist.

Die übermittelten Daten zum Bezug des Kinderzuschlags können dabei zu zwei Zwecksetzungen verarbeitet werden:

- Zunächst können sie im Rahmen der Durchführung genutzt werden:
 - Insbesondere können sie dazu genutzt werden, Personen, die erstmalig für ihr Kind Kindergeld beziehen, unmittelbar den Kindergrundsicherungscheck anzubieten (vgl. auch § 57 Absatz 1 Satz 2). In diesem Fall dienen insbesondere die Meldungen zur Bewilligung des Kinderzuschlags – ergänzend zu den Datenabrufregelungen zum Kinderzuschlags-Check in § 63 in Verbindung mit § 36 – der Durchführung des Kinderzuschlags-Checks.

- Darüber hinaus geben die gemeldeten Daten der Familienkasse bei der Durchführung von späteren Kinderzuschlags-Check-Kampagnen die Möglichkeit, genau festzulegen, welchen Personen der Kinderzuschlags-Check angeboten und welche Personen mittlerweile nicht mehr adressiert werden sollten (weil der Bezug des Kindergeldes bereits geendet hat).
- Zudem können die gemeldeten Daten zum Bezug des Kinderzuschlags nebst den dazugehörigen Personendaten (Alter, Familienstand, Wohnort, Staatsangehörigkeit) potenziell dazu genutzt werden, mögliche Kinderzuschlags-Check-Kampagnen zu planen. Die Meldung würde dann nicht (ausschließlich) zur unmittelbaren Durchführung des Kinderzuschlags-Checks verarbeitet werden, sondern zur Planung von Kinderzuschlags-Check-Kampagnen.

Zu § 71 (Wirkungsuntersuchung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks)

§ 71 übernimmt den Regelungsgehalt des § 50 BKG-RegE. Die Regelung wird allerdings systematisch umgestellt und wesentlich überarbeitet.

Im Unterschied zu § 70, der die Planung des bestehenden Kinderzuschlags-Checks und damit dessen gegenwärtige Durchführung betrifft, regelt § 71 die Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks. Die in § 71 vorgeschriebene wiederkehrende Untersuchung des Kinderzuschlags-Checks soll eine kontinuierliche konzeptionelle Anpassung des Kinderzuschlags-Checks an die an ihn gestellten Erfordernisse ermöglichen und zu einer Optimierung der durch ihn erzielten Ergebnisse, u.a. auch durch optimierte Annahmen im Sinne von § 71, beitragen.

Sofern aufgrund der Untersuchungen zur Weiterentwicklung das Design des Kinderzuschlags-Checks geändert werden soll, ist vor der Einführung dieser neuen Version wiederum deren nähere Planung und Ausgestaltung anhand der Datenauswertungen nach § 70 festzulegen.

Im Übrigen wird auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 zu § 50 BKG-RegE verwiesen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den Untersuchungsauftrag der Familienkasse im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks

Zu Satz 1

Satz 1 übernimmt in redaktionell überarbeiteter Form den Regelungsgehalt des § 50 Absatz 1 Satz 1 BKG-RegE.

Satz 1 stellt nunmehr klar, dass die Familienkasse für die Untersuchung der Wirkungsweise des Kinderzuschlags-Checks verantwortlich ist.

Im Übrigen wird auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 verwiesen.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 erstellt die Familienkasse im Einvernehmen mit dem BMFSFJ ein Untersuchungskonzept.

Die Regelung zur Erstellung des Untersuchungskonzeptes ergänzt die Regelungen des § 50 BKG-RegE.

Das Untersuchungskonzept kann dabei insbesondere folgende Gesichtspunkte zum Gegenstand haben:

- Umfang der Nutzung des Kinderzuschlags-Checks,
- Auswirkung des Kinderzuschlags-Checks auf die Zahl der gestellten Anträge für den Kinderzuschlag,
- Möglichkeiten der Verbesserung der Aussagekraft der Ergebnisse des Kinderzuschlags-Checks insbesondere durch
 - weitere geeignete mögliche Datenabrufe und
 - Möglichkeiten der Verfeinerung von Annahmen unzureichender Informationen.

Die gesetzliche Konzeption sieht im Rahmen des Kinderzuschlags-Checks keine manuellen Eingaben vor. Im Rahmen der Untersuchung nach § 71 könnte auch geprüft werden, ob und inwieweit die Nutzung von ergänzenden manuellen Angaben der teilnehmenden Personen im Rahmen der Kinderzuschlags-Check akzeptiert und hilfreich wäre.

Zu Satz 3

Satz 4 übernimmt redaktionell überarbeitet den Regelungsgehalt des § 50 Absatz 1 Satz 2 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt redaktionell überarbeitet den Regelungsgehalt des § 50 Absatz 2 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Kapitel 6 (Durchführungsbestimmungen)

Zu § 72 (Festlegung von Grundsätzen und Erlass von Rechtsverordnungen)

Die Regelung übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 51 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

In § 72 werden gegenüber dem Regierungsentwurf folgende Rechtsgrundlagen zum Erlass von Grundsätzen ergänzt:

- Absatz 1 Nummer 2 zur Regelung von Datenübermittlungsstandards,
- Absatz 2 Nummer 1 zum Datenauswertungsverfahren zur Planung und Weiterentwicklung des Kinderzuschlags-Checks,
- Absatz 2 Nummer 3 zur Regelung von Grundsätzen für automatisierte Prüfverfahren für Empfehlungen für den Kinderzuschlags-Check,

- Absatz 2 Nummer 6 zur Unterrichtung der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft über die abgerufenen Daten und über die zugrunde gelegten Annahmen beim Kinderzuschlags-Check und
- Absatz 2 Nummer 8 zur Überleitung vom Kinderzuschlags-Check zum Antragsverfahren.

Die übrigen Änderungen sind redaktionell bedingt, u.a. durch die geänderte Nummerierung infolge von eingefügten, versetzten oder entfallenden Normen (vgl. etwa § 51 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c BKG-RegE).

Die Grundsätze nach § 72 finden in folgenden Regelungen im Gesetz ausdrückliche Erwähnung:

- Allgemein:
 - § 26 Absatz 2 Satz 3 (Festlegung des einzusetzenden Verschlüsselungsverfahrens, das dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen muss)
- Zum Antragsverfahren (Absatz 1):
 - § 27 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 42 Absatz 2 Satz 2 (Festlegung des Verfahrens zur schriftlichen oder elektronischen Antragsstellung)
 - § 29 (Festlegung des Authentifizierungsverfahrens)
 - § 32 (Festlegung der abgefragten Daten für individualisierte Datenabrufe)
 - § 38 (Festlegung der Unterrichtung der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft über die Abrufdaten)
 - § 41 (Festlegung der Unterrichtung der antragstellenden Person oder der antragstellenden Stelle über die zugrunde gelegten Abrufdaten und Nachweise)
- Zum Kinderzuschlags-Check (Absatz 2):
 - § 55 Absatz 2 (Festlegung des Verfahrens zur Anmeldung)
 - § 58 Absatz 1 Satz 2 (Festlegung des Verfahrens zur Anlasssichtung)
 - § 59 (Festlegung des Authentifizierungsverfahrens)
 - § 61 (Festlegung des Verfahrens zur Erklärung des Einverständnisses)
 - § 69 Satz 2 (Grundsätze zur Löschung von Daten)

Ergänzend zu Begründung zu § 51 BKG-RegE wird vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen Erörterungen auf Folgendes gesondert hingewiesen:

- Die ausdrückliche Erwähnung im Regelungstext an anderer Stelle ist meist damit verbunden, dass die jeweiligen Grundsätze nach § 72 Voraussetzung für die Durchführung des jeweiligen Regelungsgegenstandes sind. Ihre Festlegung ist insoweit verpflichtend. Im Unterschied steht die Festlegung der Grundätze, deren Regelungsgegenstände ausschließlich in § 72 aufgelistet sind, grundsätzlich im

Ermessen der Familienkasse. Etwas anderes kann sich insoweit jedoch ergeben, wenn die Familienkasse zur Festlegung von Grundsätzen angewiesen wird.

- Die Familienkasse kann ihr Ermessen insbesondere in dreierlei Hinsicht ausüben:
 1. Priorisierungen: Zum einen ist danach zu entscheiden,
 - wie (zeitlich) dringlich die Festlegung der Grundsätze für die effiziente Umsetzung des Antragsverfahrens oder des Kinderzuschlags-Checks ist bzw.
 - ob deren Festlegung aufgrund der besonderen Bedeutung gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verpflichtend ist.
 2. Möglichkeit von Verfahrenserprobungen: Zum Zweiten kann das Ermessen dahingehend ausgeübt werden, dass bestimmte Verfahren möglicherweise zunächst probeweise durchgeführt werden. Dieses Vorgehen bietet sich beispielsweise in Fällen an, in denen eine bestimmte neue Vorgehensweise oder technische Anwendung zunächst in einem kleineren Rahmen oder lokal begrenzt ausprobiert und ausgewertet werden soll, bevor sie vollumfänglich zum Einsatz kommt. Hierzu können nach § 79 Verfahrenserprobungen durchgeführt werden.
 3. Praktikabilitätserwägungen bei der Umsetzung: Zudem kann es Situationen geben, in denen fachbereichsbezogen oder bei regional bestimmten Stellen ein besonders hohes Maß an Kapazitäten dazu besteht, einen der gesetzlich vorgesehenen Beiträge zur Digitalisierung der Kindergrundsicherung zu leisten. In diesen Fällen ist es zulässig, dass die Familienkasse bestimmte Digitalisierungsprojekte möglicherweise auch nur regional (z.B. bestimmte Kommunen) oder auf bestimmte Fachbereiche (z.B. Wohngeld) begrenzt mit ausgewählten Akteuren prototypisch einführt.

Die in § 72 genannten Grundsätze sind – wie sich aus dem Wortlaut „insbesondere“ ergibt – nicht abschließend aufgezählt. Die Festlegung weiterer Grundsätze kann sich beispielsweise in folgenden Fällen anbieten:

- zur Herstellung und Festlegung einer gemeinsamen Vorgehensweise
- zur Herstellung von Transparenz und Rechtsicherheit
- zur weiteren Konzeptentwicklung (vgl. § 70) oder zur Festlegung von Übergangslösungen (z.B. Art und Umfang von übergangsweise abgefragten manuellen Eingaben im Kinderzuschlags-Checkverfahren, z.B. im Hinblick auf die Angaben zur Miethöhe).

In Abweichung von § 51 BKG-RegE sind die Grundsätze nach Absatz 1 und 2 im Benehmen mit dem oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu bestimmen. Mithin wird eine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, eine Zustimmung ist aber nicht erforderlich. Ergänzend zu den in diesem Gesetz genannten Beteiligten sind andere maßgebliche Akteure in die Erstellung der Grundsätze einzubeziehen. Vorzugsweise ist bei der Festlegung der Grundsätze das Einvernehmen mit den beteiligten Akteuren herzustellen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 51 Absatz 1 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 gibt der Familienkasse ausdrücklich die Befugnis zur Festlegung von Grundsätzen zum elektronischen Antragsverfahren nach § 27 Absatz 1 Satz 1.

Die Regelung übernimmt redaktionell überarbeitet den Regelungsgehalt des § 51 Absatz 1 Nummer 1 BKG-RegE.

Zu Nummer 2

Nach der neu eingefügten Nummer 2 kann die Familienkasse im Einvernehmen mit dem BMFSFJ und im Benehmen mit dem oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Grundsätzen Näheres zu den automatisierten Datenabrufen nach Kapitel 4 und den für ihre Durchführung zu verwendenden Übermittlungsstandards bestimmen, sofern diese nicht an anderer Stelle geregelt sind.

Die Festlegung von Grundsätzen für die Datenabrufe hat folgende Vorteile:

- Die Erstellung der Grundsätze erfolgt unter Beteiligung aller maßgeblichen Beteiligten. Dies stellt sicher, dass dabei sowohl die Belange der Familienkasse als auch der abrufenden Stellen in angemessener Weise berücksichtigt werden. Sie erfolgt zudem im Benehmen mit dem oder der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, sodass datenschutzrechtlichen Bedenken frühzeitig hinreichend Rechnung getragen werden kann.
- Durch die Erstellung von Grundsätzen zu einzelnen Datenabrufen wird die Vorgehensweise im Hinblick auf die Datenrufe transparent gemacht. Zudem kann auch sichergestellt werden, dass für die Datenübermittlung möglichst einheitliche Datenübermittlungsstandards transparent festgelegt werden.

Die Befugnis zur Festlegung von Datenübermittlungsstandards gilt nur, sofern diese nicht an anderer Stelle geregelt sind. Insoweit sind insbesondere folgende grundsätzliche Datenübermittlungsstandards zu berücksichtigen:

- Für die Sozialversicherung werden die Übertragungsstandards nach § 95 SGB IV geregelt. Diese Standards gelten ebenfalls für die Arbeitgeberverfahren in Verbindung mit einer Rechtsverordnung.
- Für die elektronische Datenübermittlung an Finanzbehörden trifft § 93c EStG grundsätzliche Regelungen.

Zu Nummer 3

Der § 51 Absatz 1 Nummer 2 BKG-RegE wird zum neuen § 72 Absatz 1 Nummer 3. Der Regelungsgehalt bleibt inhaltlich unverändert.

Zu Nummer 4

Der § 51 Absatz 1 Nummer 3 BKG-RegE wird zum neuen § 72 Absatz 1 Nummer 4. Der Regelungsgehalt bleibt unverändert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 51 Absatz 2 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt eine neue Regelung gegenüber dem Regierungsentwurf vor. Nach Nummer 1 kann die Familienkasse auch zum Datenauswertungsverfahren zur Planung und Weiterentwicklung nach den §§ 70 und 71 Grundsätze festlegen. Die Abstimmung unter den Akteuren kann dabei zu einer möglichst effektiven und datenschutzgerechten Umsetzung beitragen. Zudem dienen die Grundsätze insoweit der Qualitäts- und Standardsicherung und der Transparenz.

Zu Nummer 2

Der § 51 Absatz 2 Nummer 1 BKG-RegE wird redaktionell überarbeitet zum § 72 Absatz 2 Nummer 2.

Zu Nummer 3

Die neue Regelung zu automatisierten Prüfverfahren für Empfehlungen eines Kinderzuschlags-Checks in Absatz 2 Nummer 3 stellt sicher, dass die an dem jeweiligen Verfahren beteiligten Behörden über die Erstellung der Grundsätze den Verfahrensablauf abstimmen. Dies trägt zur Qualitäts- und Standardsicherung bei.

Zu Nummer 4

Der § 51 Absatz 2 Nummer 2 und 3 BKG-RegE wird zum neuen § 72 Absatz 2 Nummer 4.

Die Regelung schafft zusammenfassend eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Festlegung von Grundsätzen

- zur Authentifizierung nach § 59
- zur vorherigen Information über den Kinderzuschlags-Check (§ 60) und
- zum Einverständnis zur Durchführung des Kinderzuschlags-Checks (§ 61).

Die Regelungsgehalte des § 51 Absatz 2 Nummer 2 und 3 BKG-RegE werden insoweit übernommen.

Zu Nummer 5

Der § 51 Absatz 2 Nummer 4 BKG-RegE wird zum § 72 Absatz 2 Nummer 5. Der § 51 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c BKG-RegE entfällt. Im Übrigen bleibt der Regelungsgehalt bis auf redaktionelle Änderungen unverändert erhalten.

Zu Nummer 6

Nummer 6 sieht eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Festlegung von Grundsätzen zur Unterrichtung der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft über die abgerufenen Daten und über die zugrunde gelegten Annahmen vor. Die Regelung ist gegenüber dem Regierungsentwurf neu.

Zu Nummer 7

Der § 51 Absatz 2 Nummer 5 BKG-RegE wird redaktionell überarbeitet zum neuen § 72 Absatz 2 Nummer 7. Absatz 2 Nummer 7d) entfällt, da der Regelungsgehalt nunmehr in § 72 Absatz 2 Nummer 9 übernommen wird.

Zu Nummer 8

Nummer 8 sieht eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Festlegung von Grundsätzen zur Überleitung zum Antragsverfahren vor. Die Regelung ist gegenüber dem Regierungsentwurf neu.

Zu Nummer 9

Der § 51 Absatz 2 Nummer 6 BKG-RegE wird zum § 72 Absatz 2 Nummer 9.

Die Regelung schafft zusammenfassend eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Festlegung von Grundsätzen, die Vorgaben zu Datenschutz und Datensicherheit im Kinderzuschlags-Check enthalten. Zu berücksichtigen sind insoweit insbesondere die Regelung des § 26 sowie die der §§ 66 bis 69. Die Regelungsgehalte des § 51 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a bis c BKG-RegE werden insoweit übernommen. Die Regelung korrespondiert mit der entsprechenden Regelung zur Festlegung von Grundsätzen zu Datenschutz und Datensicherheit in Absatz 1 Nummer 3.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 51 Absatz 3 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu § 73 (Modellprojekte)

§ 73 stellt klar, dass die Familienkasse im Rahmen seines Ermessens zusammen mit einzelnen kommunalen Stellen oder Landesbehörden Modellprojekte für die nach diesem Gesetz vorgesehenen Datenabrufe durchführen darf, mit denen auf den unterschiedlichen digitalen Fortschritt auf regionaler Ebene eingegangen werden kann. Durch den Modellcharakter können spezifische Datenabrufe in Teilen oder regional beschränkt vorab umgesetzt, Erfahrungen gesammelt und eine flächendeckende Weiterentwicklung befördert werden. Für die Auswahl kommen kommunale Stellen oder Landesbehörden in Betracht, die bei der Digitalisierung bereits weiter fortgeschritten sind. Mit ihnen können einzelne Datenabrufe schon erprobungsweise durchgeführt werden, obwohl dies flächendeckend oder voluminös noch nicht möglich wäre. Hierbei wird auf bereits vorhandene digitale Infrastruktur in den ausgewählten kommunalen Stellen und Landesbehörden zurückgegriffen. Auch sind die Modellprojekte niedrigschwellig auf jene Datenabrufe beschränkt, die nach diesem Gesetz ohnehin vorgesehen sind. § 73 ermöglicht also eine Digitalisierung der unterschiedlichen Geschwindigkeiten. Durch den Vorbildcharakter der Modellprojekte sollen bei erfolgreichem Verlauf weitere kommunale Stellen und Landesbehörden zu einer Umstellung auf digitale Prozesse motiviert und die Umstellung beschleunigt werden. Art und Umfang dieser Modellprojekte können in den Grundsätzen nach § 72 Absatz 1 Nummer 2 näher bestimmt werden. Eine Unterstützung der Modellprojekte durch das in § 77 Absatz 2 geregelte "Begleitgremium Digitalisierung" ist möglich.

Zu Kapitel 7 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 74 (Bußgeldvorschriften)

Die Regelung übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 52 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu Absatz 1 Nummer 1 bis 4

Die Verweise in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 werden an die neue Paragraphennummerierung angepasst.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine redaktionelle Änderung auf Grund der Beibehaltung der Begrifflichkeit Kindergeld.

Zu Kapitel 8 (Statistik, Forschung und Evaluierung)

Zu § 75 (Statistik, Verordnungsermächtigung)

Die Regelung übernimmt mit redaktionellen Anpassungen inhaltlich unverändert den Regelungsgehalt des bisherigen § 53 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen.

Zu § 76 (Datenübermittlung zur Wirkungsforschung durch die Familienkasse)

Die Regelung übernimmt lediglich redaktionell überarbeitet den Regelungsgehalt des bisherigen § 54 BKG-RegE und wird um die Regelung nach Nummer 2 ergänzt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 54 BKG-RegE. Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen. Die Änderungen sind ausschließlich redaktionell bedingt.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 übermittelt die Familienkasse die nach § 75 Absatz 3 festgelegten Daten über die Leistungserbringung des Kinderzuschlags und der Leistungen für Bildung und Teilhabe auch für Zwecke der Evaluation der Kindergrundsicherung nach § 78 auf Anforderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) an dieses oder an von ihm beauftragte Forschungseinrichtungen.

Denn auch für die Erstellung des Berichts der Bundesregierung zum Zweck der Evaluation der Kindergrundsicherung sind diese Daten erforderlich. Insbesondere Daten zur finanziellen Sicherheit und Erwerbssituation sowie Prozessdaten zum Antragsverfahren werden in diesem Zusammenhang benötigt.

Zur effektiven Durchführung der Evaluation wird die Weitergabe der Daten an das BMFSFJ und an das mit der Evaluation beauftragte wissenschaftliche Institut bzw. Unternehmen ermöglicht.

Zu § 77 (Bericht der Familienkasse, Begleitgremium, Machbarkeitsstudie)

Zu Absatz 1

Die Vorbildregelung zu § 77 Absatz 1 ist § 135 SGB IV. Durch § 135 SGB IV wurde die komplexe Umsetzung einer gesetzlichen Neuregelung zeitlich und verfahrenstechnisch konturiert.

Die Regelung verpflichtet die Familienkasse dazu, in regelmäßigen Abständen Berichte zum geplanten Umsetzungskonzept der Einführung der in diesem Gesetz geregelten

automatisierten Datenabrufe unter Beteiligung des in Absatz 2 geregelten „Begleitgremiums Digitalisierung“, in dem die maßgeblichen Akteure und IT-Experten vertreten sind, vorzulegen. Diese Regelung setzt einerseits klare Zeitvorgaben, stellt anderseits aber auch die Einbeziehung aller maßgeblichen Akteure sicher, womit die erstellten Planungen im Hinblick auf ihre Machbarkeit zuverlässiger erscheinen als solche, die im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren erstellt werden können.

Die Berichte sind in den Jahren 2026, 2029 und 2032 vorzulegen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Meilensteinplanung jeweils an die bestehenden technischen, finanziellen, rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden muss und durch die regelmäßigen Berichte der Fortgang der Umsetzung nachvollzogen werden kann.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 richtet das BMFSFJ ein "Begleitgremium Digitalisierung" ein, welches insbesondere die Umsetzung bei den Digitalisierungsaspekten dieses Gesetzes unterstützt. Dabei ist die Vorbereitung der Umsetzung der Digitalisierung der zweiten Stufe maßgeblich. Das Begleitgremium Digitalisierung soll die Familienkasse und die Bundesregierung dabei beraten und deshalb die unterschiedlichen erforderlichen Expertisen abbilden, indem diese auch in die Berichte der Familienkasse nach Absatz 1 einfließen. Die datenübermittelnden Stellen und IT-Experten können wertvolle Beiträge für die regelmäßigen Berichte der Familienkasse zum Fortgang der Umsetzung und für die Meilensteinplanung liefern. Das Begleitgremium besteht deshalb aus geeigneten Personen vonseiten der datenübermittelnden Stellen sowie IT-Fachexperten. Es ist gemäß Absatz 1 an der Erarbeitung der Berichte in geeigneter Weise zu beteiligen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 gibt das BMFSFJ eine Untersuchung in Auftrag, um Möglichkeiten der Entwicklung einer „Kinderkarte“ zu prüfen.

Die Untersuchung stellt sicher, dass die Umsetzung dieser potenziellen Erweiterungen technisch, organisatorisch, (verfassungs-)rechtlich und finanziell realisierbar ist, bevor konkrete Maßnahmen ergriffen werden.

Entsprechend der Konzeption des Kinderchancenportals nach § 46a soll bei der etwaigen Entwicklung der Kinderkarte auf eine sinnvolle Verknüpfung mit dem Kinderchancenportal und seiner Logik geachtet werden (Freigabe bzw. Akkreditierung von Leistungserbringern und Wegfall von Nachweisen).

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist danach zu prüfen, ob und wie das Kinderchancenportal um eine Karte ergänzt werden kann, die als Nachweis für die Anspruchsberechtigung der im Kinderchancenportal registrierten Personen gegenüber Anbietern oder der zuständigen Stelle dienen und die direkte Abrechnung von Leistungen zwischen Anbietern und der zuständigen Stelle erleichtern soll. Denkbar ist insbesondere ein Vorzeigen der Karte bei einem Leistungserbringer vor Ort, anstelle dass konkrete Angebot vorher im Kinderchancenportal zu buchen. Die Kinderkarte kann als physische Karte, als gesonderte oder auch in andere Trägermedien integrierte informationstechnische Anwendung oder in anderer geeigneter Form angeboten werden.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist zudem zu prüfen, ob und wie die Kinderkarte auf alle Kinder und Jugendlichen ausgeweitet werden kann.

Ziel dieser Untersuchung ist es, die Nutzbarkeit der Kinderkarte auch auf Kinder und Jugendliche auszuweiten, die derzeit keine Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem BKGG, SGB II, SGB XII, AsylbLG oder WoGG beziehen. Dadurch soll das Kartensystem für eine breitere Zielgruppe geöffnet und potenzielle Stigmatisierungen verhindert werden, die dadurch entstehen könnten, dass sich anhand der Karteninhaberschaft Rückschlüsse auf eine Sozialleistungsberechtigung treffen lassen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist im Rahmen der Untersuchung zu prüfen, ob die Kinderkarte auf andere Sozialleistungen ausgeweitet werden kann.

Konkret soll geprüft werden, ob und wie

- sowohl alle Bundesleistungen für Kinder und Jugendliche als auch
- alle Leistungen der Länder und Kommunen

für diese Zielgruppe über die Karte administriert werden können.

Dies kann neben gesetzlichen finanziellen Leistungen auch Leistungen der kulturellen Da-seinsvorsorge einbeziehen, z.B. Museumsbesuche in Trägerschaft der genannten Stellen. Zudem soll die Möglichkeit geprüft werden, je nach Region und Alter auch neuartige einmalige oder wiederkehrende Förderungen, wie einen Anfängerschwimmkurs oder einen Büchergutschein, mithilfe der Karte zu gewähren.

Zudem soll die Möglichkeit für private Anbieter eröffnet werden, ebenfalls Angebote über die Karte zugänglich zu machen und auch darüber abzugelten.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 ist schließlich zu prüfen, ob die Kinderkarte mit einer Bezahlfunktion versehen werden kann, entweder gutscheinartig (Prepaid) oder mit Kontohinterlegung (Debit).

Dabei soll unter anderem geprüft werden, wie eine private Aufbuchung, z.B. eine Taschengeldfunktion für Eltern, umgesetzt werden kann.

Diese Erweiterung könnte insbesondere dazu beitragen, die Kinderkarte auch für andere Zwecke zu nutzen und die Verwaltungsprozesse bei der Auszahlung und Abrechnung von Sozialleistungen zugunsten von Behörden und insbesondere Vereinen und kleineren Privatanbietern zu vereinfachen.

Zu § 78 (Bericht der Bundesregierung)

§ 78 bestimmt, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum Ablauf des 30. Juni 2030 einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes vorzulegen hat. Darüber hinaus soll der Bericht gegebenenfalls Vorschläge zur Weiterentwicklung der Kindergrundsicherung enthalten.

Zu § 79 (Verfahrenserprobungen)

Bei der Umsetzung neuer Online-Verfahren besteht die Herausforderung, dass die technische Landschaft des Sozialstaats mit seinen föderalen Strukturen heterogene

Anforderungen und Geschwindigkeiten mit sich bringt. Daher sollen zunächst durch eine Erprobungsgesetzgebung vorab einzelne Musterräume geschaffen werden, um neue Verfahrensabläufe und moderne Technologien in überschaubarem Rahmen und lokal begrenzt mit geeigneten Stellen zu testen und so die fortschreitende Digitalisierung des Sozialstaats als Ganzes und flächendeckend zu befördern.

§ 79 ermöglicht daher der Familienkasse, von ihr als Referenzimplementierung entwickelte IT-Dienste im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgewählten Daten übermittelnden Stellen mit dem Ziel der Bundeseinheitlichkeit zur Verfügung zu stellen, um damit die neuen digitalen Verfahren praktisch zu erproben, und um für eine Regulierung neuer digitaler Technologien, Kommunikationsformen und neuer Verfahrensabläufe zu lernen. Konzeption und Entwicklung der IT-Dienste sowie die Tragung der Entwicklungskosten liegen bei der Familienkasse. Die ausgewählten pilotierenden Stellen, die an der Erprobung teilnehmen, wenden die IT-Dienste lediglich an. Die pilotierenden Stellen haben bei der Anwendung dem Erprobungscharakter hinreichend Rechnung zu tragen.

Betroffen ist damit die Annexkompetenz der Ressortforschung zur öffentlichen Fürsorge nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG, die eine Bundeszuständigkeit im Rahmen des Erprobungszusammenhangs begründet.

Zu Kapitel 9 (Übergangsvorschriften)

Zu § 80 (Übergangsvorschriften)

§ 80 übernimmt in Teilen den Regelungsgehalt des § 56 BKG-RegE. Absatz 3 bis 5 des § 56 BKG-RegE entfallen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird das Datum des Inkrafttretens angepasst. Die Streichung und Ergänzung in den Sätzen 1 und 2 (neu) erfolgen aus redaktionellen Gründen. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden wegen der Änderungen des § 11, nach dem zur Berechnung des Kinderzuschlags das steuerfrei zu stellende Existenzminimum aus dem Existenzminimumbericht zugrunde zu legen ist, gestrichen. Aufgrund der Rückkehr zur aktuellen Rechtslage entfällt die Notwendigkeit von ergänzenden Zahlungen. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 2.

Zu Absatz 2

Wie in Absatz 1 wird in Absatz 2 das Datum des Inkrafttretens angepasst. Die übrigen Änderungen sind redaktionell bedingt.

Zu § 56 Absatz 3 bis Absatz 5 BKG-RegE (entfällt)

Absatz 3 wird gestrichen. Eine Übergangsregelung ist nicht erforderlich. Das Verfahren ändert sich nicht. Es ist daher nicht von verlängerten Zeiträumen für die Bearbeitung von Anträgen auszugehen.

Absatz 4 wird gestrichen, da durch den Wegfall des § 12 Absatz 1 Satz 3 der Regelungsgehalt entfallen ist.

Absatz 5 wird gestrichen, da Kinder im Bürgergeldbezug zunächst nicht in dieses Gesetz integriert werden.

Absatz 3

§ 80 Absatz 3 entspricht – redaktionell überarbeitet und ergänzt – § 56 Absatz 6 BKG-RegE.

Auf die entsprechende Begründung im Regierungsentwurf in BT-Drucksache 20/9092 wird verwiesen. Die Regelung trägt dabei dem Gedanken des § 5 Absatz 3 E-Government-Gesetz (EGovG) Rechnung, der ebenfalls einen Technikvorbehalt enthält.

Klarstellend wird der Anwendungsvorbehalt allerdings nur auf § 26 Absatz 3 Satz 2 (Datenschutzcockpit) bezogen, die Protokollierungsvorgaben gelten bereits nach allgemeinen Datenschutzvorgaben (vgl. Begründung zu § 26 Absatz 3 Satz 1).

Zu Satz 1

Nach Satz 1 stellt die Familienkasse zur Umsetzung des § 26 Absatz 3 Satz 2 eine IT-Komponente zur Verfügung, mit der sich die betroffenen Personen Auskünfte zu den sie betreffenden Protokolldaten nach § 26 Absatz 3 Satz 1 anzeigen lassen können (BKG-Datenschutzcockpit), solange die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das Datenschutzcockpit nach § 10 OZG nicht vorliegen. Beinhaltet sind alle in § 26 Absatz 3 Satz 1 gelisteten Informationen. Für die Übergangszeit muss die Familienkasse ein BKG-Datenschutzcockpit zur Verfügung stellen, um Auskünfte zu den Datenübermittlungen nach diesem Gesetz anzeigen zu lassen. Das angebotene BKG-Datenschutzcockpit wird so lange angeboten, bis das Datenschutzcockpit nach § 10 OZG für weitere Datenübermittlungen technisch nutzbar ist.

Dieses Vorgehen steht im Einklang mit den Änderungen in § 10 OZG durch das OZGÄndG: Dort ist nun ausdrücklich festgehalten, dass, wenn die technischen und rechtlichen Möglichkeiten vorliegen, auch Datenübermittlungen ohne Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer durch das BKG-Datenschutzcockpit erfasst werden sollen (vgl. BT-Drucksache 20/10417).

Zu Satz 2

Sobald das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesanzeiger bekannt gibt, dass die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Anzeige der Datenübermittlungen nach diesem Gesetz im Datenschutzcockpit nach § 10 OZG vorliegen, wird die Funktionalität der bis dahin von der Familienkasse zur Verfügung gestellten IT-Komponente nach Satz 1 in das Datenschutzcockpit nach dem Onlinezugangsgesetz überführt. Hierfür sind das Datenschutzcockpit nach dem Onlinezugangsgesetz und das BKG-Datenschutzcockpit nach diesem Gesetz in der Weise zusammenzuführen, dass das BKG-Datenschutzcockpit im Datenschutzcockpit nach dem Onlinezugangsgesetz aufgeht.

Zu § 57 BKG-RegE (entfällt)

Die Regelung des § 57 BKG-RegE (Anwendungsvorschrift) ist nicht erforderlich. Die Höhe des Kinderzuschlags ergibt sich, wie nach aktueller Rechtslage, aus dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum (vgl. § 11.). Ein Schlechterstellungsausgleich ist damit nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)

[...]

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

[...]

Zu Artikel 4 (Änderung des Mikrozensusgesetzes)

[...]

Zu Artikel 5 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

[...]

Zu Artikel 6 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

[...]

Zu Artikel 7 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

[...]

Zu Artikel 8 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

[...]

Zu Artikel 9 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

[...]

Zu Artikel 10 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

[...]

Zu Artikel 11 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

[...]

Zu Artikel 12 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

[...]

Zu Artikel 13 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

[...]

Zu Artikel 14 (Änderung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes)

[...]

Zu Artikel 15 (Folgeänderungen)

[...]

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

[...]